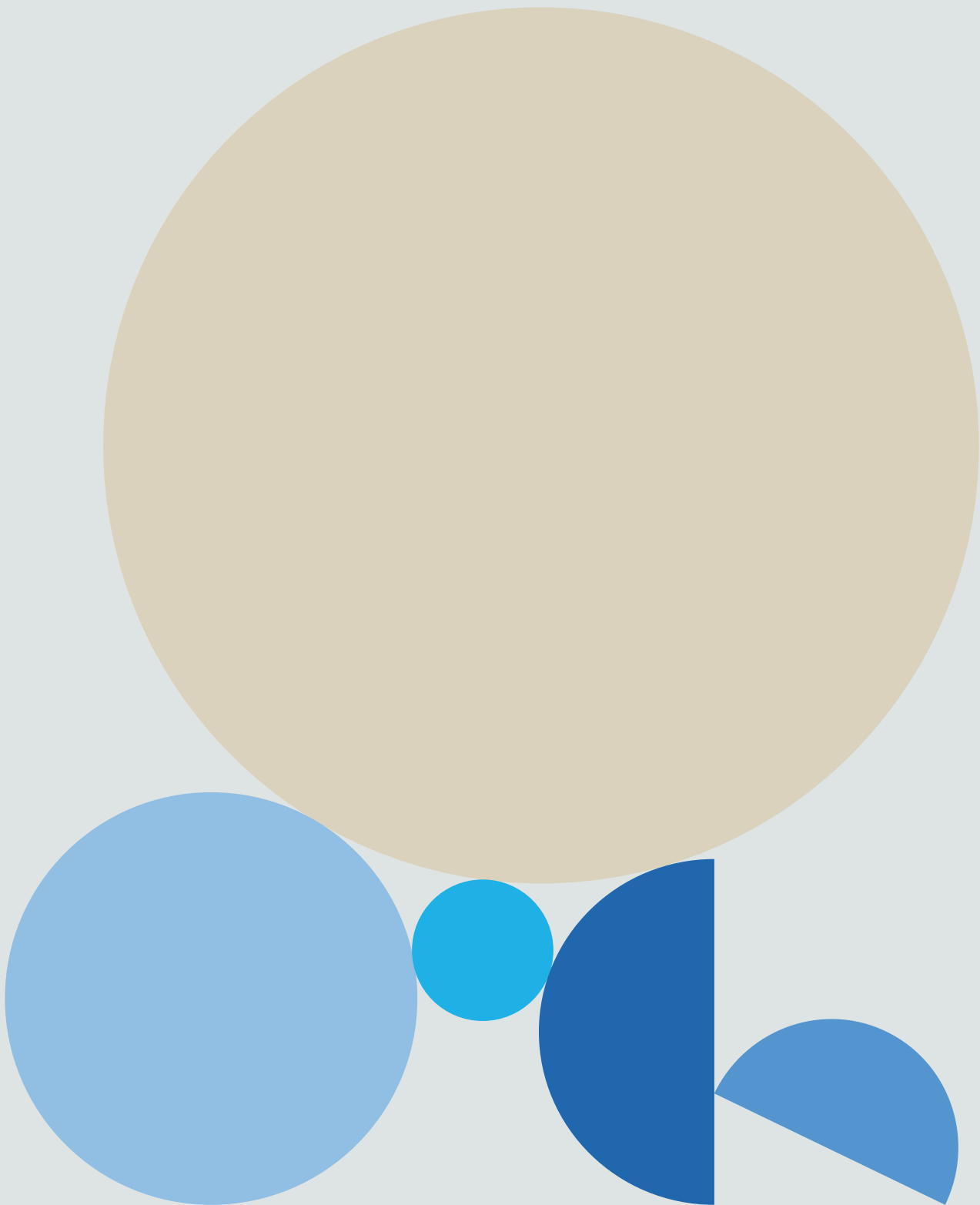


Geschäftsbericht 2023

Zurich Life Legacy Versicherung
Aktiengesellschaft (Deutschland)



Überblick

		2023
Gebuchte Brutto-Beiträge	Tsd. EUR	607.969
Verdiente Netto-Beiträge	Tsd. EUR	581.947
Aufwendungen für Versicherungsleistungen inklusive Veränderung der Deckungsrückstellung	Tsd. EUR	848.598
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	Tsd. EUR	21.990
Kapitalanlageergebnis	Tsd. EUR	543.826
Rohüberschuss	Tsd. EUR	239.059
Jahresüberschuss ¹⁾	Tsd. EUR	72.343
Kapitalanlagen ²⁾	Tsd. EUR	19.985.314
Versicherungstechnische Rückstellungen	Tsd. EUR	19.378.857
Eigenkapital	Tsd. EUR	585.792
Versicherungsverträge im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft	Anzahl	627.613

¹⁾ vor Gewinnabführung in Höhe von 68,7 Mio. EUR

²⁾ Die ausgewiesene Summe beinhaltet auch Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen

Aufgrund der Aufnahme des Geschäftsbetriebs als Versicherungsunternehmen im Jahr 2023 sind die Vergleichswerte mit dem Vorjahr nicht darstellbar.

Inhaltsverzeichnis

Verwaltungsorgane der Gesellschaft	1
Lagebericht	2
Anlage zum Lagebericht	16
Betriebene Versicherungszweige und -arten	20
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023	21
Bilanz zum 31. Dezember 2023	22
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	28
Anhang - Angaben zur Bilanzierung und Bewertung	31
Angaben zur Bilanz	34
Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	42
Allgemeine Angaben	44
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	47
Bericht des Aufsichtsrats	53
Überschussanteilsätze 2024	54
Zurich Gruppe – Gesellschaftsstruktur	218

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir verallgemeinernd das generische Maskulinum. Damit sind selbstverständlich alle gleichberechtigt angesprochen.

Verwaltungsorgane der Gesellschaft

Aufsichtsrat

Bettina Bornmann	Vorsitzende Group Head Planning & Performance Management Zurich Insurance Company Ltd Zürich
Claudia Backenecker	Stellvertretende Vorsitzende Finance Special Projects Director Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG Zürich
Raffaella Russi	Senior Legal Counsel Zurich Insurance Company Ltd Zürich

Vorstand

Dr. Carsten Schildknecht	Vorsitzender CEO, Governance-Funktionen (Legal / Compliance, Risk, Audit), Kommunikation, Strategie und Transformation
Horst Nussbaumer	Chief Operating Officer (Claims, Operations, IT & Digital), Versicherungstechnik Leben
Dr. Torsten Utecht	Finanzen, Governance-Funktion: Versicherungsmathematische Funktion

Lagebericht

Geschäftstätigkeit

Die Zurich Life Legacy Versicherung Aktiengesellschaft (Deutschland), im Folgenden ZLLAG genannt, gehört zur Zurich Gruppe Deutschland und damit zur internationalen Zurich Insurance Group, Zürich. Durch die Gesellschaft wird ein Bestand überwiegend kapitalbildender Versicherungen verwaltet. Die Gesellschaft soll in den Folgejahren veräußert werden.

Die Gesellschaft, als übernehmender Rechtsträger, hat am 29.08.2023 einen Spaltungs- und Übernahmevertrag mit der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG als übertragendem Rechtsträger geschlossen. Das im Wege dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags abzuspaltende Geschäft umfasste grundsätzlich den Teil des Lebensversicherungsgeschäfts des übertragenden Rechtsträgers, überwiegend bestehend aus kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungsverträgen mit einem Garantiezins von mehr als 0,9% und den dazu gehörenden Zusatzversicherungen, einschließlich der Verträge der privaten und betrieblichen Altersversorgung und dem Konsortialgeschäft. Abweichungen von diesem Grundsatz sind in geringem Maße den einzelnen Bestandführungssystemen geschuldet, bei denen man eine ganzheitliche Zuordnung zum Spaltungsbestand dem Spaltungsgrundsatz vorgezogen hat.

Die Abspaltung und Übernahme erfolgten ohne Gewährung von neuen Aktien.

Der Spaltungs- und Übernahmevertrag ist mit Eintragung im Handelsregister am 20.10.2023 wirksam geworden und regelt die Abspaltung des oben genannten Geschäfts der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG auf die Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 01.01.2023.

Mit Eintragung zum 27.04.2023 wurde die Sitzverlegung der Gesellschaft nach Leverkusen beschlossen. Die Erlaubnis zum Betrieb der Versicherung erfolgte am 24.08.2023 durch die BaFin.

Die Produkte

Unser Produktportfolio umfasst Produkte für die Altersvorsorge und zur Absicherung biometrischer Risiken. Im Rahmen der Altersvorsorge-Produkte fallen auch Produkte zur Arbeitskraft- und Hinterbliebenenabsicherung in der privaten und betrieblichen Altersversorgung darunter.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Bereich der klassischen Versicherungslösungen mit kollektiven Garantien, wenngleich das Portfolio auch fonds- und indexgebundene Produkte umfasst.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage in der Bundesrepublik Deutschland

Deutsche Wirtschaft im Jahr 2023 auf Niveau von Corona-Pandemie Beginn

Die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland wurde auch im Jahr 2023 spürbar von den Folgen des Krieges in der Ukraine und den damit einhergehenden Herausforderungen geprägt. Die Corona-Pandemie wurde offiziell als beendet erklärt, einzelne Fälle treten dennoch auf, wenn auch ohne pandemische Merkmale. Insbesondere die extremen Energiepreiserhöhungen und steigenden Lebenshaltungskosten verschärfen die erschwerten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, welche bereits im Jahr 2022 vorhanden waren und in Material- und Lieferengpässen und dem Fachkräftemangel resultieren. Gleichzeitig zeigte sich auch im Jahr 2023 wieder, dass der Klimawandel kein zyklisch auftretendes Thema ist und neben den kurzfristigen Krisen eine langfristige Herausforderung darstellt. Die Folgen der globalen Krisen belasteten die deutsche Wirtschaft, wodurch diese kein Wachstum verzeichnen konnte.

Nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes sank das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) um 0,3 % im Vergleich zum Vorjahr. Im Vergleich zum Jahr 2019 stieg das BIP im vergangenen Jahr in Deutschland lediglich um 0,7 % und damit deutlich schwächer als in vielen anderen europäischen Staaten. Die preisbereinigte Bruttowertschöpfung fiel im Jahr 2023 um 0,1 % gegenüber dem Vorjahr an. Die meisten Dienstleistungsbereiche konnten ihre wirtschaftlichen Aktivitäten im Vorjahresvergleich leicht ausweiten und stützten die Wirtschaft im Jahr 2023. Der Anstieg fiel aber insgesamt schwächer aus als in den beiden vorangegangenen Jahren. Den größten preisbereinigten Zuwachs verzeichnete der Bereich Information und Kommunikation mit +2,6 %. Der Bereich Öffentliche Dienstleister, Erziehung, Gesundheit (+1,0 %) und die Unternehmensdienstleister (+0,3 %) konnten ebenfalls leicht zulegen. Dagegen ging die preisbereinigte Bruttowertschöpfung im zusammengefassten Wirtschaftsbereich Handel, Verkehr, Gastgewerbe (-1,0 %) zurück. Das lag vor allem am Groß- und am Einzelhandel, die deutlich nachgaben, während der Kraftfahrzeughandel und der Verkehrsbereich zulegten. Im Baugewerbe machten sich neben den weiterhin hohen Baukosten und dem Fachkräftemangel insbesondere die zunehmend schlechteren Finanzierungsbedingungen bemerkbar. Hiervon war vor allem der Hochbau betroffen. Dagegen konnte die Produktion im Tiefbau und im Ausbaugewerbe gesteigert werden. Insgesamt erreichte das Baugewerbe 2023 preisbereinigt ein kleines Plus von 0,2 %.

Die Wirtschaftsleistung im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe) ging insgesamt deutlich um 2,0 % zurück. Entscheidend dafür war eine sehr viel niedrigere Produktion im Bereich Energieversorgung. Das Verarbeitende Gewerbe, das fast 85 % des Produzierenden Gewerbes (ohne Bau) ausmacht, war im Jahr 2023 preisbereinigt ebenfalls im Minus (-0,4 %). Positive Impulse kamen hier vorrangig aus der Automobilindustrie und dem sonstigen Fahrzeugbau. Dagegen sanken Produktion und Wertschöpfung in den energieintensiven Industriezweigen wie der Chemie- und Metallindustrie erneut, nachdem die Wirtschaftsleistung in diesen Branchen bereits 2022 auf die steigenden Energiepreise reagiert hatte.

Der deutsche Außenhandel entwickelte sich im Jahr 2023 aufgrund der schwachen Weltkonjunktur schlecht und dürfte sich auch 2024 nicht bemerkbar verbessern. Globale geldpolitische Straffungen und die Verschlechterung der preislichen Wettbewerbsfähigkeit setzten dem deutschen Außenhandel zu. Nach ersten Berechnungen fielen die Exporte im Jahr 2023 preisbereinigt um -1,2 % und die Importe preisbereinigt um -1,9 %.

Im Jahr 2023 spannte sich der Arbeitsmarkt weiter an, wenn auch weniger stark als in den Jahren zuvor. Im Jahresdurchschnitt erbrachten 45,9 Mio. in Deutschland arbeitende Erwerbstätige die Wirtschaftsleistung. Damit stieg die Zahl der Erwerbstätigen um 0,7 % gegenüber dem Vorjahr und überstieg damit erneut das Vorkrisenniveau des Jahres 2019. Einen besonders starken Zuwachs an Erwerbstätigen verzeichnete der Bereich Information und Kommunikation (+2,6 %). Die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei ist der einzige Wirtschaftsbereich, der einen Rückgang der Erwerbstätigen im Vergleich zum Vorjahr (-0,4 %) vermeldet. Die Anzahl an Erwerbstätigen in den Wirtschaftsbereichen Finanz- und Versicherungsdienstleister und Grundstücks und Wohnungswesen stagnierte.

Die privaten Konsumausgaben fielen nach aktuellen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes preisbereinigt um 1,1 % im Vergleich zum Vorjahr. Damit liegen die Konsumausgaben weiterhin unter Vorkrisenniveau des Jahres 2019 (-2,1 %). Ursächlich hierfür waren besonders die hohen Verbraucherpreise insbesondere für Nahrungsmittel und Energie. Auch der Staat reduzierte im Jahr 2023 erstmals seit fast 20 Jahren seine preisbereinigten Konsumausgaben (-1,7 %). Das lag vor allem am Wegfall staatlich finanzierter Coronamaßnahmen wie Impfungen und Ausgleichszahlungen für freie Bettenkapazitäten in Krankenhäusern. Durch solche Maßnahmen hatte der Staatskonsum in den Jahren ab 2020 die Wirtschaftsleistung gestützt.

Im Jahr 2023 haben sich die Verbraucherpreise in Deutschland im Schnitt um +5,9 % gegenüber 2022 erhöht. Damit erreicht der Verbraucherpreisindex einen historischen Höchststand, der laut dem Statistischen Bundesamt insbesondere auf die extremen Preisanstiege für Energieprodukte und Nahrungsmittel seit Beginn des Krieges in der Ukraine zurückzuführen sei. Die hohe Inflationsrate hatte für die Arbeitnehmer klare Reallohnverluste zur Folge. Dadurch, dass die Verbraucherpreise stärker als das verfügbare Einkommen stiegen, sank die Kaufkraft der privaten Haushalte.

Der Krieg in der Ukraine und die daraus resultierende Energiekrise haben das ohnehin schwierige, von sozialen Ungleichheiten geprägte Umfeld, hoher Staatsverschuldung, erhöhter Cyber-Kriminalität und Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit beeinflusst. Während die Regierungen und Gesellschaften weiterhin nach angemessenen Lösungen suchen, werden die Herausforderungen durch unzureichende Vorsorge, konkurrierende Interessen und die Folgen früherer Entscheidungen noch größer. Nirgendwo ist dies deutlicher geworden als im Kampf gegen die hohe Inflation. Regierungen und Zentralbanken versuchen zu reagieren. Dennoch bleibt das Risiko politischer Fehler hoch, da der Spielraum für die gleichzeitige Bewältigung wirtschaftlicher und damit verbundener gesellschaftlicher Belastungen begrenzt ist. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in der Eurozone ist von ebendiesen Herausforderungen betroffen.

Entwicklung an den Kapitalmärkten

Wie bereits 2022 wurde die Entwicklung an den Kapitalmärkten auch 2023 maßgeblich durch die Themen Inflation und Geldpolitik bestimmt. Grundsätzlich war die Erwartung vieler Marktteilnehmer, dass die Inflation 2023 den Höhepunkt erreichen und die Zentralbanken somit am Ende des Zinserhöhungszyklus stehen würden, sodass der Ausblick sowohl für die Aktien- als auch die Rentenmärkte grundsätzlich positiv war. Dank fallender Energiepreise sank die Gesamtinflation, während sich die Kerninflation – gemessen ohne die schwankungsreichen Preise für Energie und Lebensmittel – auf hohem Niveau stabilisierte. So führte die gerade im ersten Halbjahr 2023 hohe Kerninflation sowie der stabile Arbeitsmarkt zu restriktiven Geldpolitiken der US-Zentralbank Federal Reserve und der Europäischen Zentralbank, in deren Folge durch die höheren Zinsen sich im Verlauf des Jahres dann auch die wirtschaftlichen Daten und Prognosen abschwächten. Während sich die Wirtschaft in den USA noch stabil halten konnte, befand sich die Eurozone mit zwei aufeinanderfolgenden Quartalen mit negativem Wirtschaftswachstum bereits Ende des ersten Quartals in einer sogenannten technischen Rezession. Obwohl der Dienstleistungssektor sich im ersten Halbjahr noch sehr positiv entwickelte, verschlechterten sich die Frühindikatoren sowohl des verarbeitenden Gewerbes als auch später des Dienstleistungssektors, über das Jahr hinweggesehen, deutlich. Auf den Finanzmärkten zeigten sich erste Verwerfungen mit dem Kollaps der Silicon Valley Bank in den USA und in Europa musste die Credit Suisse unter Eingriff der Schweizer Nationalbank von der UBS übernommen werden, um einen Zusammenbruch der Credit Suisse mit weitreichenden negativen Folgen für das Finanzsystem zu verhindern. Insgesamt erwies sich das Bankensystem jedoch sowohl in den USA als auch in Europa als sehr robust und konnte diese kurzzeitige Krise gut überwinden.

Die Rentenmärkte erfuhren 2023 durch die Zinsentwicklung ein sehr volatiles Jahr. Getrieben durch die weiterhin hohe Inflation und die Zinserhöhungen der Zentralbanken, erreichten die Renditen deutscher Staatsanleihen gegen Ende des dritten Quartals ihre Höchststände und wiesen folglich deutliche Kursrückgänge auf. Ein stark ausgeprägter Zinsrückgang im vierten Quartal ließ länger laufende Anleihen gegen Jahresende dann aber wieder unterhalb der Renditen des Vorjahres fallen, so dass über das Gesamtjahr Kursgewinne erzielt werden konnten.

Im Immobiliensektor setzte sich der Trend aus 2022 ebenfalls fort. Viele Immobilien mussten weitere oder erstmalige Abwertungen erfahren, wobei Immobilien in den sehr guten Lagen mit niedrigem Risiko erneut besser abschneiden konnten als der Gesamtmarkt. Die gestiegenen Zinsen und hierdurch höheren Finanzierungskosten bzw. die Unsicherheit bzgl. zukünftiger Refinanzierungen machten sich nun auch bei großen Immobilienunternehmen bemerkbar. Resultierend daraus gab es die ersten Insolvenzen im Immobiliensektor. Speziell im Bereich der Immobilienentwicklungen kam es zu Engpässen bei Finanzierungen und Refinanzierungen. Auch einige gelistete Aktiengesellschaften in der Immobilienbranche sehen sich zunehmend stärkerem Gegenwind ausgesetzt, sei es durch Neubewertungen des Portfolios oder die gestiegenen Finanzierungskosten.

Während die Zinsen Ende des dritten/Anfang des vierten Quartals auf langjährigen Höchstständen notierten, zeigten die Maßnahmen der Zentralbanken ihre Wirkung und die Kerninflation ging merklich zurück, sodass nun mit keinen weiteren Zinserhöhungen in Europa und den USA gerechnet wird. Im Gegenteil, speziell in den USA wird bereits von einigen Marktteilnehmern mit Zinssenkungen im ersten Halbjahr 2024 gerechnet. Diese Entwicklung und der implizite Ausblick lösten eine Kursrallye bei globalen Aktien aus, sodass einige Indizes ihre Allzeithöchststände erreichen konnten. Allerdings könnte dies auch ein Risiko für Aktien im Jahr 2024 darstellen, da der Kapitalmarkt vor dem Hintergrund eines sich verlangsamenden Wirtschaftswachstums und einer gegebenenfalls zu früh erwarteten Zinssenkung eventuell zu optimistisch positioniert ist.

Die Entwicklung der deutschen Versicherungswirtschaft 2023

Auch das Versicherungsgeschäft wurde im Jahr 2023 stark von der steigenden Inflation und den Folgen des Krieges in der Ukraine geprägt. Über alle Sparten hinweg schätzt der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) einen leichten Anstieg der Beitragseinnahmen 2023 um 0,6 % auf 224,7 Mrd. EUR. Die realen Einkommensverluste der privaten Haushalte belasten dabei vor allem das Geschäft der Lebensversicherer, da die Menschen weniger Geld für die private Altersvorsorge zurückerlegen. In der Schaden- und Unfallversicherung und der privaten Krankenversicherung sind trotz diverser Krisen weiterhin Beitragszuwächse zu verzeichnen.

In der Lebensversicherung insgesamt (inklusive Pensionsfonds und Pensionskassen) sanken die gebuchten Bruttobeiträge deutlich, um -5,0 % gegenüber dem Vorjahr auf 92,17 Mrd. EUR.

In den Geschäftsergebnissen der Lebensversicherer i. e. S. zeichnet sich ein Trend deutlich sinkender Beitragseinnahmen aufgrund stark rückläufiger Einmalbeiträge und grundsätzlichem Rückgang im Neuzugang ab. Die Anzahl der Versicherungsverträge weist laut GDV einen Bestandsrückgang auf. Laut Ergebnissen des GDV sanken die gebuchten Brutto-Beiträge im Geschäftsjahr 2023 (ohne Beiträge aus RfB) auf 89,15 Mrd. EUR; dies entspricht einem Rückgang von 3,9 %. Die laufenden Beiträge blieben nahezu konstant bei 64,27 Mrd. EUR und steigerten damit ihren Anteil auf 72,1 % der Beitragseinnahmen (Vorjahr: 69,3 %), da die Einmalbeiträge im selben Zeitraum um -12,5 % auf 24,88 Mrd. EUR zurückgingen. Der Bestand an Hauptversicherungen betrug zum 31.12.2023 81,42 Mio. Verträge und sank damit um 0,5 %. Dennoch stieg die versicherte Summe um 2,4 % auf 3.639,11 Mrd. EUR und der laufende Beitrag um 0,4 % auf 64,76 Mrd. EUR.

Der Anteil der fondsgebundenen Versicherungen ist mit 4,4%, bezogen auf die Bestandsstruktur (laufender Beitrag), unverändert, Rentenversicherungen als Mischformen mit Garantien stiegen um 1,2 Prozentpunkte auf 25,8% und sind somit in Summe bei 30,2 %. Beide Werte verdeutlichen das starke Wachstum der fondsgebundenen Lebensversicherungen. Im Jahr 2023 erreichte der Neuzugang laut GDV 4,42 Mio. Lebensversicherungsverträge (0,2 %) mit einer Versicherungssumme in Höhe von 322,53 Mrd. EUR, was einem Anstieg von +3,7% entspricht. Basierend auf Neugeschäftsbeiträgen errechnet sich für das Jahr 2023 ein Annual Premium Equivalent (APE) in Höhe von 8,90 Mrd. EUR (-1,1 %).

Die Bedeutung von Rentenversicherungen für das Neugeschäft der Lebensversicherer nahm im vergangenen Jahr leicht ab. Ihr Anteil am Neugeschäft belief sich, gemessen an der Anzahl der Verträge, auf 46,1 % (Vorjahr: 48,3 %) und gemessen an den Beiträgen auf 67,3 % (Vorjahr: 70,2 %).

Der Bestand an förderfähigen Riester-Verträgen sank im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr auf 10,01 Mio. Verträge (-2,3 %). Der laufende Beitrag des gesamten Neuzugangs an Riester-Verträgen betrug 213,83 Mio. EUR (-19,9 %) mit einer versicherten Summe von 4,66 Mrd. EUR, die im Jahr 2023 ebenfalls deutlich gesunken ist (-28,4 %). Die Entwicklung der Basisrente ist entgegen den anderen Trends im Bereich der Lebensversicherer i. e. S. positiv. Der GDV meldet 133.800 neu abgeschlossenen Verträge im Jahr 2023 (+14,2 %) und einen laufenden Beitrag in Höhe von 502,83 Mio. EUR (+22,7 %).

Im Gegensatz zu der privaten Altersvorsorge entwickelte sich die betriebliche Altersvorsorge (bAV) im vergangenen Jahr deutlich schlechter. Die gebuchten Bruttobeiträge sanken in der bAV nach ersten Berechnungen des GDV um -5,7 % gegenüber 2022 auf 19,1 Mrd. EUR. Die gebuchten Bruttobeiträge der Pensionsfonds normalisierte sich auf ein Niveau vor Corona und Sondereffekten mit 1,10 Mrd. EUR (-50,8 %). Der gesamte Neuzugang belief sich im vergangenen Jahr auf 58.200 versicherte Personen (+0,8 %). Der laufende Beitrag für ein Jahr aus diesem Neuzugang stieg auf 40,56 Mio. EUR (+19,2 %), der Einmalbeitrag sank auf 0,81 Mrd. EUR (-60,2 %). Basierend auf den vorläufigen Neugeschäftsbeiträgen, errechnet sich hieraus ein APE von 121,43 Mio. EUR (-48,8 %). Auch in der Entwicklung der Pensionsfonds lassen sich laut GDV wie bei den Pensionskassen rückläufige Tendenzen in der Geschäftsentwicklung im vergangenen Jahr abzeichnen. Die gebuchten Bruttobeiträge der Pensionskassen sanken auf 1,92 Mrd. EUR (-5,0 %).

Während des Geschäftsjahres 2023 wurden 42.200 Hauptversicherungen neu abgeschlossen, was 10,9% weniger sind als im Vorjahr – die versicherte Summe des Neuzugangs belief sich dabei auf 0,54 Mrd. EUR und damit nur 1,6% unter Vorjahr. Der laufende Beitrag für

ein Jahr sank auf 29,70 Mio. EUR (-0,4 %), Einmalbeiträge sanken um 1,3% auf 129,24 Mio. EUR und somit verringerte sich die APE auf 43,75 Mio. EUR.

Geschäftsverlauf der Zurich Life Legacy Versicherung AG

Entwicklung des Neuzugangs

Die Gesellschaft verwaltet einen geschlossenen Bestand und verzeichnet somit grundsätzlich kein echtes Neugeschäft. Der Jahresbeitrag des Neugeschäftes inkl. Einmalbeiträge lag im Geschäftsjahr bei 64,2 Mio. EUR. Er ergibt sich im Wesentlichen aus der Erhöhung von Versicherungssummen/Dynamiken.

Der Neugeschäftsbeitrag aus laufendem Beitrag lag dabei bei 12,8 Mio. EUR; der Anteil aus Einmalbeiträgen lag bei 51,4 Mio. EUR.

Gemessen in Beitragssumme erreichte der Neuzugang 195,3 Mio. EUR. Das Neugeschäft der betrieblichen Altersversorgung ist darin mit einer Beitragssumme von 54,1 Mio. EUR enthalten.

Der durchschnittliche Jahresbeitrag des Neugeschäftes bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung lag bei 44 EUR.

Der Neuzugang, gemessen an den laufenden Beiträgen für ein Jahr, entfällt zu 57,0 % auf Rentenversicherungen einschließlich Berufsunfähigkeitsversicherungen und zu 34,3 % auf Kapitalversicherungen. Risikoversicherungen waren mit 0,3 %, fondsgebundene Versicherungen mit 0,1 % und Kollektivversicherungen mit 8,3 % am Neugeschäft beteiligt.

Entwicklung des Versicherungsbestandes

Die Gesellschaft hat im vergangenen Geschäftsjahr von der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG einen Bestand an Lebensversicherungsverträgen übernommen. Zum Ende des Geschäftsjahres 2022 betrieb die Gesellschaft noch kein Versicherungsgeschäft. Der Versicherungsbestand zum Ende des Geschäftsjahres 2023 stammt ausschließlich aus dieser Bestandsübertragung.

Der Bestand an selbst abgeschlossenen Versicherungen umfasst zum Ende des Geschäftsjahres 628 Tsd. Verträge mit einer Versicherungssumme von 19,7 Mrd. EUR. Davon entfielen auf die betriebliche Altersversorgung 199 Tsd. Verträge mit einer Versicherungssumme von 4,8 Mrd. EUR. Der laufende Beitrag für ein Jahr betrug im Bestand 532,3 Mio. EUR.

Über die betriebenen Versicherungsarten sowie über die Entwicklung und Zusammensetzung des Versicherungsbestandes berichten wir auf den Seiten 16 bis 19 in tabellarischer Form.

Der vorzeitige Abgang – die Summe aus Rückkäufen, Umwandlungen in beitragsfreie Versicherungen und sonstige vorzeitige Abgänge ermittelt anhand des laufenden Beitrags für ein Jahr – belief sich 2023 auf 17,5 Mio. EUR; bezogen auf den gesamten laufenden Beitrag für ein Jahr sind das 3,3 %.

Beitragsentwicklung

Die gebuchten Bruttobeiträge beliefen sich auf 608,0 Mio. EUR.

Die gesamten verdienten Beiträge für eigene Rechnung betragen im Berichtsjahr 581,9 Mio. EUR. Die Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung lagen bei 7,4 Mio. EUR.

Entwicklung der Leistungsverpflichtungen

Die Leistungen für unsere Kunden setzen sich aus den Auszahlungen des Geschäftsjahres und der Veränderung der Leistungsverpflichtungen zusammen. Die Auszahlungen umfassen die Aufwendungen für Todesfälle, Abläufe, Rückkäufe und Rentenleistungen mit 1.669,6 Mio. EUR und die ausgezahlten Überschussanteile mit 106,8 Mio. EUR. Die Leistungsverpflichtungen gegenüber unseren Versicherungskunden betragen zum Ende des Geschäftsjahres 19.402,6 Mio. EUR.

Kostenentwicklung

Bezogen auf die Beitragssumme des Neugeschäfts betrug der Abschlusskostensatz 6,0 %; die Abschlusskosten absolut beliefen sich im Geschäftsjahr auf 11,7 Mio. EUR.

Der Verwaltungskostensatz in Bezug auf die gebuchten Bruttobeiträge betrug 3,0 %. Die Verwaltungsaufwendungen beliefen sich auf 18,0 Mio. EUR.

Rückversicherungsergebnis

Der Saldo zuzüglich der Veränderung des Anteils der Rückversicherer an der Brutto-Deckungsrückstellung betrug im Geschäftsjahr -12,2 Mio. EUR.

Kapitalanlageergebnis

Die laufenden Kapitalerträge lagen 2023 bei 503,4 Mio. EUR. Die Nettogewinne aus den Abgängen von Vermögenswerten beliefen sich auf 169,2 Mio. EUR.

Die Nettoabschreibungen unter Berücksichtigung der Zuschreibungen betrugen 95,9 Mio. EUR. Insgesamt belief sich das Nettoergebnis aus Kapitalanlagen im Berichtsjahr auf 543,8 Mio. EUR.

Die Nettoverzinsung lag bei 2,7 %, die laufende Durchschnittsverzinsung lag bei 2,3 %.

Rohüberschuss und Überschussverwendung

Die Gesellschaft erwirtschaftete im Geschäftsjahr einen Rohüberschuss in Höhe von 239,1 Mio. EUR. Vom Rohüberschuss wurden den Versicherungsnehmern 19,6 Mio. EUR als Direktgutschrift gutgeschrieben und 147,1 Mio. EUR der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt.

In Anbetracht der weiterhin gebotenen Vorsorgemaßnahmen nach dem langanhaltenden Niedrigzinsumfeld, der hohen Volatilität am Kapitalmarkt sowie stiller Lasten wird das Niveau der Zinsüberschussbeteiligung der Versicherungsnehmer für 2024 in gleicher Höhe, wie sie vom vorherigen Versicherer Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft für 2023 festgesetzt wurde, beibehalten. Einzelheiten hierzu sind der Aufstellung „Überschussanteilsätze 2024“ auf den Seiten 55 bis 218 zu entnehmen.

Nach Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung wurde im Geschäftsjahr auf Grund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Gesellschaft als abführendem Unternehmen und der DEUTSCHER HEROLD AG als empfangendem Unternehmen ein Betrag von 68,7 Mio. EUR abgeführt; das restliche Ergebnis von 3,6 Mio. EUR wurde der Gewinnrücklage zugeführt. Nach Entnahme von 1.782.850 EUR aus der freien Kapitalrücklage endet das Geschäftsjahr mit einem Bilanzgewinn von 1.782.850 EUR.

Vermögens- und Finanzlage

Die gesamten Aktiva beliefen sich am Bilanzstichtag auf 20,3 Mrd. EUR (Vorjahr 21,0 Mrd. EUR). Die Kapitalanlagen ohne das fondsgebundene Geschäft beliefen sich auf 19,8 Mrd. EUR und stellen somit 97,6 % der Bilanzsumme.

Unter anderem durch Abgänge bei den sonstigen Ausleihungen in Höhe von 1,6 Mrd. EUR und einem Abschreibungsaufwand in Höhe von 96,0 Mio. EUR ging der Kapitalanlagenbestand im Laufe des Jahres um 0,6 Mrd. EUR zurück.

Das Neuanlagevolumen im Geschäftsjahr betrug 723,7 Mio. EUR.

Die stärksten Anlagenkategorien im Portfolio sind Mischfonds (47,4 %) und die direkt gehaltenen Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere (30,5 %) sowie die sonstigen Ausleihungen (18,9 %).

Der Rückgang des Marktzinnsniveaus (Swapsatz (EUR) 10 Jahre lag zum Jahresende 2023 bei 2,5 %, Vorjahr 3,2 %) führte insbesondere bei diesen zinssensitiven Anlagen zu einem Anstieg der Marktwerte. Die stillen Nettoreserven, bezogen auf den Buchwert des Kapitalanlagebestandes, betrugen - 8,2 % zum 31.12.2023 und beliefen sich damit auf - 1,6 Mrd. EUR.

Inklusive der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko für Inhaber von Lebensversicherungspolice betrug der Anteil der Kapitalanlagen an der Bilanzsumme 98,4 %. Der Buchwert der Anlagen für Rechnung und Risiko für Inhaber von Lebensversicherungspolice belief sich auf 154,8 Mio. EUR.

Im Anschluss an die Abspaltung der Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) von der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG erfolgte eine Kapitalerhöhung durch die beteiligten Gesellschaften, DEUTSCHER HEROLD AG und

Zürich Beteiligungs-AG (Deutschland). Von der Kapitalerhöhung durch die Zürich Beteiligungs-AG (Deutschland) an die Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) in Höhe von 16,2 Mio. EUR wurden 8,1 Mio. EUR eingezahlt. Von der Kapitalerhöhung durch die DEUTSCHER HEROLD AG in Höhe von 33,8 Mio. EUR wurden 16,9 Mio. EUR eingezahlt.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen betragen zum Jahresende 19,2 Mrd. EUR. Bei diesen Rückstellungen bildet die Deckungsrückstellung mit 94,2 % den größten Teil. Hinzu kommen die Rückstellung, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, in Höhe von 154,8 Mio. EUR. Die Deckungsrückstellung beinhaltet eine Zinszusatzreserve in Höhe von 2,2 Mrd. EUR. Die Rückstellungen für Beitragsrückerstattung (RfB) liegen bei 960,8 Mrd. EUR. Der Schlussüberschussanteil ist darin mit 265,7 Mio. EUR enthalten. Der freie Teil der RfB beläuft sich auf 625,1 Mio. EUR.

Die Verbindlichkeiten betragen zum Geschäftsjahresende 299,5 Mio. EUR, wobei die Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern mit 66,4 % den größten Teil ausmachen.

Die Liquidität des Unternehmens wird laufend geprüft und die Hochrechnung monatlich aktualisiert. Es bestanden während des Geschäftsjahres jederzeit ausreichend liquide Mittel.

Finanzielle und nicht finanzielle Leistungskennziffern

Die wesentlichen Leistungskennziffern für die Gesellschaft sind der Rohüberschuss und der Jahresüberschuss vor Gewinnabführung

	2023	2022
Rohüberschuss	239,1	0
Jahresüberschuss	72,3	0

Der Rohüberschuss der Gesellschaft beträgt 239,1 Mio. EUR. Bei einer Direktgutschrift von 19,6 Mio. EUR, einer Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung von 147,1 Mio. EUR ergibt sich ein Jahresüberschuss vor Abführung von 72,3 Mio. EUR.

Unsere Kundenorientierung, mit dem Ziel einer hohen Kundenzufriedenheit, wird mit der Leistungskennziffer Net Promoter Score überprüft. Durch die Abspaltung im Jahr 2023 liegen noch keine Daten für die Gesellschaft vor,

Chancen- und Risikobericht

Risikomanagementsystem

Im Rahmen der regulären Geschäftstätigkeit wird die Zurich Life Legacy Versicherung AG (ZLL) laufend von Chancen und Risiken begleitet. Um unter diesen Rahmenbedingungen erfolgreich zu agieren, hat die Gesellschaft ein Risikomanagementsystem aufgebaut, das in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse integriert ist. In diesem Zusammenhang hat die Gesellschaft aus der Geschäftsstrategie die Risikostrategie abgeleitet, das Risikotragfähigkeitskonzept entsprechend definiert und ein Limitsystem im Sinne eines Frühwarnsystems eingerichtet. Darüber hinaus ist das Governance-System mit seinen Schlüsselfunktionen und Funktionstrennungen so aufgebaut, dass es das Risikomanagement unterstützt.

Ziel des Risikomanagements ist die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und damit der langfristigen und nachhaltigen Existenzsicherung der Gesellschaft. Mit zielgerichteten Risikomanagementaktivitäten verfolgt die Gesellschaft die Optimierung ihrer Risikolage, d. h. eine Begrenzung der Risiken auf ein akzeptables Niveau unter Berücksichtigung der ihnen gegenüberstehenden Chancen. Bei den Aktivitäten berücksichtigt die Gesellschaft die aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Durch die regelmäßige Anwendung von konsistenten Risikomanagementverfahren identifiziert und bewertet die Gesellschaft ihr Risikopotential und ergreift bei Bedarf Gegensteuerungsmaßnahmen. Überschreiten die Analyseergebnisse dabei den definierten Toleranzbereich, werden risikomindernde Maßnahmen eingeleitet. Deren Umsetzung und Wirksamkeit werden anhand eines systematischen Controllings überwacht. Darüber hinaus wird durch entsprechende Prozesse gewährleistet, dass das Management zeitnah über neu auftretende Risiken informiert wird und erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden.

Das Risikomanagement der ZLLAG verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz und ist in das Risikomanagement der Zurich Gruppe Deutschland (ZGD) und dessen Aufbauorganisation integriert. Dem zentralen Risikomanagement, einem eigenständigen Bereich, obliegt dabei die Organisation, Verantwortlichkeitsregelung, Koordination, Überwachung und Kommunikation des Risikomanagementprozesses.

Gemäß des Jahresplans wird unter anderem in Workshops mittels verschiedener Risikoanalysemethoden die Risikoidentifikation und -bewertung vorgenommen. Die daraus resultierenden Informationen werden zentral in einem System vorgehalten, sodass umfassende sowie konsistente Risikoanalysen erstellt werden können. Darüber hinaus wird durch das implementierte Limitsystem der vom Vorstand definierte Risikoappetit operationalisiert und durch entsprechende Risikokennzahlen die Risikotragfähigkeit überwacht. Durch risikopolitische Maßnahmen im Unternehmen, aber auch durch die Umsetzung der Aktivitäten aus den verschiedenen Risikoanalysemethoden, soll eine Risikominderung erreicht werden. Die Erkenntnisse aus dem Risikomanagementprozess werden schließlich im Risikoreporting dargestellt. Das zentrale Risikomanagement agiert somit als unabhängige Risikocontrollingfunktion.

Das operative Risikomanagement findet in den Fachbereichen statt und ist somit in die Geschäfts- und Entscheidungsprozesse integriert. Grundsätzlich ist das operative Management für den unmittelbaren Umgang mit Risiken und insbesondere für das Eingehen von Risiken verantwortlich. Risikorelevante Themen werden regelmäßig in den Vorstandssitzungen der Gesellschaft behandelt. Darüber hinaus überprüft ein mit Vorständen besetztes Gremium regelmäßig die Einschätzungen zur Risikosituation der Zurich Gruppe Deutschland und beschließt - erforderlichenfalls unter Abstimmung mit der Gesellschaft - gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikoreduktion. Zusammen mit dem zentralen Risikomanagement soll dieses Gremium eine übergreifende und vernetzte Sicht auf alle zur Zurich Gruppe Deutschland gehörenden Unternehmen bewirken. Zudem werden spezielle Risikobelange hinsichtlich der Kapitalanlage oder Sicherheitsthemen in verschiedenen Gremien betrachtet.

Risikoprofil

Resultierend aus dem Geschäftsmodell betreffen die maßgeblichen Risiken der Gesellschaft die versicherungstechnischen Risiken, Risiken aus der Kapitalanlage, Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft, operationelle Risiken und sonstige Risiken und werden im Folgenden dargestellt.

Chancen und Risiken aus dem Versicherungsgeschäft

Die versicherungstechnischen Risiken umfassen im Wesentlichen das Zinsgarantierisiko, die biometrischen Risiken Langlebigkeit, Invalidität und Sterblichkeit sowie das Kostenrisiko für die Verwaltungsaufwendungen als auch das Stornorisiko. Während die biometrischen Risiken und das Kostenrisiko darin bestehen, dass die tatsächlichen Parameter nachteilig von den Annahmen abweichen, die den Kalkulationen zugrunde gelegt wurden, bezieht sich das Zinsgarantierisiko auf den Risikoumstand, dass die bei Vertragsabschluss in den Verträgen vereinbarten jährlichen Mindestverzinsungen nicht entsprechend durch Kapitalanlageerträge erwirtschaftet und somit nicht eingehalten werden können.

Biometrische Risiken

Den biometrischen Risiken begegnet die ZLL, indem für die Berechnung und die Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen Rechnungsgrundlagen mit Sicherheitszuschlägen verwendet werden. Bei diesen erfolgt regelmäßig anhand anerkannter aktuarieller Methoden und unter Berücksichtigung von Empfehlungen sowie Hinweisen der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) und der Aufsichtsbehörde eine Überprüfung und bei Bedarf eine Anpassung. Zusätzlich werden Bestands- und Leistungsanalysen durchgeführt, die Trends und negative Entwicklungen frühzeitig aufzeigen. Zudem ist die Gesellschaft stärker dem Risiko einer dauerhaft sinkenden, nicht steigenden Sterblichkeit ausgesetzt. Dauerhafte Effekte, die über die bisher verwendeten Sicherheitszuschläge und Trendannahmen hinausgehen, sind aktuell noch nicht zu beobachten. Der Verantwortliche Aktuar bestätigt, dass aus heutiger Sicht die Sicherheitsmargen in den für die Berechnung der Deckungsrückstellung verwendeten biometrischen Rechnungsgrundlagen angemessen und ausreichend sind.

Kostenrisiko

Zur Überprüfung des Kostenrisikos wird regelmäßig in Anlehnung an den DAV-Fachgrundsatz „Prüfung der Angemessenheit der Rechnungsgrundlage Kosten bei der Berechnung der Deckungsrückstellung durch den Verantwortlichen Aktuar“ in einer Modellprojektion die Kostenaufwendungen den Kostendeckungsmitteln gegenübergestellt. Dabei werden auch Inflationseffekte sowie die 2022 erfolgte und weiterhin anhaltende Zinswende berücksichtigt. In dieser Barwertbetrachtung ergibt sich eine Überdeckung der Aufwendungen, so dass die Rechnungsgrundlage Kosten als angemessen und ausreichend sicher zu bewerten ist.

Zinsgarantie- und Stornorisiko

Der bilanzielle Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen erreicht für jeden Einzelvertrag mindestens die Höhe des Rückkaufwertes, wodurch die Angemessenheit der Rückstellungen im Hinblick auf das Stornorisiko gewährleistet wird.

Die dauernde Erfüllbarkeit, der sich aus der Zinsgarantie ergebenden Verpflichtungen, wird regelmäßig überprüft. Dies reicht von der mittelfristigen Betrachtung der periodengerechten bilanziellen Finanzierbarkeit über Stresstests bis hin zur ökonomischen Bewertung des Zinsgarantierisikos im Rahmen des Asset-Liability-Managements, dessen Ergebnisse wesentlich die Zusammensetzung der Kapitalanlagen bestimmen. Weiterhin wurde gemäß aufsichtsrechtlicher Vorgaben im abgelaufenen Geschäftsjahr eine Zinszusatzreserve mit einem Referenzzinssatz von 1,57 % gebildet.

Die Bruttodeckungsrückstellung wird einzelvertraglich unter Berücksichtigung des jeweiligen Garantiezinses berechnet. Weitere Details zu den verwendeten Rechnungsgrundlagen finden sich unter den Angaben zur Bilanzierung und Bewertung.

Zum Bilanzstichtag ergab sich folgende Verteilung der Deckungsrückstellung auf Garantiezinsen:

Garantiezins	Anteil an der Brutto- deckungsrückstellung in %
4,00 %	27,1
3,50 %	6,8
3,25 %	21,6
3,00 %	0,6
2,75 %	13,5
2,25 %	10,4
1,75 %	3,4
1,25 %	3,5
≤ 0,90 %	1,2
Zinszusatzreserve	11,9

Chancen und Risiken aus der Kapitalanlage

Mit der Abspaltung eines Großteils der traditionellen Lebensversicherungsverträge einhergehend fand eine Aufteilung der Kapitalanlagen auf die neu gebildeten Versicherungskollektive statt. Übertragen wurden fast ausschließlich festverzinsliche Anleihen. Ausgangspunkt für die Ausarbeitung unserer Kapitalanlagestrategie ist die umfassende Analyse der versicherungstechnischen Verpflichtungen der Gesellschaft. Darauf aufbauend wird im Rahmen der Risikomodelle die Risikotragfähigkeit ermittelt und die dazu passende Anlagestrategie unter Berücksichtigung weiterer Szenarioanalysen abgeleitet. Hierbei erfolgt, unter Einbeziehung des globalen Kapitalmarkt-Know-hows der Zurich Insurance Group, eine sorgfältige und umfassende Analyse des volkswirtschaftlichen Umfeldes, der Fundamentaldaten und technischen Lage der Kapitalmärkte sowie der damit verbundenen Risiken. Ziel ist es, überdurchschnittliche risikoadjustierte Renditen bei gleichzeitig möglichst stabilen Ergebnissen im Zeitablauf zu erhalten.

Ein weiteres Kernelement bei Investitionsentscheidungen ist die Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialfragen sowie einer guten Unternehmensführung. So werden zum Beispiel keine Investitionen in Unternehmen, die geächtete Waffen wie Streubomben und Landminen produzieren, lagern, verteilen oder verkaufen, vorgenommen. Außerdem werden keine Neuinvestitionen in Unternehmen, welche mehr als 30 % ihrer Erträge durch die Förderung von Kohle, Ölsanden und Ölschiefer erwirtschaften oder mehr als 20 Millionen Tonnen Kohle pro Jahr fördern, sowie solche, die mehr als 30 % ihres Stroms mit Kohle produzieren getätigt. Generell werden bei der Analyse einzelner Investitionen nicht nur deren finanzielle Kennzahlen untersucht, sondern auch die Leistung im Hinblick auf ESG-Faktoren betrachtet. Die Ergebnisse fließen in die Entscheidung über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten ein. Grundsätzlich wird über diesen Ansatz das Ziel verfolgt jene Unternehmen zu identifizieren, die voraussichtlich langfristig nachhaltig und erfolgreich sind.

Sowohl mit der bestehenden Kapitalanlagestrategie als auch mit dem Kapitalanlageprozess ist die Gesellschaft gut aufgestellt, um auch an zukünftigen Ertragschancen am Kapitalmarkt angemessen partizipieren zu können.

Die Risiken aus der Kapitalanlage lassen sich im Wesentlichen in Marktpreis-, Bonitäts- und Liquiditätsrisiken unterteilen.

Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiko ist das Risiko einer negativen Preisänderung einer Kapitalanlage aufgrund von Entwicklungen der zugrundeliegenden Marktrisikofaktoren. Grundsätzlich wird zwischen Zinsänderungs-, Aktienkurs-, Immobilien- und Wechselkursrisiken unterschieden. Aufgrund der Kapitalanlagenallokation sind aktuell weder Wechselkurs- noch Aktienkursrisiken vorhanden.

Das dominierende Risiko einer Lebensversicherungsgesellschaft ist das Zinsänderungsrisiko, welches vor allem bei einer andauernden Niedrigzinsphase belastend auf die Ertragskraft der Gesellschaft wirkt. Dieses Risiko wird grundsätzlich durch eine langfristig ausgerichtete und ausgewogene Anlagepolitik minimiert, welche mittels Asset-Liability-Management (ALM) Analysen, den regulatorisch vorgegebenen Stresstests, einer risikoaversen Mischung und Streuung, den internen Limitsystemen und weitergehenden Sensitivitätsanalysen regelmäßig die Risikoposition überprüft und gegebenenfalls weitere Maßnahmen anstößt. Zudem wird im Rahmen des Kapitalanlagemanagements eine kontinuierliche Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften sichergestellt. Das stochastische ALM-Modell, dessen Vorteil in der Simulation der komplexen dynamischen Interaktion zwischen Aktiv- und Passivseite liegt, ist dabei als zentrales Element fest in die Unternehmenssteuerung integriert. Die Interaktionsregeln betreffen insbesondere die Wechselwirkungen zwischen der Überschussbeteiligung, der Kapitalanlagepolitik und der Dividendenpolitik unter Berücksichtigung der gesetzlichen sowie aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Zinsänderungsrisiken werden anhand der Durationslücke sowie als Abweichung der Konvexität zwischen der Aktiv- und Passivseite gemessen und aktiv im Rahmen der Zurich Risk Policy gesteuert. Die Auswirkungen auf den Marktwert der Kapitalanlagen wird zudem mittels regelmäßiger Szenarioanalysen sowie Stresstests modelliert.

Die Simulation des Zinsänderungsrisikos der Kapitalanlagen anhand einer Erhöhung bzw. Absenkung der Zinskurve um jeweils absolut +/- 1 % ergibt bei einer durchschnittlichen Zinssensitivität von 9,1 %, gemessen anhand der modifizierten Duration, eine Reduktion bzw. einen Anstieg des Marktwertes der zinssensitiven Anlagen um +/- 1,6 Mrd. EUR.

Zum Jahresende hielt die ZLLAG einen Immobilienbestand in Höhe von 0,4 Mrd. EUR. Marktwertschwankungen von +/- 10% führen damit zu Wertänderungen von +/- 0,04 Mrd. EUR. Die derzeitige Volatilität, insbesondere im Bereich der Büroimmobilien, führt zu einer Unsicherheit bei der Planung für 2024. In unserer Planung für 2024 gehen wir davon aus, dass ein weiterer Rückgang der Marktwerte im Jahr 2024 nicht mehr als -3% betragen wird, da der Großteil der insgesamt erwarteten Wertminderung bereits im Jahr 2023 eingetreten ist und die Immobilien bereits entsprechend abgeschrieben wurden.

Bonitätsrisiko

Bonitätsrisiko ist das Risiko einer Bonitätsverschlechterung oder eines Ausfalls eines Wertpapiers (Emission) beziehungsweise eines Schuldners (Emittenten). Die interne Betrachtung des Bonitätsrisikos bzw. der Kreditqualität beruht auf Marktratings anerkannter Ratingagenturen. Sofern mehrere und unterschiedliche Ratings vorliegen, wird das schlechtere bei zwei Ratings bzw. das mittlere bei drei Ratings verwendet.

Die Steuerung und Begrenzung des Bonitätsrisikos erfolgt über vorgegebene Anlagerichtlinien, strenge Auswahlkriterien sowie Anlagehöchstgrenzen unter Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen.

Das Durchschnittsrating der bewerteten Titel im Anleiheportfolio beträgt AA- und setzt sich auf Basis der Marktwerte wie folgt zusammen:

Rating	Anteil in %
AAA	27
AA+, AA, AA-	36
A+, A, A-	16
BBB+, BBB, BBB-	20
Non-Investment Grade	1

Der überwiegende Teil der festverzinslichen Wertpapiere ist in Emissionen mit exzellentem Rating, wie z. B. ausgewählten Staaten der Europäischen Union, den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland oder auch besicherten Inhaberschuldverschreibungen, sogenannten Covered Bonds, investiert. Anleihen der GIIPS-Staaten des Euroraums (Griechenland, Italien, Irland, Portugal, Spanien) werden bis auf spanische Staatsanleihen inklusive spanischer Regionen in Höhe von 748 Mio. EUR nicht gehalten.

Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, seinen Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit mangels ausreichend vorhandener liquider Mittel nicht gerecht werden zu können.

Dem Liquiditätsrisiko wird durch eine kontinuierliche Liquiditätsplanung und -steuerung, welche sämtliche Liquiditätsströme auf der Aktiv- und Passivseite zusammenführt und die damit verbundenen Wiederanlagerisiken bzw. Risiken durch vorfällige Verkäufe minimiert, begegnet. Das Ziel in der Anlagepolitik ist es, die Laufzeiten der Anlagen, unter Berücksichtigung von zum Beispiel Kuponzahlungen, möglichst passend auf die erwarteten Zeitpunkte der Leistungsauszahlungen abzustimmen.

Zudem berücksichtigt das Kapitalanlagenmanagement insgesamt die Veräußerbarkeit der Kapitalanlagen, um auch unerwartete und deutlich höhere Zahlungsverpflichtungen in Stressszenarien bedienen zu können, wobei Preisabschläge bei Verkauf vor allem in parallel gestressten Kapitalmärkten nicht ausgeschlossen werden können.

Insgesamt ist die Gesellschaft ausreichend mit liquiden Kapitalanlagen ausgestattet und die bestehenden Liquiditätspuffer können als mehr als ausreichend beurteilt werden.

Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft

Unter Forderungsausfallrisiken im Versicherungsgeschäft wird das Risiko verstanden, dass eine ausstehende Forderung gegenüber einem Versicherungsnehmer, Versicherungsvermittler oder Rückversicherer nicht vereinnahmt werden kann.

Diesen Risiken begegnet die Gesellschaft unter anderem mit der systematischen Überwachung der Forderungsbestände sowie der rechtzeitigen Einleitung von Maßnahmen zur Wahrung der Ansprüche bei überfälligen Forderungen.

Die Forderungen an Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler mit einer Fälligkeit älter als 90 Tage beliefen sich zum Bilanzstichtag auf 2,6 Mio. EUR. Dies entspricht einer Außenstandsquote von 0,42 % des Jahresumsatzes. Der pauschale Wertberichtigungsbedarf auf Forderungen an Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler beträgt zum Bilanzstichtag 493,0 Tsd. EUR. Die Ausfallquote beträgt zum Bilanzstichtag 2,1 % (Vorjahr: 1,8 %). Da die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit ab Oktober 2023 aufgenommen hat, sind die Angaben zum Durchschnitt der vergangenen drei Jahre des pauschalen Wertberichtigungsbedarfs auf Forderungen an Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler sowie die durchschnittliche Ausfallquote der vergangenen drei Jahre nicht darstellbar.

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Abrechnungsforderungen gegenüber externen Rückversicherern.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken bezeichnen Risiken, die aus unzulänglichen internen Prozessen, menschlichem Handeln, Systemen oder externen Ereignissen entstehen.

Diese Risiken können zum einen originär in der Gesellschaft anfallen und zum anderen – da die Gesellschaft ihre Geschäftsprozesse im Wesentlichen ausgelagert hat – indirekt auf die Gesellschaft über die verschiedenen für sie tätigen Dienstleister einwirken. Die Gesellschaft arbeitet mit externen und Zurich-internen Dienstleistern zusammen, die ihrerseits in Teilen unmittelbar oder mittelbar mit externen Dienstleistern zusammenarbeiten können.

Insgesamt begegnet die Gesellschaft den operationellen Risiken mit einer Vielzahl eng miteinander vernetzter Instrumente und Aktivitäten des von der Gesellschaft adaptierten Rahmenwerkes der Zurich, welches sich auch auf die für die Gesellschaft tätigen Zurich-internen Dienstleister erstreckt.

Den Ausgangspunkt bilden dabei vom zentralen Risikomanagement der Zurich gesteuerte, systematische Verfahren, die regelmäßig die Identifikation, Bewertung und Steuerung von operationellen Risiken auf Ebene der für die Gesellschaft tätigen Zurich-internen Fachbereiche sowie auf Gesellschaftsebene vorsehen.

Als wesentliche Schutzvorrichtung vor operationellen Risiken dient der Gesellschaft ein internes Kontrollsystem, das eigens auf die Reduktion von Risiken ausgerichtet ist, die den Geschäfts- und Finanzprozessen grundsätzlich immanent sind. Hierbei wird auch fehlerhaften Bearbeitungen oder dolosen Handlungen vorgebeugt, z. B. durch Stichprobenkontrollen, Vier-Augen-Prinzip sowie diversen Berechtigungs- und Vollmachtenregelungen. Im Quartalsturnus erfolgt für wesentliche Prozesse eine Überprüfung durch die jeweiligen Fachbereiche hinsichtlich Angemessenheit und Effektivität der wesentlichen Kontrollen.

Cyberangriffe gegen Versicherungen sowie insbesondere gegen ihre Dienstleister nehmen stetig zu. Solche Cyberrisiken sowie auch Ausfallrisiken geschäftskritischer Systeme und Anwendungen sollen unter anderem durch dedizierte Vorkehrungen, wie z. B. redundante Systeme und umfangreiche Datensicherungsverfahren, die auch im Katastrophenfall eine Wiederherstellung kritischer Infrastruktur, der Systeme, Anwendungen und Daten sicherstellen sollen, minimiert werden.

Antivirenprogramme, Firewalls und Verschlüsselungstechniken sowie Berechtigungssysteme sollen eine wirksame Abwehr von Angriffen von innen und außen darstellen und tragen damit wesentlich zum Schutz vertraulicher Daten vor dem Zugriff durch Unbefugte bei. Umfangreiche Testverfahren für neue und geänderte Anwendungen reduzieren die Fehlerhäufigkeit in der Produktion. Besonders schützenswerte und von „außen“ erreichbare Systeme sind zusätzlich zu internen Maßnahmen gegen Digital Denial of Service (DDoS) Angriffe geschützt. Aus einer ständigen Überwachung der Systeme und Auswertung der Fehlersituationen heraus, sollen kontinuierlich Verbesserungsmaßnahmen mit dem Ziel der Fehlerminimierung abgeleitet und umgesetzt werden. Insbesondere wird auch bei den erfolgten Auslagerungen der Bereiche Netz/Telefonie, elektronischer Arbeitsplatz (Service) und IT Operations gewährleistet, dass die relevante Infrastruktur stets auf dem neuesten Stand und der Support immer in hinreichendem Umfang bereitgestellt werden kann. Ebenso wird der hohen Komplexität der IT-Landschaft und einem möglichen Know-How-Verlust, die Ausfall- und betriebliche Risiken verursachen können, durch entsprechende Maßnahmen wie beispielsweise einem Modernisierungsprojekt Rechnung getragen.

Zur technischen und prozessualen Weiterentwicklung ihrer Systeme hat die Gesellschaft Projekte zur Migration der Bestände aufgesetzt, die im Rahmen des Projektmanagements auch im Hinblick auf die Risiken gesteuert werden.

Einen weiteren wichtigen Baustein zur Absicherung der Gesellschaft vor operationellen Risiken stellt das Business Continuity Management der Zurich dar, in das die Gesellschaft integriert ist. Hierbei werden zur Begegnung von Risiken aus externen Ereignissen wie z. B. Katastrophenfällen infolge von Feuer oder Naturkatastrophen für alle kritischen Prozesse der Gesellschaft Notfallpläne für eine möglichst baldige Wiederherstellung des Geschäftsbetriebes entwickelt. Auch regelmäßige Aktualisierungen sowie Tests dieser Pläne sollen dazu beitragen, das Risiko längerer Geschäftsunterbrechungen infolge von solchen Ereignissen zu reduzieren.

Im Bereich der operationellen Risiken wurden keine isolierten Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert. Jedoch können Risiken bezüglich der nicht fristgerechten Einhaltung von gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben (z. B. Datenschutzerfordernungen, IT-Sicherheitsanforderungen) auch negative Auswirkungen auf die festgelegten ESG-Ziele nach sich ziehen.

Rechtsrisiken

Ferner versuchen die ZLLAG und die Zurich-internen Dienstleister die Risiken aus externen Ereignissen, zu denen sie auch Risiken aus neuen gesetzlichen Regelungen oder für sie nachteilige Auslegungen durch Gerichte zählen, durch ständige Beobachtung des Branchenumfeldes frühzeitig zu identifizieren.

Der Wandel in der Rechtsauffassung, der Rechtsprechung, der Gesetzgebung und/oder dem Verbraucherschutz wirken sich je nach Richtung der Veränderung positiv oder negativ auf die bereits verkauften Produkte aus. Auch bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzerfordernungen besteht das Risiko der Verletzung der Rechte und Freiheiten der Betroffenen bei bestehenden und neuen Geschäftsprozessen. Hinsichtlich möglicher nachteiliger Veränderungen für die Gesellschaft wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, die das Risiko abschwächen. Zudem wurde ein erweiterter Maßnahmenkatalog für Szenarien entwickelt, der bei neuerlichen Änderungen bedarfsweise als Grundlage benutzt wird.

Sonstige Risiken

Hierunter werden insbesondere Konzentrationsrisiken, Strategische Risiken und Reputationsrisiken verstanden. Das Konzentrationsrisiko bezeichnet das Risiko, das sich dadurch ergibt, dass die Gesellschaft einzelne Großrisiken oder stark korrelierte Risiken eingeht. Strategische Risiken sind Risiken, die sich vor allem aus strategischen Geschäftsentscheidungen ergeben bzw. einen strategischen Bezug haben, wie beispielsweise das Risiko, dass Geschäftsentscheidungen nicht schnell genug einem sich verändernden Wirtschaftsumfeld angepasst werden könnten. Reputationsrisiken entstehen wiederum aus einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (z. B. bei Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären, Behörden).

Diesen sonstigen Risiken begegnet die ZLLAG mit einem regelmäßig durchgeführten Risikokontrollprozess, indem die Risiken identifiziert, analysiert, bewertet, gesteuert, intensiv überwacht und kommuniziert werden.

Auf folgende sonstige Einzelrisiken wird hingewiesen:

- Durch strategische Entscheidungen und Investitionen in die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens befinden sich mehrere Projekte in der Umsetzung. Die IT wird sowohl organisatorisch sowie infrastrukturell neu ausgerichtet. Dies betrifft insbesondere die Modernisierung der Bestandsverwaltung für ältere Tarifgenerationen. Dabei ist insbesondere die zeitliche Umsetzung der bestehenden Projekte herausfordernd. Die verbesserte Mitarbeiterzufriedenheit und -bindung unterstützt hierbei wesentlich, dass die Zeitpläne eingehalten werden.
- Als Arbeitgeber steht die Gesellschaft im Wettbewerb um fachlich und technisch hochqualifiziertes Personal, insbesondere für IT und aktuarielle Themen. Diesen Herausforderungen begegnet die Gesellschaft mit Förderprogrammen für die Mitarbeiter und Talentmanagement. In den vergangenen Jahren konnte die Gesellschaft die Mitarbeiterzufriedenheit deutlich ausbauen und wird inzwischen auch in externen Studien als herausragender Arbeitgeber beurteilt. Das verbessert die Mitarbeiterbindung und stärkt die Attraktivität bei externen Neubesetzungen.
- Die Gesellschaft muss alle geltenden IT-relevanten regulatorischen Vorgaben, insbesondere die Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT), einhalten. Regelmäßige interne und externe Prüfungen bewerten den Stand der Compliance und geben Auskunft zu etwaigen Nachholbedarfen. Von besonderem Interesse sind die Bereiche Informationsrisikomanagement (IRM) und Berechtigungsmanagement (Identity Access Management bzw. IAM). Mit der Einhaltung der regulatorischen Anforderungen, insbesondere auch des bald umzusetzenden Digital Operational Resilience Act (DORA), begegnet die Gesellschaft den Risiken aus der Digitalisierung und Automatisierung aber auch der Ausgliederung von Prozessen.
- Die ZLLAG hat mit Zurich detaillierte Service Level Agreements für den Kundenservice vereinbart, die sicherstellen sollen, dass der Qualitätsanspruch und das Markenversprechen Zurich auch für die Betreuung der Bestände der ZLLAG gewährleistet wird.

Zusammenfassende Darstellung der Chancen- und Risikolage

Die deutsche Wirtschaft sah sich 2023 durch mehrere Krisenfaktoren, wie der steigenden Inflation und Zinsen sowie der Cyber-Kriminalität als systematisches Risiko, belastet. Die ZLLAG beobachtet diese Risiken, die gesellschaftlichen Entwicklungen, die verantwortungsvolle Unternehmensführung sowie die Megatrends, wie z. B. die Digitalisierung oder die Nachhaltigkeitsziele der UN zu Umwelt- und Klimaschutz und reagiert auf solche Herausforderungen mit unternehmerischen Maßnahmen.

Zusammenfassend sieht die Gesellschaft, unter Berücksichtigung der von ihr ergriffenen Maßnahmen, derzeit keine Entwicklungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft bestandsgefährdend beeinträchtigen.

Dennoch sind die getroffenen Aussagen und Erwartungen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung unter dem Vorbehalt zu sehen, dass neben den hier aufgeführten Risiken bisher nicht prognostizierte schwerwiegende Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit und -ergebnisse haben können. Nicht prognostizierte Veränderungen können insbesondere aus geopolitischen Risiken und den sich hieraus ergebenden gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen, aus Extremwetterlagen und aus Gesetzesänderungen resultieren. Bei diesen geopolitischen Risiken geht es insbesondere um den weiteren Verlauf des Krieges in der Ukraine und dem Nahostkonflikt. Diese können sich, je nach Region, über steigende Energie- und Rohstoffpreise auf die Inflation in Europa auswirken. Ein weiteres Risiko für Gesellschaft und Wirtschaft sind ein möglicher Einfluss von (durch KI generierten) Falschinformationen auf die vielen Wahlen in 2024 (darunter die US-Präsidentenwahlen und die Wahlen zum Europaparlament sowie Landtagswahlen in Ostdeutschland).

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung der ZLLAG erfolgt auf Basis der Solvency II Standardformel, wobei die Gesellschaft die aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanforderungen erfüllt. Der jährlich veröffentlichte Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) der ZLLAG informiert entsprechend der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben über die Kapitalisierung und Risikolage gemäß Solvency II. Aufgrund der Abspaltung wird der SFCR zum 31.12.2023 nun erstmalig erstellt.

Prognosebericht

Deutschland – Ausblick 2024

Laut aktuellem Jahresgutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ist ein starker Rückgang der Wirtschaftsleistung ausgeblieben. Für das Jahr 2024 ist mit einer langsam erholenden Gesamtwirtschaft zu rechnen, wobei es an Impulsen für einen Wachstumspfad fehlt. Trotz der nach wie vor bestehenden Unsicherheiten resultierend aus dem Krieg in der Ukraine und Israel und deren wirtschaftlichen Folgen, der schwachen Entwicklung der Weltwirtschaft und den anhaltend hohen Energie- und Verbraucherpreisen, geht der Sachverständigenrat davon aus, dass das BIP im Jahr 2024 um 0,7 % wächst.

Im kommenden Jahr rechnet der Sachverständigenrat mit einer sinkenden, aber dennoch erhöhten Verbraucherpreisinflation, getrieben durch hohe Energie- und Nahrungsmittelpreise. Der Sachverständigenrat rechnet für das kommende Jahr mit einem Fall der Verbraucherpreise auf 2,6 % und ist der Ansicht, dass sich die Inflationsentwicklung normalisiert und das 2,0 % Ziel näher rückt. Es ist nach Einschätzung des Sachverständigenrates davon auszugehen, dass sich die steigenden Arbeitseinkommen und höheren monetären Sozialleistungen die privaten Konsumausgaben positiv beeinflussen werden und für einen leichten Anschlag sorgen. Für 2024 prognostiziert der Sachverständigenrat ein Wachstum von 3,1 % der real verfügbaren Einkommen und eine daraus resultierende stabilisierende privaten Konsumnachfrage. Entlastungsmaßnahmen des Staates werden überwiegend Haushalten mit niedrigem Einkommen helfen, die kaum Möglichkeiten haben, ihr Sparverhalten anzupassen. Stabilisierend werden voraussichtlich ein Rückgang der Inflationsraten und Lohnerhöhungen wirken. Trotz preisdämpfender staatlicher Maßnahmen ist damit zu rechnen, dass dies die binnenwirtschaftliche Entwicklung im Jahr 2024 belasten wird. Der Arbeitsmarkt wird im kommenden Jahr nach aktueller Prognose des Sachverständigenrates im Vergleich zum letzten Jahr nur noch geringfügig um 0,2 % wachsen.

Während die Risikolandschaft immer komplexer wird, bleibt der Klimawandel die übergreifende Herausforderung, die es heutzutage zu bewältigen gilt. Das Ausmaß der Herausforderung, die mit dem Klimawandel einhergehen, erfordert einen gesellschaftsübergreifenden Ansatz.

Kapitalmärkte – Ausblick 2024

Auch für das Jahr 2024 erwarten wir, dass die Kapitalmärkte maßgeblich durch die Politik der Zentralbanken bestimmt werden. So wurden bereits mehrere Zinssenkungen für 2024 sowohl bei der US-amerikanischen Federal Reserve (FED) als auch bei der Europäischen Zentralbank (EZB) eingepreist, was zu deutlich gefallen Zinsen und Allzeithochs an den Aktienmärkten zum Jahresende 2023 und Anfang 2024 geführt hat. Für 2024 wird ein weiterer Rückgang der Inflationsraten erwartet, allerdings könnte dies ein längerer Prozess sein und temporäre Rückschläge sind dabei durchaus möglich. Zudem werden die höheren Zinsen der Zentralbanken das Wirtschaftswachstum voraussichtlich weiter bremsen, sodass die Zentralbanken neben der Inflation zukünftig noch stärker die wirtschaftliche Entwicklung sowie den Arbeitsmarkt im Auge behalten werden. Daher erwartet der Kapitalmarkt bereits relativ deutliche Zinssenkungen durch die FED und die EZB in 2024. Diese stark ausgeprägte Erwartungshaltung könnte allerdings auch zu steigenden Renditen und fallenden Aktienkursen führen, sollte der Zinssenkungspfad nicht so schnell wie erwartet eintreten.

Aufgrund der starken Kursentwicklung der Aktienmärkte in 2023 und den relativ hohen Bewertungen – vor allem in den USA – gehen wir in 2024 eher von seitwärts tendierender Aktienmärkte aus, wobei europäische Aktien im Vergleich zu den USA in Bezug auf die Bewertung günstiger erscheinen. Ein besonderes Augenmerk wird auf die veröffentlichten Unternehmensgewinne und Gewinnerwartungen gelegt werden, da sie Aufschluss darüber geben werden, inwiefern Unternehmen auch 2024 den hohen Zinsen, allgemein höheren Kosten und dem erwarteten Rückgang des globalen Wirtschaftswachstums trotzen können. Für 2024 erwarten wir leicht zurückgehende, aber weiterhin solide Unternehmensgewinne. Insgesamt gehen wir auch weiterhin von erhöhter Volatilität an den Kapitalmärkten und besonders in den Anleihemärkten aus. Hier wird das Zinsniveau maßgeblich von der wirtschaftlichen Entwicklung, dem Arbeitsmarkt, der Inflationsentwicklung und der zugehörigen Zentralbankenreaktion abhängen.

Deutsche Versicherungswirtschaft – Ausblick 2024

Der GDV erwartet für 2024 ein Beitragswachstum von 3,8 %, rechnet jedoch mit unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Geschäftsbereichen.

Auch in der Lebensversicherung werden vom GDV wie in der Schaden- und Unfallversicherung zwei gegenläufige Entwicklungen erwartet. Zum einen befördert die Zinsentwicklung die Beitragseinnahmen, da die Zinsen länger auf einem erhöhten Niveau verweilen dürften. Zum anderen ist davon auszugehen, dass die Nachholeffekte der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung geringer bleibt als angenommen. Wirtschaftliche Unsicherheiten, wie Reallohnverluste, in den privaten Haushalten werden weiter belastend wirken und die Menschen werden weniger Geld für die private Altersvorsorge zurücklegen. Dem entgegen steht eine erhöhte Sparneigung, welche aber zum Großteil in kurzfristige Anleihen oder Geldmarktprodukte fließen, deren Konditionen sich schnell an die gestiegenen Zinsen angepasst haben. Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2024 ein vorsichtiger Erholungsprozess einsetzt. Hierfür sollen insbesondere Lohnerhöhungen und die allmählich sinkende Inflationsrate sorgen. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen rechnet der GDV in der Lebensversicherung mit einer leicht positiven Geschäftsentwicklung von 0,2 %. Im Einzelnen wird erwartet, dass sich die Lebensversicherungen gegen Einmalbeiträge und die Einnahmen der Pensionsfonds stabil entwickeln. Während die Einnahmen der Pensionskassen um 4 % schrumpfen dürften, ist bei Lebensversicherungen gegen laufende Beiträge mit einem geringen Rückgang von -0,2 % zu rechnen. Der Anteil klassischer Versicherungen mit Höchstrechnungszins wird nach Schätzungen des GDV stagnieren oder weiter zurückgehen, während fondsgebundene Versicherungen ihren Anteil im Neugeschäft ausweiten dürften.

Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) – Ausblick

Die Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) verwaltet überwiegend einen Bestand von kapitalbildenden Lebensversicherungen ohne aktives Neugeschäft. Nachdem die Viridium Gruppe zu Beginn des Jahres 2024 mitgeteilt hat, dass sie die Akquisition nicht durchführen wird, ist von einem Neustart des Verkaufsprozesses auszugehen.

Vor dem Hintergrund, dass die Gesellschaft lediglich alte Verträge abwickelt, erwarten wir für 2024 einen deutlichen Rückgang der Bruttobeiträge.

Bedingt durch den geplanten Abgang von Deckungskapital und dem zuzurechnenden Investment wird sich das Kapitalanlageergebnis im Jahr 2024 stark reduzieren.

Sowohl bei den Abschlussaufwendungen des folgenden Geschäftsjahrs wie auch bei den Verwaltungsaufwendungen gehen wir von einer wesentlichen Verringerung aus.

Eine weitere Folge des Abganges der Lebensversicherungsverträge und den damit verbundenen Kapitalanlagen ist eine sehr starke Reduzierung des Rohergebnisses.

Die Prognosen sind von der Unsicherheit, resultierend aus dem noch nicht abgeschlossenen Verkauf bzw. der bisher erfolglosen Suche nach einem geeigneten Käufer und den weiteren Folgen des Krieges in der Ukraine, geprägt.

Dank an die Mitarbeiter

Das Jahr 2023 war ein äußerst ereignisreiches und besonders herausforderndes Geschäftsjahr für unsere Gesellschaft. Mit Hilfe der Fachkompetenz und dem unermüdlichen Einsatz aller für unsere Gesellschaft tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen wir sehr große Fortschritte bei der Erreichung unserer strategischen Ziele. Dank ihres Engagements und ihrer konstruktiven Zusammenarbeit im Team konnten wir die Basis für eine erfolgreiche Zukunft legen.

Gleichermaßen gilt unser Dank den Interessenvertretungen des Hauses für die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit.

Köln, den 14. März 2024

Der Vorstand

Dr. Schildknecht

Nussbaumer

Dr. Utecht

Anlage zum Lagebericht

Bewegung und Struktur des Bestandes an Lebensversicherungen im Geschäftsjahr 2023

A. Bewegung des Bestandes an selbst abgeschlossenen Lebensversicherungen im Geschäftsjahr 2023

	Gesamtes selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft			
	(nur Hauptversicherungen)	(Haupt- und Zusatzversicherungen)		(nur Hauptversicherungen)
	Anzahl der Versicherungen	Lfd. Beitrag für ein Jahr in Tsd. EUR	Einmalbeitrag in Tsd. EUR	Versicherungssumme bzw. 12-fache Jahresrente in Tsd. EUR
I. Bestand am Anfang des Geschäftsjahres	0	0		0
II. Zugang während des Geschäftsjahres				
1. Neuzugang				
a) eingelöste Versicherungsscheine	1.708	2	37.796	18.504
b) Erhöhungen der Versicherungssummen (ohne Pos. 2)	–	12.810	13.570	130.992
2. Erhöhungen der Versicherungssummen durch Überschussanteile	–	–	–	3.447
3. Übriger Zugang ¹⁾	675.838	584.709	9.767	21.287.518
4. Gesamter Zugang	677.546	597.521	61.133	21.440.461
III. Abgang während des Geschäftsjahres				
1. Tod, Berufsunfähigkeit etc.	7.098	1.760		202.169
2. Ablauf der Versicherung/Beitragszahlung	32.783	43.434		1.092.314
3. Rückkauf und Umwandlung in beitragsfreie Versicherungen	8.693	17.264		348.075
4. Sonstiger vorzeitiger Abgang	247	246		29.229
5. Übriger Abgang	1.112	2.478		100.046
6. Gesamter Abgang	49.933	65.182		1.771.833
IV. Bestand am Ende des Geschäftsjahres	627.613	532.339		19.668.628

¹⁾Im Wesentlichen durch Zugang aus der Abspaltung von der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG

Einzelversicherungen								Kollektivversicherungen	
Kapitalversicherungen (einschl. Vermögens- bildungsversicherungen) ohne Risikoversiche- rungen und sonstige Lebensversicherungen		Risikoversicherungen		Rentenversicherungen (einschl. Berufsunfähig- keits- u. Pflege- rentenversicherungen) ohne sonstige Lebensversicherungen		Sonstige Lebensversicherungen			
Anzahl der Versiche- rungen	Lfd. Beitrag für ein Jahr	Anzahl der Versiche- rungen	Lfd. Beitrag für ein Jahr	Anzahl der Versiche- rungen	Lfd. Beitrag für ein Jahr	Anzahl der Versiche- rungen	Lfd. Beitrag für ein Jahr	Anzahl der Versiche- rungen	Lfd. Beitrag für ein Jahr
	in Tsd. EUR		in Tsd. EUR		in Tsd. EUR		in Tsd. EUR		in Tsd. EUR
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	-2	0	-1	-2	1.711	4
-	4.397	-	32	-	7.309	-	16	-	1.056
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
197.234	204.318	7.614	4.345	333.213	292.244	1.448	1.705	136.329	82.097
197.234	208.715	7.614	4.377	333.211	299.553	1.447	1.719	138.040	83.157
1.417	776	38	17	3.388	734	2	1	2.253	232
18.975	21.855	1.220	735	8.118	15.370	179	119	4.291	5.355
3.267	5.289	42	54	4.274	9.024	34	69	1.076	2.828
0	0	45	48	34	80	0	0	168	118
7	173	0	11	593	1.036	24	18	488	1.240
23.666	28.093	1.345	865	16.407	26.244	239	207	8.276	9.773
173.568	180.622	6.269	3.512	316.804	273.309	1.208	1.512	129.764	73.384

B. Struktur des Bestandes an selbst abgeschlossenen Lebensversicherungen (ohne Zusatzversicherungen)

	Gesamtes selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft	
	Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme bzw. 12-fache Jahresrente
	in Tsd. EUR	
1. Bestand am Anfang des Geschäftsjahres	0	0
davon beitragsfrei	0	0
2. Bestand am Ende des Geschäftsjahres	627.613	19.668.628
davon beitragsfrei	265.026	5.798.008

C. Struktur des Bestandes an selbst abgeschlossenen Zusatzversicherungen

	Zusatzversicherungen insgesamt	
	Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme bzw. 12-fache Jahresrente
	in Tsd. EUR	
1. Bestand am Anfang des Geschäftsjahres	0	0
2. Bestand am Ende des Geschäftsjahres	143.630	10.244.309

Einzelversicherungen								Kollektivversicherungen	
Kapitalversicherungen (einschl. Vermögensbildungsversicherungen) ohne Risikoversicherungen und sonstige Lebensversicherungen		Risikoversicherungen		Rentenversicherungen (einschl. Berufsunfähigkeits- u. Pflegerentenversicherungen) ohne sonstige Lebensversicherungen		Sonstige Lebensversicherungen			
Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme	Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme	Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme bzw. 12-fache Jahresrente	Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme	Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme bzw. 12-fache Jahresrente
in Tsd. EUR		in Tsd. EUR		in Tsd. EUR		in Tsd. EUR		in Tsd. EUR	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
173.568	5.949.746	6.269	357.354	316.804	9.281.148	1.208	37.892	129.764	4.042.488
45.704	641.302	1.125	9.647	149.288	3.896.333	82	1.058	68.827	1.249.668

Unfall-Zusatzversicherungen		Berufsunfähigkeits- oder Invaliditäts-Zusatzversicherungen		Risiko- und Zeitrenten Zusatzversicherungen		Sonstige Zusatzversicherungen	
Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme	Anzahl der Versicherungen	12-fache Jahresrente	Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme bzw. 12-fache Jahresrente	Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme bzw. 12-fache Jahresrente
in Tsd. EUR		in Tsd. EUR		in Tsd. EUR		in Tsd. EUR	
0	0	0	0	0	0	0	0
11.578	335.700	109.837	9.487.865	4.012	92.196	18.203	328.548

Betriebene Versicherungszweige und -arten

Selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft

Wir betreiben folgende Versicherungsarten als Einzelversicherungen oder im Rahmen von Gruppen- bzw. Kollektivverträgen:

1. Kapitalbildende Lebensversicherung

- a) Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall
- b) Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall mit Teilauszahlungen
- c) Kapitalversicherung mit festem Auszahlungszeitpunkt
- d) Kapitalversicherung auf den Heiratsfall
- e) Lebenslängliche Todesfallversicherung
- f) Einzel-Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall nach dem Vermögensbildungsgesetz
- g) Einzel-Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall nach dem Vermögensbildungsgesetz mit Teilauszahlungen

2. Risikoversicherung

- a) Kurzfristige Todesfallversicherung
- b) Kurzfristige Todesfallversicherung für Nichtraucher/Raucher
- c) Kollektiv-Bauspar-Risikoversicherung
- d) Kollektiv-Restschuldversicherung

3. Fondsgebundene Lebensversicherung

- a) Fondsgebundene Kapitalversicherung
- b) Fondsgebundene Rentenversicherung
- c) Fondsgebundene Rentenversicherung nach dem AltZertG

4. Rentenversicherung

- a) Sofort beginnende Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag
- b) Aufgeschobene Rentenversicherung
- c) Aufgeschobene Rentenversicherung nach dem AltZertG

5. Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung

- a) Berufsunfähigkeitsversicherung
- b) Erwerbsunfähigkeitsversicherung

6. Pflegerentenversicherung

Pflegerentenversicherung

7. Zusatzversicherung

- a) Risiko-Zusatzversicherung
- b) Unfall-Zusatzversicherung
- c) Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
- d) Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung
- e) Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung
- f) Pflegerenten-Zusatzversicherung
- g) Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktiva

	EUR	EUR	EUR	2023 EUR	2022 EUR ¹⁾	2022 EUR ²⁾
A. Immaterielle Vermögensgegenstände						
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				-	-	-
B. Kapitalanlagen						
I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken			-	-	-	-
II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen						
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		-		-	-	-
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen		28.900.000		-	-	-
3. Beteiligungen		-		-	-	-
			28.900.000	-	-	-
III. Sonstige Kapitalanlagen						
1. Aktien, Anteile oder Aktien Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		9.784.049.149		-	8.618.778.987	
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		6.044.923.228		-	6.339.862.698	
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen		216.693.391		-	215.393.360	
4. Sonstige Ausleihungen						
a) Namensschuldverschreibungen	1.319.000.000			-	1.754.000.000	
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	2.386.101.848			-	3.472.691.187	
c) Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine	17.581.313			-	18.572.365	
d) übrige Ausleihungen	28.792.214			-	28.792.214	
		3.751.475.375		-	5.274.055.767	
5. Einlagen bei Kreditinstituten		4.442.749		-	3.347.213	
			19.801.583.893	-	20.451.438.025	
				19.830.483.893	-	20.451.438.025
C. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen				154.830.114	-	147.895.781
Übertrag				19.985.314.007	-	20.599.333.806

¹⁾ Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) (ehemals Zurich Sander Vermögensverwaltungs AG (Deutschland))

²⁾ As-If Vergleichswerte unter Berücksichtigung der Abspaltung des zutreffenden Teilbestandes von der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG fiktiv zum 31.12.2022

Aktiva

	EUR	EUR	EUR	2023 EUR	2022 EUR ¹⁾	2022 EUR ²⁾
Übertrag				19.985.314.007	–	20.599.333.806
D. Forderungen						
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an:						
1. Versicherungsnehmer						
a) fällige Ansprüche	13.065.789				–	17.131.476
b) noch nicht fällige Ansprüche	6.036.897				–	6.156.011
				19.102.686	–	23.287.487
2. Versicherungsvermittler		4.534.053			–	4.283.551
				23.636.739	–	27.571.037
II. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft			–		–	–
davon: an verbundene Unternehmen						
– EUR (Vj.: – EUR)						
III. Sonstige Forderungen			33.365.750		5.434	3.545.915
davon: an verbundene Unternehmen						
170.262 EUR (Vj.: 5.434 EUR ¹⁾ , Vj.: 5.434 EUR ²⁾)				57.002.489	5.434	31.116.953
E. Sonstige Vermögensgegenstände						
I. Sachanlagen und Vorräte			–		–	–
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand			502.243		49.466	69.067
III. Andere Vermögensgegenstände			141.336.834		–	154.078.748
				141.839.077	49.466	154.147.815
F. Rechnungsabgrenzungsposten						
I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten			115.267.110		–	147.796.762
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten			9.918.820		–	25.901.099
				125.185.930	–	173.697.861
Summe der Aktiva				20.309.341.502	54.900	20.958.296.434

¹⁾ Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) (ehemals Zurich Sander Vermögensverwaltungs AG (Deutschland))

²⁾ As-If Vergleichswerte unter Berücksichtigung der Abspaltung des zutreffenden Teilbestandes von der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG fiktiv zum 31.12.2022

Passiva

	EUR	EUR	2023 EUR	2022 EUR ¹⁾	2022 EUR ²⁾
A. Eigenkapital					
I. Eingefordertes Kapital					
1. Gezeichnetes Kapital	54.000.000			50.000	50.000
2. abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen	25.000.000			-	-
		29.000.000		-	-
II. Kapitalrücklage		551.391.762		-	553.174.612
III. Gewinnrücklagen					
1. gesetzliche Rücklage	3.617.150			-	-
2. andere Gewinnrücklagen	-			-	-
		3.617.150		-	-
IV. Bilanzgewinn		1.782.850		-	-
davon Gewinnvortrag: – EUR (Vorjahr: – EUR)					
			585.791.762	50.000	553.224.612
B. Versicherungstechnische Rückstellungen					
I. Beitragsüberträge					
1. Bruttobetrag	90.636.985			-	91.721.877
2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	390.173			-	411.154
		90.246.812		-	91.310.723
II. Deckungsrückstellung					
1. Bruttobetrag	18.105.342.869			-	18.946.025.867
2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	-			-	-
		18.105.342.869		-	18.946.025.867
III. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle					
1. Bruttobetrag	67.588.831			-	55.610.444
2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	-			-	-
		67.588.831		-	55.610.444
IV. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung					
1. Bruttobetrag	960.848.447			-	879.556.942
2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	-			-	-
		960.848.447		-	879.556.942
			19.224.026.959	-	19.972.503.976
Übertrag			19.809.818.721	50.000	20.525.728.588

¹⁾ Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) (ehemals Zurich Sander Vermögensverwaltungs AG (Deutschland))

²⁾ As-If Vergleichswerte unter Berücksichtigung der Abspaltung des zutreffenden Teilbestandes von der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG fiktiv zum 31.12.2022

Passiva

	EUR	EUR	2023 EUR	2022 EUR ¹⁾	2022 EUR ²⁾
Übertrag			19.809.818.721	50.000	20.525.728.588
C. Versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird					
I. Deckungsrückstellung					
1. Bruttobetrag	51.996.891			-	52.234.708
2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	-			-	-
	51.996.891			-	52.234.708
II. Übrige versicherungstechnische Rückstellungen					
1. Bruttobetrag	102.833.223			-	95.661.073
2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	-			-	-
	102.833.223			-	95.661.073
			154.830.114	-	147.895.781
D. Andere Rückstellungen					
I. Steuerrückstellungen	30.766.540			-	-
II. Sonstige Rückstellungen	4.096.445			4.900	2.084.927
			34.862.985	4.900	2.084.927
E. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft					
			-	-	-
Übertrag			19.999.511.820	54.900	20.675.709.296

¹⁾ Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) (ehemals Zurich Sander Vermögensverwaltungs AG (Deutschland))

²⁾ As-If Vergleichswerte unter Berücksichtigung der Abspaltung des zutreffenden Teilbestandes von der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG fiktiv zum 31.12.2022

Passiva

	EUR	EUR	2023 EUR	2022 EUR ¹⁾	2022 EUR ²⁾
Übertrag			19.999.511.820	54.900	20.675.709.296
F. Andere Verbindlichkeiten					
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber:					
1. Versicherungsnehmern	199.008.998			-	216.719.713
2. Versicherungsvermittlern	94.297			-	135.628
davon: gegenüber verbundenen Unternehmen - EUR (Vj.: - EUR ¹⁾ , Vj.: - EUR ²⁾		199.103.295		-	216.855.341
II. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft	10.665.936			-	8.261.995
davon: gegenüber verbundenen Unternehmen 10.036.554 EUR (Vj.: - EUR ¹⁾ , Vj.: 7.627.463 EUR ²⁾					
III. Sonstige Verbindlichkeiten	72.029.045			-	1.589.521
davon: aus Steuern 1.769.740 EUR (Vj.: - EUR ¹⁾ , Vj.: 626.262 EUR ²⁾					
davon: im Rahmen der sozialen Sicherheit - EUR (Vj.: - EUR ¹⁾ , Vj.: - EUR ²⁾					
davon: gegenüber verbundenen Unternehmen 70.043.862 EUR (Vj.: - EUR ¹⁾ , Vj.: - EUR ²⁾		281.798.276		-	226.706.856
G. Rechnungsabgrenzungsposten			21.958	-	25.671
H. Passive latente Steuern			28.009.448	-	55.854.611
Summe der Passiva			20.309.341.502	54.900	20.958.296.434

¹⁾ Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) (ehemals Zurich Sander Vermögensverwaltungs AG (Deutschland))

²⁾ As-if Vergleichswerte unter Berücksichtigung der Abspaltung des zutreffenden Teilbestandes von der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG fiktiv zum 31.12.2022

Bestätigungsvermerk des Verantwortlichen Aktuars:

Es wird bestätigt, dass die in der Bilanz unter den Posten B. II. und C. I. der Passiva eingestellte Deckungsrückstellung unter Beachtung des § 341f HGB sowie unter Beachtung der auf Grund des § 88 Absatz 3 VAG erlassenen Rechtsverordnung berechnet worden ist; für den Altbestand im Sinne des § 336 VAG und des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG ist die Deckungsrückstellung nach dem zuletzt am 21.12.2023 bzw. am 04.01.2024 genehmigten Geschäftsplans berechnet worden.

Köln, den 1. Februar 2024

Dr. Jens Wagener
Verantwortlicher Aktuar

Bestätigungsvermerk des Treuhänders:

Gemäß § 128 Abs. 5 VAG bestätige ich, dass das Sicherungsvermögen vorschriftsmäßig angelegt und aufbewahrt ist.

Köln, den 13. März 2024

Gero Tuchan
Treuhänder

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	EUR	EUR	2023 EUR	2022 EUR ¹⁾
I. Versicherungstechnische Rechnung				
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung				
a) Gebuchte Bruttobeiträge	607.969.061			-
b) Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	27.086.267			-
		580.882.794		-
c) Veränderung der Bruttobeitragsüberträge	1.084.891			-
d) Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Bruttobeitragsüberträgen	20.981			-
		1.063.911		-
			581.946.705	-
2. Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung			7.433.689	-
3. Erträge aus Kapitalanlagen				
a) Erträge aus Beteiligungen		-		-
b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen davon: aus verbundenen Unternehmen 231.872 EUR (Vj.: - EUR)				-
aa) Erträge aus Grundstücken, grundstücks- gleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		-		-
bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	503.667.261			-
		503.667.261		-
c) Erträge aus Zuschreibungen		70.638		-
d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen		176.583.074		-
			680.320.974	-
4. Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen			19.802.648	-
5. Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung			2.071.728	-
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung				
a) Zahlungen für Versicherungsfälle				
aa) Bruttobetrag	1.684.719.086			-
bb) Anteil der Rückversicherer	7.178.351			-
		1.677.540.736		-
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle				
aa) Bruttobetrag	11.978.387			-
bb) Anteil der Rückversicherer	-			-
		11.978.387		-
			1.689.519.122	-
Übertrag			-397.943.378	-

¹⁾ Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) (ehemals Zurich Sander Vermögensverwaltungs AG (Deutschland))

	EUR	EUR	2023 EUR	2022 EUR ¹⁾
Übertrag			-397.943.378	-
7. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen				
a) Deckungsrückstellung				
aa) Bruttobetrag	840.920.814			-
bb) Anteil der Rückversicherer	-			-
		840.920.814		-
b) Sonstige versicherungstechnische Netto-Rückstellungen		-7.172.150		-
			833.748.665	-
8. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung			147.100.000	-
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung				
a) Abschlussaufwendungen	11.733.828			-
b) Verwaltungsaufwendungen	18.032.833			-
		29.766.661		-
c) davon ab: erhaltene Provisionen und Gewinnbeteiligungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft		7.776.672		-
			21.989.989	-
10. Aufwendungen für Kapitalanlagen				
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen		33.130.668		-
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen		96.000.128		-
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen		7.364.667		-
			136.495.464	-
11. Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen			581.022	-
12. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung			29.592.967	-
13. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung			100.045.845	-
Übertrag			100.045.845	-

¹⁾ Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) (ehemals Zurich Sander Vermögensverwaltungs AG (Deutschland))

	EUR	EUR	2023 EUR	2022 EUR ¹⁾
Übertrag			100.045.845	–
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung				
1. Sonstige Erträge		4.763.610		15.705
2. Sonstige Aufwendungen		29.545.078		15.705
davon: Aufwendungen aus Aufzinsung				
9.443 EUR (Vj.: – EUR)				
davon: Aufwendungen aus der Währungsumrechnung				
– EUR (Vj.: – EUR)			-24.781.468	–
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			75.264.377	–
4. Außerordentliche Erträge		–		–
5. Außerordentliche Aufwendungen		–		–
6. Außerordentliches Ergebnis			–	–
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
a) Tatsächlicher Steueraufwand	30.766.540			–
b) Latenter Steuerertrag	-27.845.163			–
			2.921.377	–
8. Sonstige Steuern				
	–			–
	–			–
		–		–
			2.921.377	–
9. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinn- abführungsvertrages abgeführte Gewinne			68.725.850	–
10. Jahresüberschuss			3.617.150	–
11. Entnahmen aus der Kapitalrücklage			1.782.850	–
12. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die gesetzliche Rücklage			3.617.150	–
13. Bilanzgewinn			1.782.850	–

¹⁾ Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) (ehemals Zurich Sander Vermögensverwaltungs AG (Deutschland))

Anhang - Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Die Angaben im Geschäftsbericht erfolgen generell in Euro und gerundet. Rundungsdifferenzen werden billigend in Kauf genommen.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des HGB, VAG, AktG und den für Versicherungsunternehmen geltenden Sondervorschriften aufgestellt.

Aufgrund der Aufnahme des Geschäftsbetriebes als Lebensversicherungsunternehmen im Geschäftsjahr, weicht die Form der Darstellung gem. § 265 Abs. 1 HGB vom Vorjahr ab.

In der Bilanz wurde eine Proforma-Spalte 2022 „Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) inklusive der infolge der Abspaltung von der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG“ übertragenen Werte eingefügt.

Mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2023 hat die Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft ihr klassisches Lebensversicherungsgeschäft mit einem Garantiezins größer 0,9% auf unsere Gesellschaft abgespalten. Die Abspaltung erfolgte nach § 125 Satz 1 i.V. m. § 24 UmwG mittels Buchwertverknüpfung.

Die Bewertung der kurzfristigen Ausleihungen erfolgte zum Nominalwert.

Für Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere erfolgte die Bewertung gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 und 5 HGB nach den Vorschriften für die Bewertung des Umlaufvermögens mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren Börsen- oder Marktwert am Bilanzstichtag, soweit sie nicht in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 341b Abs. 2 zweiter Halbsatz HGB wie Anlagevermögen bewertet wurden.

Für Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie die unter dem Posten Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesenen Anteile an Spezialfonds, die wie Anlagevermögen bewertet wurden, erfolgte die Bewertung gemäß § 341b Abs. 2 zweiter Halbsatz HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 5 HGB nach den Vorschriften für das Anlagevermögen mit den fortgeführten Anschaffungskosten. Agien bei festverzinslichen Schuldtiteln wurden linear über die Restlaufzeit amortisiert. Für unter dem Posten Inhaberschuldverschreibungen ausgewiesene Nullkuponanleihen wurden die Disagien über die Restlaufzeit unter Anwendung der Effektivzinsmethode amortisiert. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung wurde auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben. Zur Feststellung, ob eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorlag, wandten wir systematische Methoden gemäß IDW RS VFA 2 an. Indizien für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung waren u. a. der Umfang und die Dauer der Wertminderung sowie eine zum Stichtag vorliegende stille Last auf Investmentanteile. Das Wertaufholungsgebot gemäß § 253 Abs. 5 HGB wurde beachtet.

Für Anteile an Spezialfonds richtete sich die Beurteilung der voraussichtlichen Dauerhaftigkeit einer Wertminderung bei einer zum Stichtag vorliegenden stillen Last auf dem Investmentanteil nach den im Spezialfonds gehaltenen Vermögensgegenständen und Schulden (Durchschau). Dabei wurde für den Investmentanteil als beizulegender Wert der Substanzwert ermittelt, indem Schuldtitel bei entsprechender Bonität des Emittenten mit den fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt wurden, ansonsten mit dem Zeitwert. Derivate und Immobilien wurden mit ihrem Zeitwert angesetzt. Sicherungseffekte aus Derivaten waren nicht zu berücksichtigen. Der beizulegende Wert eines Fondsanteilscheins ergab sich aus der Summe der im Rahmen der Durchschau ermittelten beizulegenden Werte seiner Vermögensgegenstände und Schulden, geteilt durch die Anzahl der Anteile.

Lag nach den Bestandsanalysen eine voraussichtlich dauernde Wertminderung für einen Spezialfondsanteil vor, wurde auf den höheren Wert aus aktuellem Rücknahmepreis der Fondsanteile und dem in der Durchschau ermittelten beizulegenden Wert abgeschrieben. Sofern in Folgeperioden der im Rahmen der Bestandsanalysen ermittelte beizulegende Wert über dem Buchwert lag, wurden die Fondsanteile auf den in der Durchschau ermittelten beizulegenden Wert, höchstens jedoch auf die Anschaffungskosten, zugeschrieben.

Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung wird bei Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere der Abschreibungsbetrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgelegt. Die Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) hat bei der Beurteilung des Vorliegens einer voraussichtlich dauernden Wertminderung in Bezug auf Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere Bonitätsprüfungen der Emittenten sowie die Entwicklungen von Ratings herangezogen. Die stillen Lasten stellten nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB keine voraussichtlich dauernde Wertminderung dar. Daher waren außerplanmäßige Abschreibungen nicht erforderlich. Die Gesellschaft rechnete aufgrund der Bonität der Emittenten nicht mit Zahlungsausfällen.

Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen wurden gemäß § 341b Abs. 1 i. V. m. § 253 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 5 HGB nach den Vorschriften für das Anlagevermögen mit den Anschaffungskosten bilanziert. Das Verfahren zur Ermittlung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung bei verbrieften Hypothekenforderungen entsprach demjenigen von Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere.

Namenschuldverschreibungen wurden gemäß § 341c Abs. 1 HGB mit dem Nennbetrag abzüglich Tilgungen bewertet. Agiobeträge wurden aktiv abgegrenzt und linear auf die Laufzeit verteilt. Das Verfahren zur Ermittlung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung entsprach demjenigen von Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere.

Schuldscheinforderungen und Darlehen wurden gemäß § 341c Abs. 3 HGB mit den fortgeführten Anschaffungskosten zuzüglich/abzüglich der kumulierten Amortisation eines Unterschiedsbetrages zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag unter Anwendung der Effektivzinsmethode angesetzt. Das Verfahren zur Ermittlung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung bei

Schuldscheinforderungen und Darlehen entsprach demjenigen von Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere.

Der Ausweis der Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine erfolgte zum Nennbetrag abzüglich Tilgungen.

Übrige Ausleihungen wurden gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 5 HGB nach den Vorschriften für das Anlagevermögen mit den fortgeführten Anschaffungskosten aktiviert. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung wird auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert abgeschrieben. Das Wertaufholungsgebot gemäß § 253 Abs. 5 HGB wurde beachtet.

Die Bewertung der Einlagen bei Kreditinstituten erfolgte zum Nominalwert.

Die Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice wurden mit den Rücknahmepreisen der Investmentanteile am Bewertungsstichtag angesetzt.

Die Forderungen wurden mit dem Nennwert bilanziert. Zu den Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft wurden Einzel- und Pauschalwertberichtigungen gebildet, die sich auf voraussichtlich nicht einbringliche Außenstände bei Vermittlern und Beitragsaußenstände beziehen.

Vorräte wurden, soweit vorhanden, zu Anschaffungskosten unter Anwendung eines anerkannten Verbrauchsfolgeverfahrens angesetzt.

Es besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der DEUTSCHER HEROLD AG als empfangendem Unternehmen und der Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) als abführendem Unternehmen.

Der Ergebnisabführungsvertrag führt mangels einer Mindestvertragslaufzeit von mindestens fünf Jahren nicht zu einem ertragsteuerlichen Organschaftsverhältnis.

Die Zurich Gruppe ist aktuell dabei, die steuerrechtlichen Auswirkungen infolge der Umsetzung der OECD-Initiative zur globalen Mindestbesteuerung (BEPS 2.0 Pillar 2; Umsetzung in Deutschland durch das Inkrafttreten des am 27. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Mindeststeuergesetzes; „MinStG“) auf allen Ebenen zu prüfen und zu analysieren.

Die Zurich Gruppe fällt in den Geltungsbereich der erlassenen oder materiell-rechtlich umgesetzten Rechtsvorschriften. Die in Deutschland belegenen Geschäftseinheiten sind Teil der Mindeststeuergruppe gemäß § 3 Abs. 1 MinStG. Die Geschäftseinheiten der deutschen Mindeststeuergruppe unterliegen der deutschen nationalen Ergänzungssteuer gemäß der §§ 90 ff. MinStG. Eine erstmalige Steuerentstehung ist frühestens im Geschäftsjahr 2024 möglich. Aktuell gehen wir nicht davon aus, dass, für die Zurich Gruppe in Deutschland eine Ergänzungssteuer entsteht. Die Regelungen des § 274 Abs. 3 HGB, wonach Differenzen aus der Anwendung des Mindeststeuergesetzes und entsprechender ausländischer Mindeststeuergesetze bei dem Ansatz und der Bewertung latenter Steuern nicht zu berücksichtigen sind, werden bei der Ermittlung angewendet.

Nicht einzeln erwähnte Aktivwerte wurden mit den Nominalbeträgen angesetzt. Als uneinbringlich identifizierte Posten, soweit vorhanden, wurden einzelwertberichtigt.

Die Bruttobeitragsüberträge wurden für jede Versicherung einzeln unter Zugrundelegung des tatsächlichen Beginns des Versicherungsjahres und der vereinbarten Zahlungsweise berechnet. Dabei wurden die steuerlichen Bestimmungen beachtet.

Die Berechnung der Bruttodeckungsrückstellung erfolgte nach der prospektiven Methode für jeden Versicherungsvertrag einzeln. Es wurde mindestens der gesetzlich oder vertraglich garantierte Rückkaufswert zurückgestellt. Die Deckungsrückstellung enthält auch die Verwaltungskostenrückstellung für die beitragsfreie Zeit. Die Verwaltungskosten für die beitragspflichtige Zeit wurden implizit berücksichtigt. Die Deckungsrückstellung der Bonus-Versicherungen wurde mit den gleichen Methoden und Rechnungsgrundlagen wie die Deckungsrückstellung der zugehörigen Versicherung berechnet.

Die Ermittlung der Deckungsrückstellung wurde im Wesentlichen mit folgenden Berechnungsgrundlagen durchgeführt:

Für Hauptversicherungen mit überwiegendem Todesfallcharakter wurden die Sterbetafeln DAV 2008T, 1994T, 1986, 1967 bzw. 1924/26 und ein Rechnungszins von 4,00 %, 3,50 %, 3,25 %, 3,00 %, 2,75 %, 2,25 %, 1,75 % bzw. 1,25 % verwendet.

Für ab 2005 abgeschlossene Hauptversicherungen mit überwiegendem Erlebensfallcharakter wurde die Sterbetafel DAV 2004 R und ein Rechnungszins von 2,75 %, 2,25 %, 1,75 %, 1,25 %, 0,90 %, 0,50 % bzw. 0,25 % herangezogen.

Für vor 2005 abgeschlossene Hauptversicherungen mit überwiegendem Erlebensfallcharakter wurde eine Sterbetafel, deren Grundwerte sich als die um neunzehn Zwanzigstel linear interpolierten Werte der Sterbetafeln DAV 2004 R-Bestand und DAV 2004 R-B20 ergeben, ein Rechnungszins von 4,00 %, 3,25 % bzw. 2,75 % und restlaufzeitabhängige Kapitalwahlwahrscheinlichkeiten unter impliziter Berücksichtigung von Storno, die gemäß den Empfehlungen der Deutschen Aktuarvereinigung ermittelt wurden, verwendet.

Die Berufsunfähigkeitswahrscheinlichkeiten wurden im Wesentlichen gemäß Tafel DAV 1997 I für Männer bzw. Frauen angesetzt. Für die Erwerbsunfähigkeitsversicherung wurde auf Invalidisierungswahrscheinlichkeiten gemäß Tafel DAV 1998 EU zurückgegriffen.

Für Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen mit älteren Rechnungsgrundlagen wurde eine Deckungsrückstellung gemäß der Verlautbarung der Aufsichtsbehörde (BaFin) in VerBAV 12/1998 S. 295 f. zusätzlich eingestellt.

Bei Pflegerenten- bzw. Pflegerentenzusatzversicherungen wurde die Deckungsrückstellung, unter Berücksichtigung der Richtlinie der Deutschen Aktuarvereinigung vom 4. Dezember 2008, zur Reservierung dieses Teilbestandes berechnet.

Auch im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde eine Zinszusatzreserve als Teil der Deckungsrückstellung unter Anwendung der sogenannten Korridormethode gestellt. Der dabei zugrunde gelegte Referenzzins gemäß § 5 Abs. 3 DeckRV betrug 1,57 %. Bei der Berechnung der Zinszusatzreserve wurden Storno und Kapitalwahlrechte als Ausscheidegründe berücksichtigt.

Bei gezillerten Tarifen wurde die Deckungsrückstellung um die rechnungsmäßigen Abschlusskosten bei jeder einzelnen Versicherung nur so weit gekürzt, dass kein negativer Wert entsteht bzw. die geschäftsplanmäßige Deckungsrückstellung nicht unterschritten wird. Die darüberhinausgehenden Beträge sind als nicht fällige Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer aktiviert, soweit dies nach § 15 RechVersV zulässig ist. Der Höchstzillmersatz betrug im Neubestand ab 2015 25 % der Beitragssumme beziehungsweise zuvor 40 % der Beitragssumme und im Altbestand 35 % der Versicherungssumme.

In der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft wurden die noch nicht ausgezahlten Leistungen für Versicherungsfälle, die bis zum Abschlussstichtag eingetreten sind und die bei der Bestandsfeststellung bekannt waren, für jeden Versicherungsfall einzeln ermittelt. Für die nach dieser Feststellung bekannt gewordenen Versicherungsfälle wird eine Spätschadenrückstellung gebildet. Hierbei wurde bei Tod die Summe aller riskierten Kapitale der Haupt- und Zusatzversicherungen zugrunde gelegt. Für Leistungsanmeldungen zu Berufsunfähigkeitshaupt- und Zusatzversicherungen wurden die jeweiligen riskierten Kapitale zugrunde gelegt und mit einer auf Erfahrung basierenden Anerkennungswahrscheinlichkeit bewertet. Für alle bis zum Bilanzstichtag bereits eingetretenen, aber noch nicht gemeldeten Versicherungsfälle wurde die Spätschadenrückstellung um eine pauschale (Zu-)Schätzung erhöht.

Die Rückstellung für Regulierungsaufwendungen wurde unter Beachtung auch steuerlich anerkannter Pauschalwertmethoden gebildet.

Der Schlussüberschussanteilfonds wurde einzelvertraglich und prospektiv unter Berücksichtigung des Jahrestages durch Abzinsen der Anwartschaft mit den unten angegebenen Diskontierungszinssätzen errechnet. Dabei wurde von einer ab Versicherungsbeginn jährlich fortgeschriebenen Anwartschaft entsprechend den tariflichen Besonderheiten und jährlichen Festlegungen zur Überschussbeteiligung ausgegangen. Die Diskontierungszinssätze berücksichtigen implizit die Ausscheidewahrscheinlichkeiten und unterschiedlichen Fälligkeiten. Für den Neubestand erfolgt die Berechnung gemäß den Bestimmungen des § 28 RechVersV. Für kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungen wurde ein Diskontierungszinssatz von 1,00 %, für Berufsunfähigkeits- bzw. Pflegerenten-Zusatzversicherungen von bis zu 2,50 % zugrunde gelegt. Für den Altbestand erfolgte die Berechnung nach dem der Aufsichtsbehörde (BaFin) zur Genehmigung vorgelegten Geschäftsplan. Der Diskontierungszinssatz beträgt für kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungen 1,00 %, ansonsten zwischen 1,00 % und 2,50 %.

Bei den fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen (Produkte im Sinne des § 125 Abs. 5 VAG) erfolgte die Berechnung der Deckungsrückstellung „im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird“ nach einer retrospektiven Methode, da die prospektive Methode nicht angewendet werden kann. Sofern bei Produkten mit Garantien in der Kapitalanlage eine garantierte Mindestleistung vorgesehen ist, wird eine zusätzliche Deckungsrückstellung in Höhe der positiven Differenz von prospektiv berechneter Deckungsrückstellung zum Rechnungszins und dem Zeitwert der zugehörigen Kapitalanlage gebildet.

Bei fremdgeführten Konsortialverträgen erfolgt der Ausweis der anteiligen versicherungstechnischen Daten nach Maßgabe der jeweiligen Konsortialführer.

Die Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen wurden entsprechend den vertraglichen Regelungen nach geeigneten Schätzverfahren ermittelt.

Die übrigen Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Dabei wurden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Der Ansatz der anderen Verbindlichkeiten und passiver Rechnungsabgrenzungsposten erfolgte mit dem Erfüllungsbetrag.

Alle Bestände in fremden Währungen außerhalb des Euroraums wurden grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs zum 31. Dezember 2023 angesetzt. Die auf fremde Währung lautenden Erträge aus Kapitalanlagen wurden mit dem Tageskurs zur Fälligkeit umgerechnet.

Angaben zur Bilanz

Entwicklung der Kapitalanlagen vom 01.01.2023 - 31.12.2023

Aktivposten	Anfangsbestand 01.01.2023 EUR
B. II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	-
4. Summe B. II.	-
B. III. Sonstige Kapitalanlagen	
1. Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	-
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	-
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	-
4. Sonstige Ausleihungen	
a) Namensschuldverschreibungen	-
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	-
c) Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine	-
d) übrige Ausleihungen	-
5. Einlagen bei Kreditinstituten	-
6. Summe B. III.	-
Zwischensumme B. I. bis B. III.	-
Insgesamt	-

Zugänge Abspaltung	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Zuschreibungen	Abschreibungen	Bilanzwerte 31.12.2023
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
-	28.900.000	-	-	-	-	28.900.000
-	28.900.000	-	-	-	-	28.900.000
8.618.778.987	1.273.564.176	-	12.364.523	70.638	96.000.128	9.784.049.149
6.339.862.698	66.479.369	-	361.418.840	-	-	6.044.923.227
215.393.360	2.008.457	-	708.426	-	-	216.693.391
1.754.000.000	25.901.099	-	460.901.099	-	-	1.319.000.000
3.472.691.187	53.597	-	1.086.642.936	-	-	2.386.101.848
18.572.365	3.984.529	-	4.975.581	-	-	17.581.313
28.792.214	-	-	-	-	-	28.792.214
3.347.213	1.095.537	-	-	-	-	4.442.749
20.451.438.025	1.373.086.764	-	1.927.011.406	70.638	96.000.128	19.801.583.893
20.451.438.025	1.401.986.764	-	1.927.011.406	70.638	96.000.128	19.830.483.893
20.451.438.025	1.401.986.764	-	1.927.011.406	70.638	96.000.128	19.830.483.893

Sonstige Ausleihungen

Bei den übrigen Ausleihungen handelt es sich um Anteile am Protektor Sicherungsfonds.

Zeitwert der Kapitalanlagen	Bilanzwerte	Zeitwerte	Bilanzwerte	Zeitwerte
	31.12.2023 Tsd. EUR	31.12.2023 Tsd. EUR	31.12.2022 Tsd. EUR	31.12.2022 Tsd. EUR
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	28.900	28.900	-	-
Investmentanteile	9.784.049	9.402.440	-	-
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	6.044.923	4.880.633	-	-
Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	216.693	160.275	-	-
Namenschuldverschreibungen	1.319.000	1.302.535	-	-
Schuldscheinforderungen und Darlehen	2.386.102	2.387.705	-	-
Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine	17.581	17.581	-	-
Übrige Ausleihungen	28.792	29.132	-	-
Einlagen bei Kreditinstituten	4.443	4.443	-	-
Summe	19.830.484	18.213.644	-	-
Unterschiedsbetrag zum Bilanzwert		-1.616.840		--

Für die Zeitwerte der Investmentanteile wurden Rücknahmepreise angesetzt.

Für Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere wurden die Zeitwerte anhand der Börsenkurse am Stichtag ermittelt.

Als Zeitwert der verbrieften Hypotheken wurde der Nettoinventarwert angesetzt.

Die Zeitwertermittlung für Namensschuldverschreibungen sowie Schuldscheinforderungen und Darlehen erfolgte auf Grundlage unterschiedlicher Zinsstrukturkurven, unter Berücksichtigung der Restlaufzeit und der Bonität, nach einem finanzmathematischen Bewertungsverfahren.

Die Zeitwertermittlung für übrige Ausleihungen erfolgte anhand externer Kursinformationen.

Bei kurzfristigen Ausleihungen, Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine sowie den Einlagen bei Kreditinstituten wurde als Zeitwert der Buchwert herangezogen.

Die Gesamtsumme der Buchwerte, inklusive der zugehörigen Agien und Disagien der in die Überschussbeteiligung einzubeziehenden Kapitalanlagen, betrug 19,8 Mrd. EUR; der Zeitwert dieser Anlagen belief sich auf 18,2 Mrd. EUR, so dass sich ein negativer Saldo von – 1,6 Mrd. EUR ergab.

Die Überschussbeteiligung an den stillen Reserven der in die Überschussbeteiligung einzubeziehenden Kapitalanlagen wurde zwei Monate im Voraus, orientiert am Stand zum Monatsultimo, festgelegt. Das heißt, die zum Jahresabschluss ermittelten Bewertungsreserven, sofern sie positiv sind, wurden herangezogen bei Vertragsbeendigungen im Monat Februar. Bei Rentenversicherungen war die Beendigung der Ansparphase maßgeblich.

Der Zeitwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten ausgewiesenen Kapitalanlagen entsprechend § 54, § 55 und § 56 RechVersV betrug 16,9 Mrd. EUR

Der Zeitwert der zum Nennwert ausgewiesenen Namensschuldverschreibungen entsprechend § 54 und § 56 RechVersV betrug 1,3 Mrd. EUR.

Die Buchwerte der Investmentanteile sowie Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinslicher Wertpapiere, die wie Anlagevermögen gemäß § 341b Abs. 2 zweiter Halbsatz HGB bilanziert wurden, betragen 15,8 Mrd. EUR.

Für die zu den Kapitalanlagen gehörenden Finanzinstrumente, für welche die Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 HGB Satz 6 unterblieben ist, betrug der Buchwert 13,6 Mrd. EUR; der Zeitwert betrug 11,8 Mrd. EUR. Die Abschreibung ist unterblieben, da die Wertminderungen nicht als dauernd eingeschätzt wurden. Wir erachten die Wertminderung als zinsinduziert und nicht bonitätsinduziert.

Dadurch waren im laufenden Geschäftsjahr Abschreibungen in Höhe von 1,8 Mrd. EUR nicht erforderlich.

Investmentvermögen	Buchwert (BW)	Marktwert (MW)	Δ (MW–BW)	Tägliche Rückgabe möglich	Ausschüttung 2023	Unterlassene Abschreibungen
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR
Mischfonds	9.391.001	9.009.391	-381.610	ja	182.198	-398.624
Immobilienfonds	392.987	392.987	-	Ja mit Einschränkung	17.000	-

Bezüglich der unterlassenen Abschreibung verweisen wir auf die Ausführungen auf Seite 31.

Mit dem Immobilienfonds werden über das vom General Partner gehaltene Immobilien-Sondervermögen Immobilien mit verschiedener Nutzungsart in den Niederlanden, in Spanien, in Frankreich und in Deutschland gehalten. Das Verhältnis von Gewerbe- zu Wohnimmobilien beträgt 90,38 % zu 9,62 % (Verhältnis Quadratmeter).

Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungs- policen	Zusammensetzung	Zeitwert 31.12.2023	Anteileinheiten	Wert je Anteileinheit
		EUR	Stück	EUR
	Baring European Growth Trust	2.172.311,04	108.074,000	20,10
	DEAM Spezialfonds 10	9.902.547,30	21.991,000	450,30
	DEAM Spezialfonds 11	5.753.539,68	5.754,000	999,92
	DEAM Spezialfonds 20	40.221.773,48	261.418,000	153,86
	DEAM Spezialfonds 21	24.430.175,34	123.254,000	198,21
	DEAM Spezialfonds 22	12.703.793,49	35.853,000	354,33
	DEGI EUROPA	3.234,50	6.469,000	0,50
	DWS Aktien Schweiz EUR LD	2.057.860,00	14.699,000	140,00
	DWS Artificial Intelligence ND	744.013,47	2.173,000	342,39
	DWS Deutschland LC	18.074.342,13	70.827,000	255,19
	DWS ESG Akkumula LC	3.766.043,54	2.086,000	1.805,39
	DWS ESG Biotech LC	1.393.687,59	5.259,000	265,01
	DWS ESG Top Asien LC	877.435,02	4.466,000	196,47
	DWS ESG Top World	4.814.874,11	29.021,000	165,91
	DWS Euro Bond Fund LD	2.692.860,28	173.063,000	15,56
	DWS Euro Flexizins NC	62.628,54	897,000	69,82
	DWS Eurovesta	3.803.694,58	22.442,000	169,49
	DWS Global Growth LD	2.102.462,34	10.554,000	199,21
	DWS Health Care Typ O NC	2.763.935,20	8.060,000	342,92
	DWS US Growth	411.193,58	974,000	422,17
	Fidelity Funds - European Growth Fund A-EUR	1.009.505,00	57.686,000	17,50
	Frankfurter-Sparinvest Deka	51.175,91	331,000	154,61
	Gamax Funds - Asia Pacific A	643.511,44	34.616,000	18,59
	GAMAX Funds - Junior A	3.898.897,20	195.140,000	19,98
	GAMAX Funds - Maxi-Bond A	31.747,95	5.427,000	5,85
	INDUSTRIA A EUR	752.360,51	5.269,000	142,79
	LBBW Balance CR 20	13.344,12	303,000	44,04
	LBBW Balance CR 40	2.889.318,40	56.432,000	51,20
	LBBW Balance CR 75	2.287.355,28	34.104,000	67,07
	Threadneedle (Lux) European Select Fund - 1E EUR ACC	3.090.573,00	196.364,000	15,74
	Threadneedle European Bond Fund - RGA EUR ACC	241.182,44	150.410,000	1,60
	UniFonds	1.168.737,52	21.496,000	54,37
	Insgesamt	154.830.113,98		

Forderungen – aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft –	In diesem Posten werden Forderungen gegenüber Versicherungsnehmer in Höhe von 19.102.686 EUR ausgewiesen. Davon entfallen auf fällige Ansprüche 13.065.789 EUR und auf nicht fällige Ansprüche 6.036.897 EUR.
---	---

Sonstige Vermögensgegenstände – andere –	In diesem Posten werden ausschließlich vorausgezahlte Versicherungsleistungen, insbesondere für Erlebensfälle, Rückkäufe sowie Renten und Leistungen des Konsortialgeschäfts ausgewiesen.
---	---

Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten – aktive –	2023 EUR	2022 EUR ¹⁾	2022 EUR ²⁾
Agio auf Namensschuldverschreibungen	9.918.820	–	25.901.099

¹⁾ Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) (ehemals Zurich Sander Vermögensverwaltungs AG (Deutschland))

²⁾ Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) inklusive Abspaltung aus Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Eigenkapital	01.01.2023 EUR	Veränderung 2023	31.12.2023 EUR
I. Eingefordertes Kapital			
1. Gezeichnetes Kapital	50.000	53.950.000	54.000.000
2. abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen	–	25.000.000	25.000.000
II. Kapitalrücklage			
1. Erhöhung aus Abspaltung	–	553.174.612	
2. Entnahme Kapitalrücklage	–	-1.782.850	551.391.762
III. Gewinnrücklage			
1. gesetzliche Rücklage	–	3.617.150	3.617.150
2. andere Gewinnrücklagen	–	–	–
IV. Bilanzgewinn	–	1.782.850	1.782.850
	50.000	585.741.762	585.791.762

Durch die Abspaltung wurde im Geschäftsjahr ein Betrag von 553.174.612 EUR in die freie Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB übertragen.

Das gezeichnete Kapital beträgt 54.000.000 EUR und ist eingeteilt in 54.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1 EUR je Stückaktie.

Die Anteile unserer Gesellschaft werden zu 67,54 % von der DEUTSCHER HEROLD AG, Köln, und zu 32,46 % von der Zürich Beteiligungs-AG (Deutschland), Frankfurt am Main, gehalten.

Aufgrund des mit Wirkung zum 01.01.2023 abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrages wurde ein Ergebnis in Höhe von 68,7 Mio. EUR an die DEUTSCHER HEROLD AG abgeführt und 3,6 Mio. EUR der gesetzlichen Rücklage zugeführt. Nach Entnahme von 1.782.850 EUR aus der freien Kapitalrücklage endet das Geschäftsjahr mit einem Bilanzgewinn von 1.782.850 EUR.

Rückstellungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung		2023 EUR	2022 EUR
- erfolgsabhängig -	Stand zu Beginn des Geschäftsjahres	-	-
	Zugang aus Abspaltung	879.556.942	-
	Entnahme im Geschäftsjahr	65.808.495	-
	Zuweisung aus dem Überschuss des Geschäftsjahres	147.100.000	-
	Stand am Ende des Geschäftsjahres	960.848.447	-
davon entfallen auf:			
	a) bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte laufende Überschussanteile	25.232.423	-
	b) bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Schlussüberschussanteile und Schlusszahlungen	39.483.428	-
	c) bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Beträge für die Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven	4.212.381	-
	d) bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Beträge zur Beteiligung an Bewertungsreserven, jedoch ohne Beträge nach Buchstabe c	1.139.909	-
	e) den Teil des Schlussüberschussanteilsfonds, der für die Finanzierung von Gewinnrenten zurückgestellt wird, jedoch ohne Beträge nach Buchstabe a	1.931.723	-
	f) den Teil des Schlussüberschussanteilsfonds, der für die Finanzierung von Schlussüberschussanteilen und Schlusszahlungen zurückgestellt wird, jedoch ohne Beträge nach den Buchstaben b und e	237.971.329	-
	g) den Teil des Schlussüberschussanteilsfonds, der für die Finanzierung der Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven zurückgestellt wird, jedoch ohne Beträge nach Buchstabe c	25.751.259	-
	h) den ungebundenen Teil (Rückstellung für Beitragsrückerstattung ohne die Buchstaben a bis g)	625.125.995	-

Andere Rückstellungen		2023 EUR	2022 EUR ¹⁾	2022 EUR ²⁾
	Steuerrückstellungen	30.766.540	0	0

¹⁾ Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) (ehemals Zurich Sander Vermögensverwaltungs AG (Deutschland))

²⁾ Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) inklusive Abspaltung aus Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Andere Rückstellungen	2023 EUR	2022 EUR ¹⁾	2022 EUR ²⁾
Rechts- und Beratungskosten/Prozesskosten	1.877.671	–	2.080.027
Erstellung, Prüfung und Veröffentlichung Jahresabschluss	2.026.400	4.900	4.900
Bank- und Depotgebühren	69.374	–	–
IHK-Gebühren	123.000	–	–
	4.096.445	4.900	2.084.927

¹⁾ Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) (ehemals Zurich Sander Vermögensverwaltungs AG (Deutschland))

²⁾ Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) inklusive Abspaltung aus Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern	2023 EUR	2022 EUR ¹⁾	2022 EUR ²⁾
gutgeschriebene Überschussanteile einschließlich Zinsen	187.574.084	–	208.003.492

Es bestehen, mit Ausnahme der gutgeschriebenen Überschussanteile, keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

¹⁾ Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) (ehemals Zurich Sander Vermögensverwaltungs AG (Deutschland))

²⁾ Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) inklusive Abspaltung aus Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Gebuchte Bruttobeiträge	– selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft –	2023 EUR	2022 EUR
1. gebuchte Bruttobeiträge aus:			
a) Einzelversicherungen		485.008.563	–
b) Kollektivversicherungen		122.960.498	–
2. gebuchte Bruttobeiträge, untergliedert nach:			
a) laufenden Beiträgen		546.836.464	–
b) Einmalbeiträgen		61.132.597	–
3. gebuchte Bruttobeiträge, untergliedert nach Beiträgen im Rahmen von Verträgen			
a) ohne Gewinnbeteiligung		–	–
b) mit Gewinnbeteiligung		606.465.878	–
c) bei denen das Kapitalanlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird		1.503.183	–
	– in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft –	–	–

Die gebuchten Bruttobeiträge aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft stammen überwiegend aus dem Inland.

Nettoergebnis aus Kapitalanlagen – ohne Anlagen für fondsgebundene Versicherungen		2023 EUR	2022 EUR
	Erträge aus Kapitalanlagen	680.058.444	–
	Aufwendungen für Kapitalanlagen	136.248.319	–
	Nettoergebnis der Kapitalanlagen	543.810.125	–

Im Geschäftsjahr wurden außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB auf Anteile an Spezialfonds in Höhe von 96,0 Mio. EUR vorgenommen.

Im Geschäftsjahr wurden Zuschreibungen gemäß § 253 Abs. 5 HGB auf Anteile an Spezialfonds in Höhe von 68,8 Tsd. EUR und auf Investmentanteile in Höhe von 1,8 Tsd. EUR vorgenommen.

Nicht realisierte Gewinne/Verluste aus Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen		2023 EUR	2022 EUR
	Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen	19.802.648	–
	Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen	581.022	–

Die nicht realisierten Gewinne und Verluste aus Kapitalanlagen spiegeln die Marktwertentwicklung der mit dem Zeitwert bilanzierten Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen wider.

Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung für eigene Rechnung und Direktgutschrift	Bei den Aufwendungen in Höhe von 147,1 Mio. EUR (Vj.: – EUR) handelt es sich ausschließlich um die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung.
	Vom Rohüberschuss wurden den Versicherungsnehmern 19,6 Mio. EUR (Vj.: – EUR) als Direktgutschrift gutgeschrieben.

Honorar des Abschlussprüfers	2023 EUR	2022 EUR
Abschlussprüfungsleistungen	989.992	-
Andere Bestätigungsleistungen	-	-
Sonstige Leistungen	-	-
Gesamthonorar	989.992	-

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von insgesamt 2.921.377 EUR setzen sich aus einem laufenden Steueraufwand für Körperschaft- und Gewerbesteuer in Höhe von 30.766.540 EUR (Vj: -EUR) sowie einem latenten Steuerertrag in Höhe von 27.845.163 EUR (Vj: -EUR) zusammen. Der latente Steuerertrag resultiert im Wesentlichen aus Bewertungsunterschieden zwischen Handels- und Steuerbilanz im Kapitalanlagevermögen. Der zugrunde gelegte Steuersatz beträgt 24,60 %.

Rückversicherungssaldo	2023 EUR	2022 EUR
Saldo zuzüglich der Veränderung des Anteils der Rückversicherer an der Brutto-Deckungsrückstellung	-12.152.225	-

Provisionen und sonstige Bezüge der Versicherungsvertreter, Personalaufwendungen	2023 EUR	2022 EUR
1. Provisionen jeglicher Art der Versicherungsvertreter im Sinne des § 92 HGB für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäfts	13.194.170	-
2. Sonstige Bezüge der Versicherungsvertreter im Sinne des § 92 HGB	-	-
3. Löhne und Gehälter	1.667	-
4. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	402	-
5. Aufwendungen für Altersversorgung	-	-
6. Aufwendungen insgesamt	13.196.239	-

Gewinnabführung

Im Geschäftsjahr wurde auf Grund des bestehenden Gewinnabführungsvertrags ein Gewinn in Höhe von 68,7 Mio. EUR an die DEUTSCHER HEROLD AG abgeführt.

Allgemeine Angaben

Identifikation der Gesellschaft	Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland), Deutzer Allee 1, 50679 Köln Sitz der Gesellschaft: Leverkusen; Handelsregister: Amtsgericht Köln HRB 110044
Organe	Die Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands sind auf der Seite 1 aufgeführt.
Gesamtbezüge des Aufsichtsrats und des Vorstands, gewährte Kredite	<p>Die Mitglieder des Vorstands haben mit der Gesellschaft keinen Dienstvertrag und sind im Geschäftsjahr von anderen Konzernunternehmen vergütet worden. Nur in dem Umfang, in dem sie für die Gesellschaft tätig geworden sind, ist es im Rahmen der allgemeinen Konzernumlage zu einer Belastung unserer Gesellschaft gekommen.</p> <p>Im Geschäftsjahr wurden für ehemalige Vorstände und Hinterbliebene keine Beträge aufgewendet.</p> <p>An den Aufsichtsrat erfolgte im Berichtsjahr keine Vergütung, da alle Aufsichtsratsmitglieder auf eine Vergütung verzichtet haben.</p>
Mitarbeiter	Im Geschäftsjahr 2023 beschäftigte unsere Gesellschaft einen Mitarbeiter (Vj.: -).
Vorgänge nach Geschäftsjahresschluss	Die Zurich Insurance Group (Zurich) hat am 30. Januar 2024 mitgeteilt, dass sie darüber informiert wurde, dass die Viridium Gruppe den Kauf der Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) nicht wie geplant abschließen wird. Zurich strebt weiterhin an, eine Lösung für dieses Portfolio zu finden und wird zu gegebener Zeit Optionen prüfen.
Sonstige finanzielle Verpflichtungen	<p>Die ZLLAG ist aus einem Subscription Agreement (Zeichnungsvertrag) verpflichtet, niederländische Hypotheken im Rahmen eines Flexible Mortgage Program zu erwerben und zu diesem Zweck bis zu 250 Mio. EUR zu zahlen. Mit Stand vom 31. Dezember 2023 belief sich diese Zahlungsverpflichtung noch auf 0,7 Mio. EUR.</p> <p>Die Gesellschaft ist gemäß §§ 221 ff. VAG Mitglied des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer. Der Sicherungsfonds erhebt auf Grundlage der Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben) jährliche Beiträge von maximal 0,2 % der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen, bis ein Sicherungsvermögen von 1 % der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen aufgebaut ist. Daraus ergeben sich derzeit keine zukünftigen Verpflichtungen.</p> <p>Der Sicherungsfonds kann darüber hinaus Sonderbeiträge in Höhe von weiteren 1 % der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen erheben; dies entspricht einer Verpflichtung von 19,9 Mio. EUR.</p> <p>Zusätzlich hat sich die Gesellschaft verpflichtet, dem Sicherungsfonds oder alternativ der Protektor Lebensversicherungs-AG finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, sofern die Mittel des Sicherungsfonds bei einem Sanierungsfall nicht ausreichen. Die Verpflichtung beträgt 1 % der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen unter Anrechnung der zu diesem Zeitpunkt bereits an den Sicherungsfonds geleisteten Beiträge. Unter Einschluss der oben genannten Einzahlungsverpflichtungen aus den Beitragszahlungen an den Sicherungsfonds beträgt die Gesamtverpflichtung zum Bilanzstichtag 169,4 Mio. EUR.</p>

**Verbundene Unternehmen
und Konzernzugehörigkeit**

Die DEUTSCHER HEROLD AG, Köln, hat uns gemäß § 20 Absatz 4 AktG mitgeteilt, dass sie mit Mehrheit am Grundkapital unserer Gesellschaft beteiligt ist.

Die Zürich Beteiligungs-AG (Deutschland) hält unmittelbar eine Minderheitsbeteiligung und mittelbar eine 100%ige Beteiligung an unserer Gesellschaft. Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Zürich, und die Zurich Insurance Group Ltd., Zürich, halten jeweils mittelbar eine 100%ige Beteiligung an unserer Gesellschaft.

Der Jahresabschluss der Zürich Beteiligungs-AG (Deutschland) und die Jahresabschlüsse ihrer Tochterunternehmen, zu denen auch die Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) gehört, werden in den Konzernabschluss der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Zürich, einbezogen. Es handelt sich hierbei um den kleinsten Kreis von Unternehmen, in den unsere Gesellschaft einbezogen ist.

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Zürich, wird einschließlich ihrer Tochterunternehmen, zu denen auch unsere Gesellschaft gehört, in den Konzernabschluss der Zurich Insurance Group Ltd., Zürich, einbezogen; es handelt sich hierbei um den größten Kreis von Unternehmen, in den unsere Gesellschaft einbezogen ist.

Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht der Zurich Insurance Group Ltd., Zürich, werden in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. Dabei werden insbesondere wesentliche Teile der Kapitalanlagen meist mit den Marktwerten angesetzt und die versicherungstechnischen Rückstellungen auf Basis der erwarteten risikoadjustierten Cashflows aus den Verträgen im Bestand ermittelt. Die Amortisation des Barwertes der zukünftigen Gewinne erfolgt in Höhe der erbrachten Serviceleistungen innerhalb des Geschäftsjahres. Schwankungs- und Großrisikorückstellungen entfallen. Bei den Pensionsrückstellungen werden künftige Gehalts- und Rentenentwicklungen berücksichtigt. Dies zusammen führt gewöhnlich zu einem verstärkten Eigenkapital. Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht der Zurich Insurance Group Ltd., Zürich, werden geprüft und zusammen mit dem Bestätigungsvermerk gemäß § 325 HGB im Bundesanzeiger veröffentlicht. Beide Konzernabschlüsse sind zudem bei der Zurich Insurance Group Ltd., Mythenquai 2, CH-8022 Zürich, erhältlich. In Anwendung der §§ 291, 292 HGB ist die Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) daher von der Aufstellung eines eigenen Konzernabschlusses und eines eigenen Konzernlageberichtes befreit.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen wurden zu marktüblichen Bedingungen vorgenommen.

Ergebnisabführungsvertrag

Zwischen unserer Gesellschaft – als abführendes Unternehmen – und der DEUTSCHER HEROLD AG – als empfangendes Unternehmen – besteht ein ausschließlich handelsrechtlich wirksamer Ergebnisabführungsvertrag.

Der Ergebnisabführungsvertrag führt mangels einer Mindestvertragslaufzeit von mindestens fünf Jahren nicht zu einem ertragsteuerlichen Organschaftsverhältnis.

Haftungsverhältnisse

Sonstige Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln, aus Bürgschaften oder Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bestehen nicht.

Gewinnverwendungsvorschlag

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den Bilanzgewinn 2023 in Höhe von 1.782.850 EUR in voller Höhe in die gesetzliche Rücklage einzustellen.

Köln, den 14. März 2024

Der Vorstand

Dr. Schildknecht

Nussbaumer

Dr. Utecht

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland)

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland), Leverkusen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Versicherungsunternehmen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden "EU-APrVO") unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend beschreiben wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte:

Bestimmung des beizulegenden Wertes bei Anteilen an Spezialfonds

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Für wie Anlagevermögen bewertete Anteile an Spezialfonds sind bei voraussichtlich dauerhaften Wertminderungen Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen. Bei Wegfall der Gründe, die zu einer Abschreibung geführt haben, sind Wertaufholungen bis maximal zur Höhe der fortgeführten Anschaffungskosten vorzunehmen.

Bei der Bestimmung des für den Umfang von Zu- und Abschreibungen maßgeblichen beizulegenden Wertes dieser Kapitalanlagen besteht Ermessen der gesetzlichen Vertreter. Vor dem Hintergrund der Marktentwicklungen ist die Bestimmung des beizulegenden Wertes bei Immobilien-Spezialfonds darüber hinaus mit höherer Unsicherheit behaftet.

Es besteht daher das Risiko für den Abschluss, dass das bei der Bestimmung des beizulegenden Wertes bestehende Ermessen fehlerhaft ausgeübt wird und erforderliche Zu- und Abschreibungen unterbleiben bzw. in falscher Höhe vorgenommen werden. Aus diesem Grund betrachten wir die Bestimmung des beizulegenden Wertes bei Anteilen an Spezialfonds als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt.

Prüferisches Vorgehen

Wir haben uns mit den Prozessen zur Bestimmung des beizulegenden Wertes von Anteilen an Spezialfonds befasst und die implementierten Kontrollen auf ihre Wirksamkeit hin beurteilt. Ferner haben wir für die wie Anlagevermögen bewerteten Anteile an Wertpapier-Spezialfonds durch aussagebezogene Prüfungshandlungen nachvollzogen, dass sämtliche von diesen gehaltene Vermögensgegenstände und Schulden im Rahmen einer Durchschau mit einem nachhaltig erzielbaren Wert berücksichtigt wurden.

Bei Anteilen an Immobilien-Spezialfonds haben wir die der Wertermittlung zugrundeliegenden Gutachten externer Sachverständiger dahingehend untersucht, ob die angewandten Bewertungsverfahren anerkannten Standards entsprechen. Für eine unter Risikogesichtspunkten ausgewählte Stichprobe haben wir in diesem Zusammenhang die in den Gutachten verwendeten Bewertungsparameter, insbesondere Flächen und Vertragsmieten, anhand der Mietverträge nachvollzogen und Marktmieten und Diskontierungszins anhand öffentlich verfügbarer Marktdaten analysiert. Weiterhin haben wir die Ermittlung der jeweiligen Verkehrswerte rechnerisch nachvollzogen.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen gegen die Bestimmung des beizulegenden Wertes der Anteile an Spezialfonds ergeben.

Verweis auf zugehörige Angaben

Die Angaben zur Bestimmung des beizulegenden Wertes der Anteile an Spezialfonds sind im Abschnitt „Angaben zur Bilanzierung und Bewertung“ des Anhangs enthalten. Ferner sind in den Abschnitten „Angaben zur Bilanz – Zeitwerte“ Angaben zur Höhe der unterlassenen Abschreibungen und im Abschnitt „Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung – Nettoergebnis aus Kapitalanlagen“ Angaben zu den Zu- und Abschreibungen im Anlagevermögen enthalten.

Bewertung der Brutto-Deckungsrückstellung

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Die Bewertung der Brutto-Deckungsrückstellung erfolgt auf Basis der prospektiven Methode aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und beruht auf verschiedenen Annahmen zur Biometrie (unter anderem Sterblichkeit bzw. Langlebigkeit, Berufsunfähigkeit), zum Versicherungsnehmerverhalten (Storno- und Kapitalwahlquoten), zu den Kosten und zur Verzinsung der versicherungstechnischen Verpflichtungen.

Diese Rechnungsgrundlagen basieren zum einen auf den tariflichen Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation und zum anderen auf aktuellen Annahmen. Letztere können sich aus gesetzlichen Vorschriften ergeben, z.B. der Referenzzinssatz gemäß der Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellung (DeckRV), oder aus Veröffentlichungen der Deutsche Aktuarvereinigung e.V.

(DAV). Außerdem fließen unternehmensindividuell abgeleitete Annahmen zu Storno- und Kapitalwahlwahrscheinlichkeiten ein. Diese Annahmen leitet der Vorstand mithilfe mathematischer Methoden aus historischen Daten ab, teilweise unter Berücksichtigung langfristiger Annahmen nach den Vorschlägen der DAV.

Bei der Ermittlung der Zinszusatzrückstellungen als Teil der Brutto-Deckungsrückstellung werden Wahlrechte ausgeübt. In diesem Zusammenhang werden Storno- und Kapitalwahlwahrscheinlichkeiten angesetzt, bei deren Festlegung Ermessensspielräume bestehen. Bei der Ermittlung des biometrischen Nachreservierungsbedarfs für vor dem Jahr 2005 abgeschlossene Rentenversicherungen kommen restlaufzeitabhängige Kapitalwahlwahrscheinlichkeiten unter implizierter Berücksichtigung von Storno zur Anwendung.

Aufgrund der Schätzvorgänge und der damit verbundenen Ermessensspielräume sowie aufgrund der Höhe der Brutto-Deckungsrückstellung besteht das Risiko, dass es zu einer fehlerhaften Darstellung im Jahresabschluss kommt. Aus diesem Grund haben wir diesen Sachverhalt als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt bestimmt.

Prüferisches Vorgehen

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns mit den Prozessen zur Ermittlung der Brutto-Deckungsrückstellung einschließlich der Zinszusatzrückstellungen befasst und die implementierten Kontrollen auf ihre Wirksamkeit getestet.

Darüber hinaus haben wir analytische und einzelfallbezogene Prüfungshandlungen durchgeführt. Wir haben eine Hochrechnung der Brutto-Deckungsrückstellung auf Basis der Gewinnerlegungen der vergangenen Jahre und der aktuellen Bestandsentwicklung durchgeführt und diese mit den bilanzierten Werten verglichen. Zur Prüfung der Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Brutto-Deckungsrückstellung, insbesondere Storno- und Kapitalwahlwahrscheinlichkeiten betreffend, haben wir die Herleitung der Rechnungsgrundlagen auf Basis der historischen und aktuellen Bestandsentwicklung, der Gewinnerlegung sowie der Erwartung der gesetzlichen Vertreter an das zukünftige Verhalten der Versicherungsnehmer untersucht. Bei unserer Beurteilung der Angemessenheit der angesetzten Rechnungsgrundlagen haben wir insbesondere auch die Empfehlungen und Veröffentlichungen der DAV und der BaFin herangezogen.

Des Weiteren haben wir für ausgewählte Teilbestände bzw. Verträge die tarifliche Brutto-Deckungsrückstellung und die Zinszusatzrückstellungen nachgerechnet und diese mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft ermittelten Werten verglichen. Zusätzlich haben wir Kennzahlen- und Zeitreihenanalysen durchgeführt, um die Entwicklung der Brutto-Deckungsrückstellung insgesamt sowie für Teilbestände oder Teilkomponenten im Zeitablauf zu beurteilen.

Daneben haben wir untersucht, ob die Brutto-Deckungsrückstellung gemäß den genehmigten Geschäftsplänen bzw. den Mitteilungen nach § 143 VAG und unter Beachtung der sonstigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften gebildet wurde.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir Spezialisten mit Kenntnissen der Versicherungsmathematik eingesetzt.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen gegen die Bewertung der Brutto-Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung der gegenüber den Versicherten eingegangenen Zinssatzverpflichtungen ergeben.

Verweis auf zugehörige Angaben

Die Angaben zum Ansatz und zur Bewertung der Brutto-Deckungsrückstellung sind im Abschnitt "Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden" des Anhangs enthalten.

Sonstige Informationen

Der Aufsichtsrat ist für den Bericht des Aufsichtsrats verantwortlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden, für den Geschäftsbericht vorgesehenen Bestandteile, von denen wir eine Fassung bis zur Erteilung dieses Bestätigungsvermerks erlangt haben:

- den Bericht des Aufsichtsrats,
- den Fünf-Jahresüberblick sowie
- den Abschnitt Zurich Gruppe – Gesellschaftsstruktur und Kennzahlen,

aber nicht den Jahresabschluss, nicht die in die inhaltliche Prüfung einbezogenen Lageberichtsangaben und nicht unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Versicherungsunternehmen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 31. Oktober 2023 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 10. November 2023 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind seit dem Geschäftsjahr 2023 als Abschlussprüfer der Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Wir haben folgende Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für das geprüfte Unternehmen bzw. für die von diesem beherrschten Unternehmen erbracht:

- ∇ Prüfung eines Reporting Packages.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Alexander Vogt.

Köln, 2. April 2024

EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Vogt
Wirtschaftsprüfer

Zander
Wirtschaftsprüfer

Bericht des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat sich während des Geschäftsjahres über die wesentlichen Geschäftsvorgänge, die Lage und die Entwicklung der Gesellschaft sowie über grundlegende Fragen der Unternehmensplanung, die Risikosituation, das Risikomanagement, das interne Kontrollsystem und die Compliance durch mündliche und schriftliche Berichte regelmäßig, zeitnah und umfassend unterrichten lassen.

Die vom Vorstand beabsichtigte Geschäftspolitik sowie Lage und Entwicklung der Gesellschaft wurden in zwei ordentlichen und vier außerordentlichen Aufsichtsratssitzungen erörtert. Dabei hat der Vorstand über das Erreichen der geplanten Ziele für das laufende Geschäftsjahr und über die Planung für die künftige Periode berichtet. Auf dieser Grundlage hat der Aufsichtsrat den Vorstand der Gesellschaft laufend überwacht und war in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung stets eingebunden.

Schwerpunkte der Beratung waren die Entwicklungen im Lizenzierungsverfahren, das am 24. August 2023 mit Erhalt der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb abgeschlossen wurde, sowie die Abspaltung eines Bestandes an überwiegend kapitalbildenden Lebensversicherungsverträgen von der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG auf unsere Gesellschaft, die nach erfolgter Genehmigung der BaFin mit der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister am 20. Oktober 2023 vollzogen wurde.

Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende haben in zahlreichen Einzelgesprächen mit dem Vorstand geschäftspolitische Fragen sowie die tagesaktuelle Lage und die Entwicklung der Gesellschaft behandelt. Der im September 2023 aus der Mitte des Gremiums gebildete Prüfungsausschuss hat im Rahmen der Sitzung im November 2023 an den Aufsichtsrat über die wesentlichen Ergebnisse seiner Beratungen berichtet.

Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats sind keine Interessenkonflikte aufgetreten.

In der Bilanzsitzung hat der Verantwortliche Aktuar dem Aufsichtsrat die wesentlichen Ergebnisse seines Erläuterungsberichts zur versicherungsmathematischen Bestätigung dargestellt. Aufgrund seiner Untersuchungsergebnisse hat er eine uneingeschränkte versicherungsmathematische Bestätigung gemäß § 141 Abs. 5 Nr. 2 VAG abgegeben. Den Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars und seine Ausführungen in der Bilanzsitzung hat der Aufsichtsrat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ist von der EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts der Gesellschaft geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Prüfungsbericht wurde den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt. Der Aufsichtsrat hat von dem Ergebnis der Prüfung zustimmend Kenntnis genommen.

In der Bilanzsitzung war der Abschlussprüfer bei der Besprechung des Jahresabschlusses anwesend, hat über die Durchführung der Prüfung berichtet und stand dem Aufsichtsrat für ergänzende Auskünfte zur Verfügung. Nach dem abschließenden Ergebnis der eigenen Prüfung des Aufsichtsrats sind Einwendungen gegen den Jahresabschluss und den Lagebericht nicht zu erheben. Der Aufsichtsrat billigt den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss, der damit festgestellt ist.

Köln, im April 2024

Der Aufsichtsrat

Bornmann

Backenecker

Russi

Überschussanteilsätze 2024

Aufgrund des Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Juli 1994 wird der gesamte Versicherungsbestand in den Altbestand (regulierter Bestand) und den deregulierten Bestand aufgeteilt. Im deregulierten Bestand sind die Neuverträge ab 1. Januar 1995 enthalten.

Für überschussberechtigte Versicherungsverträge des deregulierten Bestandes erfolgt die Festlegung der Überschussanteilsätze entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen mit den Versicherungsnehmern. Näheres, wie z. B. die Beschreibung der Bezugsgrößen, regeln die Versicherungsbedingungen.

Für überschussberechtigte Versicherungsverträge des Altbestandes werden die Überschussanteilsätze entsprechend den Regelungen des Gesamtgeschäftsplans für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer festgelegt. Es gelten die geschäftsplanmäßig festgelegten Wartezeiten.

Auf nicht aufgeführte Überschusskomponenten erfolgt in 2024 keine Zuteilung.

Die Direktgutschrift ist in den aufgeführten Überschussanteilsätzen enthalten. Die Direktgutschrift wird wie die laufende Überschussbeteiligung fällig und in gleicher Weise verwendet. Die Direktgutschrift wird auf die laufenden Überschussanteile des jeweiligen Jahres angerechnet und ist durch die laufenden Überschussanteile der Höhe nach begrenzt.

Die Angaben in der Währung DM gelten für Verträge, die bis zum Jahr 2001 mit der Währung DM abgeschlossen wurden.

Beteiligung an den Bewertungsreserven:

Gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) erfolgt eine Beteiligung des Versicherungsnehmers an den Bewertungsreserven. Die Bewertungsreserven werden regelmäßig neu ermittelt und nach einem verursachungsorientierten Verfahren dem Versicherungsvertrag rechnerisch zugeordnet. Bei Beendigung des Vertrages wird der für diesen Zeitpunkt ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt und an den Versicherungsnehmer ausgezahlt. Bei Rentenversicherungen ist die Beendigung der Ansparphase der für die Beteiligung an den Bewertungsreserven maßgebliche Zeitpunkt. Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit werden über eine angemessen erhöhte Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven beteiligt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Sofern der Schlussüberschussanteil inklusive einer deklarierten Beteiligung an den Bewertungsreserven festgesetzt ist, beträgt die deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven im regulierten Bestand 10 % und im deregulierten Bestand ebenfalls 10 % dieses Überschussanteils.

Alle Überschussanteile werden, sofern sie nicht in Form der Direktgutschrift gewährt werden, der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Teil I: Tarife mit getrenntgeschlechtlicher Kalkulation

A Produktgeneration 2012 und Produktgeneration 2009, 2008 bzw. 10/2007

Produktgeneration 2012 (Rechnungszins 1,75 %)

A.1 KAPITALVERSICHERUNGEN	
A.1.1 Bestandsgruppe 11, Gewinnverband 11.129	
Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	0,05 %
Zusatzüberschussanteil in % des Todesfall-Risikobeitrages des vorhergehenden Versicherungsjahres	
bei männlichen versicherten Personen im erreichten Alter <= 45 Jahre	25 %
bei männlichen versicherten Personen im erreichten Alter > 45 Jahre	20 %
bei weiblichen versicherten Personen im erreichten Alter <= 45 Jahre	25 %
bei weiblichen versicherten Personen im erreichten Alter > 45 Jahre	10 %
bei Versicherungen auf verbundene Leben	15 %
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige Versicherungsjahre bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in dem 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	31,00 %
in einer Abrufphase	39,50 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	28,00 %
in einer Abrufphase	36,00 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	25,20 %
in einer Abrufphase	32,40 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	37,63 %
in einer Abrufphase	48,38 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
1,56 %, zuzüglich 0,53 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,75 %
in einer Abrufphase	
2,60 %, zuzüglich 0,70 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	18,70 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
1,40 %, zuzüglich 0,48 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,44 %
in einer Abrufphase	
2,34 %, zuzüglich 0,63 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	16,83 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
1,26 %, zuzüglich 0,43 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,20 %
in einer Abrufphase	
2,10 %, zuzüglich 0,56 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	15,15 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	

vor einer Abrufphase	2,90 %, zuzüglich 0,60 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	16,70 %
in einer Abrufphase	4,83 %, zuzüglich 0,78 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	22,77 %
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragsfreie		
Versicherungsjahre bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus		
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss		
in dem 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr		22,50 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren		20,25 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren		18,25 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren		27,25 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme		
in dem 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	1,56 %, zuzüglich 0,53 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,75 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	1,40 %, zuzüglich 0,48 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,44 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	1,26 %, zuzüglich 0,43 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,20 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	2,90 %, zuzüglich 0,60 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	16,70 %
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor 0,9905 ^{Ablaufjahr-2013} multipliziert.		
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904 ^{Ablaufjahr-2015} multipliziert.		
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903 ^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.		
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.		
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.		
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.		
Für Versicherungen mit einer vereinbarten Versicherungsdauer von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.		
Für Versicherungen mit einer vereinbarten Versicherungsdauer von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.		

A. 1.2 Bestandsgruppe 21, Gewinnverband 21.129

Versicherungen außer Einmalbeitragsversicherungen

Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	0,05 %
Zusatzüberschussanteil in % des Todesfall-Risikobeitrages des vorhergehenden Versicherungsjahres	
bei männlichen versicherten Personen im erreichten Alter <= 45 Jahre	25 %
bei männlichen versicherten Personen im erreichten Alter > 45 Jahre	20 %
bei weiblichen versicherten Personen im erreichten Alter <= 45 Jahre	25 %
bei weiblichen versicherten Personen im erreichten Alter > 45 Jahre	10 %
bei Versicherungen auf verbundene Leben	15 %

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige

Versicherungsjahre bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in dem 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr

vor einer Abrufphase	31,00 %
in einer Abrufphase	39,50 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	28,00 %
in einer Abrufphase	36,00 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	25,20 %
in einer Abrufphase	32,40 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	37,63 %
in einer Abrufphase	48,38 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
1,56 %, zuzüglich 0,53 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,75 %
in einer Abrufphase	
2,60 %, zuzüglich 0,70 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	18,70 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
1,40 %, zuzüglich 0,48 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,44 %
in einer Abrufphase	
2,34 %, zuzüglich 0,63 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	16,83 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
1,26 %, zuzüglich 0,43 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,20 %
in einer Abrufphase	
2,10 %, zuzüglich 0,56 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	15,15 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
2,90 %, zuzüglich 0,60 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	16,70 %
in einer Abrufphase	
4,83 %, zuzüglich 0,78 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	22,77 %
<hr/>	
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragsfreie Versicherungsjahre bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in dem 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	22,50 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	20,25 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	18,25 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	27,25 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
1,56 %, zuzüglich 0,53 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,75 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
1,40 %, zuzüglich 0,48 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,44 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
1,26 %, zuzüglich 0,43 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,20 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
2,90 %, zuzüglich 0,60 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	16,70 %

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor 0,9905^{Ablaufjahr-2013} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904^{Ablaufjahr-2015} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Versicherungsdauer von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Versicherungsdauer von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.

Einmalbeitragsversicherungen

Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	0,05 %
Zusatzüberschussanteil in % des Todesfall-Risikobeitrages des vorhergehenden Versicherungsjahres	
bei männlichen versicherten Personen im erreichten Alter <= 45 Jahre	25 %
bei männlichen versicherten Personen im erreichten Alter > 45 Jahre	20 %
bei weiblichen versicherten Personen im erreichten Alter <= 45 Jahre	25 %
bei weiblichen versicherten Personen im erreichten Alter > 45 Jahre	10 %
bei Versicherungen auf verbundene Leben	15 %

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven bei einer Versicherungsdauer von mindestens 6 Jahren bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in dem 2012 abgelaufenen Versicherungsjahr	22,50 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	20,25 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen Versicherungsjahren	18,25 %
in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	27,25 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 2012 abgelaufenen Versicherungsjahr	
1,56 %, zuzüglich 0,53 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,75 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	
1,40 %, zuzüglich 0,48 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,44 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
1,26 %, zuzüglich 0,43 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,20 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
2,90 %, zuzüglich 0,60 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	16,70 %

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor 0,9905^{Ablaufjahr-2013} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904^{Ablaufjahr-2015} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.

A. 2 RISIKOVERSICHERUNGEN	
A. 2.1 Bestandsgruppe 12, Gewinnverband 12.229	
Bestandsgruppe 21, Gewinnverband 21.229	
entfällt	
A. 3 RISIKO-ZUSATZVERSICHERUNGEN	
A. 3.1 Bestandsgruppe 11, Gewinnverband 11.129	
Bestandsgruppe 21, Gewinnverband 21.129	
entfällt	
A. 4 RENTENVERSICHERUNGEN	
A. 4.1 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.429	
Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.429	
Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.450 (Konsortialversicherungen)	
Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.450 (Konsortialversicherungen)	
(Bei den Konsortialversicherungen gelten die angegebenen Überschussanteilsätze für den Anteil der Konsortialversicherungen, der auf die Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) entfällt.)	
Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	0,05 %
Bei Konsortialrenten wird der obige Prozentsatz für den Grundüberschussanteil von 0,05% um 0,01 %-Punkte vermindert.	
Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr	
Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
- Bonusrente	0,25 %
- Bonus-PLUS-Rente	0,06 %
Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente	
- Bonus-PLUS-Rente	0,19 %
- Garantie-PLUS-Rente	0,25 %
Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.	
In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.	
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in dem 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	31,00 %
in einer Abrufphase	42,50 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	28,00 %
in einer Abrufphase	38,25 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	25,20 %
in einer Abrufphase	34,45 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	43,49 %
in einer Abrufphase	59,45 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
3,00 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Aufschubzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	14,50 %
in einer Abrufphase	

3,70 %, zuzüglich 0,60 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	17,50 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
2,70 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,05 %
in einer Abrufphase	
3,33 %, zuzüglich 0,54 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	15,75 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
2,43 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,75 %
in einer Abrufphase	
3,00 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	14,20 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
6,20 %, zuzüglich 0,61 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	20,23 %
in einer Abrufphase	
7,65 %, zuzüglich 0,76 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	25,13 %
<hr/>	
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragsfreie Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in dem 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	20,50 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	18,50 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	16,65 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	28,73 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
3,00 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	14,50 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
2,70 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,05 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
2,43 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,75 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
6,20 %, zuzüglich 0,61 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	20,23 %
<hr/>	
Für Verträge in Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.429 und Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.429 gilt:	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor $0,9905^{\text{Rentenbeginnjahr}-2013}$ multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor $0,9904^{\text{Rentenbeginnjahr}-2015}$ multipliziert.	
Für Verträge in Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.429 und Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.429 sowie in Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.450 und Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.450 gilt:	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Rentenbeginnjahr}-2018}$ multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert.	

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.

Für Versicherungen mit einer Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren und einer Beitragszahlungsdauer von bis zu 4 Jahren wird beim Übergang in den Rentenbezug in 2024 ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der diese Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze bei einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren aufhebt.

A. 4.2 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.439

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.439

Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.470 (Konsortialversicherungen)

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.470 (Konsortialversicherungen)

Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten auch in der Rentenzahlungszeit für fondsgebundene Rentenversicherungen mit Beitragsgarantie und für fondsgebundene Versicherungen.

(Bei den Konsortialversicherungen gelten die angegebenen Überschussanteilsätze für den Anteil der Konsortialversicherung, der auf die Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) entfällt.)

Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	0,05 %
--	--------

Bei Konsortialrenten wird der o.g. Prozentsatz von 0,05% für den Grundüberschussanteil um 0,01 %-Punkte vermindert.

Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente

- Bonusrente	0,25 %
--------------	--------

- Bonus-PLUS-Rente	0,06 %
--------------------	--------

Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente

- Bonus-PLUS-Rente	0,19 %
--------------------	--------

- Garantie-PLUS-Rente	0,25 %
-----------------------	--------

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene Rentenversicherungen mit einer Aufschubzeit von **bis zu 11 Jahren** bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme

in dem 2012 abgelaufenen Versicherungsjahr	6,00 %
--	--------

in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	5,40 %
---	--------

in den 2015 bis 2023 abgelaufenen Versicherungsjahren	4,85 %
---	--------

in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	4,85 %
---	--------

Für Verträge in Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.439 und Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.439 gilt:

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor $0,9905^{\text{Rentenbeginnjahr}-2013}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor $0,9904^{\text{Rentenbeginnjahr}-2015}$ multipliziert.

Für Verträge in Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.439 und Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.439 sowie in Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.470 und Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.470 gilt:

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Rentenbeginnjahr}-2018}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven auf die Hälfte herabgesetzt. Für Versicherungen mit Übergang in den Rentenbezug in 2024 wird ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der diese Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze aufhebt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene Rentenversicherungen mit einer Aufschubzeit von **mindestens 12 Jahren** bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in dem 2012 abgelaufenen Versicherungsjahr	16,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	14,50 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen Versicherungsjahren	13,05 %
in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	22,52 %
Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 2012 abgelaufenen Versicherungsjahr	
1,85 %, zuzüglich 0,55 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	14,50 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	
1,67 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,17 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen Versicherungsjahren	
1,50 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,85 %
in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	
3,83 %, zuzüglich 0,69 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	19,70 %

Für Verträge in Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.439 und Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.439 gilt:

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor $0,9905^{\text{Rentenbeginnjahr}-2013}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor $0,9904^{\text{Rentenbeginnjahr}-2015}$ multipliziert.

Für Verträge in Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.439 und Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.439 sowie in Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.470 und Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.470 gilt:

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Rentenbeginnjahr}-2018}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert.

A. 5 RENTENVERSICHERUNGEN ALS KONSORTIALVERSICHERUNGEN

Überschussanteilsätze für die Konsortialversicherungen:

Die Überschussanteilsätze beruhen auf den jeweiligen von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Überschussanteilsätzen.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt auf Basis der entsprechenden Bewertungsreserven der einzelnen Konsortialpartner.

A. 5.1 Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen laufende Beitragszahlung als Konsortialversicherungen

Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	0,43 %
Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr	
Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
- Bonusrente	0,60 %
- Bonus-PLUS-Rente	0,18 %
Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente	
- Bonus-PLUS-Rente	0,42 %
- Garantie-PLUS-Rente	0,60 %

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragspflichtige** Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in dem 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	19,21 %
in einer Abrufphase	21,27 %
in dem 2013 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	22,83 %
in einer Abrufphase	24,57 %
in dem 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	22,63 %
in einer Abrufphase	24,43 %
in dem 2015 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	23,12 %
in einer Abrufphase	24,72 %
in dem 2016 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	28,59 %
in einer Abrufphase	29,63 %
in dem 2017 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	37,66 %
in einer Abrufphase	38,61 %
in dem 2018 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	41,72 %
in einer Abrufphase	42,80 %
in dem 2019 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	44,12 %
in einer Abrufphase	45,28 %
in dem 2020 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	68,76 %
in einer Abrufphase	70,65 %
in dem 2021 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	92,07 %
in einer Abrufphase	94,04 %
in dem 2022 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	108,46 %
in einer Abrufphase	108,87 %
in dem 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	82,79 %
in einer Abrufphase	83,06 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	74,57 %
in einer Abrufphase	74,93 %

und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme

in dem 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,95 %, zuzüglich 0,29 % für jedes die Aufschubzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,50 %
in einer Abrufphase	
1,12 %, zuzüglich 0,31 % für jedes die Aufschubzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,25 %
in dem 2013 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,87 %, zuzüglich 0,32 % für jedes die Aufschubzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,09 %
in einer Abrufphase	
1,03 %, zuzüglich 0,47 % für jedes die Aufschubzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,76 %
in dem 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	

vor einer Abrufphase	0,90 %, zuzüglich 0,33 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,63 %
in einer Abrufphase	1,06 %, zuzüglich 0,49 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,30 %
in dem 2015 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr		
vor einer Abrufphase	0,71 %, zuzüglich 0,24 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,88 %
in einer Abrufphase	0,75 %, zuzüglich 0,38 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,55 %
in dem 2016 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr		
vor einer Abrufphase	0,71 %, zuzüglich 0,23 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,93 %
in einer Abrufphase	0,75 %, zuzüglich 0,23 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,55 %
in dem 2017 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr		
vor einer Abrufphase	0,74 %, zuzüglich 0,23 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,54 %
in einer Abrufphase	0,75 %, zuzüglich 0,21 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,93 %
in dem 2018 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr		
vor einer Abrufphase	0,68 %, zuzüglich 0,20 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,69 %
in einer Abrufphase	0,75 %, zuzüglich 0,21 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,68 %
in dem 2019 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr		
vor einer Abrufphase	0,69 %, zuzüglich 0,25 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,86 %
in einer Abrufphase	0,75 %, zuzüglich 0,25 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,80 %
in dem 2020 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr		
vor einer Abrufphase	0,76 %, zuzüglich 0,25 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,41 %
in einer Abrufphase	0,75 %, zuzüglich 0,23 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,55 %
in dem 2021 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr		
vor einer Abrufphase	0,74 %, zuzüglich 0,23 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,68 %
in einer Abrufphase	0,75 %, zuzüglich 0,22 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,05 %
in dem 2022 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr		
vor einer Abrufphase	0,79 %, zuzüglich 0,23 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,51 %
in einer Abrufphase	0,75 %, zuzüglich 0,20 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,43 %

in dem 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,68 %, zuzüglich 0,21 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,11 %
in einer Abrufphase	
0,75 %, zuzüglich 0,22 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,05 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
1,55 %, zuzüglich 0,27 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,06 %
in einer Abrufphase	
1,91 %, zuzüglich 0,31 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,28 %
<hr/>	
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragsfreie Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschiebzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschiebzeit in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in dem 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	15,51 %
in dem 2013 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	19,41 %
in dem 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	18,87 %
in dem 2015 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	14,07 %
in dem 2016 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	17,95 %
in dem 2017 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	23,64 %
in dem 2018 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	26,47 %
in dem 2019 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	28,49 %
in dem 2020 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	44,21 %
in dem 2021 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	58,56 %
in dem 2022 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	68,57 %
in dem 2023 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	55,28 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	52,34 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,75 %, zuzüglich 0,23 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	5,93 %
in den 2013 bis 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
0,68 %, zuzüglich 0,38 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,51 %
in dem 2015 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,61 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,94 %
in dem 2016 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
0,61 %, zuzüglich 0,20 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,94 %
in dem 2017 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,61 %, zuzüglich 0,19 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,31 %
in dem 2018 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,61 %, zuzüglich 0,18 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,06 %
in dem 2019 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,61 %, zuzüglich 0,23 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,19 %
in dem 2020 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,61 %, zuzüglich 0,20 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,94 %
in dem 2021 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,61 %, zuzüglich 0,19 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,44 %

in dem 2022 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	0,61 %, zuzüglich 0,18 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	6,81 %
in dem 2023 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	0,61 %, zuzüglich 0,19 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,44 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	1,55 %, zuzüglich 0,27 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,06 %

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbegins im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Rentenbeginnjahr}-2018}$ multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbegins im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbegins im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbegins im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.

Für Versicherungen mit einer Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren und einer Beitragszahlungsdauer von bis zu 4 Jahren wird beim Übergang in den Rentenbezug in 2024 ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der die Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze bei einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren aufhebt.

Für die im Schlussüberschussanteil enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird die jeweilige Festlegung der Konsortialpartner berücksichtigt.

Ansammlungszins für aufgeschobene Rentenversicherungen gegen laufende Beitragszahlung als Konsortialversicherungen	2,23 %
--	--------

A. 5.2 Sofort beginnende Rentenversicherungen als Konsortialversicherungen

Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
– Bonusrente	0,62 %
– Bonus-PLUS-Rente	0,20 %
Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente	
– Bonus-PLUS-Rente	0,42 %
– Garantie-PLUS-Rente	0,62 %

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

A.6 HINTERBLIEBENENRENTEN-ZUSATZVERSICHERUNGEN

A.6.1 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.429

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.429

Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	0,05 %
--	--------

Während der Rentenzahlungszeit der Hauptversicherung gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenbonus in % der Vorjahresrente

– Bonusrente	0,25 %
Nach Eintritt des Leistungsfalls gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr	
Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
– Bonusrente	0,25 %
Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Leistungszeit gewährt.	
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige Versicherungsjahre für Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen zu aufgeschobenen Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in dem 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	40,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	36,00 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	32,40 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
3,00 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	14,50 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
2,70 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,05 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
2,43 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,75 %
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragsfreie Versicherungsjahre für Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen zu aufgeschobenen Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in dem 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	26,50 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	23,85 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	21,45 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
3,00 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	14,50 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
2,70 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,05 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
2,43 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,75 %
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor $0,9905^{\text{Rentenbeginnjahr}-2013}$ multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor $0,9904^{\text{Rentenbeginnjahr}-2015}$ multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Rentenbeginnjahr}-2018}$ multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert.	

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.

A.6.2 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.439

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.439

Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	0,05 %
--	--------

Während der Rentenzahlungszeit der Hauptversicherung gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenbonus in % der Vorjahresrente

– Bonusrente	0,25 %
--------------	--------

Nach Eintritt des Leistungsfalls gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente

– Bonusrente	0,25 %
--------------	--------

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Leistungszeit gewährt.

A. 7 SELBSTÄNDIGE BERUFSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNGEN

A. 7.1 Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen

Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.509

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.509

entfällt

A. 7.2 Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen als Ergänzungstarif

Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.509

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.509

entfällt

A. 8 BERUFSUNFÄHIGKEITS-ZUSATZVERSICHERUNGEN

A. 8.1 Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.809

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.809

Vor Leistungsbezug

Beitragspflichtige Versicherungen

Überschussverwendungsform „Beitragsverrechnung“

Zusatzüberschussanteil in % des ratierlichen Zahlbeitrags in Abhängigkeit von der Berufsgruppe

Berufsgruppe 1	51 %
Berufsgruppe 2	30 %
Berufsgruppe 3	25 %
Berufsgruppe 4	63 %

Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“

Zusatzüberschussanteil in % des Risikobeitrags des vorhergehenden Versicherungsjahres in Abhängigkeit von der Berufsgruppe

Berufsgruppe 1	56 %
Berufsgruppe 2	33 %
Berufsgruppe 3	27 %
Berufsgruppe 4	69 %

Überschussverwendungsform „Einjähriger Bonus“

Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit in dem in 2024 beginnenden Versicherungsjahr

Bonus in % der versicherten Leistung in Abhängigkeit von der Berufsgruppe

Berufsgruppe 1	100 %
Berufsgruppe 2	43 %
Berufsgruppe 3	33 %
Berufsgruppe 4	170 %

Beitragsfreie Versicherungen

Versicherungen nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer und Versicherungen gegen Einmalbeitrag erhalten einen Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals 0,05 %

Zusatzüberschuss in Abhängigkeit von der gewählten Überschussverwendungsform:

Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“

Zusatzüberschussanteil in % des Risikobeitrags des vorhergehenden Versicherungsjahres in Abhängigkeit von der Berufsgruppe

Berufsgruppe 1	56 %
Berufsgruppe 2	33 %
Berufsgruppe 3	27 %
Berufsgruppe 4	69 %

Überschussverwendungsform „Bonus“

Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit in dem in 2024 beginnenden Versicherungsjahr Bonus in % der versicherten Leistung in Abhängigkeit von der Berufsgruppe

Berufsgruppe 1	100 %
Berufsgruppe 2	43 %
Berufsgruppe 3	33 %
Berufsgruppe 4	170 %

Im Leistungsbezug

Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“

Grundüberschussanteilsatz in % des überschussberechtigten Deckungskapitals für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Befreiung des Beitrages der Hauptversicherung und der eingeschlossenen Zusatzversicherungen außer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung 0,05 %

Überschussverwendungsform „Bonusrente“

Erhöhung in % der Berufsunfähigkeitsleistung des vorangegangenen Versicherungsjahres für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, die eine BUZ-Rente gewährt 0,05 %

Schlussüberschussanteil

Schlussüberschussanteilsatz bei Ablauf oder Tod in 2024 - vorbehaltlich der Wartezeit - in % der überschussberechtigten Beitragssumme 4,50 %

Die Wartezeit für die Gewährung des Schlussüberschusses beträgt 3 Jahre

A.9 FONDSGEBUNDENE RENTENVERSICHERUNGEN MIT BEITRAGSGARANTIE

A.9.1 Fondsgebundene Rentenversicherungen mit Beitragsgarantie durch regelbasierte Fondsanlage

Bestandsgruppe 35, Gewinnverband 35.460

entfällt

A.10 FONDSGEBUNDENE VERSICHERUNGEN

A.10.1 Fondsgebundene Versicherungen

Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.109

Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.129

entfällt

A.10.2 Fondsgebundene Versicherungen durch regelbasierte Fondsanlage

Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.110

entfällt

A.10.3 Fondsgebundene Versicherungen mit lebenslangem Todesfallschutz (10/2011)

Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.109

entfällt

A.11	RESTSCHULDVERSICHERUNGEN UND ZUGEHÖRIGE ARBEITSUNFÄHIGKEITS-ZUSATZVERSICHERUNGEN	
A.11.1	Restschuldversicherungen	
	Bestandsgruppe 23, Gewinnverband 23.276	
	Bestandsgruppe 23, Gewinnverband 23.252	
	entfällt	
A.11.2	Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherungen	
	Bestandsgruppe 23, Gewinnverband 23.252	
	entfällt	
A.12	BESTATTUNGSVORSORGEVERSICHERUNGEN	
A.12.1	Bestandsgruppe 11, Gewinnverband 11.190	
	entfällt	
A.13	PFLEGERENTENVERSICHERUNGEN	
A.13.1	Bestandsgruppe 15, Gewinnverband 15.910	
	entfällt	
A. 14	ANSAMMLUNGSZINSSATZ	
	Verzinsung des Überschussguthabens bei Versicherungen mit verzinslicher Ansammlung der Überschussanteile (sofern nicht bei der jeweiligen Bestandsgruppe angegeben)	1,80 %

Produktgeneration 2009, 2008 bzw. 10/2007 (Rechnungszins 2,25 %)

A. 15	Kapitalversicherungen	
A. 15.1	Bestandsgruppe 11, Gewinnverband 11.129	
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige Versicherungsjahre bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus		
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss		
	in den 2008 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
	vor einer Abrufphase	40,00 %
	in einer Abrufphase	51,00 %
	in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
	vor einer Abrufphase	36,00 %
	in einer Abrufphase	46,00 %
	in den 2015 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
	vor einer Abrufphase	32,40 %
	in einer Abrufphase	41,40 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme		
	in den 2008 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
	vor einer Abrufphase	
	2,00 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,35 %
	in einer Abrufphase	
	3,00 %, zuzüglich 0,60 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	16,80 %
	in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
	vor einer Abrufphase	
	1,80 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,00 %
	in einer Abrufphase	
	2,70 %, zuzüglich 0,55 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	15,35 %
	in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
	vor einer Abrufphase	
	1,62 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,90 %
	in einer Abrufphase	
	2,43 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,80 %
	in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
	vor einer Abrufphase	
	2,30 %, zuzüglich 0,38 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,04 %
	in einer Abrufphase	
	3,45 %, zuzüglich 0,53 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	15,64 %
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragsfreie Versicherungsjahre bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus		
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss		
	in den 2008 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	29,00 %
	in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	26,00 %
	in den 2015 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	23,40 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme		
	in den 2008 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
	2,00 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,35 %
	in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
	1,80 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,00 %

in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	1,62 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,90 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	2,30 %, zuzüglich 0,38 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,04 %
<hr/>		
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor 0,9905 ^{Ablaufjahr-2013} multipliziert.		
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904 ^{Ablaufjahr-2015} multipliziert.		
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903 ^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.		
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.		
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.		
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.		
<hr/>		
Für Versicherungen mit einer vereinbarten Versicherungsdauer von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.		
Für Versicherungen mit einer vereinbarten Versicherungsdauer von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.		

A. 15.2 Bestandsgruppe 21, Gewinnverband 21.129

Versicherungen außer Einmalbeitragsversicherungen

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragspflichtige** Versicherungsjahre bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in den 2008 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren		
vor einer Abrufphase		40,00 %
in einer Abrufphase		51,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren		
vor einer Abrufphase		36,00 %
in einer Abrufphase		46,00 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren		
vor einer Abrufphase		32,40 %
in einer Abrufphase		41,40 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme		
in den 2008 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren		
vor einer Abrufphase		
2,00 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt		12,35 %
in einer Abrufphase		
3,00 %, zuzüglich 0,60 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt		16,80 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren		
vor einer Abrufphase		
1,80 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt		11,00 %
in einer Abrufphase		
2,70 %, zuzüglich 0,55 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt		15,35 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren		

vor einer Abrufphase	1,62 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,90 %
in einer Abrufphase	2,34 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,80%
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren		
vor einer Abrufphase	2,30 %, zuzüglich 0,38 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,04 %
in einer Abrufphase	3,45 %, zuzüglich 0,53 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	15,64%
<hr/>		
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragsfreie Versicherungsjahre bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus		
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss		
in den 2008 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren		29,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren		26,00 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren		23,40 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme		
in den 2008 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	2,00 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,35 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	1,80 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,00 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	1,62 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,90 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	2,30 %, zuzüglich 0,38 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,04 %
<hr/>		
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor 0,9905 ^{Ablaufjahr-2013} multipliziert.		
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904 ^{Ablaufjahr-2015} multipliziert.		
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903 ^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.		
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.		
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.		
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.		
<hr/>		
Für Versicherungen mit einer vereinbarten Versicherungsdauer von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.		
Für Versicherungen mit einer vereinbarten Versicherungsdauer von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.		
<hr/>		
Einmalbeitragsversicherungen		
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven bei einer Versicherungsdauer von mindestens 6 Jahren bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus		
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss		
in den 2008 bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren		29,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren		26,00 %

in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	23,40 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2008 bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	
2,00 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,35 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	
1,80 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,00 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
1,62 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,90 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
2,30 %, zuzüglich 0,38 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,04 %

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor 0,9905^{Ablaufjahr-2013} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904^{Ablaufjahr-2015} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.

A. 16 RISIKOVERSICHERUNGEN

A. 16.1 Bestandsgruppe 12, Gewinnverband 12.229

Bestandsgruppe 21, Gewinnverband 21.229

entfällt

A. 17 RISIKO-ZUSATZVERSICHERUNGEN

A. 17.1 Bestandsgruppe 11, Gewinnverband 11.129

Bestandsgruppe 21, Gewinnverband 21.129

Todesfallbonus bei Tod der versicherten Person in % der jeweils aktuell geltenden Todesfallsumme

falls die versicherte Person männlich ist,	
bei einer anfänglichen Todesfallsumme unter 15.000 EUR	20 %
bei einer anfänglichen Todesfallsumme ab 15.000 EUR	30 %
falls die versicherte Person weiblich ist,	
bei einer anfänglichen Todesfallsumme unter 15.000 EUR	15 %
bei einer anfänglichen Todesfallsumme ab 15.000 EUR	25 %

Bei Versicherungen auf verbundene Leben ergibt sich der Überschussanteilsatz als Mittelwert der jeweiligen Überschussanteilsätze für die einzelnen versicherten Personen.

A. 18 RENTENVERSICHERUNGEN

A.18.1 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.429

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.429

Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.450 (Konsortialversicherungen)

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.450 (Konsortialversicherungen)

(Bei den Konsortialversicherungen gelten die angegebenen Überschussanteilsätze für den Anteil der Konsortialversicherung, der auf die Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) entfällt.)

Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente

- Bonusrente	0,00 %
- Bonus-PLUS-Rente	0,00 %
Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente	
- Bonus-PLUS-Rente	0,00 %
- Garantie-PLUS-Rente	0,00 %

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragspflichtige** Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in den 2008 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	40,00 %
in einer Abrufphase	55,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	36,00 %
in einer Abrufphase	49,50 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	32,40 %
in einer Abrufphase	44,55 %

und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme

in den 2008 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
3,80 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,00 %
in einer Abrufphase	
4,40 %, zuzüglich 0,53 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	15,50 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
3,42 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,70 %
in einer Abrufphase	
3,96 %, zuzüglich 0,48 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	14,52 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
3,08 %, zuzüglich 0,32 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,50 %
in einer Abrufphase	
3,56 %, zuzüglich 0,43 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,05 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
3,00 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	14,50 %
in einer Abrufphase	
3,70 %, zuzüglich 0,60 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	17,50 %

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragsfreie** Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in den 2008 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	26,50 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	23,85 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	21,45 %

und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme

in den 2008 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren

3,80 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
3,42 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,70 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
3,08 %, zuzüglich 0,32 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,50 %

Für Verträge in Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.429 und Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.429 gilt:
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus
Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor
0,9905^{Rentenbeginnjahr-2013} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus
Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor
0,9904^{Rentenbeginnjahr-2015} multipliziert.

Für Verträge in Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.429 und Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.429 sowie in
Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.450 und Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.450 gilt:

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus
Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor
0,9903^{Rentenbeginnjahr-2018} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus
Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor
0,9951^{Rentenbeginnjahr-2020} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus
Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor
0,9951^{Rentenbeginnjahr-2021} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus
Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor
0,9951^{Rentenbeginnjahr-2022} multipliziert.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten
Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und
beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten
Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und
beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.

Für Versicherungen mit einer Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren und einer Beitragszahlungsdauer von bis zu
4 Jahren wird beim Übergang in den Rentenbezug in 2024 ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der diese
Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze bei einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren aufhebt.

A. 18.2 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.439

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.439

Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.470 (Konsortialversicherungen)

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.470 (Konsortialversicherungen)

Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten auch in der Rentenzahlungszeit für fondsgebundene Rentenversicherungen mit Beitragsgarantie und für fondsgebundene Versicherungen.

(Bei den Konsortialversicherungen gelten die angegebenen Überschussanteilsätze für den Anteil der
Konsortialversicherung, der auf die Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) entfällt.)

Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den
Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
– Bonusrente	0,00 %
– Bonus-PLUS-Rente	0,00 %
Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente	
– Bonus-PLUS-Rente	0,00 %
– Garantie-PLUS-Rente	0,00 %

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus
den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung
gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene
Rentenversicherungen mit einer Aufschubzeit von **bis zu 11 Jahren** bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife
mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2008 bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	4,20 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	3,80 %
in den 2015 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	3,42 %

Für Verträge in Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.439 und Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.439 gilt:

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor $0,9905^{\text{Rentenbeginnjahr}-2013}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor $0,9904^{\text{Rentenbeginnjahr}-2015}$ multipliziert.

Für Verträge in Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.439 und Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.439 sowie in Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.470 und Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.470 gilt:

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Rentenbeginnjahr}-2018}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven auf die Hälfte herabgesetzt.

Für Versicherungen mit Übergang in den Rentenbezug in 2024 wird ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der diese Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze aufhebt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene Rentenversicherungen mit einer Aufschubzeit von **mindestens 12 Jahren** bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in den 2008 bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	20,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	18,00 %
in den 2015 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	16,20 %

Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2008 bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	
2,40 %, zuzüglich 0,42 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	
2,16 %, zuzüglich 0,38 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,90 %
in den 2015 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	
1,94%, zuzüglich 0,34 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,80 %

Für Verträge in Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.439 und Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.439 gilt:

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor $0,9905^{\text{Rentenbeginnjahr}-2013}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor $0,9904^{\text{Rentenbeginnjahr}-2015}$ multipliziert.

Für Verträge in Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.439 und Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.439 sowie in Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.470 und Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.470 gilt:

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Rentenbeginnjahr}-2018}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert.

A. 19 RENTENVERSICHERUNGEN ALS KONSORTIALVERSICHERUNGEN

Überschussanteilsätze für die Konsortialversicherungen:

Die Überschussanteilsätze beruhen auf den jeweiligen von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Überschussanteilsätzen.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt auf Basis der entsprechenden Bewertungsreserven der einzelnen Konsortialpartner.

A. 19.1 Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen laufende Beitragszahlung als Konsortialversicherungen

Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals 0,20 %

Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente

- Bonusrente 0,30 %

- Bonus-PLUS-Rente 0,30 %

Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente

- Bonus-PLUS-Rente 0,00 %

- Garantie-PLUS-Rente 0,30 %

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragspflichtige** Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in dem 2011 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr

vor einer Abrufphase 23,40 %

in einer Abrufphase 27,25 %

in dem 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr

vor einer Abrufphase 22,09 %

in einer Abrufphase 24,49 %

in dem 2013 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr

vor einer Abrufphase 28,58 %

in einer Abrufphase 30,49 %

in dem 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr

vor einer Abrufphase 28,72 %

in einer Abrufphase 30,73 %

in dem 2015 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr

vor einer Abrufphase 30,55 %

in einer Abrufphase 32,21 %

in dem 2016 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr

vor einer Abrufphase und in einer Abrufphase 46,00 %

in dem 2017 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr

vor einer Abrufphase und in einer Abrufphase 141,89 %

in dem 2018 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr

vor einer Abrufphase und in einer Abrufphase 160,53 %

in dem 2019 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr

vor einer Abrufphase und in einer Abrufphase 141,68 %

in dem 2020 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr

vor einer Abrufphase und in einer Abrufphase 229,73 %

in dem 2021 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr

vor einer Abrufphase und in einer Abrufphase 1710,35%

in dem 2022 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr

vor einer Abrufphase und in einer Abrufphase 1710,96%

in dem 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr

vor einer Abrufphase und in einer Abrufphase 171,60%

in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren

vor einer Abrufphase und in einer Abrufphase	136,25%
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 2011 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
1,15 %, zuzüglich 0,26 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,13 %
in einer Abrufphase	
1,30 %, zuzüglich 0,33 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,23 %
in dem 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
1,15 %, zuzüglich 0,26 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,13 %
in einer Abrufphase	
1,30 %, zuzüglich 0,28 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,75 %
in dem 2013 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
1,05 %, zuzüglich 0,30 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,75 %
in einer Abrufphase	
1,19 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,46 %
in dem 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
1,08 %, zuzüglich 0,31 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,29 %
in einer Abrufphase	
1,22 %, zuzüglich 0,47 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,00 %
in dem 2015 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,88 %, zuzüglich 0,22 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,57 %
in einer Abrufphase	
0,89 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,26 %
in dem 2016 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,88 %, zuzüglich 0,21 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,62 %
in einer Abrufphase	
0,89 %, zuzüglich 0,20 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,26 %
in dem 2017 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,91 %, zuzüglich 0,15 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	5,36 %
in einer Abrufphase	
0,89 %, zuzüglich 0,14 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	4,76 %
in dem 2018 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,85 %, zuzüglich 0,13 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	4,63 %
in einer Abrufphase	
0,89 %, zuzüglich 0,14 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	4,64 %
in dem 2019 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,85 %, zuzüglich 0,21 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,55 %
in einer Abrufphase	
0,89 %, zuzüglich 0,21 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,51 %

in dem 2020 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,92 %, zuzüglich 0,19 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,35 %
in einer Abrufphase	
0,89 %, zuzüglich 0,21 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	6,51 %
in dem 2021 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,91 %, zuzüglich 0,20 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,87 %
in einer Abrufphase	
0,89 %, zuzüglich 0,19 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,26 %
in dem 2022 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,95 %, zuzüglich 0,14 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	4,45 %
in einer Abrufphase	
0,89 %, zuzüglich 0,11 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	3,39 %
in dem 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,85 %, zuzüglich 0,10 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	3,43 %
in einer Abrufphase	
0,89 %, zuzüglich 0,11 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	3,39 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
0,77 %, zuzüglich 0,17 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,25 %
in einer Abrufphase	
0,89 %, zuzüglich 0,20 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,89 %
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragsfreie Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschiebzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschiebzeit in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in dem 2011 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	19,01 %
in dem 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	18,06 %
in dem 2013 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	24,98 %
in dem 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	24,74 %
in dem 2015 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	18,66 %
in dem 2016 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	29,29 %
in dem 2017 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	92,07 %
in dem 2018 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	104,53 %
in dem 2019 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	92,11 %
in dem 2020 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	139,56 %
in dem 2021 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	929,21 %
in dem 2022 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	929,54 %
in dem 2023 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	102,71 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	93,51 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2011 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
0,95 %, zuzüglich 0,20 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	5,55 %
in den 2013 bis 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
0,86 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,18 %
in dem 2015 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	

0,77 %, zuzüglich 0,34 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,63 %
in dem 2016 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,77 %, zuzüglich 0,18 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,63 %
in dem 2017 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,77 %, zuzüglich 0,11 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	4,13 %
in dem 2018 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,77 %, zuzüglich 0,11 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	4,00 %
in dem 2019 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,77 %, zuzüglich 0,19 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,88 %
in dem 2020 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,77 %, zuzüglich 0,15 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	5,88 %
in dem 2021 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,77 %, zuzüglich 0,16 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	6,63 %
in dem 2022 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,77 %, zuzüglich 0,08 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	2,75 %
in dem 2023 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,77 %, zuzüglich 0,08 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	2,75 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
0,77 %, zuzüglich 0,17 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,25 %

Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Rentenbeginnjahr}-2018}$ multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschiebzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschiebzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.

Für Versicherungen mit einer Aufschiebzeit von bis zu 11 Jahren und einer Beitragszahlungsdauer von bis zu 4 Jahren wird beim Übergang in den Rentenbezug in 2024 ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der die Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze bei einer vereinbarten Aufschiebzeit von bis zu 11 Jahren aufhebt.

Für die im Schlussüberschussanteil enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird die jeweilige Festlegung der Konsortialpartner berücksichtigt.

Ansammlungszins für aufgeschobene Rentenversicherungen gegen laufende Beitragszahlung als Konsortialversicherungen	2,23 %
--	--------

A. 19.2 Sofort beginnende Rentenversicherungen als Konsortialversicherungen

Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente

- Bonusrente	0,28 %
- Bonus-PLUS-Rente	0,28 %
Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente	
- Bonus-PLUS-Rente	0,00 %
- Garantie-PLUS-Rente	0,28 %

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

A.20 HINTERBLIEBENENRENTEN-ZUSATZVERSICHERUNGEN

A.20.1 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.429

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.429

Während der Rentenzahlungszeit der Hauptversicherung gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenbonus in % der Vorjahresrente	
- Bonusrente	0,00 %

Nach Eintritt des Leistungsfalls gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
- Bonusrente	0,00 %

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Leistungszeit gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragspflichtige** Versicherungsjahre für Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen zu aufgeschobenen Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in den 2009 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	40,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	36,00 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	32,40 %

und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme

in den 2009 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
3,80 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
3,42 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,70 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
3,08 %, zuzüglich 0,32 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,50 %

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragsfreie** Versicherungsjahre für Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen zu aufgeschobenen Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in den 2009 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	26,50 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	23,85 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	21,45 %

und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme

in den 2009 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
3,80 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
3,42 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,70 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
3,08 %, zuzüglich 0,32 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,50 %

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor 0,9905^{Rentenbeginnjahr-2013} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904^{Rentenbeginnjahr-2015} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903^{Rentenbeginnjahr-2018} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951^{Rentenbeginnjahr-2020} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951^{Rentenbeginnjahr-2021} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951^{Rentenbeginnjahr-2022} multipliziert.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.

A.20.2 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.439

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.439

Während der Rentenzahlungszeit der Hauptversicherung gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenbonus in % der Vorjahresrente

- Bonusrente

0,00 %

Nach Eintritt des Leistungsfalls gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente

- Bonusrente

0,00 %

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Leistungszeit gewährt.

A. 21 SELBSTÄNDIGE BERUFSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNGEN

A.21.1 Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen

Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.509

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.509

entfällt

A.21.2 Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen als Ergänzungstarif

Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.509

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.509

entfällt

A.22 BERUFSUNFÄHIGKEITS-ZUSATZVERSICHERUNGEN

A.22.1 Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.809

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.809

Vor Leistungsbezug

Beitragspflichtige Versicherungen

Überschussverwendungsform „Beitragsverrechnung“

Zusatzüberschussanteil in % des ratierlichen Zahlbeitrags
in Abhängigkeit von der Berufsgruppe

Berufsgruppe 1

48 %

Berufsgruppe 2

25 %

Berufsgruppe 3	20 %
Berufsgruppe 4	60 %
Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“	
Zusatzüberschussanteil in % des Risikobeitrags des vorhergehenden Versicherungsjahres in Abhängigkeit von der Berufsgruppe	
Berufsgruppe 1	53 %
Berufsgruppe 2	28 %
Berufsgruppe 3	22 %
Berufsgruppe 4	66 %
Überschussverwendungsform „Einjähriger Bonus“	
Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit in dem in 2024 beginnenden Versicherungsjahr Bonus in % der versicherten Leistung in Abhängigkeit von der Berufsgruppe	
Berufsgruppe 1	89 %
Berufsgruppe 2	33 %
Berufsgruppe 3	25 %
Berufsgruppe 4	150 %
Beitragsfreie Versicherungen	
Zusatzüberschuss in Abhängigkeit von der gewählten Überschussverwendungsform:	
Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“	
Zusatzüberschussanteil in % des Risikobeitrags des vorhergehenden Versicherungsjahres in Abhängigkeit von der Berufsgruppe	
Berufsgruppe 1	53 %
Berufsgruppe 2	28 %
Berufsgruppe 3	22 %
Berufsgruppe 4	66 %
Überschussverwendungsform „Bonus“	
Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit in dem in 2024 beginnenden Versicherungsjahr Bonus in % der versicherten Leistung in Abhängigkeit von der Berufsgruppe	
Berufsgruppe 1	89 %
Berufsgruppe 2	33 %
Berufsgruppe 3	25 %
Berufsgruppe 4	150 %
Im Leistungsbezug	
Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“	
Grundüberschussanteilsatz in % des überschussberechtigten Deckungskapitals für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Befreiung des Beitrages der Hauptversicherung und der eingeschlossenen Zusatzversicherungen außer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	
	0,00 %
Überschussverwendungsform „Bonusrente“	
Erhöhung in % der Berufsunfähigkeitsleistung des vorangegangenen Versicherungsjahres für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, die eine BUZ-Rente gewährt	
	0,00 %

A.23 FONDSGEBUNDENE RENTENVERSICHERUNG MIT BEITRAGSGARANTIE

A.23.1 Fondsgebundene Rentenversicherungen mit Beitragsgarantie

Bestandsgruppe 35, Gewinnverband 35.449

entfällt

A.23.2 Fondsgebundene Rentenversicherungen mit Beitragsgarantie durch regelbasierte Fondsanlage

Bestandsgruppe 35, Gewinnverband 35.460

entfällt

A.24 FONDSGEBUNDENE VERSICHERUNGEN

A.24.1 Fondsgebundene Versicherungen

Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.109

Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.129

entfällt

A.24.2	Fondsgebundene Versicherung durch regelbasierte Fondsanlage	
	Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.110	
	entfällt	
A.25	RESTSCHULDVERSICHERUNGEN UND ZUGEHÖRIGE ARBEITSUNFÄHIGKEITS-ZUSATZVERSICHERUNGEN	
A.25.1	Restschuldversicherungen	
	Bestandsgruppe 23, Gewinnverband 23.275	
	Bestandsgruppe 23, Gewinnverband 23.251	
	entfällt	
A.25.2	Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherungen	
	Bestandsgruppe 23, Gewinnverband 23.275	
	Bestandsgruppe 23, Gewinnverband 23.251	
	entfällt	
A.26	BESTATTUNGSVORSORGEVERSICHERUNGEN	
A.26.1	Bestandsgruppe 11, Gewinnverband 11.190	
	entfällt	
A.27	PFLEGERENTENVERSICHERUNGEN	
A.27.1	Bestandsgruppe 15, Gewinnverband 15.910	
	entfällt	
A. 28	ANSAMMLUNGSZINSSATZ	
	Verzinsung des Überschussguthabens bei Versicherungen mit verzinslicher Ansammlung der Überschussanteile (sofern nicht bei der jeweiligen Bestandsgruppe angegeben)	1,80 %

B Produktgeneration 1/2007, 7/2007 bzw. 12/2007

B.1 KAPITALVERSICHERUNGEN	
B.1.1 Bestandsgruppe 11, Gewinnverband 11.126	
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige Versicherungsjahre bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in den 2007 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	40,00 %
in einer Abrufphase	51,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	36,00 %
in einer Abrufphase	46,00 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	32,40 %
in einer Abrufphase	41,40 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2007 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
2,00 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Versicherungsdauer von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,35 %
in einer Abrufphase	
3,00 %, zuzüglich 0,60 % für jedes die Versicherungsdauer von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	16,80 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
1,80 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Versicherungsdauer von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,00 %
in einer Abrufphase	
2,70 %, zuzüglich 0,55 % für jedes die Versicherungsdauer von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	15,35 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
1,62 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Versicherungsdauer von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,90 %
in einer Abrufphase	
2,43 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Versicherungsdauer von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,80 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
2,30 %, zuzüglich 0,38 % für jedes die Versicherungsdauer von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,04 %
in einer Abrufphase	
3,45 %, zuzüglich 0,53 % für jedes die Versicherungsdauer von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	15,64 %
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragsfreie Versicherungsjahre bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in den 2007 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	29,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	26,00 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	23,40 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2007 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
2,00 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Versicherungsdauer von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,35 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
1,80 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Versicherungsdauer von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,00 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	

1,62 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,90 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
2,30 %, zuzüglich 0,38 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,04 %
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor 0,9905 ^{Ablaufjahr-2013} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904 ^{Ablaufjahr-2015} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903 ^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.	
Für Versicherungen mit einer vereinbarten Versicherungsdauer von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.	
Für Versicherungen mit einer vereinbarten Versicherungsdauer von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.	

B.1.2 Bestandsgruppe 21, Gewinnverband 21.126

Versicherungen außer Einmalbeitragsversicherungen

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragspflichtige** Versicherungsjahre bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in den 2007 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	40,00 %
in einer Abrufphase	51,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	36,00 %
in einer Abrufphase	46,00 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	32,40 %
in einer Abrufphase	41,40 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2007 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
2,00 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,35 %
in einer Abrufphase	
3,00 %, zuzüglich 0,60 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	16,80 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
1,80 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,00 %
in einer Abrufphase	
2,70 %, zuzüglich 0,55 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	15,35 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
1,62 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,90 %

in einer Abrufphase	2,43 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,80 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren		
vor einer Abrufphase	2,30 %, zuzüglich 0,38 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,04 %
in einer Abrufphase	3,45 %, zuzüglich 0,53 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	15,64 %

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragsfreie** Versicherungsjahre bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in den 2007 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	29,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	26,00 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	23,40 %

und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme

in den 2007 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	2,00 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,35 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	1,80 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,00 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	1,62 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,90 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	2,30 %, zuzüglich 0,38 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,04 %

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor 0,9905^{Ablaufjahr-2013} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904^{Ablaufjahr-2015} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Versicherungsdauer von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Versicherungsdauer von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.

Einmalbeitragsversicherungen

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven bei einer Versicherungsdauer von mindestens 6 Jahren bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in den 2007 bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	29,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	26,00 %
in den 2015 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	23,40 %

und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme

in den 2007 bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	2,00 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,35 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	1,80 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,00 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen Versicherungsjahren	1,62 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,90 %
in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	2,30 %, zuzüglich 0,38 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,04 %

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor 0,9905^{Ablaufjahr-2013} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904^{Ablaufjahr-2015} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.

B.2 RISIKOVERSICHERUNGEN

B.2.1 Bestandsgruppe 12, Gewinnverband 12.226

Bestandsgruppe 21, Gewinnverband 21.226

entfällt

B.3 RISIKO-ZUSATZVERSICHERUNGEN

Bestandsgruppe 11, Gewinnverband 11.126

Bestandsgruppe 21, Gewinnverband 21.126

Todesfallbonus bei Tod der versicherten Person in % der jeweils aktuell geltenden Todesfallsumme

falls die versicherte Person männlich ist,

bei einer anfänglichen Todesfallsumme unter 15.000 EUR 20 %

bei einer anfänglichen Todesfallsumme ab 15.000 EUR 30 %

falls die versicherte Person weiblich ist,

bei einer anfänglichen Todesfallsumme unter 15.000 EUR 15 %

bei einer anfänglichen Todesfallsumme ab 15.000 EUR 25 %

Bei Versicherungen auf verbundene Leben ergibt sich der Überschussanteilsatz als Mittelwert der jeweiligen Überschussanteilsätze für die einzelnen versicherten Personen.

B.4 RENTENVERSICHERUNGEN

B.4.1 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.426

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.426

Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente

- Bonusrente 0,00 %

- Bonus-PLUS-Rente 0,00 %

Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente

- Bonus-PLUS-Rente 0,00 %

- Garantie-PLUS-Rente 0,00 %

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragspflichtige** Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in den 2007 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	40,00 %
in einer Abrufphase	55,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	36,00 %
in einer Abrufphase	49,50 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	32,40 %
in einer Abrufphase	44,55 %

und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme

in den 2007 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
3,80 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,00 %
in einer Abrufphase	
4,40 %, zuzüglich 0,53 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	15,50 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
3,42 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,70 %
in einer Abrufphase	
3,96 %, zuzüglich 0,48 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	14,52 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
3,08 %, zuzüglich 0,32 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,50 %
in einer Abrufphase	
3,56 %, zuzüglich 0,43 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,05 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
5,50 %, zuzüglich 0,325 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,98 %
in einer Abrufphase	
6,36 %, zuzüglich 0,44 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	16,48 %

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragsfreie** Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in den 2007 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	26,50 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	23,85 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	21,45 %

und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme

in den 2007 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
3,80 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
3,42 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,70 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
3,08 %, zuzüglich 0,32 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,50 %

in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren

5,50 %, zuzüglich 0,325 % für jedes die Aufschubzeit von
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt

12,98 %

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus
Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor
0,9905^{Rentenbeginnjahr-2013} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus
Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor
0,9904^{Rentenbeginnjahr-2015} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus
Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor
0,9903^{Rentenbeginnjahr-2018} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus
Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor
0,9951^{Rentenbeginnjahr-2020} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus
Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor
0,9951^{Rentenbeginnjahr-2021} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus
Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor
0,9951^{Rentenbeginnjahr-2022} multipliziert.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten
Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und
beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten
Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und
beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.

Für Versicherungen mit einer Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren und einer Beitragszahlungsdauer von bis zu 4 Jahren
wird beim Übergang in den Rentenbezug in 2024 ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der diese Kürzung
der Schlussüberschussanteilsätze bei einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren aufhebt.

B.4.2 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.436

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.436

Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten auch in der Rentenzahlungszeit für fondsgebundene Rentenversicherungen mit Beitragsgarantie und für fondsgebundene Versicherungen.

Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende
Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente

- Bonusrente 0,00 %

- Bonus-PLUS-Rente 0,00 %

Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente

- Bonus-PLUS-Rente 0,00 %

- Garantie-PLUS-Rente 0,00 %

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus
den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung
gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene
Rentenversicherungen mit einer Aufschubzeit von **bis zu 11 Jahren** bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife
mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme

in den 2007 bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren 4,20 %

in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren 3,80 %

in den 2015 bis 2023 abgelaufenen Versicherungsjahren 3,42 %

in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren 6,11 %

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des
Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor 0,9905^{Rentenbeginnjahr-2013} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des
Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904^{Rentenbeginnjahr-2015} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des
Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903^{Rentenbeginnjahr-2018} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des
Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951^{Rentenbeginnjahr-2020} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven auf die Hälfte herabgesetzt.

Für Versicherungen mit Übergang in den Rentenbezug in 2024 wird ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der diese Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze aufhebt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene Rentenversicherungen mit einer Aufschubzeit von **mindestens 12 Jahren** bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in den 2007 bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	20,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	18,00 %
in den 2015 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	16,20 %
Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2007 bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	
2,40 %, zuzüglich 0,42 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	
2,16 %, zuzüglich 0,38 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,90 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen Versicherungsjahren	
1,94 %, zuzüglich 0,34 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,80 %
in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	
3,46 %, zuzüglich 0,35 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,51 %

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor $0,9905^{\text{Rentenbeginnjahr}-2013}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor $0,9904^{\text{Rentenbeginnjahr}-2015}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Rentenbeginnjahr}-2018}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert.

B.5 HINTERBLIEBENENRENTEN-ZUSATZVERSICHERUNGEN

B.5.1 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.426

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.426

Während der Rentenzahlungszeit der Hauptversicherung gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenbonus in % der Vorjahresrente	
- Bonusrente	0,00 %

Nach Eintritt des Leistungsfalls gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
- Bonusrente	0,00 %

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Leistungszeit gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragspflichtige** Versicherungsjahre für Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen zu aufgeschobenen Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in den 2007 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	40,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	36,00 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	32,40 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2007 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
3,80 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Aufschubzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
3,42 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Aufschubzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,70 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
3,08 %, zuzüglich 0,32 % für jedes die Aufschubzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,50 %

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragsfreie** Versicherungsjahre für Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen zu aufgeschobenen Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in den 2007 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	26,50 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	23,85 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	21,45 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2007 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
3,80 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Aufschubzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
3,42 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Aufschubzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,70 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
3,08 %, zuzüglich 0,32 % für jedes die Aufschubzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,50 %

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor $0,9905^{\text{Rentenbeginnjahr}-2013}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor $0,9904^{\text{Rentenbeginnjahr}-2015}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Rentenbeginnjahr}-2018}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2023 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.

B.5.2 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.436

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.436

Während der Rentenzahlungszeit der Hauptversicherung gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenbonus in % der Vorjahresrente

- Bonusrente

0,00 %

Nach Eintritt des Leistungsfalls gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente

- Bonusrente

0,00 %

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Leistungszeit gewährt.

B.6 SELBSTÄNDIGE BERUFSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNGEN

B.6.1 Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen

Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.508

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.508

entfällt

B.6.2 Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen als Ergänzungstarif

Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.508

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.508

entfällt

B.7 BERUFSUNFÄHIGKEITS-ZUSATZVERSICHERUNGEN

B.7.1 Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.806

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.806

Vor Leistungsbezug

Beitragspflichtige Versicherungen

Überschussverwendungsform „Beitragsverrechnung“

Zusatzüberschussanteil in % des ratierlichen Zahlbeitrags in Abhängigkeit von der Berufsgruppe

Berufsgruppe 1

48 %

Berufsgruppe 2

25 %

Berufsgruppe 3

20 %

Berufsgruppe 4

60 %

Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“

Zusatzüberschussanteil in % des Risikobeitrags des vorhergehenden Versicherungsjahres in Abhängigkeit von der Berufsgruppe

Berufsgruppe 1

53 %

Berufsgruppe 2

28 %

Berufsgruppe 3

22 %

Berufsgruppe 4

66 %

Überschussverwendungsform „Einjähriger Bonus“

Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit in dem in 2024 beginnenden Versicherungsjahr

Bonus in % der versicherten Leistung in Abhängigkeit von der Berufsgruppe

Berufsgruppe 1

89 %

Berufsgruppe 2

33 %

Berufsgruppe 3

25 %

Berufsgruppe 4

150 %

Beitragsfreie Versicherungen

Zusatzüberschuss in Abhängigkeit von der gewählten Überschussverwendungsform:

Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“

Zusatzüberschussanteil in % des Risikobeitrags des vorhergehenden Versicherungsjahres in Abhängigkeit von der Berufsgruppe

Berufsgruppe 1

53 %

Berufsgruppe 2

28 %

Berufsgruppe 3

22 %

Berufsgruppe 4

66 %

Überschussverwendungsform „Bonus“

Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit in dem in 2024 beginnenden Versicherungsjahr
 Bonus in % der versicherten Leistung in Abhängigkeit von der Berufsgruppe

Berufsgruppe 1	89 %
Berufsgruppe 2	33 %
Berufsgruppe 3	25 %
Berufsgruppe 4	150 %

Im Leistungsbezug

Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“

Grundüberschussanteilsatz in % des überschussberechtigten Deckungskapitals für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Befreiung des Beitrages der Hauptversicherung und der eingeschlossenen Zusatzversicherungen außer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	0,00 %
---	--------

Überschussverwendungsform „Bonusrente“

Erhöhung in % der Berufsunfähigkeitsleistung des vorangegangenen Versicherungsjahres für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, die eine BUZ-Rente gewährt	0,00 %
---	--------

Schlussüberschussanteil

Schlussüberschussanteilsatz bei Ablauf oder Tod in 2024 - vorbehaltlich der Wartezeit - in % der überschussberechtigten Beitragssumme	0,00 %
Die Wartezeit für die Gewährung des Schlussüberschusses beträgt	3 Jahre

B.8 FONDSGEBUNDENE RENTENVERSICHERUNGEN MIT BEITRAGSGARANTIE

B.8.1 Fondsgebundene Rentenversicherungen mit Beitragsgarantie

Bestandsgruppe 35, Gewinnverband 35.448

entfällt

B.8.2 Fondsgebundene Rentenversicherungen mit Beitragsgarantie durch gemanagte Fondsanlage

Bestandsgruppe 35, Gewinnverband 35.460

entfällt

B.9 FONDSGEBUNDENE VERSICHERUNGEN

Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.106

Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.126

entfällt

B.10 ANSAMMLUNGSZINSSATZ

Verzinsung des Überschussguthabens bei Versicherungen mit verzinslicher Ansammlung der Überschussanteile	1,80%
--	-------

C Tarife der ehemaligen Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft

C.1 Überschussanteilsätze für die Produktgeneration 7/2003, 1/2004, 1/2005 bzw. 1/2006

C.1.1 KAPITALVERSICHERUNGEN	
C.1.1.1 Bestandsgruppe 11, Gewinnverband 11.126	
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige Versicherungsjahre bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in dem 2004 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	40,00 %
in dem 2005 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	50,00 %
in den 2006 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Ablaufphase/Abrufphase	50,00 %
in einer Ablaufphase/Abrufphase	65,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Ablaufphase/Abrufphase	45,00 %
in einer Ablaufphase/Abrufphase	58,00 %
in den 2015 bis 2017 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Ablaufphase/Abrufphase	40,50 %
in einer Ablaufphase/Abrufphase	52,20 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 2004 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
1,50 %, zuzüglich 0,25 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,25 %
in dem 2005 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
2,70 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,05 %
in den 2006 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Ablaufphase/Abrufphase	
2,70 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,05 %
in einer Ablaufphase/Abrufphase	
4,00 %, zuzüglich 0,60 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	17,80 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Ablaufphase/Abrufphase	
2,45 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,65 %
in einer Ablaufphase/Abrufphase	
3,60 %, zuzüglich 0,55 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	16,25 %
in den 2015 bis 2017 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Ablaufphase/Abrufphase	
2,21 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,50 %
in einer Ablaufphase/Abrufphase	
3,24 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	14,63 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Ablaufphase/Abrufphase	
0,48 %, zuzüglich 0,08 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	2,32 %
in einer Ablaufphase/Abrufphase	
0,70 %, zuzüglich 0,11 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	3,23 %

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragsfreie Versicherungsjahre bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in dem 2004 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	21,00 %
in den 2005 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	36,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	32,00 %
in den 2015 bis 2017 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	28,80 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 2004 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
1,50 %, zuzüglich 0,25 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,25 %
in den 2005 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
2,70 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,05 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
2,45 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,65 %
in den 2015 bis 2017 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
2,21 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,50 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
0,48 %, zuzüglich 0,08 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	2,32 %

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor 0,9905^{Ablaufjahr-2013} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904^{Ablaufjahr-2015} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.

Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit folgendem Faktor multipliziert	0,960
--	-------

Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit folgendem Faktor multipliziert:	0,900
---	-------

Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2022 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2023 mit folgenden Faktoren multipliziert:	0,882
---	-------

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Versicherungsdauer von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Versicherungsdauer von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.

C.1.1.2 Bestandsgruppe 21, Gewinnverband 21.126

Versicherungen außer Einmalbeitragsversicherungen

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragspflichtige** Versicherungsjahre bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in dem 2004 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	40,00 %

in dem 2005 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	50,00 %
in den 2006 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren vor einer Ablaufphase/Abrufphase in einer Ablaufphase/Abrufphase	50,00 % 65,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren vor einer Ablaufphase/Abrufphase in einer Ablaufphase/Abrufphase	45,00 % 58,00 %
in den 2015 bis 2017 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren vor einer Ablaufphase/Abrufphase in einer Ablaufphase/Abrufphase	40,50 % 52,20 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 2004 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr 1,50 %, zuzüglich 0,25 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,25 %
in dem 2005 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr 2,70 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,05 %
in den 2006 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren vor einer Ablaufphase/Abrufphase 2,70 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,05 %
in einer Ablaufphase/Abrufphase 4,00 %, zuzüglich 0,60 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	17,80 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren vor einer Ablaufphase/Abrufphase 2,45 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,65 %
in einer Ablaufphase/Abrufphase 3,60 %, zuzüglich 0,55 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	16,25 %
in den 2015 bis 2017 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren vor einer Ablaufphase/Abrufphase 2,21 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,50 %
in einer Ablaufphase/Abrufphase 3,24 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	14,63 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren vor einer Ablaufphase/Abrufphase 0,48 %, zuzüglich 0,08 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	2,32 %
in einer Ablaufphase/Abrufphase 0,70 %, zuzüglich 0,11 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	3,23 %
<hr/>	
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragsfreie Versicherungsjahre bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in dem 2004 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	21,00 %
in den 2005 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	36,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	32,00 %
in den 2015 bis 2017 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	28,80 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 2004 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr 1,50 %, zuzüglich 0,25 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,25 %
in den 2005 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren 2,70 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,05 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	

2,45 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,65 %
in den 2015 bis 2017 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
2,21 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,50 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
0,48 %, zuzüglich 0,08 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	2,32 %
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor 0,9905 ^{Ablaufjahr-2013} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904 ^{Ablaufjahr-2015} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903 ^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.	
Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit folgendem Faktor multipliziert	0,960
Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit folgendem Faktor multipliziert:	0,900
Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2022 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2023 mit folgenden Faktoren multipliziert:	0,882
Für Versicherungen mit einer vereinbarten Versicherungsdauer von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.	
Für Versicherungen mit einer vereinbarten Versicherungsdauer von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.	
Einmalbeitragsversicherungen	
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven bei einer Versicherungsdauer von mindestens 6 Jahren bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in dem 2004 abgelaufenen Versicherungsjahr	21,00 %
in den 2005 bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	36,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	32,00 %
in den 2015 bis 2017 abgelaufenen Versicherungsjahren	28,80 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 2004 abgelaufenen Versicherungsjahr	
1,50 %, zuzüglich 0,25 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,25 %
in den 2005 bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	
2,70 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,05 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	
2,45 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,65 %
in den 2015 bis 2017 abgelaufenen Versicherungsjahren	
2,21 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,50 %
in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	

0,48 %, zuzüglich 0,08 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt 2,32 %

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor 0,9905 ^{Ablaufjahr-2013} multipliziert.	
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904 ^{Ablaufjahr-2015} multipliziert.	
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903 ^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.	
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.	
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.	
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.	
Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit folgendem Faktor multipliziert	0,960
Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit folgendem Faktor multipliziert:	0,900
Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2023 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2024 mit folgenden Faktoren multipliziert:	0,882

C.1.2 RISIKOVERSICHERUNGEN

C.1.2.1 Bestandsgruppe 12, Gewinnverband 12.226

Bestandsgruppe 21, Gewinnverband 21.226

entfällt

C.1.3 RISIKO-ZUSATZVERSICHERUNGEN

Bestandsgruppe 11, Gewinnverband 11.126

Bestandsgruppe 21, Gewinnverband 21.126

Todesfallbonus bei Tod der versicherten Person in % der jeweils aktuell geltenden Todesfallsumme

falls die versicherte Person männlich ist,

bei einer anfänglichen Todesfallsumme unter 15.000 EUR	20 %
bei einer anfänglichen Todesfallsumme ab 15.000 EUR	30 %

falls die versicherte Person weiblich ist,

bei einer anfänglichen Todesfallsumme unter 15.000 EUR	15 %
bei einer anfänglichen Todesfallsumme ab 15.000 EUR	25 %

Bei Versicherungen auf verbundene Leben ergibt sich der Überschussanteilsatz als Mittelwert der jeweiligen Überschussanteilsätze für die einzelnen versicherten Personen.

C.1.4 RENTENVERSICHERUNGEN

C.1.4.1 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.426

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.426

Produktgeneration 1/2004 (mit Sterbetafel DAV 1994 R)

Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
- Bonusrente	0,00 %*
- Bonus-PLUS-Rente	0,00 %*
Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente	
- Bonus-PLUS-Rente	0,00 %*
- Garantie-PLUS-Rente	0,00 %*

Es werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr weiterhin die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragspflichtige** Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in dem 2005 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	50,00 %
in den 2007 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	50,00 %*
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	45,00 %*
in den 2015 bis 2017 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	40,50 %*

und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme

in dem 2005 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
4,20 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,40 %
in den 2007 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
4,20 %*, zuzüglich 0,40 %* für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,40 %*
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
3,80 %*, zuzüglich 0,36 %* für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,08 %*
in den 2015 bis 2017 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
3,42 %*, zuzüglich 0,32%* für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,85 %*
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
2,34 %*, zuzüglich 0,007%* für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	2,50 %*

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragsfreie** Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in dem 2005 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	32,00 %
in den 2007 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	32,00 %*
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	29,00 %*
in den 2015 bis 2017 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	26,10 %*

und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme

in dem 2005 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
4,20 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,40 %
in den 2007 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
4,20 %*, zuzüglich 0,40 %* für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,40 %*
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
3,80 %*, zuzüglich 0,36 %* für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,08 %*
in den 2015 bis 2017 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
3,42 %*, zuzüglich 0,32 %* für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,85 %*
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
2,34 %*, zuzüglich 0,007 %* für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	2,50 %*

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor $0,9905^{\text{Rentenbeginnjahr}-2013}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor $0,9904^{\text{Rentenbeginnjahr}-2015}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Rentenbeginnjahr}-2018}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert.

Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit folgendem Faktor multipliziert	0,960
--	-------

Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit folgendem Faktor multipliziert:	0,900
---	-------

Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2022 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2023 mit folgendem Faktor multipliziert:	0,882
---	-------

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.

Für Versicherungen mit einer Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren und einer Beitragszahlungsdauer von bis zu 4 Jahren wird beim Übergang in den Rentenbezug in 2024 ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der diese Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze bei einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren aufhebt.

*) Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht. Die in den Überschussanteilsätzen ggf. enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig vom Abschluss der Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R zugeteilt.

Produktgeneration 1/2005 (mit Sterbetafel DAV 2004 R)

Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
- Bonusrente	0,00 %
- Bonus-PLUS-Rente	0,00 %
Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente	
- Bonus-PLUS-Rente	0,00 %
- Garantie-PLUS-Rente	0,00 %

Es werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr weiterhin die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragspflichtige** Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in dem 2005 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	50,00 %
in den 2006 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Rentenbeginnphase/Abrufphase	50,00 %
in einer Rentenbeginnphase/Abrufphase	65,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Rentenbeginnphase/Abrufphase	45,00 %
in einer Rentenbeginnphase/Abrufphase	58,00 %
in den 2015 bis 2017 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Rentenbeginnphase/Abrufphase	40,50 %
in einer Rentenbeginnphase/Abrufphase	52,20 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 2005 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
4,20 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Aufschubzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,40 %
in den 2006 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	

vor einer Rentenbeginnphase/Abrufphase	4,20 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,40 %
in einer Rentenbeginnphase/Abrufphase	5,50 %, zuzüglich 0,60 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	17,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren		
vor einer Rentenbeginnphase/Abrufphase	3,80 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,08 %
in einer Rentenbeginnphase/Abrufphase	4,95 %, zuzüglich 0,54 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	15,75 %
in den 2015 bis 2017 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren		
vor einer Rentenbeginnphase/Abrufphase	3,42 %, zuzüglich 0,32 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,85 %
in einer Rentenbeginnphase/Abrufphase	4,50 %, zuzüglich 0,49 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	14,20 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren		
vor einer Rentenbeginnphase/Abrufphase	2,18 %, zuzüglich 0,039 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	3,08 %
in einer Rentenbeginnphase/Abrufphase	2,87 %, zuzüglich 0,06 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	4,25 %

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragsfreie** Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschiebzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschiebzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in den 2005 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren		32,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren		29,00 %
in den 2015 bis 2017 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren		26,10 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme		
in den 2005 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	4,20 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,40 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	3,80 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,08 %
in den 2015 bis 2017 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	3,42 %, zuzüglich 0,32 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,85 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	2,18 %, zuzüglich 0,039 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	3,08 %

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor $0,9905^{\text{Rentenbeginnjahr}-2013}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor $0,9904^{\text{Rentenbeginnjahr}-2015}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Rentenbeginnjahr}-2018}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951^{Rentenbeginnjahr-2022} multipliziert.

Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit folgendem Faktor multipliziert 0,960

Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit folgendem Faktor multipliziert: 0,900

Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2022 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2023 mit folgendem Faktor multipliziert: 0,882

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.

Für Versicherungen mit einer Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren und einer Beitragszahlungsdauer von bis zu 4 Jahren wird beim Übergang in den Rentenbezug in 2024 ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der diese Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze bei einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren aufhebt.

C.1.4.2 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.436

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.436

Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten auch in der Rentenzahlungszeit für fondsgebundene Rentenversicherungen mit Beitragsgarantie und für fondsgebundene Versicherungen.

Produktgeneration 1/2004 (mit Sterbetafel DAV 1994 R)

Für Renten im Rentenbezug mit Rentenzahlungsbeginn ab 2006 gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
- Bonusrente	0,00 %*
- Bonus-PLUS-Rente	0,00 %*
Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente	
- Bonus-PLUS-Rente	0,00 %*
- Garantie-PLUS-Rente	0,00 %*

Für Renten im Rentenbezug mit Rentenzahlungsbeginn in 2004 oder 2005 gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
- Bonusrente	0,00 %
- Bonus-PLUS-Rente	0,00 %
Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente	
- Bonus-PLUS-Rente	0,00 %
- Garantie-PLUS-Rente	0,00 %

Es werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr weiterhin die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene Rentenversicherungen mit einer Aufschubzeit **von bis zu 11 Jahren** bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 2005 abgelaufenen Versicherungsjahr	4,00 %
in den 2007 bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	4,00 %*
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	3,60 %*
in den 2015 bis 2017 abgelaufenen Versicherungsjahren	3,25 %*
in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	2,22 %*

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor 0,9905^{Rentenbeginnjahr-2013} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904^{Rentenbeginnjahr-2015} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Rentenbeginnjahr}-2018}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert.

Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit folgendem Faktor multipliziert	0,960
Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit folgendem Faktor multipliziert:	0,900
Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2022 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2023 mit folgendem Faktor multipliziert:	0,882

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven auf die Hälfte herabgesetzt.

Für Versicherungen mit Übergang in den Rentenbezug in 2024 wird ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der diese Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze aufhebt.

*) Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht. Die in den Überschussanteilsätzen ggf. enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig vom Abschluss der Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R zugeteilt.

Produktgeneration 1/2005 (mit Sterbetafel DAV 2004 R)

Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
- Bonusrente	0,00 %
- Bonus-PLUS-Rente	0,00 %
Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente	
- Bonus-PLUS-Rente	0,00 %
- Garantie-PLUS-Rente	0,00 %

Es werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr weiterhin die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene Rentenversicherungen mit einer Aufschubzeit von **bis zu 11 Jahren** bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2005 bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	4,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	3,60 %
in den 2015 bis 2017 abgelaufenen Versicherungsjahren	3,25 %
in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	2,07 %

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor $0,9905^{\text{Rentenbeginnjahr}-2013}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor $0,9904^{\text{Rentenbeginnjahr}-2015}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Rentenbeginnjahr}-2018}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert.

Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit folgendem Faktor multipliziert	0,960
Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit folgendem Faktor multipliziert:	0,900
Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2022 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2023 mit folgendem Faktor multipliziert:	0,882
Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven auf null gesetzt. Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven auf die Hälfte herabgesetzt. Für Versicherungen mit Übergang in den Rentenbezug in 2024 wird ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der diese Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze aufhebt.	
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene Rentenversicherungen mit einer Aufschubzeit von mindestens 12 Jahren bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in den 2006 bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	20,50 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	18,50 %
in den 2015 bis 2017 abgelaufenen Versicherungsjahren	16,65 %
Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2006 bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	
3,20 %, zuzüglich 0,43 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,90 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	
2,90 %, zuzüglich 0,38 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,64 %
in den 2015 bis 2017 abgelaufenen Versicherungsjahren	
2,61 %, zuzüglich 0,34 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,50 %
in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	
1,66 %, zuzüglich 0,04 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	2,58 %
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor $0,9905^{\text{Rentenbeginnjahr}-2013}$ multipliziert.	
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor $0,9904^{\text{Rentenbeginnjahr}-2015}$ multipliziert.	
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Rentenbeginnjahr}-2018}$ multipliziert.	
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert.	
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert.	
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert.	
Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit folgendem Faktor multipliziert	0,960
Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit folgendem Faktor multipliziert:	0,900
Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2022 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2023 mit folgendem Faktor multipliziert:	0,882

C.1.5 HINTERBLIEBENENRENTEN-ZUSATZVERSICHERUNGEN

C.1.5.1 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.426

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.426

Während der Rentenzahlungszeit der Hauptversicherung gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenbonus in % der Vorjahresrente

- Bonusrente

0,00 %

Nach Eintritt des Leistungsfalls gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
- Bonusrente	0,00 %
Es werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr weiterhin die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Leistungszeit gewährt.	
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige Versicherungsjahre für Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen zu aufgeschobenen Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in den 2005 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	50,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	45,00 %
in den 2015 bis 2017 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	40,50 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2005 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
4,20 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,40 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
3,80 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,08 %
in den 2015 bis 2017 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
3,42 %, zuzüglich 0,32 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,85 %
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragsfreie Versicherungsjahre für Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen zu aufgeschobenen Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in den 2005 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	32,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	29,00 %
in den 2015 bis 2017 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	26,10 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2005 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
4,20 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,40 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
3,80 %, zuzüglich 0,36 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,08 %
in den 2015 bis 2017 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
3,42 %, zuzüglich 0,32 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,85 %
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor $0,9905^{\text{Rentenbeginnjahr}-2013}$ multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor $0,9904^{\text{Rentenbeginnjahr}-2015}$ multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Rentenbeginnjahr}-2018}$ multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert.	
Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit folgendem Faktor multipliziert	0,960
Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit folgendem Faktor multipliziert	0,900

Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2022 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2023 mit folgendem Faktor multipliziert:

0,882

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.

C.1.5.2 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.436

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.436

Während der Rentenzahlungszeit der Hauptversicherung gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenbonus in % der Vorjahresrente

- Bonusrente

0,00 %

Nach Eintritt des Leistungsfalls gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente

- Bonusrente

0,00 %

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Leistungszeit gewährt.

C.1.6 SELBSTÄNDIGE BERUFSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNGEN

C.1.6.1 Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen

Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.506

entfällt

C.1.7 BERUFSUNFÄHIGKEITS-ZUSATZVERSICHERUNGEN

C.1.7.1 Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.806

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.806

Vor Leistungsbezug

Beitragspflichtige Versicherungen

Überschussverwendungsform „Beitragsverrechnung“

Zusatzüberschussanteil in % des ratierlichen Zahlbeitrags in Abhängigkeit von der Berufsgruppe

Berufsgruppe 1

48 %

Berufsgruppe 2

25 %

Berufsgruppe 3

20 %

Berufsgruppe 4

60 %

Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“

Zusatzüberschussanteil in % des Risikobeitrags des vorhergehenden Versicherungsjahres in Abhängigkeit von der Berufsgruppe

Berufsgruppe 1

53 %

Berufsgruppe 2

28 %

Berufsgruppe 3

22 %

Berufsgruppe 4

66 %

Überschussverwendungsform „Einjähriger Bonus“

Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit in dem in 2024 beginnenden Versicherungsjahr

Bonus in % der versicherten Leistung in Abhängigkeit von der Berufsgruppe

Berufsgruppe 1

89 %

Berufsgruppe 2

33 %

Berufsgruppe 3

25 %

Berufsgruppe 4

150 %

Beitragsfreie Versicherungen

Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“

Zusatzüberschussanteil in % des Risikobeitrags des vorhergehenden Versicherungsjahres in Abhängigkeit von der Berufsgruppe	
Berufsgruppe 1	53 %
Berufsgruppe 2	28 %
Berufsgruppe 3	22 %
Berufsgruppe 4	66 %
Überschussverwendungsform „Bonus“	
Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit in dem in 2024 beginnenden Versicherungsjahr Bonus in % der versicherten Leistung in Abhängigkeit von der Berufsgruppe	
Berufsgruppe 1	89 %
Berufsgruppe 2	33 %
Berufsgruppe 3	25 %
Berufsgruppe 4	150 %
Im Leistungsbezug	
Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“	
Grundüberschussanteilsatz in % des überschussberechtigten Deckungskapitals für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Befreiung des Beitrages der Hauptversicherung und der eingeschlossenen Zusatzversicherungen außer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	0,00 %
Überschussverwendungsform „Bonusrente“	
Erhöhung in % der Berufsunfähigkeitsleistung des vorangegangenen Versicherungsjahres für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, die eine BUZ-Rente gewährt	0,00 %
Schlussüberschussanteil	
Schlussüberschussanteilsatz bei Ablauf oder Tod in 2024 - vorbehaltlich der Wartezeit - in % der überschussberechtigten Beitragssumme	4,50 %
Die Wartezeit für die Gewährung des Schlussüberschusses beträgt	3 Jahre

C.1.8 FONDSGEBUNDENE RENTENVERSICHERUNGEN MIT BEITRAGSGARANTIE

C.1.8.1 Bestandsgruppe 17, Gewinnverband 17.446
Bestandsgruppe 26, Gewinnverband 26.446
entfällt

C.1.8.2 Bestandsgruppe 17, Gewinnverband 17.447
Bestandsgruppe 26, Gewinnverband 26.447
entfällt

C.1.9 RESTSCHULDVERSICHERUNGEN (AB 7/2002)
Bestandsgruppe 23, Gewinnverband 23.265
entfällt

C.1.10 FONDSGEBUNDENE VERSICHERUNGEN
Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.106
Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.126
entfällt

C.1.11 ANSAMMLUNGSZINSSATZ
Verzinsung des Überschussguthabens bei Versicherungen mit verzinslicher Ansammlung der Überschussanteile 1,80 %

Ausnahme: Bei Rentenversicherungen der Produktgeneration 1/2004 mit Sterbetafel DAV 1994 R in

- Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.426
- Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.426
- Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.436
- Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.436

beträgt der Ansammlungszinssatz

1,80 %*

*) Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht.

C.2 Überschussanteilsätze für die Produktgeneration 7/2000 bzw. 10/2000 und für die Produkte 8/2001

C.2.1	KAPITALVERSICHERUNGEN	
C.2.1.1	Bestandsgruppe 11, Gewinnverband 11.124 und 11.174	
	Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige Versicherungsjahre bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus	
	Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
	vor einer Ablaufphase	
	in den 2001 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
	wenn die Versicherungsdauer mindestens 18 Jahre und die Erlebensfallsumme ohne Berücksichtigung bereits zugeteilter und künftiger Überschüsse mindestens 100.000 DM / 50.000 EUR beträgt	27,00 %
	in allen anderen Fällen	23,00 %
	in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
	wenn die Versicherungsdauer mindestens 18 Jahre und die Erlebensfallsumme ohne Berücksichtigung bereits zugeteilter und künftiger Überschüsse mindestens 100.000 DM / 50.000 EUR beträgt	24,00 %
	in allen anderen Fällen	20,00 %
	in dem 2015 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
	wenn die Versicherungsdauer mindestens 18 Jahre und die Erlebensfallsumme ohne Berücksichtigung bereits zugeteilter und künftiger Überschüsse mindestens 100.000 DM / 50.000 EUR beträgt	21,60 %
	in allen anderen Fällen	18,00 %
	in einer Ablaufphase	
	in den 2001 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
	wenn die Versicherungsdauer mindestens 18 Jahre und die Erlebensfallsumme ohne Berücksichtigung bereits zugeteilter und künftiger Überschüsse mindestens 100.000 DM / 50.000 EUR beträgt	36,00 %
	in allen anderen Fällen	28,00 %
	in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
	wenn die Versicherungsdauer mindestens 18 Jahre und die Erlebensfallsumme ohne Berücksichtigung bereits zugeteilter und künftiger Überschüsse mindestens 100.000 DM / 50.000 EUR beträgt	32,00 %
	in allen anderen Fällen	25,00 %
	in dem 2015 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
	wenn die Versicherungsdauer mindestens 18 Jahre und die Erlebensfallsumme ohne Berücksichtigung bereits zugeteilter und künftiger Überschüsse mindestens 100.000 DM / 50.000 EUR beträgt	28,80 %
	in allen anderen Fällen	22,50 %
	und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
	in den 2001 und 2002 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	4,00 %
	in den 2003 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
	vor einer Ablaufphase	
	4,00 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,00 %
	in einer Ablaufphase	
	10,00 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	15,00 %
	in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
	vor einer Ablaufphase	
	3,60 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,70 %
	in einer Ablaufphase	
	9,00 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,00 %
	in dem 2015 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	

vor einer Ablaufphase	
3,25 %, zuzüglich 0,4 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,50 %
in einer Ablaufphase	
8,10 %, zuzüglich 0,4 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,70 %
<hr/>	
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragsfreie Versicherungsjahre bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in den 2001 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	11,50 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	10,00 %
in dem 2015 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	9,00 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2001 und 2002 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	4,00 %
in den 2003 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
4,00 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
3,60 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,70 %
in dem 2015 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
3,25 %, zuzüglich 0,4 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,50 %
<hr/>	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor 0,9905 ^{Ablaufjahr-2013} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904 ^{Ablaufjahr-2015} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903 ^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.	
<hr/>	
Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2016 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2017 mit folgendem Faktor multipliziert:	0,888
Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit folgendem Faktor multipliziert:	0,847
Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2018 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2019 mit folgendem Faktor multipliziert:	0,814
Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit folgendem Faktor multipliziert:	0,783
Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit folgendem Faktor multipliziert:	0,682
Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit folgenden Faktoren multipliziert:	0,365
<hr/>	
Für Versicherungen mit einer vereinbarten Versicherungsdauer von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragsfreie und beitragspflichtige Versicherungsjahre auf null gesetzt.	

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Versicherungsdauer von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungs-reserven für beitragsfreie und beitragspflichtige Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.

C.2.1.2 Bestandsgruppe 21, Gewinnverband 21.124 und 21.174

Versicherungen außer Einmalbeitragsversicherungen

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragspflichtige** Versicherungsjahre bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

vor einer Ablaufphase

in den 2001 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren

wenn die Versicherungsdauer mindestens 18 Jahre und die Erlebensfallsumme ohne Berücksichtigung bereits zugeteilter und künftiger Überschüsse mindestens 100.000 DM / 50.000 EUR beträgt	27,00 %
in allen anderen Fällen	23,00 %

in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren

wenn die Versicherungsdauer mindestens 18 Jahre und die Erlebensfallsumme ohne Berücksichtigung bereits zugeteilter und künftiger Überschüsse mindestens 100.000 DM / 50.000 EUR beträgt	24,00 %
in allen anderen Fällen	20,00 %

in dem 2015 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr

wenn die Versicherungsdauer mindestens 18 Jahre und die Erlebensfallsumme ohne Berücksichtigung bereits zugeteilter und künftiger Überschüsse mindestens 100.000 DM / 50.000 EUR beträgt	21,60 %
in allen anderen Fällen	18,00 %

in einer Ablaufphase

in den 2001 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren

wenn die Versicherungsdauer mindestens 18 Jahre und die Erlebensfallsumme ohne Berücksichtigung bereits zugeteilter und künftiger Überschüsse mindestens 100.000 DM / 50.000 EUR beträgt	36,00 %
in allen anderen Fällen	28,00 %

in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren

wenn die Versicherungsdauer mindestens 18 Jahre und die Erlebensfallsumme ohne Berücksichtigung bereits zugeteilter und künftiger Überschüsse mindestens 100.000 DM / 50.000 EUR beträgt	32,00 %
in allen anderen Fällen	25,00 %

in dem 2015 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr

wenn die Versicherungsdauer mindestens 18 Jahre und die Erlebensfallsumme ohne Berücksichtigung bereits zugeteilter und künftiger Überschüsse mindestens 100.000 DM / 50.000 EUR beträgt	28,80 %
in allen anderen Fällen	22,50 %

und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme

in den 2001 und 2002 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren

4,00 %

in den 2003 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren

vor einer Ablaufphase

4,00 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,00 %
--	---------

in einer Ablaufphase

10,00 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	15,00 %
---	---------

in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren

vor einer Ablaufphase

3,60 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,70 %
--	---------

in einer Ablaufphase

9,00 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,00 %
--	---------

in dem 2015 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr

vor einer Ablaufphase

3,25 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,50 %
--	---------

in einer Ablaufphase	
8,10 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,70 %
<hr/>	
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragsfreie Versicherungsjahre bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in den 2001 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	11,50 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	10,00 %
in dem 2015 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	9,00 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2001 und 2002 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	4,00 %
in den 2003 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
4,00 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
3,60 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,70 %
in dem 2015 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
3,25 %, zuzüglich 0,4 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,50 %
<hr/>	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor 0,9905 ^{Ablaufjahr-2013} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904 ^{Ablaufjahr-2015} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903 ^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.	
<hr/>	
Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2016 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2017 mit folgendem Faktor multipliziert:	0,888
Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit folgendem Faktor multipliziert:	0,847
Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2018 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2019 mit folgenden Faktoren multipliziert:	0,814
Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit folgenden Faktoren multipliziert:	0,783
Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit folgenden Faktoren multipliziert:	0,682
Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit folgenden Faktoren multipliziert:	0,365
<hr/>	
Für Versicherungen mit einer vereinbarten Versicherungsdauer von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.	
Für Versicherungen mit einer vereinbarten Versicherungsdauer von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.	
<hr/>	
Einmalbeitragsversicherungen	
<hr/>	

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven bei einer Versicherungsdauer von mindestens 6 Jahren bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in den 2001 bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	6,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	5,40 %
in dem 2015 abgelaufenen Versicherungsjahr	4,85 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2001 und 2002 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	4,00 %
in den 2003 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	4,00 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt
	13,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	3,60 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt
	11,70 %
in dem 2015 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	3,25 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt
	10,50 %

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor 0,9905^{Ablaufjahr-2013} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904^{Ablaufjahr-2015} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.

Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2016 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2017 mit folgendem Faktor multipliziert:	0,888
Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit folgendem Faktor multipliziert:	0,847
Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2018 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2019 mit folgendem Faktor multipliziert:	0,814
Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit folgenden Faktoren multipliziert:	0,783
Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit folgenden Faktoren multipliziert:	0,682
Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit folgenden Faktoren multipliziert:	0,365

C.2.2 RISIKOVERSICHERUNGEN

C.2.2.1 Bestandsgruppe 12, Gewinnverband 12.224

Bestandsgruppe 21, Gewinnverband 21.224

entfällt

C.2.2.2 Bestandsgruppe 12, Gewinnverband 12.244

entfällt

C.2.3 RISIKO-ZUSATZVERSICHERUNGEN

Bestandsgruppe 11, Gewinnverbände 11.124 und 11.174

Bestandsgruppe 21, Gewinnverbände 21.124 und 21.174

Todesfallbonus bei Tod der versicherten Person in % der jeweils aktuell geltenden Todesfallsumme

falls die versicherte Person männlich ist,

bei einer anfänglichen Todesfallsumme unter 25.000 DM / 12.500 EUR

25 %

bei einer anfänglichen Todesfallsumme ab 25.000 DM / 12.500 EUR	45 %
falls die versicherte Person weiblich ist,	
bei einer anfänglichen Todesfallsumme unter 25.000 DM / 12.500 EUR	20 %
bei einer anfänglichen Todesfallsumme ab 25.000 DM / 12.500 EUR	40 %

Bei Versicherungen auf verbundene Leben ergibt sich der Überschussanteilsatz als Mittelwert der jeweiligen Überschussätze für die einzelnen versicherten Personen.

C.2.4 RENTENVERSICHERUNGEN

C.2.4.1 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.424

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.424

Für Rentenversicherungen im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
- Bonusrente	0,00 %
- Bonus-PLUS-Rente	0,00 %
Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente	
- Bonus-PLUS-Rente	0,00 %
- Garantie-PLUS-Rente	0,00 %

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragspflichtige** Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	A	B
vor einer Rentenbeginnphase		
in den 2001 bis 2005 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren		
wenn die Aufschubzeit mindestens 18 Jahre und die Kapitalabfindung ohne Berücksichtigung bereits zugeteilter und künftiger Überschüsse mindestens 100.000 DM / 50.000 EUR beträgt	27,00 %	24,00 %
in allen anderen Fällen	21,00 %	20,00 %
in den 2007 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren		
wenn die Aufschubzeit mindestens 18 Jahre und die Kapitalabfindung ohne Berücksichtigung bereits zugeteilter und künftiger Überschüsse mindestens 100.000 DM / 50.000 EUR beträgt	27,00 %*	24,00 %*
in allen anderen Fällen	21,00 %*	20,00 %*
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren		
wenn die Aufschubzeit mindestens 18 Jahre und die Kapitalabfindung ohne Berücksichtigung bereits zugeteilter und künftiger Überschüsse mindestens 100.000 DM / 50.000 EUR beträgt	24,00 %*	21,00 %*
in allen anderen Fällen	19,00 %*	18,00 %*
in dem 2015 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr		
wenn die Aufschubzeit mindestens 18 Jahre und die Kapitalabfindung ohne Berücksichtigung bereits zugeteilter und künftiger Überschüsse mindestens 100.000 DM / 50.000 EUR beträgt	21,60 %*	18,90 %*
in allen anderen Fällen	17,10 %*	16,20 %*
in einer Rentenbeginnphase		
in den 2001 bis 2005 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren		
wenn die Aufschubzeit mindestens 18 Jahre und die Kapitalabfindung ohne Berücksichtigung bereits zugeteilter und künftiger Überschüsse mindestens 100.000 DM / 50.000 EUR beträgt	36,00 %	32,00 %
in allen anderen Fällen	28,00 %	27,00 %
in den 2007 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren		
wenn die Aufschubzeit mindestens 18 Jahre und die Kapitalabfindung ohne Berücksichtigung bereits zugeteilter und künftiger Überschüsse mindestens 100.000 DM / 50.000 EUR beträgt	36,00 %*	32,00 %*
in allen anderen Fällen	28,00 %*	27,00 %*
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren		
wenn die Aufschubzeit mindestens 18 Jahre und die Kapitalabfindung ohne Berücksichtigung bereits zugeteilter und künftiger Überschüsse mindestens 100.000 DM / 50.000 EUR beträgt	32,00 %*	29,00 %*

in allen anderen Fällen	25,00 %*	24,00 %*
in dem 2015 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr		
wenn die Aufschubzeit mindestens 18 Jahre und die Kapitalabfindung ohne Berücksichtigung bereits zugeteilter und künftiger Überschüsse mindestens 100.000 DM / 50.000 EUR beträgt	28,80 %*	26,10 %*
in allen anderen Fällen	22,50 %*	21,60 %*
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme		
in den 2001 bis 2002 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	4,00 %	4,00 %
in den 2003 bis 2005 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren vor einer Rentenbeginnphase		
4,00 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,00 %	13,00 %
in einer Rentenbeginnphase		
10,00 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	15,00 %	15,00 %
in den 2007 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren vor einer Rentenbeginnphase		
4,00 %*, zuzüglich 0,50 %* für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,00 %*	13,00 %*
in einer Rentenbeginnphase		
10,00 %*, zuzüglich 0,50 %* für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	15,00 %*	15,00 %*
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren vor einer Rentenbeginnphase		
3,60 %*, zuzüglich 0,45 %* für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,70 %*	11,70 %*
in einer Rentenbeginnphase		
9,00 %*, zuzüglich 0,45 %* für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,50 %*	13,50 %*
in dem 2015 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr vor einer Rentenbeginnphase		
3,25 %*, zuzüglich 0,40 %* für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,50 %*	10,50 %*
in einer Rentenbeginnphase		
8,10 %*, zuzüglich 0,40 %* für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,70 %*	11,70 %*
<hr/>		
A: bei Überschussverwendung „Bonusrente“ in der Aufschubzeit		
B: bei Überschussverwendung „Verzinsliche Ansammlung“ in der Aufschubzeit		
<hr/>		
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragsfreie Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus		
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss		
in den 2001 bis 2005 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren		9,50 %
in den 2007 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren		9,50 %*
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren		8,50 %*
in den 2015 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren		7,65 %*
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme		
in den 2001 bis 2002 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren		4,00 %
in den 2003 bis 2005 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren		
4,00 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt		13,00 %
in den 2007 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren		
4,00 %*, zuzüglich 0,50 %* für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt		13,00 %*
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren		
3,60 %*, zuzüglich 0,45 %* für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt		11,70 %*
in dem 2015 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr		

3,24 %*, zuzüglich 0,40 %* für jedes die Aufschiebzeit von
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt

10,50 %*

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus
Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit
dem Faktor $0,9905^{\text{Rentenbeginnjahr}-2013}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus
Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit
dem Faktor $0,9904^{\text{Rentenbeginnjahr}-2015}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus
Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit
dem Faktor $0,9903^{\text{Rentenbeginnjahr}-2018}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus
Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit
dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus
Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit
dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus
Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit
dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert.

Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen
Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2016 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns
im Jahr 2017 mit folgendem Faktor multipliziert:

0,888

Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen
Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns
im Jahr 2018 mit folgendem Faktor multipliziert:

0,847

Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen
Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2018 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns
im Jahr 2019 mit folgendem Faktor multipliziert:

0,814

Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen
Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns
im Jahr 2020 mit folgendem Faktor multipliziert:

0,783

Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen
Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns
im Jahr 2021 mit folgendem Faktor multipliziert:

0,682

Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen
Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns
im Jahr 2022 mit folgendem Faktor multipliziert:

0,365

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschiebzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten
Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für
beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschiebzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten
Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für
beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.

Für Versicherungen mit einer Aufschiebzeit von bis zu 11 Jahren und einer Beitragszahlungsdauer von bis
zu 4 Jahren wird beim Übergang in den Rentenbezug in 2024 ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil
fällig, der diese Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze bei einer vereinbarten Aufschiebzeit von bis
zu 11 Jahren aufhebt.

*) Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der
Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten
werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden
Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der
Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei
werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte
Überschussverwendungsform dies vorsieht.

Die in den Überschussanteilsätzen ggf. enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird
unabhängig vom Abschluss der Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel
DAV 2004 R zugeteilt.

C.2.4.2 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.434

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.434

**Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten auch in der Rentenzahlungszeit für fondsgebundene
Rentenversicherungen mit Beitragsgarantie und für fondsgebundene Versicherungen.**

Für Rentenversicherungen im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente

- Bonusrente

0,00 %

- Bonus-PLUS-Rente	0,00 %
Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente	
- Bonus-PLUS-Rente	0,00 %
- Garantie-PLUS-Rente	0,00 %

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene Rentenversicherungen mit einer Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

	A	B
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss		
in den 2001 bis 2005 abgelaufenen Versicherungsjahren	12,50 %	11,50 %
in den 2007 bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	12,50 %*	11,50 %*
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	11,25 %*	10,00 %*
in dem 2015 abgelaufenen Versicherungsjahr	10,15 %*	9,00 %*
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme		
in den 2001 bis 2002 abgelaufenen Versicherungsjahren	4,00 %	4,00 %
in den 2003 bis 2005 abgelaufenen Versicherungsjahren		
4,00 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,00 %	13,00 %
in den 2007 bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren		
4,00 %*, zuzüglich 0,50 %* für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,00 %*	13,00 %**
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren		
3,60 %*, zuzüglich 0,45 %* für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,70 %*	11,70 %*
in dem 2015 abgelaufenen Versicherungsjahr		
3,24 %*, zuzüglich 0,40 %* für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,50 %*	10,50 %*

A: bei Überschussverwendung „Bonusrente“ in der Aufschubzeit

B: bei Überschussverwendung „Verzinsliche Ansammlung“ in der Aufschubzeit

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor $0,9905^{\text{Rentenbeginnjahr}-2013}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor $0,9904^{\text{Rentenbeginnjahr}-2015}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Rentenbeginnjahr}-2018}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert.

Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2016 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2017 mit folgendem Faktor multipliziert	0,888
Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit folgendem Faktor multipliziert	0,847
Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2018 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2019 mit folgendem Faktor multipliziert	0,814
Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit folgenden Faktoren multipliziert	0,783
Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit folgenden Faktoren multipliziert	0,682
Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit folgendem Faktor multipliziert	0,365

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven auf die Hälfte herabgesetzt.

Für Versicherungen mit Übergang in den Rentenbezug in 2024 wird ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der diese Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze aufhebt.

*) Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht. Die in den Überschussanteilsätzen ggf. enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig vom Abschluss der Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R zugeteilt.

C.2.5 FONDSGEBUNDENE RENTENVERSICHERUNGEN MIT BEITRAGSGARANTIE

C.2.5.1 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.444

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.444

entfällt

C.2.6 BERUFSUNFÄHIGKEITS-ZUSATZVERSICHERUNGEN

C.2.6.1 Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.804

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.804

Vor Leistungsbezug

Beitragspflichtige Versicherungen

Überschussverwendungsform „Beitragsverrechnung“

Zusatzüberschussanteil in % des ratierlichen Zahlbeitrags in Abhängigkeit von der Berufsgruppe

Berufsgruppe 1	48 %
Berufsgruppe 2	25 %
Berufsgruppe 3	20 %
Berufsgruppe 4	60 %

Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“

Zusatzüberschussanteil in % des Risikobeitrags des vorhergehenden Versicherungsjahres in Abhängigkeit von der Berufsgruppe

Berufsgruppe 1	53 %
Berufsgruppe 2	28 %
Berufsgruppe 3	22 %
Berufsgruppe 4	66 %

Überschussverwendungsform „Einjähriger Bonus“

Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit in dem in 2024 beginnenden Versicherungsjahr

Bonus in % der versicherten Leistung in Abhängigkeit von der Berufsgruppe

Berufsgruppe 1	89 %
Berufsgruppe 2	33 %
Berufsgruppe 3	25 %
Berufsgruppe 4	150 %

Beitragsfreie Versicherungen

Zusatzüberschuss in Abhängigkeit von der gewählten Überschussverwendungsform:

Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“

Zusatzüberschussanteil in % des Risikobeitrags des vorhergehenden Versicherungsjahres in Abhängigkeit von der Berufsgruppe

Berufsgruppe 1	53 %
Berufsgruppe 2	28 %
Berufsgruppe 3	22 %
Berufsgruppe 4	66 %

Überschussverwendungsform „Bonus“

Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit in dem in 2024 beginnenden Versicherungsjahr

Bonus in % der versicherten Leistung in Abhängigkeit von der Berufsgruppe

Berufsgruppe 1	89 %
Berufsgruppe 2	33 %

Berufsgruppe 3	25 %
Berufsgruppe 4	150 %
Im Leistungsbezug	
Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“	
Grundüberschussanteilsatz in % des überschussberechtigten Deckungskapitals für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Befreiung des Beitrages der Hauptversicherung und der eingeschlossenen Zusatzversicherungen außer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	0,00 %
Überschussverwendungsform „Bonusrente“	
Erhöhung in % der Berufsunfähigkeitsleistung des vorangegangenen Versicherungsjahres für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, die eine BUZ-Rente gewährt	0,00 %
Schlussüberschussanteil	
Schlussüberschussanteilsatz bei Ablauf oder Tod in 2024 - vorbehaltlich der Wartezeit - in % der überschussberechtigten Beitragssumme	4,50 %
Die Wartezeit für die Gewährung des Schlussüberschusses beträgt	3 Jahre
C.2.7 ANSAMMLUNGSZINSSATZ	
Verzinsung des Überschussguthabens bei Versicherungen mit verzinslicher Ansammlung der Überschussanteile	1,80 %
Ausnahme: Bei Rentenversicherungen in	
- Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.424	
- Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.424	
- Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.434	
- Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.434	
beträgt der Ansammlungszinssatz	1,80 %*
<p>*) Die angegebene Überschussanteilsatz gilt unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht.</p>	

C.3 Überschussanteilsätze für die Produktgeneration 1999

C.3.1	RISIKOVERSICHERUNGEN		
C.3.1.1	Bestandsgruppe 12, Gewinnverband 12.224 Bestandsgruppe 21, Gewinnverband 21.224		
	entfällt		
C.3.1.2	Bestandsgruppe 12, Gewinnverband 12.244		
	entfällt		
C.3.2	RENTENVERSICHERUNGEN		
C.3.2.1	Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.424 Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.424		
	Für Rentenversicherungen im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven		
	Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente		
	- Bonusrente		0,00 %
	- Bonus-PLUS-Rente		0,00 %
	Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente		
	- Bonus-PLUS-Rente		0,00 %
	- Garantie-PLUS-Rente		0,00 %
	In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.		
	Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit ** in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus		
	Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	A	B
	in den 2000 bis 2003 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren vor einer Rentenbeginnphase,		
	wenn die Aufschubzeit mindestens 18 Jahre und die Kapitalabfindung ohne Berücksichtigung bereits zugeteilter und künftiger Überschüsse mindestens 100.000 DM/50.000 EUR beträgt	25,00 %*	20,00 %*
	in allen anderen Fällen	18,00 %*	15,00 %*
	in einer Rentenbeginnphase,		
	wenn die Aufschubzeit mindestens 18 Jahre und die Kapitalabfindung ohne Berücksichtigung bereits zugeteilter und künftiger Überschüsse mindestens 100.000 DM/50.000 EUR beträgt	37,50 %*	32,50 %*
	in allen anderen Fällen	27,50 %*	22,50 %*
	und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme		
	in den 2000 bis 2003 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	5,00 %*	5,00 %*
	in den 2010 bis 2012 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	1,50 %*	1,50 %*
	A: bei Überschussverwendung „Bonusrente“ in der Aufschubzeit B: bei Überschussverwendung „Verzinsliche Ansammlung“ in der Aufschubzeit		
	Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragsfreie Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit ** in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus		
	Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss		
	in den 2000 bis 2003 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren		8,00 %*
	und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme		
	in den 2000 bis 2003 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren		6,00 %*
	in den 2010 bis 2012 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren		1,70 %*
	Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor $0,9905^{\text{Rentenbeginnjahr}-2013}$ multipliziert.		

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor $0,9904^{\text{Rentenbeginnjahr}-2015}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Rentenbeginnjahr}-2018}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert.

Zusätzlich werden für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit folgendem Faktor multipliziert: 0,100

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 4 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 5 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.

Für Versicherungen mit Versicherungsbeginn nach dem 30.09.1999 mit einer Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren und einer Beitragszahlungsdauer von bis zu 4 Jahren wird beim Übergang in den Rentenbezug 2024 ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der diese Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze bei einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren aufhebt.

*) Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht. Die in den Überschussanteilsätzen ggf. enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig vom Abschluss der Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R zugeteilt.

**) Bei Übergang in den Rentenbezug in 2024 wird der angegebene Schlussüberschussanteil nur insoweit anteilig fällig, wie er nicht zur Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R herangezogen wird. Die in dem Überschussanteilsatz ggf. enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig vom Abschluss der Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R zugeteilt.

C.3.2.2 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.434

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.434

Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten auch in der Rentenzahlungszeit für fondsgebundene Rentenversicherungen mit Beitragsgarantie und für fondsgebundene Versicherungen.

Für Rentenversicherungen im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente		
- Bonusrente		0,00 %
- Bonus-PLUS-Rente		0,00 %
Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente		
- Bonus-PLUS-Rente		0,00 %
- Garantie-PLUS-Rente		0,00 %

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene Rentenversicherungen mit Versicherungsbeginn nach dem 30.09.1999 und einer Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren bei Ablauf der Aufschubzeit **) in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

	A	B
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss		
in den 2000 bis 2003 abgelaufenen Versicherungsjahren	8,00 %*	5,00 %*
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme		
in den 2000 bis 2003 abgelaufenen Versicherungsjahren	5,50 %*	5,50 %*
in den 2010 bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	1,50 %*	1,50 %*

A: bei Überschussverwendung „Bonusrente“ in der Aufschubzeit	
B: bei Überschussverwendung „Verzinsliche Ansammlung“ in der Aufschubzeit	
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor $0,9905^{\text{Rentenbeginnjahr}-2013}$ multipliziert.	
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor $0,9904^{\text{Rentenbeginnjahr}-2015}$ multipliziert.	
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Rentenbeginnjahr}-2018}$ multipliziert.	
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert.	
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert.	
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert.	
Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit folgendem Faktor multipliziert:	0,100
Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 4 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven auf null gesetzt.	
Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 5 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven auf die Hälfte herabgesetzt.	
Für Versicherungen mit Übergang in den Rentenbezug in 2024 wird ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der diese Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze aufhebt.	
<p>*) Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht. Die in den Überschussanteilsätzen ggf. enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig vom Abschluss der Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R zugeteilt.</p> <p>**) Bei Übergang in den Rentenbezug in 2024 wird der angegebene Schlussüberschussanteil nur insoweit anteilig fällig, wie er nicht zur Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R herangezogen wird. Die in dem Überschussanteilsatz ggf. enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig vom Abschluss der Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R zugeteilt.</p>	

C.3.3 BERUFSUNFÄHIGKEITS-ZUSATZVERSICHERUNGEN

C.3.3.1 Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.804

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.804

Vor Leistungsbezug

Beitragspflichtige Versicherungen

Überschussverwendungsform „Beitragsverrechnung“

Zusatzüberschussanteil in % des ratierlichen Zahlbeitrags in Abhängigkeit von der Berufsgruppe

Berufsgruppe 1	48 %
Berufsgruppe 2	25 %
Berufsgruppe 3	20 %
Berufsgruppe 4	60 %

Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“

Zusatzüberschussanteil in % des Risikobeitrags des vorhergehenden Versicherungsjahres in Abhängigkeit von der Berufsgruppe

Berufsgruppe 1	53 %
Berufsgruppe 2	28 %
Berufsgruppe 3	22 %
Berufsgruppe 4	66 %

Überschussverwendungsform „Einjähriger Bonus“

Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit in dem in 2024 beginnenden Versicherungsjahr Bonus in % der versicherten Leistung in Abhängigkeit von der Berufsgruppe

Berufsgruppe 1	89 %
Berufsgruppe 2	33 %

Berufsgruppe 3	25 %
Berufsgruppe 4	150 %
Beitragsfreie Versicherungen	
Zusatzüberschuss in Abhängigkeit von der gewählten Überschussverwendungsform:	
Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“	
Zusatzüberschussanteil in % des Risikobeitrags des vorhergehenden Versicherungsjahres in Abhängigkeit von der Berufsgruppe	
Berufsgruppe 1	53 %
Berufsgruppe 2	28 %
Berufsgruppe 3	22 %
Berufsgruppe 4	66 %
Überschussverwendungsform „Bonus“	
Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit in dem in 2024 beginnenden Versicherungsjahr Bonus in % der versicherten Leistung in Abhängigkeit von der Berufsgruppe	
Berufsgruppe 1	89 %
Berufsgruppe 2	33 %
Berufsgruppe 3	25 %
Berufsgruppe 4	150 %
Im Leistungsbezug	
Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“	
Grundüberschussanteilsatz in % des überschussberechtigten Deckungskapitals für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Befreiung des Beitrages der Hauptversicherung und der eingeschlossenen Zusatzversicherungen außer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	
	0,00 %
Überschussverwendungsform „Bonusrente“	
Erhöhung in % der Berufsunfähigkeitsleistung des vorangegangenen Versicherungsjahres für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, die eine BUZ-Rente gewährt	
	0,00 %
Schlussüberschussanteil	
Schlussüberschussanteilsatz bei Ablauf oder Tod in 2024 - vorbehaltlich der Wartezeit - in % der überschussberechtigten Beitragssumme	
	4,50 %
Die Wartezeit für die Gewährung des Schlussüberschusses beträgt	
	3 Jahre

C.3.4 ANSAMMLUNGSZINSSATZ

Verzinsung des Überschussguthabens bei Versicherungen mit verzinslicher Ansammlung der Überschussanteile	1,80 %
Ausnahme: Bei Rentenversicherungen in	
- Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.424	
- Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.424	
- Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.434	
- Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.434	
beträgt der Ansammlungszinssatz	1,80 %*

*) Der angegebene Überschussanteilsatz gilt unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht.

C.4 Überschussanteilsätze für die Produktgeneration 1995 / 1996

C.4.1 KAPITALVERSICHERUNGEN			
C.4.1.1 Bestandsgruppe 11, Gewinnverband 11.104			
Versicherungen außer Einmalbeitragsversicherungen			
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus	A	B	C
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss			
in dem 1996 abgelaufenen Versicherungsjahr	15,00 %	8,00 %	20,00 %
in dem 1997 abgelaufenen Versicherungsjahr	15,00 %	8,00 %	15,00 %
in den 1998 bis 2003 abgelaufenen Versicherungsjahren, wenn die Versicherungsdauer mindestens 18 Jahre und die Erlebensfallsumme ohne Berücksichtigung bereits zugeteilter und künftiger Überschüsse mindestens 100.000 DM / 50.000 EUR beträgt	20,00 %	8,00 %	20,00 %
in allen anderen Fällen	15,00 %	8,00 %	15,00 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme			
in dem 1996 abgelaufenen Versicherungsjahr	2,00 %	6,00 %	4,00 %
in dem 1997 abgelaufenen Versicherungsjahr	8,00 %	6,00 %	8,00 %
in den 1998 bis 2003 abgelaufenen Versicherungsjahren	6,50 %	6,00 %	6,50 %
in den 2010 und 2011 abgelaufenen Versicherungsjahren	2,00 %	1,50 %	2,00 %
A: für Versicherungsjahre in der Ablaufphase			
B: für beitragsfreie Versicherungsjahre (mit Ausnahme von Aussteuerversicherungen bei Tod des Versorgers und Termfix-Versicherungen bei Tod der versicherten Person)			
C: für alle anderen Versicherungsjahre			
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor $0,9905^{\text{Ablaufjahr}-2013}$ multipliziert.			
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor $0,9904^{\text{Ablaufjahr}-2015}$ multipliziert.			
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Ablaufjahr}-2018}$ multipliziert.			
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr}-2020}$ multipliziert.			
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr}-2021}$ multipliziert.			
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr}-2022}$ multipliziert.			
Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit folgendem Faktor multipliziert:			0,100
Einmalbeitragsversicherungen			
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, bei Versicherungen mit Versicherungsbeginn vor dem 01.10.1999, zusammengesetzt aus			
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss			
in dem 1996 abgelaufenen Versicherungsjahr			8,00 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme			
in dem 1996 abgelaufenen Versicherungsjahr			6,00 %
in den 2010 und 2011 abgelaufenen Versicherungsjahren			0,75 %
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor $0,9905^{\text{Ablaufjahr}-2013}$ multipliziert.			
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor $0,9904^{\text{Ablaufjahr}-2015}$ multipliziert.			
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Ablaufjahr}-2018}$ multipliziert.			
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr}-2020}$ multipliziert.			

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.

Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit folgendem Faktor multipliziert: 0,100

C.4.1.2 Bestandsgruppe 21, Gewinnverband 21.104

Versicherungen außer Einmalbeitragsversicherungen

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus	A	B	C
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss			
in dem 1996 abgelaufenen Versicherungsjahr	15,00 %	8,00 %	20,00 %
in dem 1997 abgelaufenen Versicherungsjahr	15,00 %	8,00 %	15,00 %
in den 1998 bis 2003 abgelaufenen Versicherungsjahren			
wenn die Versicherungsdauer mindestens 18 Jahre und die Erlebensfallsumme ohne Berücksichtigung bereits zugeteilter und künftiger Überschüsse mindestens 100.000 DM / 50.000 EUR beträgt	20,00 %	8,00 %	20,00 %
in allen anderen Fällen	15,00 %	8,00 %	15,00 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme			
in dem 1996 abgelaufenen Versicherungsjahr	2,00 %	6,00 %	4,00 %
in dem 1997 abgelaufenen Versicherungsjahr	8,00 %	6,00 %	8,00 %
in den 1998 bis 2003 abgelaufenen Versicherungsjahren	6,50 %	6,00 %	6,50 %
in den 2010 und 2011 abgelaufenen Versicherungsjahren	2,00 %	1,50 %	2,00 %

A: für Versicherungsjahre in der Ablaufphase

B: für beitragsfreie Versicherungsjahre (mit Ausnahme von Aussteuerversicherungen bei Tod des Versorgers und Termfix-Versicherungen bei Tod der versicherten Person)

C: für alle anderen Versicherungsjahre

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor 0,9905^{Ablaufjahr-2013} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904^{Ablaufjahr-2015} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.

Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit folgendem Faktor multipliziert: 0,100

Einmalbeitragsversicherungen

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, bei Versicherungen mit Versicherungsbeginn vor dem 01.10.1999, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in dem 1996 abgelaufenen Versicherungsjahr	8,00 %
in den 1997 bis 2003 abgelaufenen Versicherungsjahren	13,00 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 1996 abgelaufenen Versicherungsjahr	6,00 %
in den 1997 bis 2003 abgelaufenen Versicherungsjahren	4,00 %
in den 2010 und 2011 abgelaufenen Versicherungsjahren	1,00 %

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, bei Versicherungen mit Versicherungsbeginn nach dem 30.09.1999 und einer vereinbarten Versicherungsdauer von mindestens 12 Jahren, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in den 2000 bis 2003 abgelaufenen Versicherungsjahren	13,00 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2000 bis 2003 abgelaufenen Versicherungsjahren	4,00 %
in den 2010 und 2011 abgelaufenen Versicherungsjahren	1,00 %

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor 0,9905^{Ablaufjahr-2013} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904^{Ablaufjahr-2015} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.

Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit folgendem Faktor multipliziert: 0,100

C.4.1.3 Bestandsgruppe 11, Gewinnverband 11.103
Bestandsgruppe 21, Gewinnverband 21.103 (ohne Sondertarife)

Wie Abschnitt C.5.1.1.1

C.4.1.4 Bestandsgruppe 21, Gewinnverband 21.103 (nur Sondertarife)

Wie Abschnitt C.5.5.1.1

C.4.1.5 Bestandsgruppe 11, Gewinnverband 11.154
Bestandsgruppe 21, Gewinnverband 21.154

entfällt

C.4.1.6 Bestandsgruppe 21, Gewinnverband 21.113

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in den bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	16,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	14,50 %
in dem 2015 abgelaufenen Versicherungsjahr	13,00 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	5,50 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	5,00 %
in dem 2015 abgelaufenen Versicherungsjahr	4,50 %

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor 0,9905^{Ablaufjahr-2013} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904^{Ablaufjahr-2015} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.

C.4.2 RISIKOVERSICHERUNGEN

C.4.2.1 Bestandsgruppe 12, Gewinnverband 12.204

Versicherungen mit laufender Beitragszahlung

laufender Überschussanteil in % des überschussberechtigten Beitrages

bei männlichen versicherten Personen	30 %
bei weiblichen versicherten Personen	20 %
und in % des Beitrages einer eingeschlossenen Unfall-Zusatzversicherung	10 %
Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfrei gestellte Versicherungen	
Todesfallbonus bei Tod der versicherten Person in % der Versicherungssumme bei Versicherungsdauern	
von 5 bis 9 Jahren	50 %
von 10 bis 14 Jahren	60 %
von 15 bis 19 Jahren	70 %
von 20 bis 24 Jahren	75 %
von 25 bis 29 Jahren	85 %
von 30 bis 34 Jahren	90 %
von 35 Jahren	95 %
Zusätzlich bei einer eingeschlossenen Unfall-Zusatzversicherung und bei Unfalltod der versicherten Person in % der Unfall-Zusatzsumme	10 %

C.4.2.2 Bestandsgruppe 12, Gewinnverband 12.203

Bestandsgruppe 21, Gewinnverband 21.203

Wie Abschnitt C.5.1.3.1

C.4.2.3 Bestandsgruppe 12, Gewinnverband 12.254

Bestandsgruppe 21, Gewinnverband 21.264

entfällt

C.4.3 RENTENVERSICHERUNGEN

C.4.3.1 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.404

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.404

Grundüberschussanteil in % des positiven Deckungskapitals zum Zeitpunkt der Zuteilung		
in der Aufschubzeit		0,00 %
in der Rentenzahlungszeit inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven		0,00 %

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit ** in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in 2024, zusammengesetzt aus	A	B
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss		
in dem 1996 abgelaufenen Versicherungsjahr	10,00 %*	10,00 %*
in dem 1997 abgelaufenen Versicherungsjahr	8,00 %*	18,00 %*
in den 1998 bis 2003 abgelaufenen Versicherungsjahren,		
wenn die Aufschubzeit mindestens 18 Jahre und die Kapitalabfindung ohne Berücksichtigung bereits zugeteilter und künftiger Überschüsse mindestens 100.000 DM / 50.000 EUR beträgt	8,00 %*	25,00 %*
in allen anderen Fällen	8,00 %*	18,00 %*
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme		
in dem 1996 abgelaufenen Versicherungsjahr	5,00 %*	5,00 %*
in den 1997 bis 2003 abgelaufenen Versicherungsjahren	6,00 %*	5,00 %*
in den 2010 und 2011 abgelaufenen Versicherungsjahren	1,50 %*	1,50 %*

A: für beitragsfreie Versicherungsjahre

B: für alle anderen Versicherungsjahre

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor 0,9905^{Ablaufjahr-2013} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904^{Ablaufjahr-2015} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.

Zusätzlich werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit folgendem Faktor multipliziert: 0,100

*) Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht. Die in dem Überschussanteilsatz ggf. enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig vom Abschluss der Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R zugeteilt.

**) Bei Übergang in den Rentenbezug in 2024 wird der angegebene Schlussüberschussanteil nur soweit anteilig fällig, wie er nicht zur Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R herangezogen wird. Die in dem Überschussanteilsatz ggf. enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig vom Abschluss der Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R zugeteilt.

C.4.3.2 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.414

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.414

Grundüberschussanteil in % des positiven Deckungskapitals zum Zeitpunkt der Zuteilung	
in der Aufschubzeit	0,00 %
in der Rentenzahlungszeit inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00 %

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

C.4.3.3 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.403

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.403 (ohne Sondertarife)

Wie Abschnitt C.5.4.1

C.4.3.4 Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.403 (nur Sondertarife)

Wie Abschnitt C.5.5.2.1

C.4.4 BERUFSUNFÄHIGKEITS-ZUSATZVERSICHERUNGEN

C.4.4.1 Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.803

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.803

Vor Leistungsbezug

Beitragspflichtige Versicherungen	
bei Eintritt der Berufsunfähigkeit in dem in 2024 beginnenden Versicherungsjahr	
Bonus in % der Berufsunfähigkeitsleistung	25,00 %

Im Leistungsbezug

laufender Überschuss, so dass für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr eine Berufsunfähigkeitsleistung fällig wird in Höhe der Berufsunfähigkeitsleistung bei Beginn des Leistungsbezugs zuzüglich in Prozent davon	2,00 %
---	--------

Falls die Berufsunfähigkeitsleistung bereits ein volles Versicherungsjahr geleistet wurde, steigt die in dem in 2024 beginnenden Versicherungsjahr fällige Berufsunfähigkeitsleistung in % der Berufsunfähigkeitsleistung des vorangegangenen Versicherungsjahres	0,00 %
---	--------

Schlussüberschussanteil

bei Beendigung des Vertrages in 2024 fälliger Schlussüberschussanteil in % der Summe der gezahlten Beiträge	10,00 %
---	---------

Bei gegenüber der Leistungsdauer abgekürzter Versicherungsdauer wird der bei Beendigung des Vertrages fällige Schlussüberschuss auf die Hälfte herabgesetzt, wenn während der Versicherungsdauer eine Berufsunfähigkeitsleistung in Anspruch genommen wurde.

C.4.4.2 Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.853

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.853

entfällt

C.4.5	PFLEGERENTEN-ZUSATZVERSICHERUNGEN	
C.4.5.1	Bestandsgruppe 15, Gewinnverband 15.903 Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.903	
	Vor Eintritt des Pflegefalls	
	Schlussüberschussanteil bei Eintritt des Pflegefalls in 2024 für jedes abgelaufene Versicherungsjahr in % der im jeweiligen Versicherungsjahr erreichten Pflegerente	3,00 %
	Nach Eintritt des Pflegefalls	
	laufender Überschussanteil in % des Deckungskapitals zum Ende des Vorjahres	0,00 %
C.4.5.2	Bestandsgruppe 15, Gewinnverband 15.953 Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.953	
	entfällt	
C.4.6	VERMÖGENSBILDUNGSVERSICHERUNGEN	
	Bestandsgruppe 11, Gewinnverband 11.302	
	Wie Abschnitt C.5.3.1	
C.4.7	BAUSPAR-RISIKOVERSICHERUNGEN	
	Bestandsgruppe 22, Gewinnverband 22.253	
	entfällt	
C.4.8	FONDSGEBUNDENE LEBENSVERSICHERUNGEN	
C.4.8.1	Fondsgebundene Lebensversicherungen mit überwiegendem Todesfallcharakter Bestandsgruppe 31, Gewinnverbände 31.104, 31.114 und 31.124	
	entfällt	
C.4.8.2	Fondsgebundene Rentenversicherungen mit überwiegendem Erlebensfallcharakter Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.404 und 31.424	
	entfällt	
C.4.8.3	Fondsgebundene Rentenversicherungen mit überwiegendem Todesfallcharakter in der Aufschubzeit Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.144	
	entfällt	
C.4.9	ANSAMMLUNGSZINSSATZ	
	Verzinsung des Überschussguthabens bei Versicherungen mit verzinslicher Ansammlung der Überschussanteile	4,00 %
	Ausnahme: Bei Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen in Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.803 und Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.803 (Abschnitt C.4.4.1) beträgt der Ansammlungszinssatz	3,50 %

C.5 Überschussanteilsätze für in den Abrechnungsverbänden 1 – 7 abgerechnete Versicherungen

C.5.1	EINZEL-KAPITALVERSICHERUNGEN (Abrechnungsverband 1)	
C.5.1.1	Großlebens-Einzelkapitalversicherungen	
C.5.1.1.1	Tarife mit Sterbetafel 1986 (Gewinnverband 1.103)	
	Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus	
	Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
	in den bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	16,00 %
	in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	14,50 %
	in dem 2015 abgelaufenen Versicherungsjahr	13,00 %
	und Beträgen in % der Erhöhung der Grundsumme	
	in den bis einschl. 1987 abgelaufenen Versicherungsjahren	4,10 %
	in den 1988 bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	5,50 %
	in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	5,00 %
	in dem 2015 abgelaufenen Versicherungsjahr	4,50 %
	Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor 0,9905 ^{Ablaufjahr-2013} multipliziert.	
	Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904 ^{Ablaufjahr-2015} multipliziert.	
	Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903 ^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.	
	Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.	
	Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.	
	Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.	
C.5.1.1.2	Tarife mit Sterbetafel 1967 (Gewinnverband 1.102)	
	Für die Tarife der VARIO-INTERVALL-POLICE gilt im Folgenden als Erlebensfallsumme die Summe der ausstehenden Teilauszahlungen.	
	Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf oder Tod in 2024, zusammengesetzt aus	
	Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
	in den bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	
	für den Ablauf	8,00 %
	für den Todesfall	16,00 %
	in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	
	für den Ablauf	7,25 %
	für den Todesfall	14,50 %
	in den 2015 und 2016 abgelaufenen Versicherungsjahren	
	für den Ablauf	6,50 %
	für den Todesfall	13,00 %
	und darüber hinaus in % der Erhöhung der Grundsumme	
	in den bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	4,80 %
	in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	4,30 %
	in den 2015 und 2016 abgelaufenen Versicherungsjahren	3,90 %
	Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor 0,9905 ^{Ablaufjahr-2013} multipliziert.	
	Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904 ^{Ablaufjahr-2015} multipliziert.	
	Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903 ^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.	

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr}-2020}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr}-2021}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr}-2022}$ multipliziert.

C.5.1.1.3 Tarife mit Sterbetafel 1924/26 bzw. älteren Sterbetafeln (Gewinnverband 1.101) entfällt

C.5.1.2 Kleinlebensversicherungen (Gewinnverband 1.201) entfällt

C.5.1.3 Risikoversicherungen

C.5.1.3.1 Tarife mit Sterbetafel 1986 (Gewinnverband 1.303)

Versicherungen mit laufender Beitragszahlung

laufender Überschussanteil in % des gewinnberechtigten Beitrages	40 %
und in % des Beitrages einer eingeschlossenen Unfall-Zusatzversicherung	25 %

Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfrei gestellte Versicherungen

Todesfallbonus bei Tod der versicherten Person in % der Versicherungssumme bei Versicherungsdauern	
von 5 bis 9 Jahren	85 %
von 10 bis 14 Jahren	100 %
von 15 bis 19 Jahren	120 %
von 20 bis 24 Jahren	135 %
von 25 bis 29 Jahren	155 %
von 30 bis 34 Jahren	175 %
ab 35 Jahren	180 %
Zusätzlich bei einer eingeschlossenen Unfall-Zusatzversicherung und bei Unfalltod der versicherten Person in % der Unfall-Zusatzsumme	
	35 %

C.5.2 FONDSGEBUNDENE LEBENSVERSICHERUNGEN (Abrechnungsverband 2) entfällt

C.5.3 VERMÖGENSBILDUNGSVERSICHERUNGEN (Abrechnungsverband 3)

C.5.3.1 Tarife mit Sterbetafel 1967 (Gewinnverband 3.102)

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf oder Tod in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in den bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	16,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	14,50 %
in den 2015 und 2016 abgelaufenen Versicherungsjahren	13,00 %
und Beträgen in % der Erhöhung der Grundsumme	
in den bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	3,50 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	3,10 %
in den 2015 und 2016 abgelaufenen Versicherungsjahren	2,80 %

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor $0,9905^{\text{Ablaufjahr}-2013}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor $0,9904^{\text{Ablaufjahr}-2015}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Ablaufjahr}-2018}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr}-2020}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr}-2021}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr}-2022}$ multipliziert.

C.5.4	EINZEL-RENTENVERSICHERUNGEN (Abrechnungsverband 4)	
C.5.4.1	Gewinnverband 4.403	
	Grundüberschussanteil in % des Deckungskapitals	
	in der Aufschubzeit	0,00 %
	in der Rentenzahlungszeit inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00 %
	In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.	
	Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit**) in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in 2024, zusammengesetzt aus	
	Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
	in den bis einschl. 1996 abgelaufenen Versicherungsjahren	16,00 %*)
	in den 1997 bis 2003 abgelaufenen Versicherungsjahren	18,00 %*)
	und Beträgen in % der Erhöhung der Grundsumme	
	in den bis einschl. 1996 abgelaufenen Versicherungsjahren	5,50 % *)
	in den 1997 bis 2003 abgelaufenen Versicherungsjahren	5,00 % *)
	in den 2010 und 2011 abgelaufenen Versicherungsjahren	1,50 % *)
	Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor $0,9905^{\text{Rentenbeginnjahr}-2013}$ multipliziert.	
	Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor $0,9904^{\text{Rentenbeginnjahr}-2015}$ multipliziert.	
	Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Ablaufjahr}-2018}$ multipliziert.	
	Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr}-2020}$ multipliziert.	
	Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr}-2021}$ multipliziert.	
	Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr}-2022}$ multipliziert.	
	*) Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten unter der Voraussetzung, dass die Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 1994 R mit einem Rechnungszins 4 % abgeschlossen ist. Andernfalls erhalten die Versicherungen eine Auffüllung der Deckungsrückstellung bis zur Höhe der deklarierten Überschussanteile. Diese Auffüllung wird mit Ausnahme der Versicherungen im Rentenbezug mit den Überschussverwendungsformen „Konstante Rente“ und „Fallende Rente“ solange und soweit auf die deklarierten Überschussanteile angerechnet, bis die Anpassung der Deckungsrückstellung abgeschlossen ist. Bei Versicherungen im Rentenbezug mit den Überschussverwendungsformen "Konstante Rente" und "Fallende Rente" erfolgt eine vertragsindividuelle Anrechnung auf die deklarierten Überschussanteile.	
	Des Weiteren gelten die angegebenen Überschussanteilsätze unter der Voraussetzung, dass auch die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht. Die in den Überschussanteilsätzen ggf. enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig vom Abschluss der Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach den Sterbetafeln DAV 1994 R und DAV 2004 R zugeteilt.	
	**) Bei Übergang in den Rentenbezug in 2024 wird der angegebene Schlussüberschussanteil nur soweit anteilig fällig, wie er nicht zur Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R herangezogen wird. Die in dem Überschussanteilsatz ggf. enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig vom Abschluss der Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R zugeteilt.	
C.5.4.2	Gewinnverband 4.402	
	Tarif 95 (AR)	
	Rentenzuwachs während der Rentenlaufzeit in % der bisher erreichten Rente	0,00 %
	Tarif 99 (R)	
	Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	0,00 %
C.5.5	GRUPPENVERSICHERUNGEN NACH SONDERTARIFEN (Abrechnungsverband 5)	
C.5.5.1	Gruppenkapitalversicherungen	
C.5.5.1.1	Tarife mit Sterbetafel 1986 (Gewinnverband 5.103)	

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in den bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	16,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	14,50 %
in dem 2015 abgelaufenen Versicherungsjahr	13,00 %
und Beträgen in % der Erhöhung der Grundsumme	
in den bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	5,50 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	5,00 %
in dem 2015 abgelaufenen Versicherungsjahr	4,50 %

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor $0,9905^{\text{Ablaufjahr-2013}}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor $0,9904^{\text{Ablaufjahr-2015}}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Ablaufjahr-2018}}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr-2020}}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr-2021}}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr-2022}}$ multipliziert.

C.5.5.1.2 Tarife mit Sterbetafel 1967 (Gewinnverband 5.102)

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf oder Tod in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in den bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	
für den Ablauf	8,00 %
für den Todesfall	16,00 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	
für den Ablauf	7,25 %
für den Todesfall	14,50 %
in den 2015 und 2016 abgelaufenen Versicherungsjahren	
für den Ablauf	6,50 %
für den Todesfall	13,00 %
und darüber hinaus in % der Erhöhung der Grundsumme	
in den bis 2012 abgelaufenen Versicherungsjahren	4,80 %
in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	4,30 %
in den 2015 und 2016 abgelaufenen Versicherungsjahren	3,90 %

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor $0,9905^{\text{Ablaufjahr-2013}}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor $0,9904^{\text{Ablaufjahr-2015}}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Ablaufjahr-2018}}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr-2020}}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr-2021}}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr-2022}}$ multipliziert.

C.5.5.1.3 Tarife mit Sterbetafel 1924/26 bzw. älteren Sterbetafeln (Gewinnverband 5.101)

entfällt

C.5.5.2 Gruppenrentenversicherungen

C.5.5.2.1 Gewinnverband 5.403

Grundüberschussanteil in % des positiven Deckungskapitals
in der Rentenzahlungszeit inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven 0,00 %

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige
Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene
Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit** in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in
2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in den bis einschl. 1996 abgelaufenen Versicherungsjahren 8,00 % *)

in den 1997 bis 2003 abgelaufenen Versicherungsjahren 16,00 %*)

und Beträgen in % der Erhöhung der Grundsumme

in den bis einschl. 1996 abgelaufenen Versicherungsjahren 3,75 % *)

in den 1997 bis 2003 abgelaufenen Versicherungsjahren 3,00 % *)

in den 2010 und 2011 abgelaufenen Versicherungsjahren 0,75 % *)

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des
Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor $0,9905^{\text{Rentenbeginnjahr}-2013}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des
Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor $0,9904^{\text{Ablaufjahr}-2015}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des
Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Ablaufjahr}-2018}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des
Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr}-2020}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des
Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr}-2021}$ multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des
Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr}-2022}$ multipliziert.

*) Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten unter der Voraussetzung, dass die Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 1994 R mit einem Rechnungszins 4 % abgeschlossen ist. Andernfalls erhalten die Versicherungen eine Auffüllung der Deckungsrückstellung bis zur Höhe der deklarierten Überschussanteile. Diese Auffüllung wird mit Ausnahme der Versicherungen im Rentenbezug mit den Überschussverwendungsformen „Konstante Rente“ und „Fallende Rente“ solange und soweit auf die deklarierten Überschussanteile angerechnet, bis die Anpassung der Deckungsrückstellung abgeschlossen ist. Bei Versicherungen im Rentenbezug mit den Überschussverwendungsformen "Konstante Rente" und "Fallende Rente" erfolgt eine vertragsindividuelle Anrechnung auf die deklarierten Überschussanteile.

Des Weiteren gelten die angegebenen Überschussanteilsätze unter der Voraussetzung, dass auch die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht. Die in den Überschussanteilsätzen ggf. enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig vom Abschluss der Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach den Sterbetafeln DAV 1994 R und DAV 2004 R zugeteilt.

***) Bei Übergang in den Rentenbezug in 2024 wird der angegebene Schlussüberschussanteil nur soweit anteilig fällig, wie er nicht zur Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R herangezogen wird. Die in dem Überschussanteilsatz ggf. enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig vom Abschluss der Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R zugeteilt.

C.5.5.2.2 Gewinnverband 5.402

Tarif 97 (S)

für Versicherungen im Rentenbezug Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente 0,00 %

C.5.6 entfällt

C.5.7 MITVERSICHERUNGSVERTRÄGE MIT BESONDEREM ABRECHNUNGSVERBAND (Abrechnungsverband 7)

entfällt

C.5.8 BERUFSUNFÄHIGKEITS-, DIENSTUNFÄHIGKEITS- UND INVALIDITÄTS-ZUSATZVERSICHERUNGEN

C.5.8.1 Berufsunfähigkeits- und Dienstunfähigkeits-Zusatzversicherungen (BUZ / DUZ) mit Sterbetafel 1967

Schlussüberschussanteil bei Beendigung des Vertrages oder Eintritt des Leistungsfalles in 2024

in % der Summe der bis zum Jahrestag des Versicherungsbeginns in 1995 gezahlten Beiträge 60 %

zusätzlich in % der Summe der ab dem Jahrestag des Versicherungsbeginns in 1995 gezahlten Beiträge

bei männlichen versicherten Personen

mit Eintrittsalter <= 30 Jahre

70 %

mit 31 Jahre <= Eintrittsalter <= 34 Jahre

50 %

mit Eintrittsalter >= 35 Jahre

30 %

bei weiblichen versicherten Personen

80 %

C.5.8.2 Berufsunfähigkeits- und Dienstunfähigkeits-Zusatzversicherungen (BUZ / DUZ) mit älteren Sterbetafeln als Sterbetafel 1967

Schlussüberschussanteil bei Beendigung des Vertrages oder Eintritt des Leistungsfalles
in 2024 in % der Summe der gezahlten Beiträge

60 %

C.5.9 ANSAMMLUNGSZINSSATZ

Verzinsung des Überschussguthabens bei Versicherungen mit verzinslicher Ansammlung der Überschussanteile

3,00 %

C.6 Überschussanteilsätze für die in den Abrechnungsverbänden G, T, B und V abgerechneten Versicherungen (von der Lebensversicherungs-AG der Deutschen Bank übernommener Bestand)

entfällt

D Tarife der ehemaligen Zürich Lebensversicherung Aktiengesellschaft (Deutschland)

D.1 Produktgeneration 1/2004 bzw. 1/2005 bzw. 1/2006

Es gelten die Überschussanteilsätze wie in Abschnitt C.1

D.2 Tarifgenerationen ab dem 1.7.2000

D.2.1

Kapitalversicherungen auf den Todes- und Erlebensfall

Der jährliche Überschussanteil wird in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals und in Prozent des Risikobeitrags bemessen. Als maßgebliches Deckungskapital gilt das vor Beginn des Versicherungsjahres vorhandene Deckungskapital sowie bei Ablauf der Versicherung das dann vorhandene Deckungskapital. Bei den Tarifen L5, L5U1, L5U2 und L5U3 (Leben Plus) ist das am Ende des Versicherungsjahres vorhandene Deckungskapital maßgeblich.

Beitragspflichtige Versicherungen nach Leben Plus-Tarifen erhalten darüber hinaus einen von Geschlecht, Eintrittsalter, Versicherungsdauer und Beitragszahlungsdauer abhängigen jährlichen Überschussanteil.

Bei Versicherungen auf zwei verbundene Leben gelten die Risikoüberschussanteilsätze für Männer.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Der Schlussüberschussanteil (inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven) bei Ablauf bzw. im Todesfall wird für jedes angefangene Versicherungsjahr in Promille der für dieses Versicherungsjahr maßgebenden Versicherungssumme bemessen. Die für die einzelnen Versicherungsjahre maßgeblichen Anteilsätze sind abhängig von der Versicherungsdauer und dem Zeitraum, in den der Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres fällt.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozent- bzw. Promillesätze für die einzelnen Tarifgenerationen. Die genannten Tabellen sind im Anhang aufgeführt.

Tarifgeneration	Tarif	jährlicher Überschussanteil			Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven
		Zinsüberschussanteilsatz	Risikoüberschussanteilsatz		Überschussanteilsatz
			Männer	Frauen	
2000	L1, L1U1, L1U2, L1U3, L3	0,0%	0 %	0 %	vgl. Tabelle 2.1 (nicht bei Tarifen gegen Einmalbeitrag)
	L5, L5U1, L5U2, L5U3	0,0%	0 %	0 %	vgl. Tabelle 2.1
2004	L5U1	0,0%	0 %	0 %	vgl. Tabelle 2.2

D.2.2

Kapitalversicherungen auf den Todesfall (Risikoversicherungen)

Der jährliche Überschussanteil wird in Prozent des maßgeblichen Beitrags bemessen. Als maßgeblicher Beitrag gilt die Summe aller vereinbarten Jahresbeiträge ohne Stückkosten dividiert durch die Anzahl der vereinbarten Versicherungsjahre.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozentsätze.

Tarifgeneration	Tarif	jährlicher Überschussanteil
		Überschussanteilsatz
2000	T1N	50 %
	T1R	25 %
	T1, T2, T3	35 %

D.2.3 entfällt

D.2.4
Rentenversicherungen

Der jährliche Überschussanteil wird in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals bemessen. Als maßgebliches Deckungskapital gilt das vor Beginn des Versicherungsjahres vorhandene Deckungskapital. Bei sofort beginnenden Rentenversicherungen (R2, R4) ist das zu Beginn des Versicherungsjahres vorhandene und bei den Tarifen R5, R5U1, R5U2, R5U3 (Rente Plus) sowie bei den Tarifen ER1, ER1U2, ER1U3 (Ergänzungsrente - sicherheitsorientiert) und den Tarifen ER5, ER5U2, ER5U3 (Ergänzungsrente - aktienorientiert) das am Ende des Versicherungsjahres vorhandene Deckungskapital maßgeblich.

Beitragspflichtige Versicherungen nach Rente Plus-Tarifen sowie beitragspflichtige Versicherungen nach den Tarifen der Ergänzungsrente - aktienorientiert - erhalten darüber hinaus einen von Geschlecht, Eintrittsalter, Aufschubzeit, Beitragszahlungsdauer, Rentengarantiezeit und verstrichener Vertragsdauer abhängigen jährlichen Überschussanteil.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Der Schlussüberschussanteil (inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven) bei Ablauf der Aufschubzeit bzw. im Todesfall während der Aufschubzeit wird für jedes angefangene Versicherungsjahr in Prozent der für dieses Versicherungsjahr maßgebenden Jahresrente bemessen. Die für die einzelnen Versicherungsjahre maßgeblichen Anteilsätze sind abhängig von der Aufschubzeit und dem Zeitraum, in den der Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres fällt.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozentsätze für die einzelnen Tarifgenerationen. Die genannten Tabellen sind im Anhang aufgeführt.

Tarifgeneration	Tarif	jährlicher Überschussanteil	Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven
		Zinsüberschussanteilsatz	Überschussanteilsatz
2000	R1, R1U1, R1U2, R1U3 während der Aufschubzeit	0,00%	vgl. Tabelle 2.4 * (nicht bei Tarifen gegen Einmalbeitrag)
	R1, R1U1, R1U2, R1U3 während der Rentenbezugszeit inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%	-
	R5, R5U1, R5U2, R5U3 während der Aufschubzeit	0,00%	vgl. Tabelle 2.4 *
	R5, R5U1, R5U2, R5U3 während der Rentenbezugszeit inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%	-
	R2, R4	0,00%	-
2002	ER1, ER1U2, ER1U3, ER5, ER5U2, ER5U3 während der Aufschubzeit	0,00%	-
	ER1, ER1U2, ER1U3, ER5, ER5U2, ER5U3 während der Rentenbezugszeit inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%	-
2004	R5U1, GR5 während der Aufschubzeit	0,00%	vgl. Tabelle 2.5 *
	R5U1, GR5 während der Rentenbezugszeit inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%	-

*) Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht. Die in den Überschussanteilsätzen ggf. enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig vom Abschluss der Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R zugeteilt.

D.2.5
Berufsunfähigkeitsversicherungen

Während der Anwartschaftszeit wird der jährliche Überschussanteil in Prozent des maßgeblichen Beitrags bemessen. Als maßgeblicher Beitrag gilt die Summe aller vereinbarten Jahresbeiträge dividiert durch die Anzahl der vereinbarten Versicherungsjahre.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Während der Rentenbezugszeit wird ab dem nach einem Jahr Rentenbezug beginnenden Versicherungsjahr eine Bonusrente gewährt. Diese wird in Prozent der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente bemessen.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozentsätze.

Tarifgeneration	Tarif	Berufsgruppe	jährlicher Überschussanteil	
			während der Anwartschaftszeit	während der Rentenbezugszeit
			Überschussanteilsatz	Überschussanteilsatz
2000	BU0, BU0U1, BU1, BU1U1	1	50 %	0,0 %
		2	35 %	0,0 %
		3 – 4	30 %	0,0 %
	BUA0, BUA0U1, BUA1, BUA1U1	1	40 %	0,0 %
		2 – 4	20 %	0,0 %
2004	BU1U1	1	50 %	0,0 %
		2	35 %	0,0 %
		3 – 4	30 %	0,0 %

D.2.6
Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen

Der jährliche Überschussanteil wird in Prozent des Risikobeitrags bemessen. Er wird jeweils zu Beginn eines Monats zugeteilt.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozentsätze.

Tarifgeneration	Tarif	jährlicher Überschussanteil	
		Risikoüberschussanteilsatz	
		Männer	Frauen
2002	FL1, FL1U1, FL1U2, FL1U3	40 %	25 %
	FL2, FL2U1, FL2U2, FL2U3		
	FR, FRU1, FRU2, FRU3	40 %	25 %

D.2.7
Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

Während der Anwartschaftszeit wird der jährliche Überschussanteil in Prozent des maßgeblichen Beitrags bemessen. Als maßgeblicher Beitrag gilt die Summe aller vereinbarten Jahresbeiträge (bzw. der Einmalbeitrag) dividiert durch die Anzahl der vereinbarten Versicherungsjahre.

Der Überschussanteilsatz bei Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zur Fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherung vermindert sich bei unterjährlicher Beitragszahlung um den entsprechenden Ratenzuschlag.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Während der Zeit, in der Leistungen erbracht werden, erfolgt für Leistungen aus der Beitragsbefreiung die Überschussbeteiligung wie während der Anwartschaftszeit. Für laufende Berufsunfähigkeitsrenten wird ab dem nach einem Jahr Rentenbezug beginnenden Versicherungsjahr eine Bonusrente gewährt. Diese wird in Prozent der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente bemessen.

Die Schlusszahlung bei Ablauf bzw. im Todesfall wird in Prozent der maßgebenden Beitragssumme bemessen. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit entfallen alle Anwartschaften auf eine Schlusszahlung.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozentsätze.

Tarifgeneration	Tarif	Berufsgruppe	jährlicher Überschussanteil	Schlusszahlung
-----------------	-------	--------------	-----------------------------	----------------

			während der Anwartschaftszeit	während der Leistungszeit	
			Überschussanteilsatz	Überschussanteilsatz	Überschussanteilsatz
2000	b0, b1, b0d, b1d	1	40 %	40 %	5 %
		2 – 4	20 %	20 %	5 %
	r0, r1	1	40 %	0 %	5 %
		2 – 4	20 %	0 %	5 %

D.2.8 entfällt

D.2.9
Todesfall-Zusatzversicherungen Der jährliche Überschussanteil wird in Prozent des maßgeblichen Beitrags bemessen. Als maßgeblicher Beitrag gilt die Summe aller vereinbarten Jahresbeiträge dividiert durch die Anzahl der vereinbarten Versicherungsjahre.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozentsätze.

Tarifgeneration	Tarif	jährlicher Überschussanteil
		Überschussanteilsatz
2000	t, tf	20 %

D.2.10
Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen Der jährliche Überschussanteil wird in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals bemessen. Als maßgebliches Deckungskapital gilt dabei das vor Beginn des Versicherungsjahres vorhandene Deckungskapital. In Verbindung mit sofort beginnenden Rentenversicherungen ist das zu Beginn des Versicherungsjahres vorhandene Deckungskapital maßgeblich.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozentsätze.

Tarifgeneration	Tarif	jährlicher Überschussanteil
		Zinsüberschussanteilsatz
2000	hr zu R1, R1U1, R1U2, R1U3 anwartschaftlich während der Aufschubzeit der Altersrente	0,00%
	hr zu R1, R1U1, R1U2, R1U3 anwartschaftlich während des Rentenbezugs der Altersrente inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%
	hr zu R1, R1U1, R1U2, R1U3 im Rentenbezug inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%
	hr zu R2, R4 anwartschaftlich inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%
	hr zu R2, R4 im Rentenbezug inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%

D.2.11 Der jährliche Ansammlungszinssatz beträgt 3,5% *.

Verzinsung gutgeschriebener Überschussanteile

*) Der angegebene Überschussanteilsatz gilt unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht.

D.2.12**Direktgutschrift**

Für 2024 erhalten alle in Betracht kommenden kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen aus dem Überschuss des Geschäftsjahres eine Zins-Direktgutschrift von $\max(1,8\% - i; 0)$ % ihres maßgebenden Guthabens, dabei ist i der jeweilige Rechnungszins. Darüber hinaus erhalten einige Risikotarife einen Überschussanteil in Form einer Direktgutschrift.

Die Direktgutschrift wird wie die laufende Überschussbeteiligung fällig und in gleicher Weise verwendet. Die Direktgutschrift ist in den vorstehenden Überschussanteilsätzen berücksichtigt.

D.3 Tarifgenerationen vor dem 1.7.2000

D.3.1

Kapitalversicherungen auf den Todes- und Erlebensfall

Der jährliche Überschussanteil wird in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals und in Prozent des Risikobeitrags bemessen. Als maßgebliches Deckungskapital gilt das vor Beginn des Versicherungsjahres vorhandene Deckungskapital sowie bei Ablauf der Versicherung das dann vorhandene Deckungskapital.

Bei Versicherungen auf zwei verbundene Leben gelten die Risikoüberschussanteilsätze für Männer. Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Der Schlussüberschussanteil (inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven) bei Ablauf bzw. im Todesfall wird für jedes nach 1988 begonnene Versicherungsjahr in Promille der für dieses Versicherungsjahr maßgebenden Versicherungssumme bemessen. Die für die einzelnen Versicherungsjahre maßgeblichen Anteilsätze sind abhängig von der Versicherungsdauer und dem Zeitraum, in den der Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres fällt. Bei Tarifgenerationen vor '87 erfolgt ab 1991 ein geschäftsplanmäßig festgelegter Abzug.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozent- bzw. Promillesätze für die einzelnen Tarifgenerationen. Die genannten Tabellen sind im Anhang aufgeführt.

Tarifgeneration	Tarif	jährlicher Überschussanteil			Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven
		Zinsüberschussanteilsatz	Risikoüberschussanteilsatz		
			Männer	Frauen	
'98	L2-5	0 %	0 %	0 %	vgl. Tabelle 3.1.1
	L2-10	0 %	0 %	0 %	vgl. Tabelle 3.1.2
	L5	0 %	0 %	0 %	vgl. Tabelle 3.1.3
	sonstige Tarife	0 %	0 %	0 %	vgl. Tabelle 3.1.3 (nicht bei Tarifen gegen Einmalbeitrag)
'95	G3	0 %	0 %	0 %	vgl. Tabelle 3.1.4
	sonstige Tarife	0 %	0 %	0 %	vgl. Tabelle 3.1.5
'94	K37	0 %	0 %	0 %	vgl. Tabelle 3.1.7
	K38	0 %	0 %	0 %	vgl. Tabelle 3.1.8
	sonstige Tarife	0 %	0 %	0 %	vgl. Tabelle 3.1.9
	alle Tarife	0%	0 %	0 %	vgl. Tabelle 3.1.10 (Tarife gegen Einmalbeitrag: vgl. Tabelle 3.1.11)
'87 Versicherungsbeginne ab 1.7.1994	alle Tarife	0%	0 %	0 %	vgl. Tabelle 3.1.10 (Tarife gegen Einmalbeitrag: vgl. Tabelle 3.1.11)
'87 Versicherungsbeginne vor 1.7.1994	alle Tarife	0 %	0 %	0 %	vgl. Tabelle 3.1.12 (Tarife gegen Einmalbeitrag: vgl. Tabelle 3.1.13)
'78					
'69 und '67	alle Tarife	0 %	0 %	0 %	vgl. Tabelle 3.1.12 (Tarife gegen Einmalbeitrag: vgl. Tabelle 3.1.13)
'56 und '49	alle Tarife	0 %	0 %	0 %	vgl. Tabelle 3.1.12 (Tarife gegen Einmalbeitrag: vgl. Tabelle 3.1.13)

D.3.2

Kapitalversicherungen auf den Todesfall (Risikoversicherungen)

Der jährliche Überschussanteil wird in Prozent des maßgeblichen Beitrags bemessen. Als maßgeblicher Beitrag gilt die Summe aller vereinbarten Jahresbeiträge ohne Stückkosten dividiert durch die Anzahl der vereinbarten Versicherungsjahre.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Der Todesfallbonus, der im Todesfall zusammen mit der Versicherungssumme zur Auszahlung kommt, wird in Prozent der jeweiligen Versicherungssumme bemessen.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozentsätze für die einzelnen Tarifgenerationen.

Tarifgeneration	Tarif	jährlicher Überschussanteil		Todesfallbonus
		Überschussanteilsatz	Überschussanteilsatz	Überschussanteilsatz
'98	T1N	50 %		-
	T1R	25 %		-
	sonstige Tarife	35 %		-
'87 Versicherungsbeginne ab 1.7.1994	K5 für Versicherungssummen unter 51.129,19 EUR	35 %		-
	für Versicherungssummen ab 51.129,19 EUR	45 %		-
	sonstige Tarife	-		80 %
'87 Versicherungsbeginne vor 1.7.1994	alle Tarife	-		80 %
vorherige	alle Tarife	-		120 %

D.3.3

Rentenversicherungen

Der jährliche Überschussanteil wird in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals und in Prozent der versicherten Jahresrente bemessen.

Bei Tarifen der Tarifgenerationen '94, '90 und vorherige gilt als maßgebliches Deckungskapital das vor Beginn des Versicherungsjahres vorhandene Deckungskapital bzw. bei aufgeschobenem Rentenbeginn bei Ablauf der Aufschubzeit das dann vorhandene Deckungskapital. Während des Rentenbezugs erhalten Tarife dieser Tarifgenerationen den jährlichen Überschussanteil ab dem 2. Rentenbezugsjahr.

Bei Tarifen der Tarifgenerationen ab '96 wird zwischen sofort beginnenden Rentenversicherungen und sonstigen Tarifen unterschieden. Bei sofort beginnenden Rentenversicherungen ist das zu Beginn des Versicherungsjahres vorhandene Deckungskapital maßgeblich, bei den sonstigen Tarifen das vor Beginn des Versicherungsjahres vorhandene Deckungskapital. Bei Tarif R5 ist das am Ende des Versicherungsjahres vorhandene Deckungskapital maßgeblich.

Der in Prozent der Jahresrente bemessene jährliche Überschussanteil wird nur bei beitragspflichtigen Versicherungen nach Tarifen der Tarifgenerationen vor '98 ab dem 2. Versicherungsjahr bis einschließlich Ablauf der Aufschubzeit gewährt.

Beitragspflichtige Versicherungen nach Tarif R5 erhalten außerdem einen von Geschlecht, Eintrittsalter, Aufschubzeit, Beitragszahlungsdauer und Rentengarantiezeit abhängigen jährlichen Überschussanteil.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Der Schlussüberschussanteil (inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven) bei Ablauf der Aufschubzeit bzw. im Todesfall während der Aufschubzeit wird für jedes angefangene Versicherungsjahr in Prozent der für dieses Versicherungsjahr maßgebenden Jahresrente bemessen. Bei Tarifgenerationen vor '90 zählen die ab dem 1.7.1994 begonnenen Versicherungsjahre. Bei den Tarifgenerationen '94 und '90 zählen die Versicherungsjahre ab 1997 nur bei Ausübung des Kapitalwahlrechts.

Die für die einzelnen Versicherungsjahre maßgeblichen Anteilsätze sind abhängig von der Aufschubzeit und dem Zeitraum, in den der Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres fällt.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozentsätze für die einzelnen Tarifgenerationen. Die genannten Tabellen sind im Anhang aufgeführt.

Tarifgeneration	Tarif	jährlicher Überschussanteil		Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven
		Zinsüberschussanteilsatz	Grundüberschussanteilsatz	Überschussanteilsatz
'99 (Einmalbeitragsstarife)	sofort beginnende Rentenversicherungen inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%	-	-
	sonstige Tarife während der Aufschubzeit	0,00 %	-	-

	sonstige Tarife während der Rentenbezugszeit inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%	-	-
'98	sofort beginnende Rentenversicherungen inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%	-	-
	sonstige Tarife während der Aufschubzeit	0,00 %	-	vgl. Tabelle 3.3.1 *
	sonstige Tarife während der Rentenbezugszeit inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%	-	-
'96	sofort beginnende Rentenversicherungen inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%	-	-
	G81 während der Aufschubzeit	0,00 %	1,0 %*	vgl. Tabelle 3.3.2 *
	G81 während der Rentenbezugszeit inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%	-	-
	sonstige Tarife während der Aufschubzeit	0,00 %	1,0 %*	vgl. Tabelle 3.3.3 *
	sonstige Tarife während der Rentenbezugszeit inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%	-	-
'94	alle Tarife während der Aufschubzeit	0,00 %	0,7 %*	vgl. Tabelle 3.3.4 *
	alle Tarife während der Rentenbezugszeit inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%	-	-
'90	alle Tarife während der Aufschubzeit	0,00 %	1,5 %*	vgl. Tabelle 3.3.5 *
	alle Tarife während der Rentenbezugszeit inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%	-	-
vorherige	alle Tarife während der Aufschubzeit	0,00 %	0,5 %*	vgl. Tabelle 3.3.6 *
	alle Tarife während der Rentenbezugszeit inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%	-	-

*) Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht. Die in den Überschussanteilsätzen ggf. enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig vom Abschluss der Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R zugeteilt.

D.3.4 Berufsunfähigkeits- Zusatzversicherungen

Während der Anwartschaftszeit wird der jährliche Überschussanteil in Prozent des maßgeblichen Beitrags bemessen. Als maßgeblicher Beitrag gilt die Summe aller vereinbarten Jahresbeiträge (bzw. der Einmalbeitrag) dividiert durch die Anzahl der vereinbarten Versicherungsjahre. Bei den Tarifgenerationen vor '90 wird dieser Überschussanteil nur bei Versicherungen mit einem Endalter von nicht mehr als 60 Jahren gewährt.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Während der Zeit, in der Leistungen erbracht werden, erfolgt für Leistungen aus der Beitragsbefreiung die Überschussbeteiligung wie während der Anwartschaftszeit. Für laufende Berufsunfähigkeitsrenten wird ab dem nach einem Jahr Rentenbezug beginnenden Versicherungsjahr eine Bonusrente gewährt. Diese wird in Prozent der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente bemessen.

Die Schlusszahlung bzw. der bei den Tarifgenerationen vor '90 für weibliche versicherte Personen gewährte Schlussüberschussanteil bei Ablauf bzw. im Todesfall wird in Prozent der maßgebenden Beitragssumme für leistungsfreie Jahre bemessen. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit entfallen alle Anwartschaften auf eine Schlusszahlung.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozentsätze für die einzelnen Tarifgenerationen.

Tarifgeneration	Tarif	jährlicher Überschussanteil		Schlusszahlung	Schlussüberschussanteil
		während der Anwartschaftszeit	während der Leistungszeit		
		Überschussanteilsatz	Überschussanteilsatz	Überschussanteilsatz	Überschussanteilsatz
'98	Beitragsbefreiung	20 %	20 %	5 %	-

	Berufsunfähigkeitsrente	20 %	-	5 %	-
'90	Beitragsbefreiung	10 %	10 %	5 %	-
	Berufsunfähigkeitsrente	10 %	0 %	5 %	-
vorherige	Beitragsbefreiung	5 %	5 %	-	20 %
	Berufsunfähigkeitsrente	5 %	0 %	-	20 %

D.3.5

Todesfall-Zusatzversicherungen

Der jährliche Überschussanteil wird in Prozent des maßgeblichen Beitrags bemessen. Als maßgeblicher Beitrag gilt die Summe aller vereinbarten Jahresbeiträge (bzw. der Einmalbeitrag) dividiert durch die Anzahl der vereinbarten Versicherungsjahre.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Bei laufenden Familienrenten wird eine Bonusrente gewährt. Diese wird in Prozent der jährlichen Leistung bemessen.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozentsätze für die einzelnen Tarifgenerationen.

Tarifgeneration	jährlicher Überschussanteil	
	Überschussanteilsatz	während der Rentenbezugszeit (Familienrente) Überschussanteilsatz
'98	20 %	-
'87	15 %	0 %
'78	20 %	0 %

D.3.6

entfällt

D.3.7

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen

Der jährliche Überschussanteil wird in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals bemessen. Als maßgebliches Deckungskapital gilt das vor Beginn des Versicherungsjahres vorhandene Deckungskapital. In Verbindung mit sofort beginnenden Rentenversicherungen der Tarifgenerationen ab '96 ist das zu Beginn des Versicherungsjahres vorhandene Deckungskapital maßgeblich.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozentsätze für die einzelnen Tarifgenerationen.

Tarifgeneration	Tarif	jährlicher Überschussanteil
		Zinsüberschussanteilsatz
'99 (Einmalbeitragstarife)	hr anwartschaftlich zu sofort beginnenden Rentenversicherungen inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%
	hr im Rentenbezug zu sofort beginnenden Rentenversicherungen inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%
	hr anwartschaftlich zu sonstigen Tarifen	0,00 %
	hr anwartschaftlich während des Rentenbezugs der Altersrente zu sonstigen Tarifen inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%
	hr im Rentenbezug zu sonstigen Tarifen inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%
'98 und '96	hr anwartschaftlich zu sofort beginnenden Rentenversicherungen inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%
	hr im Rentenbezug zu sofort beginnenden Rentenversicherungen inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%
	hr anwartschaftlich zu sonstigen Tarifen	0,00 %
	hr anwartschaftlich während des Rentenbezugs der Altersrente zu sonstigen Tarifen inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%
	hr im Rentenbezug zu sonstigen Tarifen inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%

'90	hr anwartschaftlich zu allen Tarifen	0,00 %
	hr anwartschaftlich während des Rentenbezugs der Altersrente zu allen Tarifen inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%
	hr im Rentenbezug zu allen Tarifen inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%
vorherige	hr anwartschaftlich zu allen Tarifen	0,00 %
	hr anwartschaftlich während des Rentenbezugs der Altersrente zu allen Tarifen inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%
	hr im Rentenbezug zu allen Tarifen inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%

D.3.8

Witwen- und Waisenrenten-Zusatzversicherungen in Verbindung mit Rentenversicherungen nach Gruppensondertarifen

Der jährliche Überschussanteil wird in Prozent des vor Beginn des Versicherungsjahres vorhandenen Deckungskapitals bemessen, außer bei Waisenrenten-Zusatzversicherungen gegen laufenden Beitrag während der Anwartschaftszeit. Dort wird er in Prozent der versicherten Jahresrente bemessen.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Befindet sich die Hauptversicherung im Rentenbezug, so wird die Waisenrentenanwartschaft in gleichem Maße wie die Hauptversicherungsrente erhöht.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozentsätze.

Tarif	jährlicher Überschussanteil	
	während der Anwartschaftszeit	während der Rentenbezugszeit
	Überschussanteilsatz	Überschussanteilsatz
Witwenrenten-Zusatzversicherungen	0,0 % *	0,0 % *
Waisenrenten-Zusatzversicherungen gegen Einmalbeitrag	0,0 % *	0,0 % *
sonst	2,0 % *	0,0 % *

*) Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht. Die in den Überschussanteilsätzen ggf. enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig vom Abschluss der Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R zugeteilt.

D.3.9

Verzinsung gutgeschriebener Überschussanteile

Der jährliche Ansammlungszinssatz beträgt 3,5% *.

*) Der angegebene Überschussanteilsatz gilt unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht.

D.3.10

Direktgutschrift

Für 2024 erhalten alle in Betracht kommenden kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen aus dem Überschuss des Geschäftsjahres eine Zins-Direktgutschrift von max (1,8% - i; 0) % ihres maßgebenden Guthabens, dabei ist i der jeweilige Rechnungszins. Darüber hinaus erhalten einige Risikotarife einen Überschussanteil in Form einer Direktgutschrift. Die Direktgutschrift wird wie die laufende Überschussbeteiligung fällig und in gleicher Weise verwendet. Die Direktgutschrift ist in den vorstehenden Überschussanteilsätzen berücksichtigt.

D.4 Tarife der ehemaligen Agrippina Lebensversicherung AG

Die früher in den Geschäftsberichten der Agrippina Lebensversicherung AG verwendeten Begriffe "Dividende" bzw. "Gewinn" werden im Folgenden durch "Überschussanteil" bzw. "Überschuss" ersetzt.

D.4.1

Kapitalversicherungen mit laufendem Beitrag

Der jährliche Überschussanteil wird bei Tarifen im Gewinnverband E1 und E2 in Promille der Beitragssumme und ansonsten in Promille der Versicherungssumme (Grund- oder Summenüberschussanteil), in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals (Zinsüberschussanteil) und in Prozent des überschussberechtigten Risikobeitrags (Risikoüberschussanteil) bemessen.

Die jährlichen Überschussanteile werden zur Bildung einer zusätzlichen beitragsfreien Versicherungssumme (Bonus) verwendet, sofern keine andere Art der Überschussverwendung vereinbart ist. Im Falle der Verwendung der Überschussanteile im Bonussystem sind die hieraus entstehenden Bonussummen mit dem entsprechenden Zinsüberschussanteil überschussberechtigt.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Der Schlussüberschussanteil (inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven) bei Erleben des Ablaufs oder bei Tod während der Beitragszahlungsdauer wird in Abhängigkeit von der rechnermäßigen Beitragszahlungsdauer t für jedes Versicherungsjahr in Promille des im Zeitpunkt der Fälligkeit vorhandenen überschussberechtigten Deckungskapitals bemessen. Die für die einzelnen Versicherungsjahre maßgeblichen Anteilsätze sind abhängig von dem Zeitraum, in den der Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres fällt.

Bei Rückkauf oder Beitragsfreistellung innerhalb der Beitragszahlungsdauer wird der anteilige Wert dieses Schlussüberschussanteils fällig.

Der Schlussüberschussanteil (inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven) erhöht sich entsprechend dem Verhältnis der abgelaufenen zur gesamten Beitragsdauer anteilig um

- beim Gewinnverband E2
bei Ablauf im Jahr 2023 und später um 0,192 % der Bemessungsgrundlage

- beim Gewinnverband E1
bei Ablauf im Jahr 2023 und später um 0,245 % der Bemessungsgrundlage

- bei den Gewinnverbänden D, Wn und Bn
bei Ablauf im Jahr 2023 und später um 2,444 % der Bemessungsgrundlage

- bei allen anderen Gewinnverbänden
bei Ablauf im Jahr 2023 und später um 2,202 % der Bemessungsgrundlage

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozent- bzw. Promillesätze für Versicherungen mit laufendem Beitrag für die einzelnen Gewinnverbände. Die genannten Tabellen sind im Anhang aufgeführt.

Gewinnverband	jährlicher Überschussanteil			Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven
	Grund- oder Summenüberschussanteilsatz	Zinsüberschussanteilsatz	Risikoüberschussanteilsatz	Überschussanteilsatz
E1	0 ‰	0 ‰	0 ‰	vgl. Tabelle 4.1.1
E2	0 ‰	0 ‰	0 ‰	vgl. Tabelle 4.1.1
E, EK02	0 ‰	0 ‰	0 ‰	vgl. Tabelle 4.1.2
W3	0 ‰	0 ‰	0 ‰	vgl. Tabelle 4.1.2
V2	0 ‰	0 ‰	0 ‰	vgl. Tabelle 4.1.2
D, Wn	0 ‰	0 ‰	-	vgl. Tabelle 4.1.3

D.4.2

Kapitalversicherungen mit Einmalbeitrag und beitragsfreie Kapitalversicherungen

Gewinnverbände E1, E2, E, EK02, V2, W3, D, Wn, Bn

Der jährliche Überschussanteil wird in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals (Zinsüberschussanteil) bemessen und zur Bildung einer zusätzlichen beitragsfreien Versicherungssumme (Bonus) verwendet. Die hieraus entstehenden Bonussummen sind mit dem entsprechenden Zinsüberschussanteil überschussberechtigt.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Der Schlussüberschussanteil (inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven) bei Erleben des Ablaufs und bei Tod während der Versicherungsdauer (bei Gewinnverband E1, E2 auch bei Rückkauf) wird für jedes beitragsfreie Jahr ab 1984 in Promille des zum Zeitpunkt der Fälligkeit vorhandenen überschussberechtigten Deckungskapitals bemessen. Termfix- und Heiratsversicherungen sowie Versicherungen mit einer bei Fälligkeit vorhandenen Versicherungssumme bis zu 5.000 EUR sind nicht schlussüberschussberechtigigt.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozent- bzw. Promillesätze für Versicherungen mit Einmalbeitrag und für beitragsfreie Versicherungen für die einzelnen Gewinnverbände.

Gewinnverband	Tarif	Zinsüberschussanteil	Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven
		Überschussanteilsatz	Überschussanteilsatz
E1, E2	alle Tarife	0,0 %	0,14 % bei Ablauf im Jahr 2022 und später
E, EK02, V2, W3	alle Tarife	0,0 %	2,20 % bei Ablauf im Jahr 2023 und später
D, Wn, Bn	alle Tarife	0,0 %	2,45 % bei Ablauf im Jahr 2023 und später

D.4.3

Risikoversicherungen

Der jährliche Überschussanteil wird in Prozent des überschussberechtigten Beitrags bemessen und mit den Beiträgen verrechnet oder verzinslich angesammelt.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Der Todesfallbonus, der im Todesfall zusammen mit der Versicherungssumme zur Auszahlung kommt, wird in Prozent der jeweiligen Versicherungssumme bemessen.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozentsätze für die einzelnen Gewinnverbände.

Gewinnverband	Tarif	jährlicher Überschussanteil	Überschussanteil in Form eines Todesfallbonus (alternativ)
		Überschussanteilsatz	Überschussanteilsatz
Ri	alte Tarife gegen laufenden Beitrag	60 %	150 %
	Tarife gegen Einmalbeitrag	-	150 %
Ri2	neue Tarife gegen laufenden Beitrag	40 %	67 %
	Tarife gegen Einmalbeitrag	-	67 %
Ri3	Nichtrauchertarife gegen laufenden Beitrag	55 %	-
Ri4	Rauchertarife gegen laufenden Beitrag	30 %	-

D.4.4

Rentenversicherungen

a) Versicherungen in der Anwartschaftszeit

Der jährliche Überschussanteil wird in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals bemessen.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Der Schlussüberschussanteil und die deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven werden für Versicherungen mit laufendem Beitrag bei Erleben des Ablaufs der Beitragszahlungsdauer oder bei Tod während der Beitragszahlungsdauer (bei Rückkauf oder Beitragsfreistellung anteilig) gewährt.

Beim Gewinnverband R1 wird der Schlussüberschussanteil (inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven) in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals bei einer Aufschubzeit von mindestens 25 Jahren bemessen; der Prozentsatz vermindert sich bei kürzeren Aufschubzeiten für jedes Jahr unter 25

bei Ablauf im Jahr 2022 um 0,24875
bei Ablauf im Jahr 2023 und später um 0,2425.

Beim Gewinnverband R2 wird der Schlussüberschussanteil (inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven) in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals bei einer

Aufschubzeit von mindestens 25 Jahren bemessen; der Prozentsatz vermindert sich bei kürzeren Aufschubzeiten für jedes Jahr unter 25

bei Ablauf im Jahr 2022 um 0,2235

bei Ablauf im Jahr 2023 und später um 0,218.

Für den Gewinnverband R2 entfallen der Schlussüberschussanteil und die deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven, wenn nach Ablauf der Aufschubzeit auf die Ausübung des Kapitalwahlrechtes verzichtet wird.

Bei den Gewinnverbänden R3 und R4 wird der Schlussüberschussanteil (inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven) in Promille des überschussberechtigten Deckungskapitals für jedes volle Versicherungsjahr, für das Beiträge gezahlt oder verrechnet sind, bemessen.

Beim Gewinnverband R3 erhöht sich der Schlussüberschussanteil (inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven) entsprechend dem Verhältnis der abgelaufenen zur gesamten Beitragsdauer anteilig

bei Ablauf im Jahr 2023 und später um 0,251 % des überschussberechtigten Deckungskapitals.

Beim Gewinnverband R4 erhöht sich der Schlussüberschussanteil (inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven) entsprechend dem Verhältnis der abgelaufenen zur gesamten Beitragsdauer anteilig

bei Ablauf im Jahr 2023 und später um 0,196 % des überschussberechtigten Deckungskapitals.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozent- bzw. Promillesätze für Versicherungen während der Anwartschaftszeit für die einzelnen Gewinnverbände.

Gewinnverband	Tarif	jährlicher Überschussanteil	Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven
		Überschussanteilsatz	Überschussanteilsatz
R1	Versicherungen mit laufendem Beitrag	0,0 % *	5,82 %* für Abläufe im Jahr 2023 und später
	sonstige Versicherungen	0,0 % *	-
R2	Versicherungen mit laufendem Beitrag	0,0 % *	5,23 %* für Abläufe im Jahr 2023 und später
	Dynamikerhöhungen ab Anpassungsbeginn 1/97	0,0 % *	5,23 %* für Abläufe im Jahr 2023 und später
	sonstige Versicherungen	0,0 % *	-
R3	Versicherungen mit laufendem Beitrag	0,0 % *	vgl. Tabelle 4.1.1
	Versicherungen gegen Einmalbeitrag mit Beginn ab 1.4.1999	0,0 % *	-
	sonstige Versicherungen	0,0 % *	-
R4	Versicherungen mit laufendem Beitrag	0,0 % *	vgl. Tabelle 4.1.1
	Versicherungen gegen Einmalbeitrag mit Beginn ab 1.4.1999	0,0 % *	-
	sonstige Versicherungen	0,0 % *	-

b) Versicherungen mit laufender Rentenzahlung

Die Überschussanteile werden entweder in Form einer laufenden Rentenerhöhung (dynamische Rente) oder in Form einer (bei unverändertem Deklarationssatz gleichbleibenden) Gewinnrente gewährt.

Der Überschussanteil für die dynamische Rente wird in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals bemessen. Die erste Erhöhung erfolgt bei einer sofort beginnenden Rentenversicherung sofort ab Rentenbeginn. Der Überschussanteilsatz (inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven) beträgt 0,00%.

*) Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht. Die in den Überschussanteilsätzen ggf. enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig vom Abschluss der Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R zugeteilt.

D.4.5

Fondsgebundene Lebensversicherungen mit laufendem Beitrag

Die jährlichen Überschussanteile werden entweder in Form eines Todesfallbonus oder zum Erwerb zusätzlicher Fondsanteile verwendet. Der jährliche Überschussanteil wird dabei in Prozent des Risikobeitrags (beim Todesfallbonus in Prozent der Risikosumme) bemessen.

Der Schlussüberschussanteil bei Erleben des Ablaufs der Beitragszahlungsdauer oder bei Tod während der Beitragszahlungsdauer wird in Promille der Abschlusssumme für jedes Jahr der Beitragszahlung bemessen. Bei Rückkauf oder Beitragsfreistellung wird nach anteiligen Bemessungsgrundlagen gerechnet.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozent- bzw. Promillesätze für die einzelnen Gewinnverbände.

Gewinnverband	jährlicher Überschussanteil		Schlussüberschussanteil
	Überschussanteilsatz	Überschussanteilsatz (Todesfallbonus)	Überschussanteilsatz
F	40 %	67 %	2,5 %
F1	35 %	-	3,0 %

D.4.6

Risikozusatzversicherungen

Der jährliche Überschussanteil wird in Prozent des überschussberechtigten Beitrags bemessen und mit den Beiträgen verrechnet oder verzinslich angesammelt.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Der Todesfallbonus, der im Todesfall zusammen mit der Versicherungssumme zur Auszahlung kommt, wird in Prozent der jeweiligen Versicherungssumme bemessen.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozentsätze für die einzelnen Gewinnverbände.

Gewinnverband	Tarif	jährlicher Überschussanteil	Überschussanteil in Form eines Todesfallbonus (alternativ)
		Überschussanteilsatz	Überschussanteilsatz
Ri	alte Tarife gegen laufenden Beitrag	60 %	150 %
	Tarife gegen Einmalbeitrag	-	150 %
Ri2	neue Tarife gegen laufenden Beitrag	50 %	100 %
	Tarife gegen Einmalbeitrag	-	100 %

D.4.7

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen und Berufsunfähigkeitsversicherungen mit Beginn ab Juni 1994

a) Versicherungen mit laufendem Beitrag

Der jährliche Überschussanteil wird in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags bemessen.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Der Schlussüberschussanteil bei Ablauf der Versicherungsdauer, Tod oder Umtausch der zugrundeliegenden Risikoversicherung wird in Prozent der gezahlten, gewichteten, überschussberechtigten Jahresbeiträge bemessen.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozentsätze.

Tarif	jährlicher Überschussanteil	Schlussüberschussanteil
	Überschussanteilsatz	Überschussanteilsatz
BUV	20 %	10 %
BUZ	25 %	10 %

b) Versicherungen mit Einmalbeitrag und beitragsfrei gestellte Versicherungen

Die Bonusrente bei Berufsunfähigkeit wird in Prozent der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente bemessen.

Der Schlussüberschussanteil bei Ablauf der Versicherungsdauer, Tod oder Umtausch der zugrundeliegenden Risikoversicherung wird in Prozent der gezahlten oder anzurechnenden, gewichteten, überschussberechtigten Jahresbeiträge bemessen.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozentsätze.

Bonusrente	Schlussüberschussanteil
Überschussanteilsatz	Überschussanteilsatz
33 1/3 %	10 %

c) Versicherungen mit laufender Rentenzahlung

Die jährliche Erhöhung wird in Prozent der jeweiligen Vorjahresrente bemessen. Der Überschussanteilsatz beträgt 0 %.

Die Überschussbeteiligung des Beitragsbefreiungsteils entspricht der der Anwartschaftszeit.

D.4.8

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen und Berufsunfähigkeitsversicherungen mit Beginn vor Juni 1994

a) bei Eintritt von Berufsunfähigkeit

Die Bonusrente bei Berufsunfähigkeit und Fälligkeit einer Berufsunfähigkeitsrente (für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung nur für Versicherungsbeginn ab 1992) wird in Prozent der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente bemessen.

Bei laufenden Berufsunfähigkeitsrenten wird die jährliche Erhöhung in Prozent der jeweiligen Vorjahresrente bemessen.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozentsätze.

Bonusrente	jährliche Erhöhung
Überschussanteilsatz	Überschussanteilsatz
33 1/3 %	0 %

b) bei Beendigung einer Versicherung

Der Schlussüberschussanteil bei Ablauf der Versicherungsdauer wird in Prozent der gezahlten, gewichteten, überschussberechtigten Jahresbeiträge bemessen.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozentsätze.

Tarif	Schlussüberschussanteil	
	nach ununterbrochener Anwartschaft	sonst
	Überschussanteilsatz	Überschussanteilsatz
BUV (Versicherungsbeginn vor 1992)	40 %	24 %

BUV (Versicherungsbeginn ab 1992)	10 %	-
BUZ (Versicherungsbeginn vor 1992)	45 %	29 %
BUZ (Versicherungsbeginn ab 1992)	10 %	-

D.4.9

Pflegeversicherungen

Der jährliche Überschussanteil wird in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals bemessen.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Der Schlussüberschussanteil bei Tod wird in Prozent der Todesfallleistung bemessen.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozentsätze.

	jährlicher Überschussanteil	Schlussüberschussanteil
	Überschussanteilsatz	Überschussanteilsatz
während der Anwartschaftszeit	0,00 %	50 %
während des Bezugs der Pflegerente (bis Alter 84)	0,00 %	50 %
während des Bezugs der Altersrente (ab Alter 85) inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%	50 %

D.4.10

Pflegerenten-Zusatzversicherungen

a) Versicherungen mit laufendem Beitrag

Der jährliche Überschussanteil wird in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags bemessen.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Der Schlussüberschussanteil wird in Prozent der für die PRZ insgesamt zu zahlenden überschussberechtigten Jahresbeiträge für jedes zurückgelegte Versicherungsjahr bemessen.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozentsätze.

jährlicher Überschussanteil	Schlussüberschussanteil	
	bei Tod, Ablauf oder Eintritt des Pflegefalls	bei Kündigung nach mindestens 5 Jahren Bestandsdauer
Überschussanteilsatz	Überschussanteilsatz	Überschussanteilsatz
20 %	0,25 %	0,125 %

b) Versicherungen mit Einmalbeitrag und beitragsfrei gestellte Versicherungen

Der jährliche Überschussanteil wird bei Eintritt der Leistungspflicht fällig und in Prozent der im Vorjahr erreichten Jahresrente bemessen.

Der Schlussüberschussanteil wird in Prozent der für die PRZ insgesamt zu zahlenden überschussberechtigten Jahresbeiträge für jedes zurückgelegte Versicherungsjahr bemessen.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozentsätze.

jährlicher Überschussanteil	Schlussüberschussanteil	
	bei Tod, Ablauf oder Eintritt des Pflegefalls	bei Kündigung nach mindestens 5 Jahren Bestandsdauer
Überschussanteilsatz	Überschussanteilsatz	Überschussanteilsatz
0 %	0,25 %	0,125 %

c) Versicherungen mit laufender Rentenzahlung

Die jährliche Erhöhung wird in Prozent der jeweiligen Vorjahresrente bemessen. Der Überschussanteilsatz beträgt 0 %.

Die Überschussbeteiligung des Beitragsbefreiungsteils entspricht der der Anwartschaftszeit.

D.4.11

Verzinsung gutgeschriebener Überschussanteile

Der jährliche Ansammlungszinssatz beträgt 3,5 % *.

*) Der angegebene Überschussanteilsatz gilt unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht.

D.4.12

Direktgutschrift

Für 2024 erhalten alle in Betracht kommenden kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen aus dem Überschuss des Geschäftsjahres eine Zins-Direktgutschrift von max (1,8% - i ; 0) % ihres maßgebenden Guthabens, dabei ist i der jeweilige Rechnungszins. Darüber hinaus erhalten einige Risikotarife einen Überschussanteil in Form einer Direktgutschrift.

Die Direktgutschrift wird wie die laufende Überschussbeteiligung fällig und in gleicher Weise verwendet. Die Direktgutschrift ist in den vorstehenden Überschussanteilsätzen berücksichtigt.

D.5 Tarife der ehemaligen Deutsche Allgemeine Leben Versicherung Aktiengesellschaft

D.5.1

Kapitalversicherungen auf den Todes- und Erlebensfall

Der jährliche Überschussanteil wird in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals und in Promille der Versicherungssumme bemessen. Als maßgebliches Deckungskapital gilt das vor Beginn des Versicherungsjahres vorhandene Deckungskapital sowie bei Ablauf der Versicherung das dann vorhandene Deckungskapital.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Der Schlussüberschussanteil (inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven) bei Ablauf bzw. im Todesfall wird für jedes angefangene Versicherungsjahr in Promille der für dieses Versicherungsjahr maßgebenden Versicherungssumme bemessen. Die für die einzelnen Versicherungsjahre maßgeblichen Anteilsätze sind abhängig von der Versicherungsdauer und dem Zeitraum, in den der Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres fällt.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozent- bzw. Promillesätze für die einzelnen Tarifgenerationen. Die genannten Tabellen sind im Anhang aufgeführt.

Tarifgeneration	Tarif	jährlicher Überschussanteil			Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven
		Zinsüberschussanteilsatz	Grund- bzw. Risikoüberschussanteilsatz		Überschussanteilsatz
			Männer	Frauen	
'97 und '96	K1, K2-5, K2-10	0 %	0 %	0 %	vgl. Tabelle 5.1
'94	K1, K2-5, K2-10	0 %	0 %	0 %	vgl. Tabelle 5.1

D.5.2

Kapitalversicherungen auf den Todesfall (Risikoversicherungen)

Der jährliche Überschussanteil für beitragspflichtige Versicherungen wird in Prozent des maßgeblichen Beitrags bemessen. Als maßgeblicher Beitrag gilt die Summe aller vereinbarten Jahresbeiträge ohne Stückkosten dividiert durch die Anzahl der vereinbarten Versicherungsjahre.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Der Todesfallbonus für beitragsfreie Versicherungen, der im Todesfall zusammen mit der Versicherungssumme zur Auszahlung kommt, wird in Prozent der jeweiligen Versicherungssumme bemessen.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozentsätze für die einzelnen Tarifgenerationen.

Tarifgeneration	Tarif	jährlicher Überschussanteil	Todesfallbonus
		Überschussanteilsatz	Überschussanteilsatz
2000 und '96	T1	50 %	30 %
'94	T1	57 %	30 %

D.5.3

Rentenversicherungen

Der jährliche Überschussanteil wird in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals und in Prozent der versicherten Jahresrente bemessen.

Als maßgebliches Deckungskapital gilt das vor Beginn des Versicherungsjahres vorhandene Deckungskapital. Bei Tarifen der Tarifgeneration '94 ist bei aufgeschobenem Rentenbeginn bei Ablauf der Aufschubzeit das dann vorhandene Deckungskapital maßgeblich. Während des Rentenbezugs erhalten Tarife dieser Tarifgeneration den jährlichen Überschussanteil ab dem 2. Rentenbezugsjahr.

Der in Prozent der Jahresrente bemessene jährliche Überschussanteil wird nur bei beitragspflichtigen Versicherungen (außer bei Ablauf der Aufschubzeit) gewährt.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Der Schlussüberschussanteil (inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven) bei Ablauf der Aufschubzeit bzw. im Todesfall während der Aufschubzeit wird für jedes angefangene Versicherungsjahr in Prozent der für dieses Versicherungsjahr maßgebenden Jahresrente bemessen. Bei den Tarifen der Tarifgeneration '94 werden ein für Versicherungsjahre ab 1997 erworbener Schlussüberschussanteil und die deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven zum Ablauf der Aufschubzeit jedoch nur bei Ausübung des Kapitalwahlrechts gewährt.

Die für die einzelnen Versicherungsjahre maßgeblichen Anteilsätze sind abhängig von dem Zeitraum, in den der Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres fällt.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozentsätze für die einzelnen Tarifgenerationen. Die genannten Tabellen sind im Anhang aufgeführt.

Tarif-generation	Tarif	jährlicher Überschussanteil		Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven
		Zinsüberschuss-anteilsatz	Grundüberschuss-anteilsatz	Überschussanteilsatz
'96	R1 während der Aufschubzeit	0,00 %*	1,0 %	vgl. Tabelle 5.3. *
	R1 während der Rentenbezugszeit inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%	-	-
'94	R1 während der Aufschubzeit	0,00 %*	1,0 %	vgl. Tabelle 5.3. *
	R1 während der Rentenbezugszeit inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	0,00%	-	-

*) Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht. Die in den Überschussanteilsätzen ggf. enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig vom Abschluss der Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R zugeteilt.

D.5.4 Berufsunfähigkeits- Zusatzversicherungen

Während der Anwartschaftszeit wird der jährliche Überschussanteil in Prozent des maßgeblichen Beitrags bemessen. Als maßgeblicher Beitrag gilt die Summe aller vereinbarten Jahresbeiträge dividiert durch die Anzahl der vereinbarten Versicherungsjahre.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Während der Zeit, in der Leistungen erbracht werden, erfolgt für Leistungen aus der Beitragsbefreiung die Überschussbeteiligung wie während der Anwartschaftszeit. Für laufende Berufsunfähigkeitsrenten wird ab dem nach einem Jahr Rentenbezug beginnenden Versicherungsjahr eine Bonusrente gewährt. Diese wird in Prozent der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente bemessen.

Die Schlusszahlung bei Ablauf bzw. im Todesfall wird in Prozent der maßgebenden Beitragssumme bemessen. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit entfallen alle Anwartschaften auf eine Schlusszahlung.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozentsätze für die einzelnen Tarifgenerationen.

Tarifgeneration	Tarif	jährlicher Überschussanteil		Schlusszahlung
		während der Anwartschaftszeit	während der Leistungszeit	
		Überschussanteilsatz	Überschussanteilsatz	Überschussanteilsatz
2000	Beitragsbefreiung	25 %	25 %	5 %
	Berufsunfähigkeitsrente	25 %	0%	5 %

vorherige	Beitragsbefreiung	25 %	25 %	5 %
	Berufsunfähigkeitsrente	25 %	0%	5 %

D.5.5

Verzinsung gutgeschriebener Überschussanteile

Der jährliche Ansammlungszinssatz beträgt 3,5 % *.

*) Die angegebene Überschussanteilsatz gilt unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht.

D.5.6

Direktgutschrift

Für 2024 erhalten alle in Betracht kommenden kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen aus dem Überschuss des Geschäftsjahres eine Zins-Direktgutschrift von $\max(1,8\% - i; 0)$ % ihres maßgebenden Guthabens, dabei ist i der jeweilige Rechnungszins. Darüber hinaus erhalten einige Risikotarife einen Überschussanteil in Form einer Direktgutschrift.

Die Direktgutschrift wird wie die laufende Überschussbeteiligung fällig und in gleicher Weise verwendet. Die Direktgutschrift ist in den vorstehenden Überschussanteilsätzen berücksichtigt.

D.6 Tarife der ehemaligen Neckura Lebensversicherungs-AG

D.6.1 **Lebensversicherungen, die bis zum 31.7.1994 abgeschlossen sind (ehemals Abrechnungsverband L)**

D.6.1.1 Kapitalbildende Versicherungen

Beitragspflichtige Versicherungen erhalten laufende Überschussanteile, bestehend aus einem

- Grundüberschussanteil in Promille der Versicherungssumme
- Zinsüberschussanteil in Prozent des maßgebenden Versicherungsnehmer-Guthabens
- Sterblichkeitsüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags (Risikoüberschussanteil).

Beitragsfreie Versicherungen und Versicherungen gegen Einmalbeitrag erhalten Zinsüberschussanteile in Prozent des maßgebenden Versicherungsnehmer-Guthabens.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Darüber hinaus erhalten die Versicherungen bei Ablauf, nach einer Wartezeit auch bei Tod oder Kündigung, einen Schlussüberschussanteil (inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven) in geschäftsplanmäßiger Höhe, die von der Versicherungssumme und der Anzahl der Jahre, die der Vertrag beitragspflichtig bestanden hat, abhängt.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Überschussanteilsätze.

Tarif	Grundüberschussanteilsatz	Zinsüberschussanteilsatz	Risikoüberschussanteilsatz	Schlussüberschussanteilsatz inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven
A, AW, G, GW, H, HW, L, LMW, LWW, SG, SGW, SL, SLMW, SLWW, T, TW, VA, VAW, VG, VGW (Gewinnverband L) A1, A1W, G1, G1W, H1, H1W, L1, SG1, SG1W, SL1, T1, T1W (Gewinnverband L1)	-	Im Jahr 2024 erfolgt keine Zuführung zur Überschussbeteiligung.	-	-

D.6.1.2 Risikoversicherungen und Risiko-Zusatzversicherungen

Beitragspflichtige Versicherungen und Versicherungen gegen Einmalbeitrag erhalten ab Beginn einen laufenden Überschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Beitrags. Beitragsfreie Versicherungen erhalten Zinsüberschussanteile in Prozent des maßgebenden Versicherungsnehmer-Guthabens.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Überschussanteilsätze.

Tarif	Beitragsüberschussanteilsatz	Zinsüberschussanteilsatz
R, RW, RF, RFW (Gewinnverband R)	35 %	0 %
R1, R1W, RF1, RF1W und Risiko-Zusatzversicherungen RZ, RFZ (Gewinnverband R1)	35 %	0 %

D.6.1.3 Unfall-Zusatzversicherungen

Beitragspflichtige Versicherungen mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer und Versicherungen gegen Einmalbeitrag erhalten Zinsüberschussanteile wie für den Gewinnverband der zugehörigen Hauptversicherung unter D.6.1.1 beschrieben.

D.6.1.4 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

Beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungen, die nicht im Leistungsbezug sind, erhalten nach Ablauf einer Wartezeit bei Ablauf eine Schlusszahlung. Bei beitragspflichtigen Versicherungen wird die Schlusszahlung in Prozent der gezahlten Beitragssumme festgelegt. Bei beitragsfreien Versicherungen ist der Beitragsaufwand einer entsprechenden beitragspflichtigen Versicherung maßgebend. Für Versicherungen, die aufgrund einer Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse nicht mehr im Leistungsbezug sind (Reaktivierung), wird die Schlusszahlung in Prozent der ab der Reaktivierung gezahlten Beitragssumme festgesetzt.

Bei Rückkauf, Tod oder Eintritt der Berufsunfähigkeit wird der für die Schlusszahlung reservierte Betrag ausgezahlt. Bei Versicherungen mit einer gegenüber der Leistungsdauer abgekürzten Risikodauer wird bei Eintritt der Berufsunfähigkeit die Schlusszahlung um 50 % gekürzt.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Prozentsätze für die Schlusszahlung.

Schlusszahlung in Prozent der gezahlten Beitragssumme für Risikodauern	Männer	Frauen
bis 10 Jahre	0 %	2 %
von 11 bis 19 Jahren	10 %	10 %
von 20 bis 34 Jahren	20 %	25 %
über 35 Jahren	25 %	30 %

Versicherungen im Rentenbezug erhalten laufende Zinsüberschussanteile in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals. Der Überschussanteil wird zur Erhöhung der Berufsunfähigkeits-Rente verwendet. Der Zinsüberschussanteilsatz beträgt 0 %.

D.6.2 Lebensversicherungen, die ab dem 1.8.1994 abgeschlossen sind (ehemals Bestandsgruppe L)

D.6.2.1 Kapitalbildende Versicherungen besitzen die gleiche Überschussystematik wie unter D.6.1.1 beschrieben.

Kapitalbildende Versicherungen

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Überschussanteilsätze.

Tarif	Grundüberschussanteilsatz	Zinsüberschussanteilsatz	Risikoüberschussanteilsatz	Schlussüberschussanteilsatz inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven
A2, A2W, G2, G2W, H2, H2W, L2, SG2, SG2W, SL2, VG2, VG2W, T2, T2W (Gewinnverband L2), abgeschlossen bis 31.12.1995	-	0,00 %	0,00 %	-
A2, A2W, G2, G2W, H2, H2W, L2, SG2, SG2W, SL2, VG2, VG2W, T2, T2W (Gewinnverband L2), abgeschlossen ab 1.1.1996	-	0,00 %	0,00 %	2,53 % bei Ablauf im Jahr 2023 und später
A3, A3W, G3, G3W, L3 (Gewinnverband L3), abgeschlossen ab 1.1.1997, und GF3, GF3W	-	0,00 %	0,00 %	0,00 %
A4, A4W, G4, G4W, GF4, GF4W, L4 (Gewinnverband L4), abgeschlossen ab 1.7.2000	-	0,00 %	0,00 %	0,37 % bei Ablauf im Jahr 2023 und später
A4Z, A4ZW, G4Z, G4ZW, GF4Z, GF4ZW (Gewinnverband L4Z), abgeschlossen ab 1.7.2000	-	1,50 %	30,00 %	4,53 % bei Ablauf im Jahr 2023 und später

D.6.2.2 Risikoversicherungen und Risiko-Zusatzversicherungen besitzen die gleiche Überschussystematik wie in D.6.1.2 beschrieben.

Risikoversicherungen und Risiko-Zusatzversicherungen

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Überschussanteilsätze.

Tarif	Beitragsüberschussanteilsatz	Zinsüberschussanteilsatz
R2, R2W, RF2, RF2W und Risiko-Zusatzversicherungen RZ2, RFZ2, abgeschlossen bis 31.12.1996	35 %	0 %
R3, R3W, RF3, RF3W und Risiko-Zusatzversicherungen RZ3, RFZ3, abgeschlossen ab 1.1.1997	30 %	0 %
R4, R4W, RF4, RF4W und Risiko-Zusatzversicherungen RZ4, RFZ4, abgeschlossen ab 1.1.1997	30 %	0 %

D.6.2.3 Beitragspflichtige Versicherungen mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer und Versicherungen gegen Einmalbeitrag erhalten Zinsüberschussanteile wie für den Gewinnverband der zugehörigen Hauptversicherung unter D.6.2.1 beschrieben. Der Zinsüberschussanteilsatz für Unfall-Zusatzversicherungen, abgeschlossen zu Hauptversicherungen ab 1.7.2000, beträgt einheitlich 0,0 %.

Unfall-Zusatzversicherungen

D.6.2.4 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen, abgeschlossen bis 31.12.1996, erhalten die gleiche Überschussbeteiligung wie in D.6.1.4 beschrieben. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen, abgeschlossen ab 1.1.1997 und bis 30.6.2000, besitzen die gleiche Überschussystematik wie

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

in D.6.1.4 beschrieben; besitzt die zugehörige Hauptversicherung aber die Überschussverwendungsform „Anlage in Investmentfonds“, so werden an Stelle der Schlusszahlung laufende Überschussanteile gewährt. Der jährliche Überschussanteil bemisst sich in Prozent des Jahresbeitrags, diskontiert auf den Zuteilungszeitpunkt. Der Diskontsatz beträgt 6 % p.a. Nach Reaktivierung fällt keine Schlusszahlung mehr an.

Anwartschaftlichen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen im Gewinnverband der zugehörigen Hauptversicherung werden Überschussanteilsätze zugewiesen. Der Prozentsatz für die Schlusszahlung bzw. den jährlichen Überschussanteil beträgt 35 %. Versicherungen im Rentenbezug erhalten keinen Überschussanteil.

Anwartschaftliche Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen, abgeschlossen ab 1.7.2000, erhalten ab Beginn einen laufenden Überschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Beitrags; beitragsfreie Versicherungen erhalten einen Zinsüberschussanteil in Prozent der Deckungsrückstellung zu Beginn des abgelaufenen Jahres.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Überschussanteilsätze.

Beitragsüberschussanteilsatz	Zinsüberschussanteilsatz
30 %	0,0 %

Versicherungen im Rentenbezug besitzen die gleiche Überschussystematik wie in D.6.1.4 beschrieben. Der Zinsüberschussanteilsatz beträgt 0,0 %.

D.6.2.5 Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen, abgeschlossen ab 1.1.1997, erhalten die gleiche Überschussbeteiligung wie in D.6.2.4 beschrieben.

D.6.3 Rentenversicherungen, die bis zum 31.7.1994 abgeschlossen sind (ehemals Abrechnungsverband R)**D.6.3.1 Aufgeschobene und sofort beginnende Rentenversicherungen**

Beitragspflichtige Versicherungen erhalten laufende Überschussanteile, bestehend aus einem Zinsüberschussanteil in Prozent des maßgebenden Versicherungsnehmer-Guthabens und einem Grundüberschussanteil in Prozent der versicherten Jahresrente. Beitragsfreie Versicherungen, Versicherungen gegen Einmalbeitrag, Versicherungen im Rentenbezug und sofort beginnende Rentenversicherungen erhalten laufende Überschussanteile in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals (Zinsüberschussanteil).

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert. Darüber hinaus erhalten beitragspflichtige aufgeschobene Versicherungen bei Rentenbeginn, nach einer Wartezeit auch bei Tod oder Kündigung in reduzierter Höhe, einen Schlussüberschussanteil (inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven) in geschäftsplanmäßiger Höhe, dessen Höhe von der versicherten Jahresrente und der Anzahl der Jahre, die der Vertrag beitragspflichtig bestanden hat, abhängt.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Überschussanteilsätze.

Tarif	Grundüberschussanteilsatz	Zinsüberschussanteilsatz	Schlussüberschussanteilsatz inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven
RA1, RA1W, RAB1 und RAB1W (Gewinnverband R1) nicht im Rentenbezug	-	0,00 %	-
RA1, RA1W, RAB1 und RAB1W (Gewinnverband R1) im Rentenbezug und RS1, RS1W, RSO1, RSO1W (Gewinnverband R1)	-	0,00%	-

D.6.3.2 Risiko-Zusatzversicherungen

Risiko-Zusatzversicherungen erhalten die gleiche Überschussbeteiligung wie in D.6.1.2 beschrieben.

D.6.3.3 Unfall-Zusatzversicherungen Beitragspflichtige Versicherungen mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer und Versicherungen gegen Einmalbeitrag erhalten Zinsüberschussanteile. Der Zinsüberschussanteilsatz beträgt 0 %.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

D.6.3.4 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen erhalten die gleiche Überschussbeteiligung wie in D.6.1.4 beschrieben.

D.6.4 Rentenversicherungen, die ab 1.8.1994 abgeschlossen sind (ehemals Bestandsgruppe R)

D.6.4.1 Aufgeschobene und sofort beginnende Rentenversicherungen Aufgeschobene und sofort beginnende Rentenversicherungen besitzen die gleiche Überschussystematik wie unter D.6.3.1 beschrieben.
Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Überschussanteilsätze.

Tarif	Grundüberschussanteilsatz	Zinsüberschussanteilsatz	Schlussüberschussanteilsatz inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven
RA2, RA2W, RAB2, RAB2W (Gewinnverband R2), abgeschlossen bis 31.12.1995, nicht im Rentenbezug	-	0,00 % *	-
RA2, RA2W, RAB2, RAB2W (Gewinnverband R2), abgeschlossen bis 31.12.1996, nicht im Rentenbezug	-	0,00 % *	2,53 %* bei Ablauf im Jahr 2023 und später
RA2, RA2W, RAB2, RAB2W, RS2, RS2W, RSO2, RSO2W (Gewinnverband R2), abgeschlossen bis 31.12.1996, im Rentenbezug	-	0,00 %	-
RAB3, RAB3W, RAS3 und RAS3W (Gewinnverband R3), abgeschlossen ab 1.1.1997, nicht im Rentenbezug	-	0,00 % *	0,00 % *
RAB3, RAB3W, RAS3 und RAS3W (Gewinnverband R3), abgeschlossen ab 1.1.1997, im Rentenbezug	-	0,00 %	-
RAB4, RAB4W, RAS4 und RAS4W (Gewinnverband R4), abgeschlossen ab 1.7.2000, nicht im Rentenbezug	-	0,00 % *	0,50 %* bei Ablauf im Jahr 2023 und später
RAB4, RAB4W, RAS4 und RAS4W (Gewinnverband R4), abgeschlossen ab 1.7.2000, im Rentenbezug	-	0,00 %	-
RAB4Z, RAB4ZW, RAS4Z und RAS4ZW (Gewinnverband R4Z), abgeschlossen ab 1.7.2000, nicht im Rentenbezug	-	1,30 % *	11,87 %* bei Ablauf im Jahr 2023 und später
RAB4Z, RAB4ZW, RAS4Z und RAS4ZW (Gewinnverband R4Z), abgeschlossen ab 1.7.2000, im Rentenbezug	-	1,50 % *	-
RS3, RS3W, abgeschlossen vom 1.1.1997 bis 31.1.1999 und RS4, RS4W, abgeschlossen ab 1.2.1999	-	0,00 %	-
RS5 und RS5W, abgeschlossen ab 1.7.2000	-	0,00 %	-

*) Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht. Die in den Überschussanteilsätzen ggf. enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig vom Abschluss der Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R zugeteilt.

D.6.4.2 Risiko-Zusatzversicherungen Risiko-Zusatzversicherungen erhalten die gleiche Überschussbeteiligung wie in D.6.2.2 beschrieben.

D.6.4.3 Unfall-Zusatzversicherungen Beitragspflichtige Versicherungen mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer und Versicherungen gegen Einmalbeitrag erhalten Zinsüberschussanteile. Für den Gewinnverband R2 beträgt der

	<p>Zinsüberschussanteilsatz 0 % und für Unfall-Zusatzversicherungen, abgeschlossen zu Hauptversicherungen ab 1.7.2000, einheitlich 0,0 %.</p> <p>Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.</p>
<p>D.6.4.4 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen</p>	<p>Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen erhalten die gleiche Überschussbeteiligung wie in D.6.2.4 beschrieben.</p>
<p>D.6.4.5 Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen</p>	<p>Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen erhalten die gleiche Überschussbeteiligung wie in D.6.2.5 beschrieben.</p>
<p>D.6.5 Verzinsung gutgeschriebener Überschussanteile</p>	<p>Der jährliche Ansammlungszinssatz beträgt 3,5 % *.</p> <p>*) Der angegebene Überschussanteilsatz gilt unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht.</p>
<p>D.6.6 Direktgutschrift</p>	<p>Für 2024 erhalten alle in Betracht kommenden kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen aus dem Überschuss des Geschäftsjahres eine Zins-Direktgutschrift von max (1,8% – i; 0) % ihres maßgebenden Guthabens, dabei ist i der jeweilige Rechnungszins. Darüber hinaus erhalten Risikotarife Überschussanteile in Form einer Direktgutschrift.</p> <p>Die Direktgutschrift wird wie die laufende Überschussbeteiligung fällig und in gleicher Weise verwendet. Die Direktgutschrift ist in den vorstehenden Überschussanteilsätzen berücksichtigt.</p>

D.7 Tarife der ehemaligen Leben Direkt Versicherungs-AG

D.7.1 **Lebensversicherungen, die ab dem 1.1.1996 abgeschlossen sind (ehemals Bestandsgruppe DL und DLP)**

D.7.1.1 Kapitalbildende Versicherungen Beitragspflichtige Versicherungen erhalten laufende Überschussanteile, bestehend aus einem

- Zinsüberschussanteil in Prozent des maßgebenden Versicherungsnehmer-Guthabens
- Sterblichkeitsüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags (Risikoüberschussanteil).

Beitragsfreie Versicherungen und Versicherungen gegen Einmalbeitrag erhalten Zinsüberschussanteile in Prozent des maßgebenden Versicherungsnehmer-Guthabens.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Darüber hinaus erhalten die Versicherungen bei Ablauf, nach einer Wartezeit auch bei Tod oder Kündigung, einen Schlussüberschussanteil (inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven) in geschäftsplanmäßiger Höhe, die von der Versicherungssumme und der Anzahl der Jahre, die der Vertrag beitragspflichtig bestanden hat, abhängt.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Überschussanteilsätze.

Tarif	Zinsüberschussanteilsatz	Risikoüberschussanteilsatz		Schlussüberschussanteilsatz inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven		
		Männer	Frauen	Versicherungsdauer (Jahre)		
				1 – 19	20 – 29	30 und mehr
DG1, DG1W, DG2, DG2W (Gewinnverband DL1), DGP2, DGP2W (Gewinnverband DLP1)	0 %	0 %	0 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
DG3, DG3W, DGF3, DGF3W (Gewinnverband DL3), DGP3, DGP3W (Gewinnverband DLP3) bei Ablauf im Jahr 2022 bei Ablauf im Jahr 2023 und später	0 %	0 %	0 %	0,83 % 0,29 %	1,05 % 0,37 %	1,36 % 0,48 %

D.7.1.2 Risikoversicherungen Beitragspflichtige Versicherungen und Versicherungen gegen Einmalbeitrag erhalten ab Beginn einen laufenden Überschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Beitrags. Beitragsfreie Versicherungen erhalten Zinsüberschussanteile in Prozent des maßgebenden Versicherungsnehmer-Guthabens.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Überschussanteilsätze.

Tarif	Beitragsüberschussanteilsatz	Zinsüberschussanteilsatz
DR1 und DR1W (Gewinnverband DL1)	60 %	0 %
DRR2, DRR2W	50 %	0 %
DRN2, DRN2W	40 %	0 %
DRR3, DRR3W	50 %	0 %
DRN3, DRN3W	40 %	0 %

D.7.1.3 Unfall-Zusatzversicherungen Beitragspflichtige Versicherungen mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer und Versicherungen gegen Einmalbeitrag erhalten Zinsüberschussanteile wie für den Gewinnverband der zugehörigen Hauptversicherung unter D.7.1.1 beschrieben.

D.7.1.4 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen Anwartschaftliche und nicht planmäßig beitragsfreie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen, abgeschlossen ab 1.1.1997 und bis 30.6.2000, erhalten, sofern sie nicht leistungspflichtig gewesen sind, ab Beginn einen laufenden Überschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Beitrags. Bei beitragsfreien Versicherungen wird als Maßstab der

Beitragsaufwand einer entsprechenden beitragspflichtigen Versicherung zugrunde gelegt. Der Überschussanteilsatz beträgt 30 %.

Versicherungen im Rentenbezug erhalten keinen Überschussanteil.

Anwartschaftliche Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen, abgeschlossen ab 1.7.2000, erhalten, sofern sie nicht leistungspflichtig gewesen sind, ab Beginn einen laufenden Überschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Beitrags; beitragsfreie Versicherungen erhalten einen Zinsüberschussanteil in Prozent der Deckungsrückstellung zu Beginn des abgelaufenen Jahres.

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Überschussanteilsätze.

Beitragsüberschussanteilsatz	Zinsüberschussanteilsatz
30 %	0,0 %

Versicherungen im Rentenbezug erhalten laufende Zinsüberschussanteile in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals. Der Überschussanteil wird zur Erhöhung der Berufsunfähigkeits-Rente verwendet. Der Überschussanteilsatz beträgt 0,0 %.

D.7.1.5
Erwerbsunfähigkeits-
Zusatzversicherungen

Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen, abgeschlossen ab 1.1.1997 erhalten die gleiche Überschussbeteiligung wie unter D.7.1.4 beschrieben.

D.7.2

Rentenversicherungen, die ab dem 1.5.1995 abgeschlossen sind
(ehemals Bestandsgruppe DR)

D.7.2.1
Aufgeschobene und sofort
beginnende
Rentenversicherungen

Beitragspflichtige Versicherungen erhalten laufende Überschussanteile, bestehend aus einem Zinsüberschussanteil in Prozent des maßgebenden Versicherungsnehmer-Guthabens. Beitragsfreie Versicherungen, Versicherungen gegen Einmalbeitrag und Versicherungen im Rentenbezug erhalten laufende Überschussanteile in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals (Zinsüberschussanteil).

Ein zu Beginn des Versicherungsjahres zugeteilter jährlicher Überschussanteil wird während des Versicherungsjahres zeitanteilig verdient, bei Kündigung wird der nicht verdiente Teil zurückgefordert.

Darüber hinaus erhalten beitragspflichtige aufgeschobene Versicherungen bei Rentenbeginn, nach einer Wartezeit auch bei Tod oder Kündigung in reduzierter Höhe, einen Schlussüberschussanteil (inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven) in geschäftsplanmäßiger Höhe, dessen Höhe von der versicherten Jahresrente und der Anzahl der Jahre, die der Vertrag beitragspflichtig bestanden hat, abhängt.

Die folgende Übersicht enthält die deklarierten Überschussanteilsätze

Tarif	Zinsüberschussanteilsatz	Schlussüberschussanteilsatz inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven
DRA1, DRA1W, DRAB1 und DRAB1W (Gewinnverband DR1), nicht im Rentenbezug	0,00 %	0,00 % *
DRA1, DRA1W, DRAB1 und DRAB1W (Gewinnverband DR1), im Rentenbezug	0,00 %	-
DRA3, DRA3W, DRAB3 und DRAB3W (Gewinnverband DR3), nicht im Rentenbezug	0,00 %	0,50 % * bei Ablauf im Jahr 2023 und später
DRA3, DRA3W, DRAB3 und DRAB3W (Gewinnverband DR3), im Rentenbezug	0,00 %	-
DRS1 und DRS1W	0,00 %	-
DRS3 und DRS3W, abgeschlossen ab 1.7.2000	0,00 %	-

*) Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht. Die in den Überschussanteilsätzen ggf. enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird

unabhängig vom Abschluss der Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R zugeteilt.

D.7.2.2 Berufsunfähigkeits- Zusatzversicherungen	Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen werden ab 1.1.1997 abgeschlossen. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen erhalten die gleiche Überschussbeteiligung wie unter D.7.1.4 beschrieben.
D.7.2.3 Erwerbsunfähigkeits- Zusatzversicherungen	Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen werden ab 1.1.1997 abgeschlossen. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen erhalten die gleiche Überschussbeteiligung wie unter D.7.1.4 beschrieben.
D.7.3 Verzinsung gutgeschriebener Überschussanteile	Der jährliche Ansammlungszinssatz beträgt 3,5 % *. *) Der angegebene Überschussanteilsatz gilt unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht.
D.7.4 Direktgutschrift	Für 2024 erhalten alle in Betracht kommenden kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen aus dem Überschuss des Geschäftsjahres eine Zins-Direktgutschrift von max (1,8% - i ; 0) % ihres maßgebenden Guthabens, dabei ist i der jeweilige Rechnungszins. Darüber hinaus erhalten Risikotarife einen Überschussanteil in Form einer Direktgutschrift. Die Direktgutschrift wird wie die laufende Überschussbeteiligung fällig und in gleicher Weise verwendet. Die Direktgutschrift ist in den vorstehenden Überschussanteilsätzen berücksichtigt.

D.8 Anhang – Maßgebliche Anteilsätze

Für alle nachfolgenden Tabellen mit Ausnahme der Tabellen 3.1.10, 3.1.11, 3.3.5 und 3.3.6 gilt:

Die aufgelisteten Schlussüberschussanteilsätze bis einschließlich 2012 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit dem Faktor $0,9905^{\text{Ablaufjahr}-2013}$ (bei Kapitallebensversicherungen) bzw. $0,9905^{\text{Rentenbeginnjahr}-2013}$ (bei Rentenversicherungen) multipliziert.

Die aufgelisteten Schlussüberschussanteilsätze bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 zusätzlich mit dem Faktor $0,9904^{\text{Ablaufjahr}-2015}$ (bei Kapitallebensversicherungen) bzw. $0,9904^{\text{Rentenbeginnjahr}-2015}$ (bei Rentenversicherungen) multipliziert.

Die aufgelisteten Schlussüberschussanteilsätze bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 zusätzlich mit dem Faktor $0,9903^{\text{Ablaufjahr}-2018}$ (bei Kapitallebensversicherungen) bzw. $0,9903^{\text{Rentenbeginnjahr}-2018}$ (bei Rentenversicherungen) multipliziert.

Die aufgelisteten Schlussüberschussanteilsätze bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 zusätzlich mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr}-2020}$ (bei Kapitallebensversicherungen) bzw. $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ (bei Rentenversicherungen) multipliziert.

Die aufgelisteten Schlussüberschussanteilsätze bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 zusätzlich mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr}-2021}$ (bei Kapitallebensversicherungen) bzw. $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ (bei Rentenversicherungen) multipliziert.

Die aufgelisteten Schlussüberschussanteilsätze bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 zusätzlich mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr}-2022}$ (bei Kapitallebensversicherungen) bzw. $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ (bei Rentenversicherungen) multipliziert.

Für die Tabellen 3.1.1, 3.1.2, 3.1.3, 3.1.4, 3.1.5, 3.1.6, 3.1.7, 3.1.8, 3.1.9, 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3, 3.3.4, 4.1.1, 5.1 und 5.3 gilt:

Zusätzlich werden die aufgelisteten Schlussüberschussanteilsätze bis einschließlich 2012 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2013 mit folgendem Faktor multipliziert: 0,100

Für die Tabellen 2.1 und 2.4 gilt:

Zusätzlich werden die aufgelisteten Schlussüberschussanteilsätze bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit folgenden Faktoren multipliziert:

bei Ablauf der Versicherungsdauer bzw. Aufschubzeit im Jahr 2023 oder später: 0,119

Für die Tabellen 2.2 und 2.5 gilt:

Zusätzlich werden die aufgelisteten Schlussüberschussanteilsätze bis einschließlich 2022 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2023 mit dem folgenden Faktor multipliziert:

bei Ablauf der Versicherungsdauer bzw. Aufschubzeit im Jahr 2023: 0,864
bei Ablauf der Versicherungsdauer bzw. Aufschubzeit im Jahr 2024 oder später: 0,762

Tabelle 2.1	Zeitraum	Versicherungsdauer (Jahre)		
		1 – 19	20 – 29	30 und mehr
	1.1.2000 – 31.12.2001	6,0 ‰	8,0 ‰	10,0 ‰
	1.1.2002 – 31.12.2002	5,5 ‰	7,0 ‰	8,00 ‰
	1.1.2003 – 31.12.2003	5,0 ‰	6,0 ‰	7,00 ‰
	1.1.2004 – 31.12.2012	4,5 ‰	5,5 ‰	6,50 ‰
	1.1.2013 – 31.12.2014	4,0 ‰	5,0 ‰	5,85 ‰
	1.1.2015 – 31.12.2015	3,6 ‰	4,5 ‰	5,25 ‰
	1.1.2016 – 31.12.2024	0,0 ‰	0,0 ‰	0,00 ‰

Tabelle 2.2	Zeitraum	Versicherungsdauer (Jahre)		
		1 – 19	20 – 29	30 und mehr
	1.1.2004 – 31.12.2004	5,00 ‰	6,00 ‰	7,00 ‰
	1.1.2005 – 31.12.2012	6,25 ‰	7,50 ‰	8,75 ‰
	1.1.2013 – 31.12.2014	5,63 ‰	6,75 ‰	7,88 ‰
	1.1.2015 – 31.12.2017	5,07 ‰	6,07 ‰	7,09 ‰
	1.1.2018 – 31.12.2024	0,00 ‰	0,00 ‰	0,00 ‰

Tabelle 2.4	Zeitraum	Aufschubzeit (Jahre)		
		1 – 19	20 – 29	30 und mehr
	1.1.2000 - 31.12.2001	8,5 %	10,5 %	13,0 %
	1.1.2002 - 31.12.2002	8,0 %	10,0 %	12,0 %
	1.1.2003 - 31.12.2003	7,0 %	8,00 %	9,00 %
	1.1.2004 – 31.12.2005	7,0 %	7,50 %	8,50 %
	1.1.2006 – 31.12.2006	0,0 %	0,00 %	0,00 %
	1.1.2007 – 31.12.2012	7,0 % *	7,50 % *	8,50 % *
	1.1.2013 – 31.12.2014	6,3 % *	6,75 % *	7,65 % *
	1.1.2015 – 31.12.2015	5,7 % *	6,07 % *	6,90 % *
	1.1.2016 – 31.12.2024	0,0 % *	0,00 % *	0,00 % *

Tabelle 2.5	Zeitraum	Versicherungsdauer (Jahre)		
		1 – 19	20 – 29	30 und mehr
	1.1.2004 – 31.12.2004	7,5 %	8,0 %	9,50 %
	1.1.2005 – 31.12.2005	10,0 %	11,0 %	12,50 %
	1.1.2006 – 31.12.2006	0,0 %	0,0 %	0,00 %
	1.1.2007 – 31.12.2012	10,0 % *	11,0 % *	12,50 % *
	1.1.2013 – 31.12.2014	9,0 % *	9,9 % *	11,25 % *
	1.1.2015 – 31.12.2017	8,1 % *	8,9 % *	10,10 % *
	1.1.2018 – 31.12.2024	0,0 % *	0,0 % *	0,00 % *

Tabelle 3.1.1	Zeitraum	Versicherungsdauer (Jahre)		
		1 – 19	20 – 29	30 und mehr
	1.1.1998 - 31.12.2001	5,00 ‰	6,50 ‰	8,00 ‰
	1.1.2002 - 31.12.2002	4,50 ‰	5,75 ‰	6,50 ‰
	1.1.2003 - 31.12.2003	4,00 ‰	5,00 ‰	5,75 ‰
	1.1.2004 – 31.12.2009	0,00 ‰	0,00 ‰	0,00 ‰
	1.1.2010 – 31.12.2011	1,00 ‰	1,25 ‰	1,25 ‰
	1.1.2012 – 31.12.2024	0,00 ‰	0,00 ‰	0,00 ‰

*) Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht. Die in den Überschussanteilsätzen ggf. enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig vom Abschluss der Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R zugeteilt.

Tabelle 3.1.2	Zeitraum	Versicherungsdauer (Jahre)		
		1 – 19	20 – 29	30 und mehr
	1.1.1998 - 31.12.2001	4,50 ‰	6,00 ‰	7,50 ‰
	1.1.2002 - 31.12.2002	4,25 ‰	5,25 ‰	6,00 ‰
	1.1.2003 - 31.12.2003	3,75 ‰	4,50 ‰	5,25 ‰
	1.1.2004 – 31.12.2009	0,00 ‰	0,00 ‰	0,00 ‰
	1.1.2010 – 31.12.2011	0,75 ‰	1,00 ‰	1,25 ‰
	1.1.2012 – 31.12.2024	0,00 ‰	0,00 ‰	0,00 ‰

Tabelle 3.1.3	Zeitraum	Versicherungsdauer (Jahre)		
		1 – 19	20 – 29	30 und mehr
	1.1.1998 - 31.12.2001	6,00 ‰	7,50 ‰	9,00 ‰
	1.1.2002 - 31.12.2002	5,50 ‰	6,50 ‰	7,25 ‰

1.1.2003 - 31.12.2003	5,00 ‰	5,50 ‰	6,25 ‰
1.1.2004 - 31.12.2009	0,00 ‰	0,00 ‰	0,00 ‰
1.1.2010 - 31.12.2011	1,25 ‰	1,25 ‰	1,50 ‰
1.1.2012 - 31.12.2024	0,00 ‰	0,00 ‰	0,00 ‰

Tabelle 3.1.4

Zeitraum	Versicherungsdauer (Jahre)		
	1 – 19	20 – 29	30 und mehr
1.1.1995 - 30.11.1997	6,00 ‰	7,00 ‰	8,00 ‰
1.12.1997 - 30.9.1998	6,00 ‰	7,25 ‰	8,50 ‰
1.10.1998 - 31.12.2001	6,50 ‰	8,00 ‰	10,0 ‰
1.1.2002 - 31.12.2002	6,00 ‰	7,00 ‰	8,00 ‰
1.1.2003 - 31.12.2003	5,50 ‰	6,00 ‰	7,00 ‰
1.1.2004 - 31.12.2009	0,00 ‰	0,00 ‰	0,00 ‰
1.1.2010 - 31.12.2011	1,25 ‰	1,50 ‰	1,75 ‰
1.1.2012 - 31.12.2024	0,00 ‰	0,00 ‰	0,00 ‰

Tabelle 3.1.5

Zeitraum	Versicherungsdauer (Jahre)		
	1 – 19	20 – 29	30 und mehr
1.1.1995 - 30.11.1997	6,50 ‰	8,00 ‰	9,50 ‰
1.12.1997 - 30.9.1998	6,50 ‰	8,25 ‰	10,0 ‰
1.10.1998 - 31.12.2001	7,00 ‰	9,00 ‰	11,5 ‰
1.1.2002 - 31.12.2002	6,50 ‰	8,00 ‰	9,25 ‰
1.1.2003 - 31.12.2003	6,00 ‰	6,75 ‰	8,00 ‰
1.1.2004 - 31.12.2009	0,00 ‰	0,00 ‰	0,00 ‰
1.1.2010 - 31.12.2011	1,25 ‰	1,50 ‰	1,75 ‰
1.1.2012 - 31.12.2024	0,00 ‰	0,00 ‰	0,00 ‰

Tabelle 3.1.6

Zeitraum	Versicherungsdauer (Jahre)		
	1 – 19	20 – 29	30 und mehr
1.1.1994 - 30.9.1998	6,50 ‰	7,50 ‰	8,50 ‰
1.10.1998 - 31.12.2001	7,00 ‰	8,25 ‰	10,00 ‰
1.1.2002 - 31.12.2002	6,50 ‰	7,25 ‰	8,00 ‰
1.1.2003 - 31.12.2003	6,00 ‰	6,25 ‰	7,00 ‰
1.1.2004 - 31.12.2009	0,00 ‰	0,00 ‰	0,00 ‰
1.1.2010 - 31.12.2011	1,25 ‰	1,50 ‰	1,75 ‰
1.1.2012 - 31.12.2024	0,00 ‰	0,00 ‰	0,00 ‰

Tabelle 3.1.7

Zeitraum	Versicherungsdauer (Jahre)		
	1 – 19	20 – 29	30 und mehr
1.1.1994 - 30.9.1998	4,50 ‰	5,50 ‰	6,50 ‰
1.10.1998 - 31.12.2001	5,00 ‰	6,25 ‰	8,00 ‰
1.1.2002 - 31.12.2002	4,50 ‰	5,50 ‰	6,50 ‰
1.1.2003 - 31.12.2003	4,00 ‰	4,75 ‰	5,75 ‰
1.1.2004 - 31.12.2009	0,00 ‰	0,00 ‰	0,00 ‰
1.1.2010 - 31.12.2011	1,00 ‰	1,00 ‰	1,25 ‰
1.1.2012 - 31.12.2024	0,00 ‰	0,00 ‰	0,00 ‰

Tabelle 3.1.8

Zeitraum	Versicherungsdauer (Jahre)		
	1 – 19	20 – 29	30 und mehr
1.1.1994 - 30.9.1998	4,00 ‰	5,00 ‰	6,00 ‰

1.10.1998 - 31.12.2001	4,50 ‰	5,75 ‰	7,50 ‰
1.1.2002 - 31.12.2002	4,25 ‰	5,00 ‰	6,00 ‰
1.1.2003 - 31.12.2003	3,75 ‰	4,25 ‰	5,25 ‰
1.1.2004 - 31.12.2009	0,00 ‰	0,00 ‰	0,00 ‰
1.1.2010 - 31.12.2011	0,75 ‰	1,00 ‰	1,25 ‰
1.1.2012 - 31.12.2024	0,00 ‰	0,00 ‰	0,00 ‰

Tabelle 3.1.9

Zeitraum	Versicherungsdauer (Jahre)		
	1 – 19	20 – 29	30 und mehr
1.1.1994 - 30.9.1998	5,50 ‰	6,50 ‰	7,50 ‰
1.10.1998 - 31.12.2001	6,00 ‰	7,25 ‰	9,00 ‰
1.1.2002 - 31.12.2002	5,50 ‰	6,25 ‰	7,25 ‰
1.1.2003 - 31.12.2003	5,00 ‰	5,25 ‰	6,25 ‰
1.1.2004 - 31.12.2009	0,00 ‰	0,00 ‰	0,00 ‰
1.1.2010 - 31.12.2011	1,25 ‰	1,25 ‰	1,50 ‰
1.1.2012 - 31.12.2024	0,00 ‰	0,00 ‰	0,00 ‰

Tabelle 3.1.10

Zeitraum	Versicherungsdauer (Jahre)	
	1 – 24	25 und mehr
1.1.1989 - 31.12.1989	5,5 ‰	5,5 ‰
1.1.1990 - 31.12.1990 *	7,0 ‰	7,0 ‰
1.1.1991 - 30.9.1998 *	5,5 ‰	6,5 ‰
1.10.1998 - 31.12.2001	6,0 ‰	7,5 ‰
1.1.2002 - 31.12.2002	5,5 ‰	6,5 ‰
1.1.2003 - 31.12.2003	5,0 ‰	5,5 ‰
1.1.2004 - 31.12.2012	4,5 ‰	5,0 ‰
1.1.2013 - 31.12.2014	4,0 ‰	4,5 ‰
1.1.2015 - 31.12.2015	3,6 ‰	4,1 ‰
1.1.2016 - 31.12.2024	0,0 ‰	0,0 ‰

* außer bei beitragsfreien Versicherungen vom 1.1.1990 bis 31.12.1991

Tabelle 3.1.11

Zeitraum	Versicherungsdauer (Jahre)	
	1 – 24	25 und mehr
1.1.1989 - 31.12.1989	5,50 ‰	5,50 ‰
1.1.1990 - 31.12.1991	-	-
1.1.1992 - 31.12.2001	5,50 ‰	6,50 ‰
1.1.2002 - 31.12.2002	5,00 ‰	5,75 ‰
1.1.2003 - 31.12.2003	4,50 ‰	5,00 ‰
1.1.2004 - 31.12.2012	4,00 ‰	4,50 ‰
1.1.2013 - 31.12.2014	3,60 ‰	4,00 ‰
1.1.2015 - 31.12.2015	3,25 ‰	3,60 ‰
1.1.2016 - 31.12.2024	0,00 ‰	0,00 ‰

Tabelle 3.1.12

Zeitraum	Versicherungsdauer (Jahre)	
	1 – 24	25 und mehr
1.1.1989 - 31.12.1989	5,5 ‰	5,5 ‰
1.1.1990 - 31.12.1990 *	7,0 ‰	7,0 ‰
1.1.1991 - 30.9.1998 *	5,5 ‰	6,5 ‰
1.10.1998 - 31.12.2001	6,0 ‰	7,5 ‰
1.1.2002 - 31.12.2002	5,5 ‰	6,5 ‰

1.1.2003 - 31.12.2003	5,0 ‰	5,5 ‰
1.1.2004 - 31.12.2012	4,5 ‰	5,0 ‰
1.1.2013 - 31.12.2014	4,0 ‰	4,5 ‰
1.1.2015 - 31.12.2016	3,6 ‰	4,1 ‰
1.1.2017 - 31.12.2024	0,0 ‰	0,0 ‰

* außer bei beitragsfreien Versicherungen vom 1.1.1990 bis 31.12.1991

Zeitraum	Versicherungsdauer (Jahre)	
	1 – 24	25 und mehr
1.1.1989 - 31.12.1989	5,50 ‰	5,50 ‰
1.1.1990 - 31.12.1991	-	-
1.1.1992 - 31.12.2001	5,50 ‰	6,50 ‰
1.1.2002 - 31.12.2002	5,00 ‰	5,75 ‰
1.1.2003 - 31.12.2003	4,50 ‰	5,00 ‰
1.1.2004 - 31.12.2012	4,00 ‰	4,50 ‰
1.1.2013 - 31.12.2014	3,60 ‰	4,00 ‰
1.1.2015 - 31.12.2016	3,25 ‰	3,60 ‰
1.1.2017 - 31.12.2024	0,00 ‰	0,00 ‰

Zeitraum	Aufschubzeit (Jahre)		
	1 – 19	20 – 29	30 und mehr
1.1.1998 - 31.12.2001	7,50 %	9,00 %	10,5 %
1.1.2002 - 31.12.2002	7,00 %	8,50 %	9,50 %
1.1.2003 - 31.12.2003	6,00 %	7,00 %	7,50 %
1.1.2004 - 31.12.2006	0,00 %	0,00 %	0,00 %
1.1.2007 - 31.12.2009	0,00 % *	0,00 % *	0,00 % *
1.1.2010 – 31.12.2011	1,50 % *	1,75 % *	1,75 % *
1.1.2012 – 31.12.2024	0,00 % *	0,00 % *	0,00 % *

*) Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht. Die in den Überschussanteilsätzen ggf. enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig vom Abschluss der Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R zugeteilt.

Zeitraum	Beitragszahlungsweise		
	beitragspflichtig	beitragsfrei	Einmalbeitrag
1.1.1996 - 30.9.1998	5,00 %	5,00 %	5,00 %
1.10.1998 - 31.12.2001	6,50 %	6,50 %	5,00 %
1.1.2002 - 31.12.2002	6,00 %	6,00 %	5,00 %
1.1.2003 - 31.12.2003	5,00 %	5,00 %	4,00 %
1.1.2004 - 31.12.2006	0,00 %	0,00 %	0,00 %
1.1.2007 - 31.12.2009	0,00 % *	0,00 % *	0,00 % *
1.1.2010 – 31.12.2011	1,25 % *	1,25 % *	1,00 % *
1.1.2012 – 31.12.2024	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Zeitraum	Beitragszahlungsweise		
	beitragspflichtig	beitragsfrei	Einmalbeitrag
1.1.1996 - 30.9.1998	7,0 %	7,0 %	7,00 %
1.10.1998 - 31.12.2001	8,5 %	8,5 %	7,00 %
1.1.2002 - 31.12.2002	8,0 %	8,0 %	6,50 %

1.1.2003 - 31.12.2003	6,5 %	6,5 %	5,00 %
1.1.2004 - 31.12.2006	0,0 %	0,0 %	0,00 %
1.1.2007 - 31.12.2009	0,0 % *	0,0 % *	0,00 % *
1.1.2010 - 31.12.2011	1,5 % *	1,5 % *	1,25 % *
1.1.2012 - 31.12.2024	0,0 %	0,0 %	0,00 %

Tabelle 3.3.4

Zeitraum	Beitragszahlungsweise	
	beitragspflichtig	beitragsfrei
1.1.1994 - 31.12.1996	5,0 %	5,00 %
1.1.1997 - 30.9.1998	7,0 %	5,00 %
1.10.1998 - 31.12.2001	8,5 %	6,50 %
1.1.2002 - 31.12.2002	8,0 %	6,00 %
1.1.2003 - 31.12.2003	6,5 %	5,00 %
1.1.2004 - 31.12.2006	0,0 %	0,00 %
1.1.2007 - 31.12.2009	0,0 % *	0,00 % *
1.1.2010 - 31.12.2011	1,5 % *	1,25 % *
1.1.2012 - 31.12.2024	0,0 % *	0,00 % *

Tabelle 3.3.5

Zeitraum	Beitragszahlungsweise		
	beitragspflichtig	beitragsfrei	Einmalbeitrag
1.1.1992 - 30.6.1994	3,0 %	3,0 %	3,00 %
1.7.1994 - 30.9.1998	5,0 %	5,0 %	5,00 %
1.10.1998 - 31.12.2001	6,5 %	6,5 %	5,00 %
1.1.2002 - 31.12.2002	6,0 %	6,0 %	5,00 %
1.1.2003 - 31.12.2003	5,0 %	5,0 %	4,00 %
1.1.2004 - 31.12.2005	4,5 %	4,5 %	4,00 %
1.1.2006 - 31.12.2006	0,0 %	0,0 %	0,00 %
1.1.2007 - 31.12.2012	4,5 % *	4,5 % *	4,00 % *
1.1.2013 - 31.12.2014	4,0 % *	4,0 % *	3,60 % *
1.1.2015 - 31.12.2015	3,6 % *	3,6 % *	3,25 % *
1.1.2016 - 31.12.2024	0,0 % *	0,0 % *	0,00 % *

Tabelle 3.3.6

Zeitraum	Beitragszahlungsweise		
	beitragspflichtig	beitragsfrei	Einmalbeitrag
1.7.1994 - 30.9.1998	2,0 %	2,0 %	2,0 %
1.10.1998 - 31.12.2002	3,5 %	3,5 %	2,0 %
1.1.2003 - 31.12.2003	3,0 %	3,0 %	1,5 %
1.1.2004 - 31.12.2005	3,0 %	3,0 %	1,5 %
1.1.2006 - 31.12.2006	0,0 %	0,0 %	0,0 %
1.1.2007 - 31.12.2012	3,0 % *	3,0 % *	1,5 % *
1.1.2013 - 31.12.2014	2,7 % *	2,7 % *	1,3 % *
1.1.2015 - 31.12.2018	2,4 % *	2,4 % *	1,2 % *
1.1.2019 - 31.12.2024	0,0 %	0,0 %	0,0 %

*) Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht. Die in den Überschussanteilsätzen ggf. enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig vom Abschluss der Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R zugeteilt.

Tabelle 4.1.1

Zeitraum	Gewinnverband	
	E1	E2
- 31.12.2001	4,00 ‰	3,00 ‰
1.1.2002 - 31.12.2002	3,50 ‰	2,75 ‰
1.1.2003 - 31.12.2003	3,00 ‰	2,50 ‰
1.1.2004 - 31.12.2009	0,00 ‰	0,00 ‰
1.1.2010 - 31.12.2011	0,75 ‰	0,50 ‰
1.1.2012 - 31.12.2024	0,00 ‰	0,00 ‰

Zeitraum	Gewinnverband	
	R3	R4
- 31.12.2002	4,00 ‰	3,00 ‰
1.1.2003 - 31.12.2003	3,00 ‰	2,50 ‰
1.1.2004 - 31.12.2009	0,00 ‰	0,00 ‰
1.1.2010 - 31.12.2011	0,75 ‰ *	0,50 ‰ *
1.1.2012 - 31.12.2024	0,00 ‰	0,00 ‰

*) Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht. Die in den Überschussanteilsätzen ggf. enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig vom Abschluss der Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R zugeteilt.

Tabelle 4.1.2

Zeitraum	Gewinnverband	
	E, EK02, W3	V2
- 31.12.1995	min (t x 0,15 + 1,00 ; 6,5) ‰	min (t x 0,15 ; 6,5) ‰
1.1.1996 - 31.12.2001	min (t x 0,15 ; 4,0) ‰	min (t x 0,15 ; 4,0) ‰
1.1.2002 - 31.12.2002	min (t x 0,13 ; 3,5) ‰	min (t x 0,13 ; 3,5) ‰
1.1.2003 - 31.12.2003	min (t x 0,11 ; 3,0) ‰	min (t x 0,11 ; 3,0) ‰
1.1.2004 - 31.12.2012	min (t x 0,10 ; 2,7) ‰	min (t x 0,10 ; 2,7) ‰
1.1.2013 - 31.12.2014	min (t x 0,09 ; 2,4) ‰	min (t x 0,09 ; 2,4) ‰
1.1.2015 - 31.12.2015	min (t x 0,08 ; 2,2) ‰	min (t x 0,08 ; 2,2) ‰
1.1.2016 - 31.12.2024	0 ‰	0 ‰

Tabelle 4.1.3

Zeitraum	Gewinnverband
	D, Wn, Bn
- 31.12.1984	min (t x 0,15 + 2 ; 8,0) ‰
1.1.1985 - 31.12.1986	min (t x 0,15 + 2 ; 6,5) ‰
1.1.1987 - 31.12.1987	min (t x 0,15 + 1,75 ; 6,5) ‰
1.1.1988 - 31.12.1995	min (t x 0,15 + 1,00 ; 6,5) ‰
1.1.1996 - 31.12.2001	min (t x 0,15 ; 4,0) ‰
1.1.2002 - 31.12.2002	min (t x 0,13 ; 3,5) ‰
1.1.2003 - 31.12.2003	min (t x 0,11 ; 3,0) ‰
1.1.2004 - 31.12.2012	min (t x 0,10 ; 2,7) ‰
1.1.2013 - 31.12.2014	min (t x 0,09 ; 2,4) ‰
1.1.2015 - 31.12.2016	min (t x 0,08 ; 2,2) ‰
1.1.2017 - 31.12.2024	0 ‰

Tabelle 5.1	Zeitraum	Versicherungsdauer (Jahre)		
		1 – 19	20 – 29	30 und mehr
	1.7.1994 – 31.1.1998	4,0 ‰	6,00 ‰	8,0 ‰
	1.2.1998 – 31.12.2001	5,0 ‰	7,00 ‰	9,0 ‰
	1.1.2002 – 31.12.2002	4,5 ‰	6,00 ‰	7,0 ‰
	1.1.2003 – 31.12.2003	4,0 ‰	5,00 ‰	6,0 ‰
	1.1.2004 – 31.12.2009	0,0 ‰	0,00 ‰	0,0 ‰
	1.1.2010 – 31.12.2011	1,0 ‰	1,25 ‰	1,5 ‰
	1.1.2012 – 31.12.2024	0,0 ‰	0,00 ‰	0,0 ‰

Tabelle 5.3	Zeitraum	
	1.7.1994 - 31.1.1998	4,5 %
	1.2.1998 - 31.12.2001	6,0 %
	1.1.2002 - 31.12.2002	5,5 %
	1.1.2003 - 31.12.2003	4,5 %
	1.1.2004 - 31.12.2006	0,0 %
	1.1.2007 - 31.12.2009	0,0 % *
	1.1.2010 – 31.12.2011	1,0 % *
	1.1.2012 – 31.12.2024	0,0 % *

*) Der angegebene Überschussanteilsatz gilt unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R abgeschlossen ist. Ansonsten werden die erwirtschafteten Erträge zur Finanzierung dieser Auffüllung genutzt. Daraus werden Leistungen nur fällig bei vorzeitigem Ausscheiden in Folge Tod, Rückkauf oder Wahl der Kapitalabfindung, nicht aber bei Übergang in den Rentenbezug oder als Rentenleistungen. Dabei werden die vorgenannten Leistungen nur fällig, sofern die vertraglich vereinbarte Überschussverwendungsform dies vorsieht. Die in den Überschussanteilsätzen ggf. enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unabhängig vom Abschluss der Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung nach Sterbetafel DAV 2004 R zugeteilt.

Teil II: Unisex-Tarife

A Produktgeneration 2013

A. 1	Kapitalversicherungen	
A. 1.1	Bestandsgruppe 11, Gewinnverband 11.129	
	Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	0,05 %
	Abweichend hiervon beträgt der Grundüberschussanteil bei Versicherungen mit einer Versicherungsdauer von bis zu 11 Jahren und einer Beitragszahlungsdauer von bis zu 4 Jahren	
	im 2. bis 4. Versicherungsjahr	0,00 %
	Zusatzüberschussanteil in % des Todesfall-Risikobeitrages des vorhergehenden Versicherungsjahres	
	bei versicherten Personen im erreichten Alter <= 45 Jahre	25 %
	bei versicherten Personen im erreichten Alter > 45 Jahre	15 %
	bei Versicherungen auf verbundene Leben	15 %
	Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige Versicherungsjahre bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus	
	Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
	in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
	vor einer Abrufphase	28,00 %
	in einer Abrufphase	36,00 %
	in den 2015 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
	vor einer Abrufphase	25,20 %
	in einer Abrufphase	32,40 %
	und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
	in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
	vor einer Abrufphase	
	1,40 %, zuzüglich 0,48 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,44 %
	in einer Abrufphase	
	2,34 %, zuzüglich 0,63 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	16,83 %
	in den 2015 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
	vor einer Abrufphase	
	1,26 %, zuzüglich 0,43 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,20 %
	in einer Abrufphase	
	2,10 %, zuzüglich 0,56 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	15,15 %
	Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragsfreie Versicherungsjahre bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus	
	Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
	in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	20,25 %
	in den 2015 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	18,25 %
	und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
	in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
	1,40 %, zuzüglich 0,48 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,44 %
	in den 2015 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
	1,26 %, zuzüglich 0,43 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,20 %
	Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904 ^{Ablaufjahr-2015} multipliziert.	
	Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903 ^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.	

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Versicherungsdauer von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Versicherungsdauer von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.

A. 1.2 Bestandsgruppe 21, Gewinnverband 21.129

Versicherungen außer Einmalbeitragsversicherungen

Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	0,05 %
Zusatzüberschussanteil in % des Todesfall-Risikobeitrages des vorhergehenden Versicherungsjahres	
bei versicherten Personen im erreichten Alter <= 45 Jahre	25 %
bei versicherten Personen im erreichten Alter > 45 Jahre	15 %
bei Versicherungen auf verbundene Leben	15 %
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige Versicherungsjahre bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	28,00 %
in einer Abrufphase	36,00 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	25,20 %
in einer Abrufphase	32,40 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
1,40 %, zuzüglich 0,48 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,44 %
in einer Abrufphase	
2,34 %, zuzüglich 0,63 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	16,83 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
1,26 %, zuzüglich 0,43 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,20 %
in einer Abrufphase	
2,1 %, zuzüglich 0,56 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	15,15 %
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragsfreie Versicherungsjahre bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	20,25 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	18,25 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
1,40 %, zuzüglich 0,48 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,44 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
1,26 %, zuzüglich 0,43 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,20 %

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904^{Ablaufjahr-2015} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Versicherungsdauer von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Versicherungsdauer von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.

Einmalbeitragsversicherungen

Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	0,05 %
--	--------

Abweichend hiervon beträgt der Grundüberschussanteil bei Versicherungen mit einer Versicherungsdauer von bis zu 11 Jahren

im 2. bis 4. Versicherungsjahr	0,00 %
--------------------------------	--------

Zusatzüberschussanteil in % des Todesfall-Risikobeitrages des vorhergehenden Versicherungsjahres

bei versicherten Personen im erreichten Alter <= 45 Jahre	25 %
bei versicherten Personen im erreichten Alter > 45 Jahre	15 %
bei Versicherungen auf verbundene Leben	15 %

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven bei einer Versicherungsdauer von mindestens 6 Jahren bei Ablauf oder vorzeitigem Versicherungsfall in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	20,25 %
in den 2015 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	18,25 %

und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme

in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	
1,40 %, zuzüglich 0,48 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	12,44 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
1,26 %, zuzüglich 0,43 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,20 %

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904^{Ablaufjahr-2015} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.

A. 2 RISIKOVERSICHERUNGEN

A. 2.1 Bestandsgruppe 12, Gewinnverband 12.229

Bestandsgruppe 21, Gewinnverband 21.229

entfällt

A.3 RENTENVERSICHERUNGEN	
A. 3.1	Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.429
	Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.429
	Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.450 (Konsortialversicherungen)
	Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.450 (Konsortialversicherungen)
	(Bei den Konsortialversicherungen gelten die angegebenen Überschussanteilsätze für den Anteil der Konsortialversicherungen, der auf die Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) entfällt.)
	Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals 0,05 %
	Bei Konsortialrenten wird der obige Prozentsatz von 0,05% für den Grundüberschussanteil um 0,01%-Punkte vermindert.
	Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den
	Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr
	Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente
	- Bonusrente 0,25 %
	- Bonus-PLUS-Rente 0,06 %
	Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente
	- Bonus-PLUS-Rente 0,19 %
	- Garantie-PLUS-Rente 0,25 %
	Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.
	In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.
	Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus
	Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss
	in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren
	vor einer Abrufphase 28,00 %
	in einer Abrufphase 38,25 %
	in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren
	vor einer Abrufphase 25,20 %
	in einer Abrufphase 34,45 %
	in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren
	vor einer Abrufphase 42,60 %
	in einer Abrufphase 58,24 %
	und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme
	in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren
	vor einer Abrufphase
	2,70 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Aufschubzeit von
	12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt 13,05 %
	in einer Abrufphase
	3,33 %, zuzüglich 0,54 % für jedes die Aufschubzeit von
	12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt 15,75 %
	in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren
	vor einer Abrufphase
	2,43 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Aufschubzeit von
	12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt 11,75 %
	in einer Abrufphase
	3,00 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Aufschubzeit von
	12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt 14,20 %
	in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren
	vor einer Abrufphase
	7,50 %, zuzüglich 0,53 % für jedes die Aufschubzeit von
	12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt 19,69 %
	in einer Abrufphase
	9,26 %, zuzüglich 0,66 % für jedes die Aufschubzeit von
	12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt 24,44 %
	Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragsfreie Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	18,50 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	16,65 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	28,15 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
2,70 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,05 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
2,43 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,75 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
7,50 %, zuzüglich 0,53 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	19,69 %

Für Verträge in Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.429 und Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.429 gilt:

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904^{Rentenbeginnjahr-2015} multipliziert.

Für Verträge in Bestandsgruppe 13, Gewinnverbände 13.429 und 13.450 sowie Bestandsgruppe 25, Gewinnverbände 25.429 und 25.450 gilt:

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903^{Rentenbeginnjahr-2018} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951^{Rentenbeginnjahr-2020} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951^{Rentenbeginnjahr-2021} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951^{Rentenbeginnjahr-2022} multipliziert.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.

Für Versicherungen mit einer Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren und einer Beitragszahlungsdauer von bis zu 4 Jahren wird beim Übergang in den Rentenbezug in 2024 ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der die Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze bei einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren aufhebt.

A. 3.2 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.439

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.439

Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.470 (Konsortialversicherungen)

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.470 (Konsortialversicherungen)

Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten auch in der Rentenzahlungszeit für fondsgebundene Rentenversicherungen mit Beitragsgarantie und für fondsgebundene Versicherungen.

(Bei den Konsortialversicherungen gelten die angegebenen Überschussanteilsätze für den Anteil der Konsortialversicherung, der auf die Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) entfällt.)

Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	0,05 %
--	--------

Bei Konsortialrenten wird der obige Prozentsatz von 0,05% für den Grundüberschussanteil um 0,01%-Punkte vermindert.

Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
- Bonusrente	0,25 %
- Bonus-PLUS-Rente	0,06 %
Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente	
- Bonus-PLUS-Rente	0,19 %
- Garantie-PLUS-Rente	0,25 %

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene Rentenversicherungen mit einer Aufschubzeit von **bis zu 11 Jahren** bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme

in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	5,40 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen Versicherungsjahren	4,85 %
in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	14,97 %

Für Verträge in Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.429 und Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.429 gilt:

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor $0,9904^{\text{Rentenbeginnjahr}-2015}$ multipliziert.

Für Verträge in Bestandsgruppe 13, Gewinnverbände 13.429 und 13.470 sowie Bestandsgruppe 25, Gewinnverbände 25.429 und 25.470 gilt:

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Rentenbeginnjahr}-2018}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven auf die Hälfte herabgesetzt.

Für Versicherungen mit Übergang in den Rentenbezug in 2024 wird ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der die Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze aufhebt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene Rentenversicherungen mit einer Aufschubzeit von **mindestens 12 Jahren** bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	14,50 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen Versicherungsjahren	13,05 %
in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	22,06 %

Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme

in den 2013 und 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	1,67 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,17 %
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen Versicherungsjahren	1,50 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,85 %
in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	4,63 %, zuzüglich 0,60 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	18,43 %

Für Verträge in Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.429 und Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.429 gilt:

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor $0,9904^{\text{Rentenbeginnjahr}-2015}$ multipliziert.

Für Verträge in Bestandsgruppe 13, Gewinnverbände 13.429 und 13.470 sowie Bestandsgruppe 25, Gewinnverbände 25.429 und 25.470 gilt:

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Rentenbeginnjahr}-2018}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert.

A. 4 RENTENVERSICHERUNGEN ALS KONSORTIALVERSICHERUNGEN

Überschussanteilsätze für die Konsortialversicherungen:

Die Überschussanteilsätze beruhen auf den jeweiligen von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Überschussanteilsätzen.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt auf Basis der entsprechenden Bewertungsreserven der einzelnen Konsortialpartner.

A. 4.1 Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen laufende Beitragszahlung als Konsortialversicherungen

Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	0,49 %
--	--------

Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente

- Bonusrente	0,65 %
- Bonus-PLUS-Rente	0,20 %

Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente

- Bonus-PLUS-Rente	0,45 %
- Garantie-PLUS-Rente	0,65 %

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragspflichtige** Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in dem 2013 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	22,87 %
in einer Abrufphase	23,85 %
in dem 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	23,04 %
in einer Abrufphase	24,08 %
in dem 2015 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	23,59 %
in einer Abrufphase	24,53 %
in dem 2016 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	30,50 %
in einer Abrufphase	31,10 %
in dem 2017 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	38,85 %
in einer Abrufphase	39,39 %
in dem 2018 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	43,24 %
in einer Abrufphase	43,86 %
in dem 2019 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	45,01 %
in einer Abrufphase	45,68 %
in dem 2020 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	71,94 %
in einer Abrufphase	73,04 %
in dem 2021 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	98,77 %
in einer Abrufphase	99,94 %

in dem 2022 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	109,14 %
in einer Abrufphase	109,37 %
in dem 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	81,90 %
in einer Abrufphase	82,05 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	69,46 %
in einer Abrufphase	69,65 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 2013 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,67 %, zuzüglich 0,30 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,31 %
in einer Abrufphase	
0,76 %, zuzüglich 0,43 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,71 %
in dem 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,71 %, zuzüglich 0,31 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,31 %
in einer Abrufphase	
0,80 %, zuzüglich 0,46 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,43 %
in dem 2015 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,50 %, zuzüglich 0,21 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,02 %
in einer Abrufphase	
0,45 %, zuzüglich 0,33 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,13 %
in dem 2016 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,50 %, zuzüglich 0,20 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,08 %
in einer Abrufphase	
0,45 %, zuzüglich 0,18 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,13 %
in dem 2017 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,54 %, zuzüglich 0,20 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,78 %
in einer Abrufphase	
0,45 %, zuzüglich 0,16 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	6,51 %
in dem 2018 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,46 %, zuzüglich 0,17 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	6,73 %
in einer Abrufphase	
0,45 %, zuzüglich 0,16 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	6,26 %
in dem 2019 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,47 %, zuzüglich 0,21 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,79 %
in einer Abrufphase	
0,45 %, zuzüglich 0,20 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,26 %
in dem 2020 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	

vor einer Abrufphase	
0,56 %, zuzüglich 0,22 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,60 %
in einer Abrufphase	
0,45 %, zuzüglich 0,17 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,01 %
in dem 2021 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,54 %, zuzüglich 0,20 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,80 %
in einer Abrufphase	
0,45 %, zuzüglich 0,16 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	6,51 %
in dem 2022 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,60 %, zuzüglich 0,21 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,77 %
in einer Abrufphase	
0,45 %, zuzüglich 0,15 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	5,88 %
in dem 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,46 %, zuzüglich 0,18 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,04 %
in einer Abrufphase	
0,45 %, zuzüglich 0,16 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	6,51 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
1,13 %, zuzüglich 0,20 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,83 %
in einer Abrufphase	
1,39 %, zuzüglich 0,22 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,54 %
<hr/>	
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragsfreie Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschiebzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschiebzeit in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in dem 2013 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	19,96 %
in dem 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	19,67 %
in dem 2015 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	15,18 %
in dem 2016 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	20,26 %
in dem 2017 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	25,31 %
in dem 2018 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	28,65 %
in dem 2019 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	30,29 %
in dem 2020 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	47,76 %
in dem 2021 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	65,05 %
in dem 2022 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	71,37 %
in dem 2023 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	56,22 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	50,90 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2013 bis 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
0,41 %, zuzüglich 0,34 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,21 %
in dem 2015 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,36 %, zuzüglich 0,32 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,76 %
in dem 2016 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,36 %, zuzüglich 0,16 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,76 %

in dem 2017 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	0,36 %, zuzüglich 0,15 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	6,14 %
in dem 2018 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	0,36 %, zuzüglich 0,14 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	5,89 %
in dem 2019 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	0,36 %, zuzüglich 0,18 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,89 %
in dem 2020 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	0,36 %, zuzüglich 0,16 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	6,64 %
in dem 2021 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	0,36 %, zuzüglich 0,15 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	6,14 %
in dem 2022 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	0,36 %, zuzüglich 0,14 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	5,51 %
in dem 2023 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	0,36 %, zuzüglich 0,15 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	6,14 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	1,13 %, zuzüglich 0,20 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,83 %

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Rentenbeginnjahr}-2018}$ multipliziert. Mindestens werden aber die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert. Mindestens werden aber die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert. Mindestens werden aber die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert. Mindestens werden aber die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschiebzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschiebzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.

Für Versicherungen mit einer Aufschiebzeit von bis zu 11 Jahren und einer Beitragszahlungsdauer von bis zu 4 Jahren wird beim Übergang in den Rentenbezug in 2024 ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der die Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze bei einer vereinbarten Aufschiebzeit von bis zu 11 Jahren aufhebt.

Für die im Schlussüberschussanteil enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird die jeweilige Festlegung der Konsortialpartner berücksichtigt.

Ansammlungszins für aufgeschobene Rentenversicherungen gegen laufende Beitragszahlung als Konsortialversicherungen	2,28 %
--	--------

A. 4.2 Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag als Konsortialversicherungen (Basisversorgung)

Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	0,49 %
--	--------

Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
- Bonusrente	0,65 %
- Bonus-PLUS-Rente	0,20 %
Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente	

- Bonus-PLUS-Rente	0,45 %
- Garantie-PLUS-Rente	0,65 %

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene Rentenversicherungen mit einer Aufschubzeit von **bis zu 11 Jahren** bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in dem 2013 abgelaufenen Versicherungsjahr	22,01 %
in dem 2014 abgelaufenen Versicherungsjahr	21,32 %
in dem 2015 abgelaufenen Versicherungsjahr	21,19 %
in dem 2016 abgelaufenen Versicherungsjahr	28,66 %
in dem 2017 abgelaufenen Versicherungsjahr	43,47 %
in dem 2018 abgelaufenen Versicherungsjahr	45,55 %
in dem 2019 abgelaufenen Versicherungsjahr	44,86 %
in dem 2020 abgelaufenen Versicherungsjahr	70,55 %
in dem 2021 abgelaufenen Versicherungsjahr	98,67 %
in dem 2022 abgelaufenen Versicherungsjahr	111,14 %
in dem 2023 abgelaufenen Versicherungsjahr	83,54 %
in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	71,68 %

Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme

in den 2013 bis 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	0,81 %
in dem 2015 abgelaufenen Versicherungsjahr	0,87 %
in dem 2016 abgelaufenen Versicherungsjahr	0,87 %
in dem 2017 abgelaufenen Versicherungsjahr	0,91 %
in den 2018 und 2019 abgelaufenen Versicherungsjahren	0,83 %
in dem 2020 abgelaufenen Versicherungsjahr	0,93 %
in dem 2021 abgelaufenen Versicherungsjahr	0,91 %
in dem 2022 abgelaufenen Versicherungsjahr	0,97 %
in dem 2023 abgelaufenen Versicherungsjahr	0,83 %
in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	2,25 %

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Rentenbeginnjahr}-2018}$ multipliziert. Mindestens werden aber die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert. Mindestens werden aber die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert. Mindestens werden aber die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert. Mindestens werden aber die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven auf die Hälfte herabgesetzt.

Für Versicherungen mit Übergang in den Rentenbezug in 2024 wird ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der die Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze aufhebt.

Für die im Schlussüberschussanteil enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird die jeweilige Festlegung der Konsortialpartner berücksichtigt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene Rentenversicherungen mit einer Aufschubzeit von **mindestens 12 Jahren** bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in dem 2013 abgelaufenen Versicherungsjahr	23,76 %
in dem 2014 abgelaufenen Versicherungsjahr	23,02 %
in dem 2015 abgelaufenen Versicherungsjahr	25,02 %
in dem 2016 abgelaufenen Versicherungsjahr	33,59 %
in dem 2017 abgelaufenen Versicherungsjahr	47,59 %
in dem 2018 abgelaufenen Versicherungsjahr	49,95 %
in dem 2019 abgelaufenen Versicherungsjahr	48,88 %
in dem 2020 abgelaufenen Versicherungsjahr	72,62 %
in dem 2021 abgelaufenen Versicherungsjahr	100,60 %
in dem 2022 abgelaufenen Versicherungsjahr	111,94 %
in dem 2023 abgelaufenen Versicherungsjahr	84,21 %
in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	72,47 %
Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2013 bis 2014 abgelaufenen Versicherungsjahren	
0,25 %, zuzüglich 0,08 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	1,98 %
in dem 2015 abgelaufenen Versicherungsjahr	
0,37 %, zuzüglich 0,11 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	3,04 %
in dem 2016 abgelaufenen Versicherungsjahr	
0,37 %, zuzüglich 0,11 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	3,10 %
in dem 2017 abgelaufenen Versicherungsjahr	
0,41 %, zuzüglich 0,12 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	3,42 %
in dem 2018 abgelaufenen Versicherungsjahr	
0,33 %, zuzüglich 0,09 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	2,62 %
in dem 2019 abgelaufenen Versicherungsjahr	
0,33 %, zuzüglich 0,10 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	2,68 %
in dem 2020 abgelaufenen Versicherungsjahr	
0,43 %, zuzüglich 0,13 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	3,74 %
in dem 2021 abgelaufenen Versicherungsjahr	
0,41 %, zuzüglich 0,12 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	3,44 %
in dem 2022 abgelaufenen Versicherungsjahr	
0,47 %, zuzüglich 0,14 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	4,04 %
in dem 2023 abgelaufenen Versicherungsjahr	
0,33 %, zuzüglich 0,10 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	2,68 %
in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	
0,69 %, zuzüglich 0,09 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	2,76 %

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Rentenbeginnjahr}-2018}$ multipliziert. Mindestens werden aber die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert. Mindestens werden aber die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert. Mindestens werden aber die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert. Mindestens werden aber die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Für die im Schlussüberschussanteil enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird die jeweilige Festlegung der Konsortialpartner berücksichtigt.

Ansammlungszins für aufgeschobene Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag als Konsortialversicherungen	2,28 %
---	--------

A. 4.3 Sofort beginnende Rentenversicherungen als Konsortialversicherungen

Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
- Bonusrente	0,61 %
- Bonus-PLUS-Rente	0,19 %
Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente	
- Bonus-PLUS-Rente	0,42 %
- Garantie-PLUS-Rente	0,61 %

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

A.5 HINTERBLIEBENENRENTEN-ZUSATZVERSICHERUNGEN

A.5.1 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.429

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.429

Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	0,05 %
--	--------

Während der Rentenzahlungszeit der Hauptversicherung gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenbonus in % der Vorjahresrente	
Bonusrente	0,25 %

Nach Eintritt des Leistungsfalls gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
Bonusrente	0,25 %

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Leistungszeit gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragspflichtige** Versicherungsjahre für Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen zu aufgeschobenen Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	36,00 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	32,40 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
2,70 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,05 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
2,43 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,75 %

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragsfreie** Versicherungsjahre für Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen zu aufgeschobenen Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	23,85 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	21,45 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	

in den 2013 und 2014 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	2,70 %, zuzüglich 0,45 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,05 %
in den 2015 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	2,43 %, zuzüglich 0,40 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	11,75 %

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2014 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2015 mit dem Faktor 0,9904^{Rentenbeginnjahr-2015} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903^{Rentenbeginnjahr-2018} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951^{Rentenbeginnjahr-2020} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951^{Rentenbeginnjahr-2021} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951^{Rentenbeginnjahr-2022} multipliziert.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschiebzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschiebzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.

A.5.2 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.439
Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.439

Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals 0,05 %

Während der Rentenzahlungszeit der Hauptversicherung gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenbonus in % der Vorjahresrente

Bonusrente 0,25 %

Nach Eintritt des Leistungsfalls gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente

Bonusrente 0,25 %

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Leistungszeit gewährt.

A. 6 SELBSTÄNDIGE BERUFSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNGEN

A. 6.1 Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen
Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen als Ergänzungstarif

Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.509

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.509

entfällt

A.7 BERUFSUNFÄHIGKEITS-ZUSATZVERSICHERUNGEN

A.7.1 Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.809
Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.809

Vor Leistungsbezug

Beitragspflichtige Versicherungen

Überschussverwendungsform „Beitragsverrechnung“

Zusatzüberschussanteil in % des ratierlichen Zahlbeitrags in Abhängigkeit von der Berufsgruppe

Berufsgruppe 1 34 %

Berufsgruppe 2 30 %

Berufsgruppe 3 25 %

	Berufsgruppe 4	63 %
Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“		
Zusatzüberschussanteil in % des Risikobeitrags des vorhergehenden Versicherungsjahres in Abhängigkeit von der Berufsgruppe		
	Berufsgruppe 1	38 %
	Berufsgruppe 2	33 %
	Berufsgruppe 3	27 %
	Berufsgruppe 4	69 %
Überschussverwendungsform „Einjähriger Bonus“		
Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit in dem in 2024 beginnenden Versicherungsjahr Bonus in % der versicherten Leistung in Abhängigkeit von der Berufsgruppe		
	Berufsgruppe 1	52 %
	Berufsgruppe 2	43 %
	Berufsgruppe 3	33 %
	Berufsgruppe 4	170 %
Beitragsfreie Versicherungen		
Versicherungen nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer erhalten einen Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals		
		0,05 %
Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“		
Zusatzüberschussanteil in % des Risikobeitrags des vorhergehenden Versicherungsjahres in Abhängigkeit von der Berufsgruppe		
	Berufsgruppe 1	38 %
	Berufsgruppe 2	33 %
	Berufsgruppe 3	27 %
	Berufsgruppe 4	69 %
Überschussverwendungsform „Bonus“		
Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit in dem in 2024 beginnenden Versicherungsjahr Bonus in % der versicherten Leistung in Abhängigkeit von der Berufsgruppe		
	Berufsgruppe 1	52 %
	Berufsgruppe 2	43 %
	Berufsgruppe 3	33 %
	Berufsgruppe 4	170 %
Im Leistungsbezug		
Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“		
Grundüberschussanteilsatz in % des überschussberechtigten Deckungskapitals für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Befreiung des Beitrages der Hauptversicherung und der eingeschlossenen Zusatzversicherungen außer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung		
		0,05 %
Überschussverwendungsform „Bonusrente“		
Erhöhung in % der Berufsunfähigkeitsleistung des vorangegangenen Versicherungsjahres für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, die eine BUZ-Rente gewährt		
		0,05 %
A.8	FONDSGEBUNDENE RENTENVERSICHERUNGEN MIT BEITRAGSGARANTIE	
A.8.1	Fondsgebundene Rentenversicherungen mit Beitragsgarantie durch regelbasierte Fondsanlage	
	Bestandsgruppe 35, Gewinnverband 35.450	
	entfällt	
A.9	FONDSGEBUNDENE VERSICHERUNGEN	
A.9.1	Fondsgebundene Versicherungen	
	Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.109	
	Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.129	
	entfällt	
A.9.2	Fondsgebundene Versicherungen durch regelbasierte Fondsanlage	
	Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.110	
	entfällt	

A.9.3	Fondsgebundene Versicherungen mit lebenslangem Todesfallschutz	
	Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.109	
	entfällt	
A.9.4	Fondsgebundene Rentenversicherungen mit flexiblem Anlagemix	
	Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.109	
	entfällt	
A.10	RESTSCHULDVERSICHERUNGEN UND ZUGEHÖRIGE ARBEITSUNFÄHIGKEITS-ZUSATZVERSICHERUNGEN	
A.10.1	Restschuldversicherungen	
	Bestandsgruppe 23, Gewinnverband 23.277	
	Bestandsgruppe 23, Gewinnverband 23.253	
	entfällt	
A.10.2	Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherungen	
	Bestandsgruppe 23, Gewinnverband 23.253	
	entfällt	
A.11	BESTATTUNGSVORSORGEVERSICHERUNGEN	
A.11.1	Bestandsgruppe 11, Gewinnverband 11.190	
	entfällt	
A.12	PFLEGERENTENVERSICHERUNGEN	
A.12.1	Bestandsgruppe 15, Gewinnverband 15.910	
	entfällt	
A. 13	ANSAMMLUNGSZINSSATZ	
	Verzinsung des Überschussguthabens bei Versicherungen mit verzinslicher Ansammlung der Überschussanteile (sofern nicht bei der jeweiligen Bestandsgruppe angegeben)	1,80 %

B Produktgeneration 2015

B. 1	GRUNDFÄHIGKEITSVERSICHERUNGEN	
B. 1.1	Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.569	
	entfällt	
B. 2	RISIKOVERSICHERUNGEN	
B. 2.1	Bestandsgruppe 12, Gewinnverband 12.229	
	entfällt	
B.3	RENTENVERSICHERUNGEN	
B. 3.1	Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.429	
	Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.450 (Konsortialversicherungen)	
	(Bei den Konsortialversicherungen gelten die angegebenen Überschussanteilsätze für den Anteil der Konsortialversicherungen, der auf die Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) entfällt.)	
	Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	0,55 %
	Bei Konsortialrenten (Tarif ab 1/2015) wird der obige Prozentsatz von 0,55 % für den Grundüberschussanteil um 0,01 %-Punkte vermindert.	
	Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr	
	Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
	- Bonusrente	0,75 %
	- Bonus-PLUS-Rente	0,06 %
	Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente	
	- Bonus-PLUS-Rente	0,69 %
	- Garantie-PLUS-Rente	0,75 %
	Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.	
	In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.	
	Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus	
	Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
	in den 2016 bis 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
	vor einer Abrufphase	17,25 %
	in einer Abrufphase	23,60 %
	in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
	vor einer Abrufphase	28,31 %
	in einer Abrufphase	38,73 %
	und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
	in den 2016 bis 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
	vor einer Abrufphase	
	2,57 %, zuzüglich 0,44 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,25 %
	in einer Abrufphase	
	3,17 %, zuzüglich 0,54 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	16,00 %
	in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
	vor einer Abrufphase	
	9,40 %, zuzüglich 0,498 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	20,85 %
	in einer Abrufphase	
	11,59 %, zuzüglich 0,61 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	25,62 %

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragsfreie Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	11,35 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	18,63 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
2,57 %, zuzüglich 0,44 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,25 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
9,40 %, zuzüglich 0,498 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	20,85 %

Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.

Für Versicherungen mit einer Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren und einer Beitragszahlungsdauer von bis zu 4 Jahren wird beim Übergang in den Rentenbezug in 2024 ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der die Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze bei einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren aufhebt.

B. 3.2 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.439

Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.470 (Konsortialversicherungen)

Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten auch in der Rentenzahlungszeit für fondsgebundene Rentenversicherungen mit Beitragsgarantie und für fondsgebundene Versicherungen.

(Bei den Konsortialversicherungen gelten die angegebenen Überschussanteilsätze für den Anteil der Konsortialversicherung, der auf die Zurich Life Legacy Versicherung AG entfällt.)

Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	0,55 %
--	--------

Bei Konsortialrenten (Tarif ab 1/2015) wird der obige Prozentsatz von 0,55 % für den Grundüberschussanteil um 0,01 %-Punkte vermindert.

Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
- Bonusrente	0,75 %
- Bonus-PLUS-Rente	0,06 %
Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente	
- Bonus-PLUS-Rente	0,69 %
- Garantie-PLUS-Rente	0,75 %

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene Rentenversicherungen mit einer Aufschubzeit von **bis zu 11 Jahren** bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen Versicherungsjahren	5,10 %

in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	18,65 %
Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903 ^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.	
Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven auf null gesetzt.	
Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven auf die Hälfte herabgesetzt.	
Für Versicherungen mit Übergang in den Rentenbezug in 2024 wird ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der die Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze aufhebt.	
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene Rentenversicherungen mit einer Aufschubzeit von mindestens 12 Jahren bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen Versicherungsjahren	9,25 %
in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	15,18 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2015 bis 2023 abgelaufenen Versicherungsjahren	
1,60 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,35 %
in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	
5,85 %, zuzüglich 0,57 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	18,96 %
Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903 ^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.	

B. 4 RENTENVERSICHERUNGEN ALS KONSORTIALVERSICHERUNGEN

Überschussanteilsätze für die Konsortialversicherungen:

Die Überschussanteilsätze beruhen auf den jeweiligen von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Überschussanteilsätzen.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt auf Basis der entsprechenden Bewertungsreserven der einzelnen Konsortialpartner.

B. 4.1 Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen laufende Beitragszahlung als Konsortialversicherungen (Tarif ab 1/2015)

Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	1,12 %
Abweichend hiervon beträgt der Grundüberschussanteil bei Versicherungen mit einer Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren und einer Beitragszahlungsdauer von bis zu 4 Jahren	
im 2. bis 4. Versicherungsjahr	
bei Produkten, die nicht der Basisversorgung zuzurechnen sind	0,42 %
bei Produkten der Basisversorgung	0,79 %

Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr	
Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
- Bonusrente	1,28 %
- Bonus-PLUS-Rente	0,11 %
Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente	
- Bonus-PLUS-Rente	1,17 %
- Garantie-PLUS-Rente	1,28 %
Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.	
In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.	
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in dem 2015 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	18,47 %
in einer Abrufphase	19,18 %
in dem 2016 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	22,39 %
in einer Abrufphase	22,96 %
in dem 2017 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	25,64 %
in einer Abrufphase	26,23 %
in dem 2018 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	27,01 %
in einer Abrufphase	27,65 %
in dem 2019 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	27,03 %
in einer Abrufphase	27,69 %
in dem 2020 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	34,02 %
in einer Abrufphase	34,88 %
in dem 2021 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	46,51 %
in einer Abrufphase	47,61 %
in dem 2022 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	48,68 %
in einer Abrufphase	49,52 %
in dem 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	44,68 %
in einer Abrufphase	45,37 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	32,36 %
in einer Abrufphase	33,07 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 2015 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,53 %, zuzüglich 0,22 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,25 %
in einer Abrufphase	
0,48 %, zuzüglich 0,34 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,40 %
in dem 2016 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,53 %, zuzüglich 0,21 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,31 %

in einer Abrufphase	0,48 %, zuzüglich 0,19 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,40 %
in dem 2017 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr		
vor einer Abrufphase	0,57 %, zuzüglich 0,21 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,25 %
in dem 2018 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr		
in einer Abrufphase	0,48 %, zuzüglich 0,17 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,03 %
in dem 2019 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr		
vor einer Abrufphase	0,49 %, zuzüglich 0,18 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,20 %
in dem 2020 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr		
in einer Abrufphase	0,48 %, zuzüglich 0,17 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	6,78 %
in dem 2021 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr		
vor einer Abrufphase	0,49 %, zuzüglich 0,23 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,89 %
in dem 2022 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr		
in einer Abrufphase	0,48 %, zuzüglich 0,22 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,40 %
in dem 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr		
vor einer Abrufphase	0,59 %, zuzüglich 0,25 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,95 %
in dem 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren		
in einer Abrufphase	0,48 %, zuzüglich 0,20 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,40 %
in dem 2021 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr		
vor einer Abrufphase	0,57 %, zuzüglich 0,21 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,27 %
in dem 2022 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr		
in einer Abrufphase	0,48 %, zuzüglich 0,17 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,03 %
in dem 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr		
vor einer Abrufphase	0,63 %, zuzüglich 0,16 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	5,50 %
in dem 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren		
in einer Abrufphase	0,48 %, zuzüglich 0,11 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	3,65 %
in dem 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr		
vor einer Abrufphase	0,49 %, zuzüglich 0,19 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,51 %
in dem 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren		
in einer Abrufphase	0,48 %, zuzüglich 0,17 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,03 %
in dem 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren		
vor einer Abrufphase	1,41 %, zuzüglich 0,21 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,13 %
in dem 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren		
in einer Abrufphase	1,74 %, zuzüglich 0,23 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,84 %

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragsfreie** Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschiebzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschiebzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in dem 2015 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	11,64 %
in dem 2016 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	14,45 %
in dem 2017 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	16,16 %
in dem 2018 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	17,40 %
in dem 2019 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	17,85 %
in dem 2020 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	21,87 %
in dem 2021 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	30,08 %
in dem 2022 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	31,08 %
in dem 2023 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	30,45 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	23,36 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 2015 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,39 %, zuzüglich 0,33 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,99 %
in dem 2016 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,39 %, zuzüglich 0,17 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,99 %
in dem 2017 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,39 %, zuzüglich 0,16 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	6,61 %
in dem 2018 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,39 %, zuzüglich 0,15 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	6,36 %
in dem 2019 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,39 %, zuzüglich 0,21 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,99 %
in dem 2020 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,39 %, zuzüglich 0,19 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,99 %
in dem 2021 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,39 %, zuzüglich 0,16 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	6,61 %
in dem 2022 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,39 %, zuzüglich 0,09 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	3,24 %
in dem 2023 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,39 %, zuzüglich 0,16 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	6,61 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
1,41 %, zuzüglich 0,21 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,13 %

Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903^{Ablaufjahr-2018} multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2020} multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2021} multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2022} multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschiebzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.

Für Versicherungen mit einer Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren und einer Beitragszahlungsdauer von bis zu 4 Jahren wird beim Übergang in den Rentenbezug in 2024 ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der die Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze bei einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren aufhebt.

Für die im Schlussüberschussanteil enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird die jeweilige Festlegung der Konsortialpartner berücksichtigt.

Ansammlungszins für aufgeschobene Rentenversicherungen gegen laufende Beitragszahlung als Konsortialversicherungen	2,28 %
--	--------

B.4.2 Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag als Konsortialversicherungen (Basisversorgung) (Tarif ab 1/2015)

Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	0,92 %
--	--------

Abweichend hiervon beträgt der Grundüberschussanteil bei Versicherungen mit einer Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren

im 2. bis 4. Versicherungsjahr	0,82 %
--------------------------------	--------

Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente

- Bonusrente	1,28 %
--------------	--------

- Bonus-PLUS-Rente	0,11 %
--------------------	--------

Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente

- Bonus-PLUS-Rente	1,17 %
--------------------	--------

- Garantie-PLUS-Rente	1,28 %
-----------------------	--------

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene Rentenversicherungen mit einer Aufschubzeit von **bis zu 11 Jahren** bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in dem 2015 abgelaufenen Versicherungsjahr	18,53 %
--	---------

in dem 2016 abgelaufenen Versicherungsjahr	26,11 %
--	---------

in dem 2017 abgelaufenen Versicherungsjahr	31,54 %
--	---------

in dem 2018 abgelaufenen Versicherungsjahr	32,60 %
--	---------

in dem 2019 abgelaufenen Versicherungsjahr	31,90 %
--	---------

in dem 2020 abgelaufenen Versicherungsjahr	34,81 %
--	---------

in dem 2021 abgelaufenen Versicherungsjahr	44,10 %
--	---------

in dem 2022 abgelaufenen Versicherungsjahr	46,33 %
--	---------

in dem 2023 abgelaufenen Versicherungsjahr	43,42 %
--	---------

in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	38,92 %
---	---------

Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme

in den 2015 und 2016 abgelaufenen Versicherungsjahren	0,91 %
---	--------

in dem 2017 abgelaufenen Versicherungsjahr	0,95 %
--	--------

in den 2018 und 2019 abgelaufenen Versicherungsjahren	0,87 %
---	--------

in dem 2020 abgelaufenen Versicherungsjahr	0,97 %
--	--------

in dem 2021 abgelaufenen Versicherungsjahr	0,95 %
--	--------

in dem 2022 abgelaufenen Versicherungsjahr	1,01 %
--	--------

in dem 2023 abgelaufenen Versicherungsjahr	0,87 %
--	--------

in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	2,80 %
---	--------

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{\text{Ablaufjahr}-2018}$ multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr}-2020}$ multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr}-2021}$ multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Ablaufjahr}-2022}$ multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven auf die Hälfte herabgesetzt.

Für Versicherungen mit Übergang in den Rentenbezug in 2024 wird ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der die Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze aufhebt.

Für die im Schlussüberschussanteil enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird die jeweilige Festlegung der Konsortialpartner berücksichtigt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene Rentenversicherungen mit einer Aufschubzeit von **mindestens 12 Jahren** bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in dem 2015 abgelaufenen Versicherungsjahr	21,25 %
in dem 2016 abgelaufenen Versicherungsjahr	28,68 %
in dem 2017 abgelaufenen Versicherungsjahr	33,55 %
in dem 2018 abgelaufenen Versicherungsjahr	34,54 %
in dem 2019 abgelaufenen Versicherungsjahr	33,78 %
in dem 2020 abgelaufenen Versicherungsjahr	36,90 %
in dem 2021 abgelaufenen Versicherungsjahr	45,77 %
in dem 2022 abgelaufenen Versicherungsjahr	47,65 %
in dem 2023 abgelaufenen Versicherungsjahr	44,55 %
in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	41,32 %

und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme

in dem 2015 abgelaufenen Versicherungsjahr	
0,38 %, zuzüglich 0,12 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	3,26 %
in dem 2016 abgelaufenen Versicherungsjahr	
0,38 %, zuzüglich 0,12 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	3,32 %
in dem 2017 abgelaufenen Versicherungsjahr	
0,42 %, zuzüglich 0,13 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	3,64 %
in dem 2018 abgelaufenen Versicherungsjahr	
0,34 %, zuzüglich 0,10 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	2,84 %
in dem 2019 abgelaufenen Versicherungsjahr	
0,35 %, zuzüglich 0,10 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	2,90 %
in dem 2020 abgelaufenen Versicherungsjahr	
0,44 %, zuzüglich 0,14 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	3,96 %
in dem 2021 abgelaufenen Versicherungsjahr	
0,42 %, zuzüglich 0,13 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	3,66 %
in dem 2022 abgelaufenen Versicherungsjahr	
0,48 %, zuzüglich 0,15 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	4,26 %
in dem 2023 abgelaufenen Versicherungsjahr	

0,34 %, zuzüglich 0,10 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	2,90 %
in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	
0,88 %, zuzüglich 0,09 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	2,84 %

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903^{Ablaufjahr-2018} multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2020} multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2021} multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951^{Ablaufjahr-2022} multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Für die im Schlussüberschussanteil enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird die jeweilige Festlegung der Konsortialpartner berücksichtigt.

Ansammlungszins für aufgeschobene Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag als Konsortialversicherungen	2,28 %
---	--------

B. 4.3 Sofort beginnende Rentenversicherungen als Konsortialversicherungen (Tarif ab 1/2015)

Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
- Bonusrente	1,26 %
- Bonus-PLUS-Rente	0,11 %
Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente	
- Bonus-PLUS-Rente	1,15 %
- Garantie-PLUS-Rente	1,26 %

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

B. 4.4 Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen laufende Beitragszahlung als Konsortialversicherungen (Tarif ab 1/2016)

Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	1,12 %
--	--------

Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
- Bonusrente	1,28 %
- Bonus-PLUS-Rente	0,11 %
Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente	
- Bonus-PLUS-Rente	1,17 %
- Garantie-PLUS-Rente	1,28 %

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragspflichtige** Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss

in dem 2016 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	21,98 %
in einer Abrufphase	22,53 %

in dem 2017 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	25,13 %
in einer Abrufphase	25,72 %
in dem 2018 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	26,39 %
in einer Abrufphase	27,03 %
in dem 2019 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	27,10 %
in einer Abrufphase	27,79 %
in dem 2020 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	33,71 %
in einer Abrufphase	34,59 %
in dem 2021 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	46,59 %
in einer Abrufphase	47,72 %
in dem 2022 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	48,72 %
in einer Abrufphase	49,57 %
in dem 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	44,70 %
in einer Abrufphase	45,41 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	32,35 %
in einer Abrufphase	33,09 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 2016 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,53 %, zuzüglich 0,21 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,31 %
in einer Abrufphase	
0,48 %, zuzüglich 0,19 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,40 %
in dem 2017 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,57 %, zuzüglich 0,21 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,25 %
in einer Abrufphase	
0,48 %, zuzüglich 0,17 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,03 %
in dem 2018 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,49 %, zuzüglich 0,18 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,20 %
in einer Abrufphase	
0,48 %, zuzüglich 0,17 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	6,78 %
in dem 2019 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,49 %, zuzüglich 0,23 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,89 %
in einer Abrufphase	
0,48 %, zuzüglich 0,22 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,40 %
in dem 2020 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,59 %, zuzüglich 0,25 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,95 %
in einer Abrufphase	
0,48 %, zuzüglich 0,20 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,40 %
in dem 2021 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	

vor einer Abrufphase	0,57 %, zuzüglich 0,21 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,27 %
in einer Abrufphase	0,48 %, zuzüglich 0,17 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,03 %
in dem 2022 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr		
vor einer Abrufphase	0,63 %, zuzüglich 0,16 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	5,50 %
in einer Abrufphase	0,48 %, zuzüglich 0,11 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	3,65 %
in dem 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr		
vor einer Abrufphase	0,49 %, zuzüglich 0,19 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,51 %
in einer Abrufphase	0,48 %, zuzüglich 0,17 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,03 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren		
vor einer Abrufphase	1,41 %, zuzüglich 0,21 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,13 %
in einer Abrufphase	1,74 %, zuzüglich 0,23 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,84 %

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragsfreie** Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschiebzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschiebzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss		
in dem 2016 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr		14,15 %
in dem 2017 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr		15,79 %
in dem 2018 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr		16,97 %
in dem 2019 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr		17,90 %
in dem 2020 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr		21,67 %
in dem 2021 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr		30,13 %
in dem 2022 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr		31,11 %
in dem 2023 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr		30,46 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren		23,37 %

und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme		
in dem 2016 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	0,39 %, zuzüglich 0,17 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,99 %
in dem 2017 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	0,39 %, zuzüglich 0,16 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	6,61 %
in dem 2018 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	0,39 %, zuzüglich 0,15 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	6,36 %
in dem 2019 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	0,39 %, zuzüglich 0,21 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,99 %
in dem 2020 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	0,39 %, zuzüglich 0,19 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,99 %
in dem 2021 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	0,39 %, zuzüglich 0,16 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	6,61 %
in dem 2022 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr		

0,39 %, zuzüglich 0,09 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	3,24 %
in dem 2023 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,39 %, zuzüglich 0,16 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	6,61 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
1,41 %, zuzüglich 0,21 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,13 %
Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903 ^{Ablaufjahr-2018} multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.	
Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2020} multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.	
Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2021} multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.	
Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2022} multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.	
Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.	
Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.	
Für Versicherungen mit einer Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren und einer Beitragszahlungsdauer von bis zu 4 Jahren wird beim Übergang in den Rentenbezug in 2024 ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der die Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze bei einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren aufhebt.	
Für die im Schlussüberschussanteil enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird die jeweilige Festlegung der Konsortialpartner berücksichtigt.	
Ansammlungszins für aufgeschobene Rentenversicherungen gegen laufende Beitragszahlung als Konsortialversicherungen	2,28 %

B. 4.5 Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag als Konsortialversicherungen (Basisversorgung) (Tarif ab 1/2016)

Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	0,92 %
Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr	
Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
- Bonusrente	1,28 %
- Bonus-PLUS-Rente	0,11 %
Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente	
- Bonus-PLUS-Rente	1,17 %
- Garantie-PLUS-Rente	1,28 %
Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.	
In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.	
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene Rentenversicherungen mit einer Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in dem 2016 abgelaufenen Versicherungsjahr	25,46 %
in dem 2017 abgelaufenen Versicherungsjahr	30,87 %
in dem 2018 abgelaufenen Versicherungsjahr	31,88 %
in dem 2019 abgelaufenen Versicherungsjahr	31,89 %
in dem 2020 abgelaufenen Versicherungsjahr	34,80 %

in dem 2021 abgelaufenen Versicherungsjahr	44,11 %
in dem 2022 abgelaufenen Versicherungsjahr	46,32 %
in dem 2023 abgelaufenen Versicherungsjahr	43,41 %
in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	38,91 %
Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 2016 abgelaufenen Versicherungsjahr	0,91 %
in dem 2017 abgelaufenen Versicherungsjahr	0,95 %
in den 2018 und 2019 abgelaufenen Versicherungsjahren	0,87 %
in dem 2020 abgelaufenen Versicherungsjahr	0,97 %
in dem 2021 abgelaufenen Versicherungsjahr	0,95 %
in dem 2022 abgelaufenen Versicherungsjahr	1,01 %
in dem 2023 abgelaufenen Versicherungsjahr	0,87 %
in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	2,80 %

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven auf die Hälfte herabgesetzt.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor $0,9903^{Ablaufjahr-2018}$ multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{Ablaufjahr-2020}$ multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{Ablaufjahr-2021}$ multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{Ablaufjahr-2022}$ multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.

Für Versicherungen mit Übergang in den Rentenbezug in 2024 wird ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der die Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze aufhebt.

Für die im Schlussüberschussanteil enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird die jeweilige Festlegung der Konsortialpartner berücksichtigt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene Rentenversicherungen mit einer Aufschubzeit von **mindestens 12 Jahren** bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in dem 2016 abgelaufenen Versicherungsjahr	27,92 %
in dem 2017 abgelaufenen Versicherungsjahr	33,29 %
in den 2018 und 2019 abgelaufenen Versicherungsjahren	34,29 %
in dem 2020 abgelaufenen Versicherungsjahr	37,24 %
in dem 2021 abgelaufenen Versicherungsjahr	46,11 %
in dem 2022 abgelaufenen Versicherungsjahr	48,02 %
in dem 2023 abgelaufenen Versicherungsjahr	44,95 %
in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	41,29 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 2016 abgelaufenen Versicherungsjahr	
0,38 %, zuzüglich 0,12 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	3,32 %
in dem 2017 abgelaufenen Versicherungsjahr	
0,42 %, zuzüglich 0,13 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	3,64 %
in dem 2018 abgelaufenen Versicherungsjahr	
0,34 %, zuzüglich 0,10 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	2,84 %
in dem 2019 abgelaufenen Versicherungsjahr	

0,35 %, zuzüglich 0,10 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	2,90 %
in dem 2020 abgelaufenen Versicherungsjahr	
0,44 %, zuzüglich 0,14 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	3,96 %
in dem 2021 abgelaufenen Versicherungsjahr	
0,42 %, zuzüglich 0,13 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	3,66 %
in dem 2022 abgelaufenen Versicherungsjahr	
0,48 %, zuzüglich 0,15 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	4,26 %
in dem 2023 abgelaufenen Versicherungsjahr	
0,34 %, zuzüglich 0,10 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	2,90 %
in den 2024 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	
0,88 %, zuzüglich 0,09 % für jedes die Versicherungsdauer von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	2,84 %
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903 ^{Ablaufjahr-2018} multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.	
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2020} multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.	
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2021} multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.	
Die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 werden zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2022} multipliziert. Mindestens werden die von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Schlussüberschussanteilsätze fällig.	
Für die im Schlussüberschussanteil enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird die jeweilige Festlegung der Konsortialpartner berücksichtigt.	
Ansammlungszins für aufgeschobene Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag als Konsortialversicherungen	2,28 %

B. 4.6 Sofort beginnende Rentenversicherungen als Konsortialversicherungen (Tarif ab 1/2016)

Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
- Bonusrente	1,33 %
- Bonus-PLUS-Rente	0,12 %
Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente	
- Bonus-PLUS-Rente	1,21 %
- Garantie-PLUS-Rente	1,33 %

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

B.5 HINTERBLIEBENENRENTEN-ZUSATZVERSICHERUNGEN

B.5.1 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.429

Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.429

Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	0,55 %
Während der Rentenzahlungszeit der Hauptversicherung gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr	
Rentenbonus in % der Vorjahresrente	
Bonusrente	0,75 %

Nach Eintritt des Leistungsfalls gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr	
Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
Bonusrente	0,75 %
Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Leistungszeit gewährt.	
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige Versicherungsjahre für Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen zu aufgeschobenen Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in den 2015 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	32,40 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2015 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
2,57 %, zuzüglich 0,44 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,25 %
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragsfreie Versicherungsjahre für Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen zu aufgeschobenen Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in den 2015 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	21,45 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2015 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
2,57 %, zuzüglich 0,44 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,25 %
Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2017 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2018 mit dem Faktor 0,9903 ^{Ablaufjahr-2018} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2020} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2021} multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951 ^{Ablaufjahr-2022} multipliziert.	
Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.	
Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.	

B.5.2 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.439

Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	0,55 %
Während der Rentenzahlungszeit der Hauptversicherung gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr	
Rentenbonus in % der Vorjahresrente	
Bonusrente	0,75 %
Nach Eintritt des Leistungsfalls gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr	
Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
Bonusrente	0,75 %
Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Leistungszeit gewährt.	

B. 6 SELBSTÄNDIGE BERUFSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNGEN

B. 6.1 Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen (Tarif ab 1/2015) Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen als Ergänzungstarif (Tarif ab 1/2015)

Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.509

entfällt

B. 6.2	Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen (Tarif ab 7/2015) Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen als Ergänzungstarif (Tarif ab 7/2015)
	Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.509
	entfällt
B. 6.3	Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen und selbständige Erwerbsunfähigkeitsversicherungen (Tarife ab 1/2016 für den stationären Vertrieb)
	Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.509
	entfällt
B.7	BERUFUNFÄHIGKEITS-ZUSATZVERSICHERUNGEN
B.7.1	Tarife ab 1/2015
	Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.809
	Vor Leistungsbezug
	Beitragspflichtige Versicherungen
	Überschussverwendungsform „Beitragsverrechnung“
	Zusatzüberschussanteil in % des ratierlichen Zahlbeitrags in Abhängigkeit von der Berufsgruppe
	Berufsgruppe 1 34 %
	Berufsgruppe 2 30 %
	Berufsgruppe 3 25 %
	Berufsgruppe 4 29 %
	Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“
	Zusatzüberschussanteil in % des Risikobeitrags des vorhergehenden Versicherungsjahres in Abhängigkeit von der Berufsgruppe
	Berufsgruppe 1 38 %
	Berufsgruppe 2 33 %
	Berufsgruppe 3 27 %
	Berufsgruppe 4 31 %
	Überschussverwendungsform „Einjähriger Bonus“
	Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit in dem in 2024 beginnenden Versicherungsjahr Bonus in % der versicherten Leistung in Abhängigkeit von der Berufsgruppe
	Berufsgruppe 1 52 %
	Berufsgruppe 2 43 %
	Berufsgruppe 3 33 %
	Berufsgruppe 4 42 %
	Beitragsfreie Versicherungen
	Versicherungen nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer erhalten einen Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals 0,55 %
	Zusatzüberschuss in Abhängigkeit von der gewählten Überschussverwendungsform:
	Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“
	Zusatzüberschussanteil in % des Risikobeitrags des vorhergehenden Versicherungsjahres in Abhängigkeit von der Berufsgruppe
	Berufsgruppe 1 38 %
	Berufsgruppe 2 33 %
	Berufsgruppe 3 27 %
	Berufsgruppe 4 31 %
	Überschussverwendungsform „Bonus“
	Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit in dem in 2024 beginnenden Versicherungsjahr Bonus in % der versicherten Leistung in Abhängigkeit von der Berufsgruppe
	Berufsgruppe 1 52 %
	Berufsgruppe 2 43 %
	Berufsgruppe 3 33 %

	Berufsgruppe 4	42 %
Im Leistungsbezug		
Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“		
	Grundüberschussanteilsatz in % des überschussberechtigten Deckungskapitals für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Befreiung des Beitrages der Hauptversicherung und der eingeschlossenen Zusatzversicherungen außer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	0,55 %
Überschussverwendungsform „Bonusrente“		
	Erhöhung in % der Berufsunfähigkeitsleistung des vorangegangenen Versicherungsjahres für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, die eine BUZ-Rente gewährt	0,55 %
B.7.2	Tarife ab 7/2015	
Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.809		
Vor Leistungsbezug		
Beitragspflichtige Versicherungen		
Überschussverwendungsform „Beitragsverrechnung“		
	Zusatzüberschussanteil in % des ratierlichen Zahlbeitrags in Abhängigkeit von der Berufsgruppe	
	Berufsgruppe 1	34 %
	Berufsgruppe 2	26 %
	Berufsgruppe 3	25 %
	Berufsgruppe 4	29 %
Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“		
	Zusatzüberschussanteil in % des Risikobeitrags des vorhergehenden Versicherungsjahres in Abhängigkeit von der Berufsgruppe	
	Berufsgruppe 1	38 %
	Berufsgruppe 2	29 %
	Berufsgruppe 3	27 %
	Berufsgruppe 4	31 %
Überschussverwendungsform „Einjähriger Bonus“		
	Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit in dem in 2024 beginnenden Versicherungsjahr Bonus in % der versicherten Leistung in Abhängigkeit von der Berufsgruppe	
	Berufsgruppe 1	52 %
	Berufsgruppe 2	35 %
	Berufsgruppe 3	33 %
	Berufsgruppe 4	42 %
Beitragsfreie Versicherungen		
	Versicherungen nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer erhalten einen Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	0,55 %
Zusatzüberschuss in Abhängigkeit von der gewählten Überschussverwendungsform:		
Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“		
	Zusatzüberschussanteil in % des Risikobeitrags des vorhergehenden Versicherungsjahres in Abhängigkeit von der Berufsgruppe	
	Berufsgruppe 1	38 %
	Berufsgruppe 2	29 %
	Berufsgruppe 3	27 %
	Berufsgruppe 4	31 %
Überschussverwendungsform „Bonus“		
	Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit in dem in 2024 beginnenden Versicherungsjahr Bonus in % der versicherten Leistung in Abhängigkeit von der Berufsgruppe	
	Berufsgruppe 1	52 %
	Berufsgruppe 2	35 %
	Berufsgruppe 3	33 %
	Berufsgruppe 4	42 %
Im Leistungsbezug		
Überschussverwendungsform „Verzinsliche Ansammlung“		

Grundüberschussanteilsatz in % des überschussberechtigten Deckungskapitals für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Befreiung des Beitrages der Hauptversicherung und der eingeschlossenen Zusatzversicherungen außer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	0,55 %
--	--------

Überschussverwendungsform „Bonusrente“

Erhöhung in % der Berufsunfähigkeitsleistung des vorangegangenen Versicherungsjahres für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, die eine BUZ-Rente gewährt	0,55 %
---	--------

B.8 FONDSGEBUNDENE RENTENVERSICHERUNGEN MIT BEITRAGSGARANTIE

B.8.1 Fondsgebundene Rentenversicherungen mit Beitragsgarantie durch regelbasierte Fondsanlage

Bestandsgruppe 35, Gewinnverband 35.450

entfällt

B.9 FONDSGEBUNDENE VERSICHERUNGEN

B.9.1 Fondsgebundene Versicherungen

B.9.1.1 Fondsgebundene Versicherungen – Tarife ab 1/2015

Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.109

Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.129

entfällt

B.9.1.2 Fondsgebundene Versicherungen – Tarife ab 7/2015

Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.109

Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.129

entfällt

B.9.2 Fondsgebundene Versicherungen durch regelbasierte Fondsanlage

B.9.2.1 Fondsgebundene Versicherungen durch regelbasierte Fondsanlage – Tarife ab 1/2015

Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.110

entfällt

B.9.2.2 Fondsgebundene Versicherungen durch regelbasierte Fondsanlage – Tarife ab 7/2015

Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.110

entfällt

B.9.3 Fondsgebundene Rentenversicherungen mit flexiblem Anlagemix

Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.109

entfällt

**B.10 RESTSCHULDVERSICHERUNGEN UND ZUGEHÖRIGE ARBEITSUNFÄHIGKEITS-
ZUSATZVERSICHERUNGEN (sofern überschussberechtig)**

B.10.1 Restschuldversicherungen

Bestandsgruppe 23, Gewinnverband 23.278

Bestandsgruppe 23, Gewinnverband 23.254

entfällt

B.10.2 Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

Bestandsgruppe 23, Gewinnverband 23.254

entfällt

B.11	BESTATTUNGSVORSORGEVERSICHERUNGEN	
B.11.1	Bestandsgruppe 11, Gewinnverband 11.190	
	entfällt	
B.12	PFLEGERENTENVERSICHERUNGEN	
B.12.1	Bestandsgruppe 15, Gewinnverband 15.910	
	entfällt	
B.13	AUFGESCHOBENE RENTENVERSICHERUNGEN MIT INDEXWAHLMÖGLICHKEIT	
B.13.1	Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.480	
	Vor Rentenbeginn	
	Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Garantie-Deckungskapitals zum Zeitpunkt der Berechnung	
	bei Versicherungsdauern ab 12 Jahren	
	in der Grundphase	
	für Zuteilungen im Jahr 2016	2,30 %
	für Zuteilungen im Jahr 2017	1,75 %
	für Zuteilungen in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021	1,60 %
	für Zuteilungen im Jahr 2022	1,50 %
	für Zuteilungen in den Jahren 2023, 2024 und 2025	1,30 %
	in der Abrufphase	
	für Zuteilungen im Jahr 2016	1,10 %
	für Zuteilungen im Jahr 2017	0,88 %
	für Zuteilungen in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021	0,82 %
	für Zuteilungen im Jahr 2022	0,78 %
	für Zuteilungen in den Jahren 2023, 2024 und 2025	0,70 %
	bei Versicherungsdauern unter 12 Jahren	
	für Zuteilungen im Jahr 2016	1,10 %
	für Zuteilungen im Jahr 2017	0,88 %
	für Zuteilungen in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021	0,82 %
	für Zuteilungen im Jahr 2022	1,50 %
	für Zuteilungen in den Jahren 2023, 2024 und 2025	1,30 %
	Zusatzüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	
	beim Todesfallmodell Premiumschutz 0 %	0,20 %
	beim Todesfallmodell Premiumschutz 100 %	0,00 %
	Nach Rentenbeginn	
	Nach Rentenbeginn gelten die Überschussanteilsätze und Regelungen der Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.439 bzw. der Bestandsgruppe 25, Gewinnverband 25.439.	
B. 14	ANSAMMLUNGSZINSSATZ	
	Verzinsung des Überschussguthabens bei Versicherungen mit verzinslicher Ansammlung der Überschussanteile (sofern nicht bei der jeweiligen Bestandsgruppe angegeben)	1,80 %

C Produktgeneration 2017

C. 1	GRUNDFÄHIGKEITSVERSICHERUNGEN	
C. 1.1	Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.569	
	entfällt	
C. 2	RISIKOVERSICHERUNGEN	
C. 2.1	Bestandsgruppe 12, Gewinnverband 12.229	
	entfällt	
C.3	RENTENVERSICHERUNGEN	
C. 3.1	Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.429	entfällt
	Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.450 (Konsortialversicherungen)	
	(Bei den Konsortialversicherungen gelten die angegebenen Überschussanteilsätze für den Anteil der Konsortialversicherungen, der auf die Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) entfällt.)	
	Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	0,90 %
	Abweichend hiervon beträgt der Grundüberschussanteil bei Versicherungen mit einer Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren und einer Beitragszahlungsdauer von bis zu 4 Jahren	
	im 2. bis 4. Versicherungsjahr	0,00 %
	Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr	
	Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
	- Bonusrente	1,10 %
	- Bonus-PLUS-Rente	0,26 %
	Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente	
	- Bonus-PLUS-Rente	0,84 %
	- Garantie-PLUS-Rente	1,10 %
	Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.	
	In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.	
	Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus	
	Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
	in den 2017 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
	vor einer Abrufphase	12,90 %
	in einer Abrufphase	17,70 %
	und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
	in den 2017 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
	vor einer Abrufphase	
	2,57 %, zuzüglich 0,44 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,25 %
	in einer Abrufphase	
	3,17 %, zuzüglich 0,54 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	16,00 %
	Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragsfreie Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus	
	Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
	in den 2017 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	8,50 %
	und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
	in den 2017 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
	2,57 %, zuzüglich 0,44 % für jedes die Aufschubzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,25 %

Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.

Für Versicherungen mit einer Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren und einer Beitragszahlungsdauer von bis zu 4 Jahren wird beim Übergang in den Rentenbezug in 2024 ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der die Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze bei einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren aufhebt.

C. 3.2 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.439 entfällt

Bestandsgruppe 17, Gewinnverband 17.461 entfällt

Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.450 (Konsortialversicherungen)

Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.470 (Konsortialversicherungen)

(Bei den Konsortialversicherungen gelten die angegebenen Überschussanteilsätze für den Anteil der Konsortialversicherung, der auf die Zurich Life Legacy Versicherung AG (Deutschland) entfällt.)

Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals

für Verträge mit Versicherungsbeginn **vor** dem 01.01.2020

im 2. Versicherungsjahr	0,00 %
im 3. und 4. Versicherungsjahr	0,60 %
im 5. bis 12. Versicherungsjahr	1,20 %
ab dem 13. Versicherungsjahr	0,90 %

für Verträge mit Versicherungsbeginn **ab** dem 01.01.2020

im 2. bis 4. Versicherungsjahr	0,00 %
im 5. bis 12. Versicherungsjahr	1,20 %
ab dem 13. Versicherungsjahr	0,90 %

Abweichend von Gliederungspunkt C.14 gilt für die hier in C.3.2 enthaltenen Versicherungsverträge ein Ansammlungszins von 2,10 %

Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente

- Bonusrente	1,10 %
- Bonus-PLUS-Rente	0,26 %

Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente

- Bonus-PLUS-Rente	0,84 %
- Garantie-PLUS-Rente	1,10 %

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene Rentenversicherungen mit einer Aufschubzeit von **bis zu 11 Jahren und einem Versicherungsbeginn vor dem 01.01.2020** bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme

in den 2017 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	5,10 %
---	--------

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene Rentenversicherungen mit einer Aufschubzeit von **bis zu 11 Jahren und einem Versicherungsbeginn ab dem 01.01.2020** bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme

in den 2020 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	1,10 %
---	--------

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für aufgeschobene Rentenversicherungen mit einer Aufschubzeit von mindestens 12 Jahren bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in den 2017 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	6,90 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in den 2017 und später abgelaufenen Versicherungsjahren	
1,60 %, zuzüglich 0,50 % für jedes die Versicherungsdauer von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	13,35 %

Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor 0,9951^{Rentenbeginnjahr-2020} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor 0,9951^{Rentenbeginnjahr-2021} multipliziert.

Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor 0,9951^{Rentenbeginnjahr-2022} multipliziert.

C. 4 RENTENVERSICHERUNGEN ALS KONSORTIALVERSICHERUNGEN

Überschussanteilsätze für die Konsortialversicherungen:

Die Überschussanteilsätze beruhen auf den jeweiligen von den einzelnen Versicherungsunternehmen (Konsortialpartnern) für die Konsortialversicherungen beschlossenen Überschussanteilsätzen.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt auf Basis der entsprechenden Bewertungsreserven der einzelnen Konsortialpartner.

C. 4.1.1 Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen laufende Beitragszahlung als Konsortialversicherungen (Tarif ab 1/2017)

Grundüberschussanteil in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	1,47 %
Abweichend hiervon beträgt der Grundüberschussanteil bei Versicherungen mit einer Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren und einer Beitragszahlungsdauer von bis zu 4 Jahren	
im 2. bis 4. Versicherungsjahr	0,55 %
Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr	
Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente	
- Bonusrente	1,63 %
- Bonus-PLUS-Rente	0,49 %
Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente	
- Bonus-PLUS-Rente	1,14 %
- Garantie-PLUS-Rente	1,63 %

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für **beitragspflichtige** Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschubzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfalleistung auch bei Tod in der Aufschubzeit in 2024, zusammengesetzt aus

Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in dem 2017 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	20,74 %
in einer Abrufphase	21,24 %
in dem 2018 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	21,35 %
in einer Abrufphase	21,88 %
in dem 2019 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	21,44 %
in einer Abrufphase	22,01 %
in dem 2020 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	

vor einer Abrufphase	26,02 %
in einer Abrufphase	26,71 %
in dem 2021 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	31,84 %
in einer Abrufphase	32,65 %
in dem 2022 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	36,25 %
in einer Abrufphase	36,99 %
in dem 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	34,84 %
in einer Abrufphase	35,49 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	25,50 %
in einer Abrufphase	25,92 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 2017 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,57 %, zuzüglich 0,22 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,63 %
in einer Abrufphase	
0,48 %, zuzüglich 0,18 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,40 %
in dem 2018 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,49 %, zuzüglich 0,19 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,58 %
in einer Abrufphase	
0,48 %, zuzüglich 0,18 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,15 %
in dem 2019 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,49 %, zuzüglich 0,24 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,39 %
in einer Abrufphase	
0,48 %, zuzüglich 0,23 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,90 %
in dem 2020 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,59 %, zuzüglich 0,26 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	10,45 %
in einer Abrufphase	
0,48 %, zuzüglich 0,21 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,90 %
in dem 2021 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,57 %, zuzüglich 0,23 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,15 %
in einer Abrufphase	
0,48 %, zuzüglich 0,19 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,90 %
in dem 2022 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	
0,63 %, zuzüglich 0,23 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,75 %
in einer Abrufphase	
0,48 %, zuzüglich 0,17 % für jedes die Aufschiebzeit von	
12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	6,90 %
in dem 2023 abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahr	
vor einer Abrufphase	

0,49 %, zuzüglich 0,20 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,39 %
in einer Abrufphase	
0,48 %, zuzüglich 0,19 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,90 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragspflichtigen Versicherungsjahren	
vor einer Abrufphase	
0,39 %, zuzüglich 0,22 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,49 %
in einer Abrufphase	
0,48 %, zuzüglich 0,23 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,90 %
<hr/>	
Schlussüberschussanteil inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragsfreie Versicherungsjahre für aufgeschobene Rentenversicherungen bei Ablauf der Aufschiebzeit in 2024 bzw. für Tarife mit Todesfallleistung auch bei Tod in der Aufschiebzeit in 2024, zusammengesetzt aus	
Beträgen in % der Erhöhung der Zusatzsumme aus Überschuss	
in dem 2017 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	12,91 %
in dem 2018 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	13,64 %
in dem 2019 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	14,16 %
in dem 2020 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	16,80 %
in dem 2021 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	20,72 %
in dem 2022 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	23,21 %
in dem 2023 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	23,80 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	18,62 %
und Beträgen in % der jährlichen Erhöhung der Grundsumme	
in dem 2017 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,39 %, zuzüglich 0,17 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	6,99 %
in dem 2018 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,39 %, zuzüglich 0,16 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	6,74 %
in dem 2019 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,39 %, zuzüglich 0,22 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,49 %
in dem 2020 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,39 %, zuzüglich 0,20 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	8,49 %
in dem 2021 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,39 %, zuzüglich 0,18 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,49 %
in dem 2022 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,39 %, zuzüglich 0,16 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	6,49 %
in dem 2023 abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahr	
0,39 %, zuzüglich 0,18 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	7,49 %
in den 2024 und später abgelaufenen beitragsfreien Versicherungsjahren	
0,39 %, zuzüglich 0,22 % für jedes die Aufschiebzeit von 12 Jahren übersteigende Jahr, höchstens aber insgesamt	9,49 %
<hr/>	
Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2019 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2020 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2020}$ multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2020 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2021 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2021}$ multipliziert.	
Für die beitragspflichtigen und die beitragsfreien Versicherungsjahre werden die obigen Erhöhungen aus Schlussüberschuss bis einschließlich 2021 zum Jahrestag des Versicherungsbeginns im Jahr 2022 mit dem Faktor $0,9951^{\text{Rentenbeginnjahr}-2022}$ multipliziert.	

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 5 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf null gesetzt.

Für Versicherungen mit einer vereinbarten Aufschubzeit von 6 bis 11 Jahren werden die vorgenannten Schlussüberschussanteilsätze inkl. deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungsjahre auf die Hälfte herabgesetzt.

Für Versicherungen mit einer Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren und einer Beitragszahlungsdauer von bis zu 4 Jahren wird beim Übergang in den Rentenbezug in 2024 ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil fällig, der die Kürzung der Schlussüberschussanteilsätze bei einer vereinbarten Aufschubzeit von bis zu 11 Jahren aufhebt.

Für die im Schlussüberschussanteil enthaltene Beteiligung an den Bewertungsreserven wird die jeweilige Festlegung der Konsortialpartner berücksichtigt.

Ansammlungszins für aufgeschobene Rentenversicherungen gegen laufende Beitragszahlung als Konsortialversicherungen	2,28 %
--	--------

C. 4.1.2 Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen laufende Beitragszahlung als Konsortialversicherungen (Tarif ab 7/2017)

entfällt

C. 4.2.1 Sofort beginnende Rentenversicherungen als Konsortialversicherungen (Tarif ab 1/2017)

Für Renten im Rentenbezug gilt inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr

Rentenzuwachs in % der Vorjahresrente

- Bonusrente	1,68 %
- Bonus-PLUS-Rente	0,51 %

Kalkulationszins für gleichbleibende Zusatzrente

- Bonus-PLUS-Rente	1,17 %
- Garantie-PLUS-Rente	1,68 %

Außerdem werden für das in 2024 beginnende Versicherungsjahr auch die lebenslang kalkulierten Leistungen aus den bisherigen Überschüssen der Rentenzahlungszeit gewährt.

In der Rentengarantiezeit wird nach dem Todesfall die bei Erleben fällige Leistung aus der Überschussbeteiligung gewährt.

C. 4.2.2 Sofort beginnende Rentenversicherungen als Konsortialversicherungen (Tarif ab 7/2017)

entfällt

C.5 HINTERBLIEBENENRENTEN-ZUSATZVERSICHERUNGEN

C.5.1 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.429

entfällt

C.5.2 Bestandsgruppe 13, Gewinnverband 13.439

entfällt

C. 6 SELBSTÄNDIGE BERUFSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNGEN

C. 6.1 Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen und selbständige Erwerbsunfähigkeitsversicherungen

Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.509

Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.609

entfällt

C.6.2 Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen als Ergänzungstarif

Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.509

entfällt

C.6.3 Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen und selbständige Erwerbsunfähigkeitsversicherungen

Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.510

Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.610

entfällt

C.6.4	Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen als Ergänzungstarif
	Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.510
	entfällt
C.7	BERUFUNFÄHIGKEITS-ZUSATZVERSICHERUNGEN
C.7.1	Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.809
	entfällt
C.7.2	Bestandsgruppe 14, Gewinnverband 14.810
	entfällt
C. 8	FONDSGEBUNDENE RENTENVERSICHERUNGEN MIT BEITRAGSGARANTIE
C. 8.1	Fondsgebundene Rentenversicherungen mit Beitragsgarantie durch regelbasierte Fondsanlage
	Bestandsgruppe 35, Gewinnverband 35.451
	entfällt
C.9	FONDSGEBUNDENE VERSICHERUNGEN
C.9.1.1	Fondsgebundene Versicherungen ab 1/2017
	Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.109
	Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.129
	entfällt
C.9.1.2	Fondsgebundene Versicherungen ab 7/2017
	Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.109
	Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.129
	entfällt
C.9.2	Regelbasierte Fondsgebundene Versicherungen
C.9.2.1	Fondsgebundene Versicherungen durch regelbasierte Fondsanlage
	Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.117
	entfällt
C.9.3	Fondsgebundene Rentenversicherungen mit flexiblem Anlagemix
	Bestandsgruppe 31, Gewinnverband 31.109
	entfällt
C.10	RESTSCHULDVERSICHERUNGEN UND ZUGEHÖRIGE ARBEITSUNFÄHIGKEITS-ZUSATZVERSICHERUNGEN (sofern überschussberechtigt)
C.10.1	Restschuldversicherungen
	Bestandsgruppe 23, Gewinnverband 23.279
	Bestandsgruppe 23, Gewinnverband 23.255
	entfällt
C.10.2	Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherungen
	Bestandsgruppe 23, Gewinnverband 23.255
	entfällt

C.11	BESTATTUNGSVORSORGEVERSICHERUNGEN	
C.11.1	Bestandsgruppe 11, Gewinnverband 11.190	
	entfällt	
C.12	PFLEGERENTENVERSICHERUNGEN	
C.12.1	Bestandsgruppe 15, Gewinnverband 15.910	
	entfällt	
C.13	KAPITALISIERUNGSTARIF	
C.13.1	Tarif KP-LF mit mehrjähriger Laufzeit	
	Bestandsgruppe 34, Gewinnverband 001	
	entfällt	1,70 %
C. 14	ANSAMMLUNGSZINSSATZ	
	Verzinsung des Überschussguthabens bei Versicherungen mit verzinslicher Ansammlung der Überschussanteile (sofern nicht bei der jeweiligen Bestandsgruppe angegeben)	1,80 %

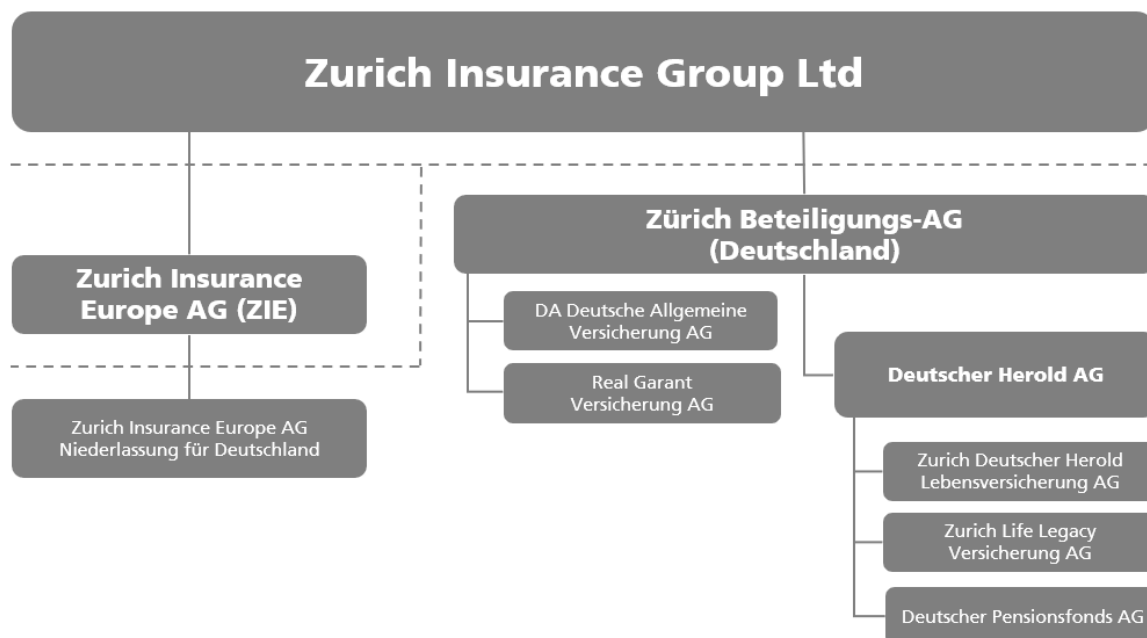
D Produktgeneration 2021 und 2022

und

E Produktgeneration 2024

entfällt

Zurich Gruppe - Gesellschaftsstruktur



Kennzahlen Zurich Gruppe Deutschland

	2022	2023	Veränderung
	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Prozent
Versicherungsbeiträge (nach IFRS 17)	5.797	5.829	0,5 %
– Gebuchte Brutto-Beiträge Nicht-Leben	2.667	2.869	7,1 %
– Gebuchte Brutto-Beiträge Leben	3.132	2.961	-5,8 %
Neugeschäft Leben in APE*	240	268	10,5 %
Kapitalanlagen (inkl. FLV)	49.324	51.295	4,0 %
Combined Ratio Nicht-Leben	95,1 %	99,5 %	3,7%-Pkt.
Business Operating Profit (BOP) nach IFRS 17**	398	255	-56,3 %
Anzahl der Mitarbeiter (31.12.)	4.693	4.919	4,6 %

*) Annual Premium Equivalent (Neugeschäft laufende Beiträge plus 10 % der Einmalbeiträge)

**) Zurich-interne Leistungskennzahl für den Betriebsgewinn, vor Steuern und bereinigt um nicht-operative Kenngrößen (insb. Finanzmarktvolatilität und außerordentliche Ergebniskomponenten)

Impressum

Herausgeber:
Zurich Gruppe Deutschland
Deutzer Allee 1
50679 Köln

Telefon 0221/7715-0
www.zurich.de

Zurich Life Legacy
Versicherung
Aktiengesellschaft

Sitz der Gesellschaft:
Leverkusen

Handelsregister:
Amtsgericht Köln

HRB 110044